
Umweltbericht und Eingriffsregelung

zum Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der
A14“ der Stadt Wittenberge

Stand Mai 2025



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge

Auftraggeber:

Stadt Wittenberge
August-Bebel-Straße 10
19322 Wittenberge

Auftrag vom:

November 2022

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 29.05.2025

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	5
1.2 INHALT DES UMWELTBERICHTES UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.3. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN	6
1.3.1 ANGABEN ZUM STANDORT	6
1.3.2 ART DES VORHABENS UND DARSTELLUNG DER FESTSETZUNGEN	6
1.3.3 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABEN ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN	6
1.4. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS	6
1.4.1 KURZDARSTELLUNG BESTAND	6
1.4.2 UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN	7
1.4.2.1 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	7
1.4.2.2 LAGE UND TOPOGRAPHIE	8
1.4.2.3 SCHUTZGUT FLÄCHE	8
1.4.2.4 SCHUTZGUT BODEN	9
1.4.2.5 SCHUTZGUT WASSER	10
1.4.2.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	11
1.4.2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT	12
1.4.2.8 SCHUTZGUT MENSCH	14
1.4.2.9 SCHUTZGUT VEGETATION/TIERWELT	15
1.4.2.10 SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER	30
1.4.2.11 FLÄCHENBILANZ	30
1.4.2.12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	31
1.5 ZUSAMMENFASSENDE BESTANDSBEWERTUNG	32
1.6 BESCHREIBUNG UMWELTRELEVANTER MAßNAHMEN	34
1.6.1 GEPLANTES BAUVORHABEN	34
1.6.2 VERMEIDUNG, VERMINDERUNG	49
1.6.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN/ZIELE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT	53
1.7 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	54
1.8 NULLVARIANTE	54
1.9 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGS-VORSCHLÄGE ..	55
1.10 MONITORING	55
1.11 DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	55
1.12 KURZE NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	56
2. ARTENSCHUTZFACHBEITRAG	58
2.1 FAUNA BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	58
2.1.1 DATENABFRAGE UND DATENAUSWERTUNG	58
2.1.2 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA	58
2.1.3 BRUTVÖGEL	59
2.1.4 RAST- UND ZUGVÖGEL	88
2.1.5 AMPHIBIEN	94
2.1.6 REPTILIEN	107
2.1.7 FLEDERMÄUSE	110
2.1.8 INSEKTEN	114
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	116



2.2.1 UMWELTERHEBLICHE WIRKFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE TIERWELT	116
2.2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	117
2.2.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	117
2.2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	117
2.3 PRÜFUNG AUF VERSTOß GEGEN DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG	118
2.3.1 RECHTLICHE UND METHODISCH-FACHLICHE GRUNDLAGEN	118
2.3.2 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE UND DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	119
2.3.3 BETROFFENE ARTEN NACH ANHANG II UND IV DER FFH-RICHTLINIE UND WEITERE BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN	135
3. EINGRIFFSREGELUNG	142
3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG	142
3.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER	143
3.3 KONFLIKTANALYSE UND VERMEIDUNG/VERMINDERUNGSMAßNAHMEN ZU DEN SCHUTZGÜTERN	143
3.4 KOMPENSATIONSERMITTLUNG	143
3.5 DARSTELLUNG DER AUSGLEICHSMÄßNAHMEN IM PLANGEBIET	148
3.6 DARSTELLUNG DER AUSGLEICHSMÄßNAHMEN AUßERHALB PLANGEBIETS	151
3.7 WALDUMWANDLUNG	154
3.7.1 WALDFUNKTIONSKARTIERUNG NACH LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG	154
3.7.2 ERMITTLUNG GRÖßE DER ERSTAUFFORSTUNGSFLÄCHE	154
3.8 BILANZIERUNG	156
3.9 KOSTENSCHÄTZUNG KOMPENSATIONSMAßNAHMEN (NETTO)	163
4. MAßNAHMEBLÄTTER	165
5. GEHÖLZARTEN FÜR ANPFLANZUNGEN	192
6. LITERATURVERZEICHNIS	193
7. ANLAGEN	194
7.1 FOTODOKUMENTATION	194
7.2. GREIF- UND GROßVOGELKARTIERUNG BIS 500 M UMGREIS	200
7.3 AMPHIBIENKARTIERUNG BIS 500 M UMGREIS	201
7.4 KARTENTEIL	202



1. Veranlassung

Im November 2023 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, parallel zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ in der Wittenberge, einen Umweltbericht mit Eingriffsregelung zu erarbeiten. Des Weiteren wurden faunistische Kartierungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Lageplan und der Vorentwurf von regioteam - Spath + Nagel, Büro für Stadtplanung und Regionalwirtschaft, Bundesplatz 8, 10715 Berlin, im Maßstab 1:2.000 vor.

1.2 Inhalt des Umweltberichtes und rechtliche Grundlagen

Die durch den Bebauungsplan getroffenen städtebaulichen Festsetzungen stellen gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a.) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.



Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.3. Beschreibung der Festsetzungen

1.3.1 Angaben zum Standort

Siehe aktuelle Begründung zum Entwurf des B-Plans.

1.3.2 Art des Vorhabens und Darstellung der Festsetzungen

Siehe aktuelle Begründung zum Entwurf des B-Plans.

1.3.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Siehe aktuelle Begründung zum Entwurf des B-Plans.

1.4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

1.4.1 Kurzdarstellung Bestand

Wesentliche derzeitige Nutzungsmerkmale innerhalb des Plangebiets

Nutzungstyp	Ausprägung
Siedlungsflächen	Siedlungsflächen wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Nordöstlich befinden sich Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern bzw. nordwestlich teilweise ungenutzte Erholungsgrundstücke mit Bungalows.
gewerbliche Nutzungen	Gewerbliche Nutzungen liegen im Plangebiet und dessen angrenzender Umgebung nicht vor. Nordöstlich und westlich liegen gewerblich genutzte Flächen.
industrielle Nutzungen	Industrielle Nutzungen liegen im Plangebiet und dessen angrenzender Umgebung nicht vor.
landwirtschaftliche Nutzungen	Landwirtschaftliche Nutzungen liegen im Plangebiet und dessen angrenzender Umgebung in Form einer intensiven Ackernutzung im zentralen und Südteil vor. Die Fläche im Nordteil wurde ehemals als Rinderweide genutzt und liegt seit einigen Jahren brach.
forstwirtschaftliche Nutzungen	Im Südteil befinden sich zwei kleine Waldstücke, die laut Unterer Forstbehörde Wald nach Landeswaldgesetz (LWaldG) sind. Des Weiteren grenzen nördlich Waldflächen mit forstwirtschaftlicher Nutzung an.



Nutzungstyp	Ausprägung
Grünflächen	Grünflächen sind im Plangebiet in Form der vorgefundenen Gehölzstrukturen entlang des Müggendorfer Weges und im Südteil des Plangebiets vorhanden.
Erholungsflächen	Erholungsflächen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Erholungsformen bzw. -funktionen liegen im Plangebiet nicht vor. Der Müggendorfer Weg wird jedoch zum Spazieren gehen, Wandern, Radfahren, Joggen und Scaten zumeist durch die ortsansässige Bevölkerung genutzt.
Flächen ohne derzeitige Bodennutzung	Derartige Flächen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.
Verkehr	Das Plangebiet wird im zentralen Bereich durch den in Ost-West-Richtung verlaufenden Müggendorfer Weg gequert und somit erschlossen. Nördlich verläuft die Bundesstraße B195. Östlich verläuft die B 189. Derzeit laufen östlich die Bauarbeiten zum Lückenschluss der Autobahn A14.
Ver- und Entsorgung	In den o. g. Straßen bzw. Wohngebieten sind die technischen Medienträger für Strom, Trinkwasser, Abwasser, Erdgas und Telekom vorhanden. Inwieweit das Plangebiet jedoch erschlossen ist, kann derzeit nicht gesagt werden.

1.4.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

Durch das geplante Bauvorhaben wird deutlich, dass fast alle Schutzgüter in mehr oder minder ausgeprägter Form betroffen sein werden und somit untersuchungsrelevant sind.

Eine entsprechende Abgrenzung wurde schutzgut- und wirkungsspezifisch durchgeführt und umfasst u. a. auch die umliegenden Flächen des Plangebietes. Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden hier nachfolgend aufgezeigt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Flora und der Biotope erfolgte durch das Büro für Umweltplanungen im Jahr 2023. Die faunistischen Bestandsaufnahmen wurden mit Beauftragung begonnen und laufen derzeit noch.

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ vom 29. April 1997 i.V. mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchG sollte nur der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

1.4.2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Stadt Wittenberge wird der Großeinheit „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“ (Nr. 77), mit der Untereinheit „Perleberger Heide“ zugeordnet. Beim Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland handelt es sich um Grundmoränenplatten, die durch lehmige Rinnen und Niederungen voneinander getrennt sind und sich von der Elde bis zur Havel erstrecken. Bei der Perleberger Heide handelt es sich um eine flache bis ebene Talsandfläche in durchschnittlich 25-30 m Höhenlage mit stellenweise aufgewehten Dünen. Im ganzen Gebiet herrschen Sandböden (mäßig gebleichte rostfarbene Waldböden) mit geringer Bodengüte vor.



1.4.2.2 Lage und Topographie

Lage

Das Plangebiet liegt am westlichen Stadtrand von Wittenberge, unmittelbar südlich der B195 und westlich der B189 bzw. der im Bau befindlichen A14. Ca. 2,6 km östlich liegt die Altstadt von Wittenberge (Rathaus). Das Plangebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Des Weiteren finden sich zwei kleine Waldstücke und der Müggendorfer Weg, der das Areal in Ost-West-Richtung quert.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 55 teilweise (tw), der Flur 2 und die Flurstücke 1 tw, 2 tw, 3 tw, 5 tw, 6, 7 tw, 8 und 9 der Flur 3, Gemarkung Wittenberge mit einer Plangebietsgröße von ca. 31,2 ha.

Topographie

Nach ETRS89, UMTS Zone 33 befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Rechtswert: 3279180

Hochwert: 5878000

Topographische Elemente aus der Sicht des Plangebiets sind nördlich die B195, östlich ein Sandtagebau, die B189 und A14 sowie im Westen und Süden die Elbe.

Die höchste Erhebung in der näheren Umgebung des Plangebiets ist mit 25,7 m ü. NHN der 360 m nordwestlich des Plangebiets gelegene Quastenbergr. Das Plangebiet selbst kann als eben bezeichnet werden. Die Höhen liegen bei ca. 19,39 bis 20,80 m ü. DHHN.

1.4.2.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet stellt sich als großflächig unversiegelte Fläche dar, die bis auf den asphaltierten einspurigen Müggendorfer Weg mit lückigen Gehölzstrukturen und Grasland im Bankettbereich, zwei kleinen Waldstücken sowie kleinen Grünflächen, größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird. Im Nordteil befindet sich eine derzeit brachliegende ehemalige Rinderweide. Im Zentrum, West-, Ost- und Südteil befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen (Bodenumbruch, Bodenbestellung, Düngung, Pflanzenschutz, Kulturpflege, Ernte, Befahren mit schwerer Landtechnik). Ungestörte Bodenverhältnisse sind im Plangebiet demnach nicht mehr vorhanden.

Das Plangebiet wird im Norden von Wald- und Wohnbauflächen, im Nordwesten von umgrüntem Teichen mit Erholungsgrundstücken, im Westen und Südwesten von Grünlandflächen, im Süden von Ackerflächen und im Osten von einem Sandtagebau, umgeben.

Ca. 10 m nördlich verläuft die Bundesstraße B195 sowie ca. 380 m östlich die B189 mit im Bau befindlicher A14.

Somit grenzen auch intensiv genutzte Flächen an das Plangebiet oder liegen in geringer Entfernung, so dass hier anthropogene Beeinträchtigungen und somit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche vorliegen.

Bewertung

Die Fläche des Plangebiets kann, aufgrund der intensiven Nutzungen als anthropogen vorgeprägt eingeschätzt werden, da hier Beeinträchtigungen vorhanden sind. Aufgrund dieser vorhandenen Beeinträchtigungen kann die Fläche des Plangebiets als vorbelastet bezeichnet werden.



1.4.2.4 Schutzgut Boden

Durch die GLI Gesellschaft für Labor- und Ingenieursdienstleistungen Prignitz GmbH aus Wittenberge wurde im November 2024 eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Hier wurden die Bodenverhältnisse im Plangebiet, die Durchlässigkeit der Bodenschichten sowie der örtliche Grundwasserstand näher untersucht. Es erfolgten 10 Kleinbohrungen als Rammkernsondierungen sowie eine Rammsondierung mit einer leichten Rammsonde bis in etwa 2,0 m Tiefe. Die entnommenen Bodenproben wurden entnommen und in labortechnischen Untersuchungen nach dem Material, der Körnigkeit und der Wasserdurchlässigkeit analysiert.

Laut Gutachten ist der Boden, von der Geländeoberkante (GOK) ausgehend, aus einer Deckschicht aus humosen Sanden mit einer Mächtigkeit von bis zu 60 cm und einer Schicht enggestufter, nicht bindiger Sande bis zur untersuchten Tiefe von 2,0 m unter der Geländehöhe aufgebaut. Die betreffenden Sande sind von der feinen bis mittleren Kornfraktion geprägt. Während die Deckschicht mitteldicht bis dicht gelagert ist, sind die darunterliegenden Sande überwiegend locker bis mitteldicht gelagert. Zusammen mit den entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerten ergeben sich insgesamt günstige Versickerungsvoraussetzungen.

Aufgrund der anstehenden Sande kann die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Schadstoffanreicherung als gering eingeschätzt werden. Die Ackerzahlen erreichen Werte von 23 bis 27. Es handelt es sich um Böden allgemeiner Funktionsausprägung nach HVE 2009.

Der Boden im Bereich des Plangebiets ist bis auf den Müggendorfer Weg (Asphalt) größtenteils unversiegelt, so dass dadurch die Bodenfilterfunktion und die Grundwasserneubildung keinen Einschränkungen unterworfen ist.

Ein intakter Stoffkreislauf ist somit gewährleistet, da sämtliche anfallenden Niederschläge direkt in den Boden versickern können und somit eine Stabilisierung des Bodenwasserhaushaltes erreicht wird, in dessen Folge einerseits der Aufwuchs von Vegetation ermöglicht wird und andererseits eine Grundwasseranreicherung durch überschüssiges Wasser stattfindet. Zusätzlich werden potentielle Schadstoffeinträge abgepuffert sowie Niederschläge auf ihrer Passage von der Erdoberfläche zum Grundwasser gefiltert.

Eine potentielle Gefährdung des Grundwassers geht allerdings durch den geringen Verkehr auf dem Müggendorfer Weg und die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Ackerflächen aus (z. B. Dünge- u. Pflanzenschutzmittel).

Positiv wirkt sich die unversiegelte Fläche des geplanten Bauvorhabens aus, da sie als

- Nährstoff- und Wasserreservoir für die Pflanzendecke,
- Lebensraum für eine Vielzahl von Mikroorganismen und Kleinstlebewesen,
- Regulator für den Wasserhaushalt im Gebiet,
- Ort des Abbaus organischer Substanz zu Humus und Pflanzennährstoffen sowie
- Filter- und Abbaustätte von eingetragenen Schadstoffen dient.

Altlasten

Im FNP der Stadt Wittenberge innerhalb des Plangebiets keine Altlast oder Altlastverdachtsfläche (ALV) ausgewiesen.

Bodendenkmale

Nach UDB LK PR befindet sich im Nordteil des Plangebiets das Bodendenkmal Nr. 111112. Hierbei handelt es sich um einen Siedlungsplatz der Bronze- und Eisenzeit.

Ein weiteres Bodendenkmal Nr. 112347 liegt im zentralen Teil des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um einen Siedlungsplatz der Urgeschichte.



Des Weiteren vermutet die UDB LK PR im Südteil des Plangebiets im Bereich des Kiefernforsten und der Grünlandbrache feuchter Standorte jeweils zwei weitere Bodendenkmale (Raum 1 und Raum 2). Hier werden Fundstellen aus der Altsteinzeit, Mittelsteinzeit und Bronzezeit vermutet.

Die Lage und Abgrenzung der Bodendenkmale und Verdachtsräume 1 und 2 werden im Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ dargestellt.

Bewertung

Im Plangebiet finden sich noch relativ intakte Böden, die landwirtschaftlich als Acker- und Grünland sowie Wald, genutzt werden. Hier liegen nur Beeinträchtigungen und somit anthropogene Vorprägungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Versiegelung und den geringen Verkehr auf dem Müggendorfer Weg, vor. Aufgrund der Sandböden handelt es sich um nach HVE als Böden allgemeiner Funktionsausprägung eingeschätzt werden.

1.4.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Wie im gesamten Einzugsgebiet der Elbe zeichnet sich die Region Wittenberge durch gute Grundwasservorkommen aus.

Nach Baugrundgutachten der GLI Gesellschaft für Labor- und Ingenieursdienstleistungen Prignitz GmbH aus Wittenberge liegt der Flurabstand des Grundwassers bei ca. 1,6-1,9 m unter Geländeoberkante (GOK) bzw. bei 18,1-18,4 m ü. NHN. Gemäß Baugrundgutachten muss in extremen hydrologischen Situationen (HW) mit einem starken ansteigen des Wasser bis nahe GOK gerechnet werden.

Nach HYK 50 des LGBR Brandenburg steht oberflächlich ein Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt (vorwiegend Geschiebemergel und -lehme des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit); GWL 1.2 vorhanden (bedeckt), an. Das Grundwasser kann gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als gering geschützt angesehen werden, so dass hier eine unmittelbare Gefährdung besteht. Dies entspricht einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Die Verweilzeit des Sickerwassers im Boden liegt bei 1 bis 3 Jahren.

Der Bereich der geplanten Bauflächen kann als unversiegelt bezeichnet werden, so dass die Grundwasserneubildungsfunktion und die Infiltrationsfunktion des Bodens nur gering beeinträchtigt und demnach ausreichend versickerungsfähige Grundfläche vorhanden ist und somit anfallendes Niederschlagswasser uneingeschränkt vor Ort versickern kann. Erhebliche Einschränkungen liegen nur im Bereich des vollversiegelten Müggendorfer Weges vor.

Aufgrund des durchlässigen sandigen Bodenmaterials kann die Abflussregulationsfunktion als hoch eingeschätzt werden. Die Retentionsfunktion (Wasserhaltevermögen) hängt vom Anteil bindiger Bildungen am Substrat ab. Im Bereich des Untersuchungsgebiets liegt der Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone bei <20 %. Somit ist hier ein geringes Retentionsvermögen der Böden vorhanden (Einschätzung: < 20 % gering, 20 %-80 % mittel, > 80 % hoch).

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer wurden innerhalb des Plangebietes nicht vorgefunden. Nordwestlich befinden sich vier Teiche und unmittelbar südlich des Plangebiets verläuft der Cumloser Graben. Des Weiteren befinden sich zwei Abgrabungsgewässer im Bereich des östlich angrenzenden Sandtagebaugeländes.

Hochwasserrisikogebiete/Überschwemmungsgebiete/Qualmwasser

Das Plangebiet liegt nach HQ 100 in einem Bereich mit mittlerer Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers innerhalb von 100 Jahren und nach HQ extrem in einem Bereich geringer Wahrscheinlichkeit eines extremen Hochwassers innerhalb von 200 Jahren.



Überschwemmungsgebiete wurden für das Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht ausgewiesen.

Bei Hochwasser der Elbe ist mit erheblichem Qualmwasserandrang zu rechnen, das auch als Oberflächenwasser austreten kann. Die Qualmwassermenge und die Austrittsflächen sind je nach Wasserstand der Elbe und Witterungsverlauf unterschiedlich und deshalb nicht vorhersagbar. In Bezug auf das Plangebiet sind hier derartige Ereignisse nicht bekannt. In den tiefer liegenden Flächen südlich und westlich des Plangebiets, besteht jedoch diese Möglichkeit.

Wasserschutzgebiete

Nach Auskunftsplattform Wasser liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Die nächste TWSZ liegt 1,75 km nordöstlich. Hierbei handelt es sich um die Zone III A des Wasserwerkes Wittenberge (ID: 3617).

Nach Regionalplan Prignitz – Oberhavel liegt das Gebiet außerhalb eines Vorrang-, Vorbehaltsgebietes – Trinkwasserschutz / Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren im Untersuchungsgebiet nur geringe Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser und dessen Funktionen in Form der landwirtschaftlichen Nutzung und des Verkehrs auf dem Müggendorfer Weg vorhanden.

1.4.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Prignitz, der klimatisch gesehen im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima liegt. Der vorherrschende Klimatyp wird als maritim geprägtes Klima des Binnentieflandes bezeichnet. Die durchschnittlichen Temperaturen liegen bei -1 °C im kältesten (Januar) und 18,3 °C im wärmsten Monat (Juli). Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe liegt bei 570 mm. Es dominieren Winde aus westlichen Richtungen (Nordwest, West, Südwest).

Das Klimapotential beinhaltet neben großklimatischen Aussagen eine Auswertung des Mikroklimas mit den bestimmenden Parametern Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit, Windrichtung und -stärke usw. sowie Aussagen zur Lufthygiene, d. h. den Belastungsgrad der Luft. Die genannten Faktoren sind wesentlich für die Existenz und das Wohlbefinden von Pflanzen, Tieren und Menschen verantwortlich. Kleinräumig kann sich das Klima durch örtliche Gegebenheiten wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit bzw. Nutzung verändern. Die klimatischen Verhältnisse der freien Landschaft unterscheiden sich aufgrund geringer bzw. fehlender Bebauung vom Siedlungsbereich durch höhere Windgeschwindigkeiten, relativ einheitliche Windrichtungen, geringere Temperatur, höhere Feuchte, höhere Sonneneinstrahlung, eventuell weniger Niederschlag und geringeren Bewölkungsgrad. Hinzu kommen die im Vergleich zum Siedlungsbereich geringeren Luftverunreinigungen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Stadt Wittenberge in der freien Landschaft. Das Klima im Bereich Wittenberge wird überwiegend durch die großen Freiräume der ausgeräumten umliegenden Agrarlandschaft sowie der Elbe geprägt, die sich durch geringe Aufheizung, schnelle nächtliche Abkühlung, erhöhte Luftfeuchtigkeit und erhöhte Windgeschwindigkeiten auszeichnen. Aufgrund ihrer Größe übernimmt diese Landschaft wichtige Funktionen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, was durch den weiter westlich und südlich liegenden Niederungsbereich der Elbe noch verstärkt wird. Aufgrund der geschlossenen Vegetationsdecke innerhalb des Plangebiets sowie der angrenzenden Umgebung werden starke Temperaturschwankungen und hohe Verdunstungsraten ausgeglichen, da die durchgängigen Vegetationsbestände im Gebiet klimatisch wirksame Bereiche bilden und sich durch die Fähigkeit



zur Staubfilterung sowie Sauerstoffproduktion (im Gegensatz zu vegetationsfreien Flächen) als auch durch eine erhöhte relative Luftfeuchte auszeichnen.

Aufgrund der periodisch offenen Landwirtschaftsböden liegen jedoch auch Einschränkungen vor. Bei den Ackerflächen ist das die vegetationsfreie Zeit nach Ernte bzw. Neuaussaat der Flächen. Des Weiteren sind klimatische Vorbelastungen durch die nördlich (Wohn- u. Gewerbe), östlich (Gewerbe) und nordwestlich (Bungalows) liegenden Siedlungsflächen bzw. der nördlich und östlich verlaufenden B195 und B189 vorhanden, die zumindest randlich lokal kleinklimatische Veränderungen hervorrufen können (z. B. Wärmeabstrahlung durch Gebäude, Betonflächen im Sommer und somit geringere Luftfeuchte).

Als Beeinträchtigung kann der starke Verkehr auf der B195 und B189 genannt werden, da hier Immissionsbelastungen vorhanden sind. Die durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen entstehenden Immissionsbelastungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr und den Verkehr auf dem Müggendorfer Weg können als gering eingeschätzt werden, da sie nicht regelmäßig erfolgen.

Das Plangebiet liegt innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Lage kann als ungeschützt bezeichnet werden, da die vorhandenen Gehölzstrukturen nur geringen Windschutz in der Hauptwindrichtung bieten (Waldgebiet im Norden, Gehölzgürtel um Teiche im Nordwesten), zwei kleine Waldstücke im Südteil, ein kleines Waldstück an der Ostgrenze).

Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen und dem Müggendorfer Weg kann das Plangebiet als geringfügig klimatisch vorbelastet eingeschätzt werden.

Als weitere Vorbelastung für die Luftqualität sind die Verkehrsimmissionen durch die nördlich und östlich verlaufende B195 (ca. 10 m Entfernung, laut LaPro bis 5.000 Kfz/Tag) und B189 (ca. 380 m Entfernung, laut LaPro >5.000 Kfz/Tag, später dann A14) zu nennen, die aufgrund der Entfernung als mittel eingeschätzt werden können. Es liegen somit Beeinträchtigungen schon vor.

1.4.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild in der Stadt Wittenberge wird durch die reizvolle Lage an der Elbe geprägt. Aufgrund der Bebauung im Stadtgebiet liegen hier jedoch starke negative Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vor.

Das Umfeld der Stadt Wittenberge und somit auch der Bereich des Plangebiets wurde durch anthropogene Einflüsse mehr oder weniger stark verändert.

Es wird durch eine ausgeräumte flachwellige Kulturlandschaft mit weitläufigen Acker- und Grünlandflächen charakterisiert, die von landschaftsgliedernden Alleen, Baumreihen, Windschutzstreifen sowie eingestreuten Feldgehölzen, kleinen Waldstücken und Kleingewässern bzw. auch größeren Waldflächen, durchzogen ist. Besonders die weitläufigen, schlecht strukturierten Acker- und Grünlandflächen, in deren Bereich sich die Fläche des geplanten Bauvorhabens befindet, zeigen ein eher langweiliges bzw. uninteressantes Landschaftsbild, das eine geringe Erholungsneigung aufweist.

Als positiv wirkende Landschaftselemente können im Plangebiet genannt werden:

- 2 kleine Waldstücken im Südteil (Höhen 2-25 m),
- 1 kleines Waldstück an der Ostgrenze (Höhe bis 20 m),
- 1 kleine Erhebung mit lückigem Baumbestand im Südteil,
- beidseitige lückige Gehölzstrukturen am Müggendorfer Weg (Höhen 2-30 m),
- Grünfläche mit Schilfröhrriecht und Einzelgehölzen (Höhen 2-25 m) im Südteil



- sowie kleine Wiesenfläche an der Südgrenze.

Diese Elemente werten das Landschaftsbild auf und strukturieren zumindest in den Randbereichen das Plangebiet.

Weitere positive Landschaftselemente finden sich außerhalb des Plangebiets im Norden (Waldflächen und Allee an B195, Höhen bis 30 m), im Nordwesten (4 Teiche mit Gehölzgürtel, Höhen bis 30 m) im Westen (Grünlandflächen und lineare Gehölzstrukturen mit Höhen von 3-25 m) sowie im Süden (Hecken/Windschutzstreifen mit Höhen von 2-20 m).

Als negativ wirkende Beeinträchtigung kann der asphaltierte einspurige Müggendorfer Weg genannt werden. Aufgrund der die Straße im Bankettbereich begleitenden Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern (Höhen 2-30 m), ist der Weg in der Örtlichkeit jedoch nur abschnittsweise erkennbar.

Eine vorher das Plangebiet im Ost-West-Richtung querende Freileitung (Höhe ca. 10 m) wurde vor kurzem zurückgebaut, so dass hier eine negativ wirkende Beeinträchtigung entfernt wurde.

Weitere negativ wirkende Beeinträchtigungen befinden sich außerhalb des Plangebiets in Form eines größeren Sandtagebaus (östlich), einem Gewerbegebiet (östlich), Wohn- und Gewerbeflächen (nordöstlich) sowie einer Stallanlage (Hermannshof) und Bungalowbebauung (nordwestlich).

Aufgrund ihrer Höhen und Ausmaße bewirken diese Bauten und technischen Bauwerke einen Naturnäheverlust bzw. Bedeutungswandel, da die vorhandenen, natürlichen und kulturellen Elemente (wie z. B. Wald, Einzelbäume, Gehölzstreifen, Oberflächengewässer usw.) gestört werden, so dass die Eigenart und Natürlichkeit der Landschaft in diesen Bereichen verloren gegangen ist.

Hinzu kommen die ca. 10 m nördlich und 380 m östlich verlaufenden vielbefahrenen B195 und B189, die aufgrund des Verkehrs eine Verlärmung der trassennahen Bereiche bis mindestens 100 m Umkreis bewirken und somit auch im Plangebiet abschnittsweise wahrnehmbar sind.

Insgesamt gesehen fügt sich die Fläche des Plangebiets jedoch harmonisch in die vorhandene ländliche Umgebung am westlichen Stadtrand von Wittenberge ein.

Eine vollständige Einsicht in das Areal ist vom Plangebietsrand aus allen Richtungen möglich. Als sightverstellend wirken jedoch die lückigen Gehölzstrukturen am Müggendorfer Weg und die kleine Waldstücken im Südteil des Areals.

Landschaftlich wertvolle Elemente, wie z. B. markante Waldgebiete und Oberflächengewässer finden sich in der näheren Umgebung unmittelbar nördlich in Form eines größeren Waldgebietes (Heide, Waldpark mit Friedensteich) sowie ca. 5 km nordöstlich und östlich in Form des Perleberger Stadtförstes bzw. der in 1,2 km westlich und 1,9 km südlich verlaufenden Elbe.

Bewertung:

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung weist derzeit, bis auf den Müggendorfer Weg im Zentrum, keine negativ wirkenden Strukturen auf. Nördlich (Kleinsiedlung, Gewerbe), nordwestlich (Hermannshof, Ferienhausbebauung) und östlich (Sandgrube mit Umwallung, B189 und Baustelle A14, Gewerbeflächen) befinden sich jedoch negativ wirkende Landschaftselemente, die aufgrund der geringen Eingrünung bis in das Plangebiet negativ wirken. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild im Plangebiet und der o. g. Umgebung als anthropogen vorgeprägt und somit als vorbelastet bezeichnet werden kann. Es liegen demnach Beeinträchtigungen schon vor.



1.4.2.8 Schutzgut Mensch

Vorbelastungen

Laut Landschaftsprogramm (LaPro) des Landes Brandenburg, Karte Störungsarme Landschaftsräume (2001), befindet sich das Plangebiet außerhalb eines störungsarmen Landschaftsraumes. Lärmvorbelastungen gibt es im Plangebiet durch das Verkehrsaufkommen auf der ca. 10 m nördlich verlaufenden B195 (bis 5.000 Kfz/Tag nach LaPro) und der ca. 380 m östlich verlaufenden B189 (>5.000 Kfz/Tag nach LaPro). Des Weiteren gibt es Verkehr auf den Straßen des nördlich und östlich liegenden Stadtgebiets von Wittenberge.

Schutzwürdige Bebauung

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion sowie Aspekte des Lärmschutzes sowie auch wirtschaftliche Funktionen, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine unbebaute Landwirtschaftsfläche, die größtenteils intensiv als Ackerfläche genutzt wird. Ca. 40 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich schutzwürdige Wohnbebauung in Form von Einzelwohnhäusern. Das Plangebiet wird über den im zentralen Bereich in Ost-West-Richtung verlaufenden Müggendorfer Weg erschlossen, der ca. 235 m nordöstlich an die B195 bzw. Lenzener Chaussee anbindet, die direkt ins Stadtzentrum von Wittenberge führt. Negative Beeinträchtigungen in Bezug auf die Wohnfunktion sind bis auf den Straßenverkehr nicht vorhanden.

Freizeit- und Erholungsausstattung

Eine spezielle Freizeit- und Erholungsnutzung ist im Plangebiet nicht erkennbar, da großflächig eine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt.

Der Müggendorfer Weg erschließt das Plangebiet und wird von der ortsansässigen Bevölkerung zum Spazieren gehen, Wandern, Radfahren, Joggen und Scaten, genutzt. Eine erholungsrelevante Infrastruktur fehlt jedoch. Querungen bzw. ein Betreten des Plangebiets zur Freizeit- und Erholungsnutzung sind derzeit möglich, da das Gelände nicht eingezäunt ist. Es handelt sich jedoch um landwirtschaftliche Nutzflächen und forstwirtschaftlich genutzte Waldstücke sowie geschützte Biotope auf Privatgrundstücken, die nicht ohne weiteres betreten werden dürfen.

Des Weiteren sind durch die B195 im Norden, den Sandtagebau, die B189 und die Baustelle der A14 im Osten, den Cumloser Graben im Süden und die vier Teiche mit den randlich vorhandenen Erholungsgrundstücken im Westen, Trennwirkungen vorhanden.

Im angrenzenden Umfeld des Plangebiets kommen nur die vorhandenen Straßen und Wege zum Spazieren gehen, Fahrrad fahren, Joggen usw. in Frage. Einschränkungen liegen hier jedoch in Form des Straßenverkehrs vor.

Bewertung

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Plangebiet nicht vorgefunden, da das Areal größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen vorliegen, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet auswirkt. Wirtschaftliche Nutzungsansprüche liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nur in Form der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor. Industrielle oder gewerbliche Nutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.



1.4.2.9 Schutzgut Vegetation/Tierwelt

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt. Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre innerhalb des Plangebiets der Traubeneichen und Stieleichen-Hainbuchenwald bzw. außerhalb des Plangebiets im Niederungsbereich der Elbe, der Erlenwald als potentiell natürliche Vegetation möglich.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-Gebieten bzw. Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen.

Entlang der West-, Nord- und Südseite verlaufen außerhalb des Plangebiets die Grenzen des LSG Brandenburgische Elbtalaue (DE 3037-603), des SPA-Gebiets Unteres Elbtal (DE 3036-401) und des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe-Brandenburg (DE 3037-202).

Ca. 30 m westlich bzw. ab ca. 100 m südlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets Krähenfuß (DE 3036-302).

Des Weiteren verlaufen ca. 270 m westlich die Grenze des LSG Elbdeichhinterland (DE 3036-501) und 300 m südöstlich die Grenze des NSG Krähenfuß (DE 3036-502).

An der Nordostgrenze des Plangebiets befindet sich ein schmaler Streifen Eichen-Vorwald trockener Standorte (082811 §), der nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Östlich grenzt der größere Teil diese Biotops an das Plangebiet.

Im Südteil und an der Südgrenze des Plangebiets befinden sich eine Grünlandbrache feuchter Standorte (05131 §) und eine kleine Fläche mit Grünlandbrache trockener Standorte (051331 §). Beide Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

Eine weiteres geschütztes Biotop befindet sich in Form einer Großseggenwiese (0510101 §) an der Südwestgrenze des Plangebiets. Auch besteht Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.

Biotoptypen

Das Plangebiet wurde auf Grundlage gemäß Kartieranleitung der Biotopkartierung Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 28.02.2017) erfasst. Die Biotoptypen sind im beiliegenden Bestandsplan (Plan-Nr. 1) dargestellt und können wie folgt beschrieben und bewertet werden.

Biotope im Plangebiet

Großseggenwiese (0510101 §)

Dieser Biototyp findet sich an der Südwestgrenze des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um einen feuchten Standort, der als Wiese genutzt wird. Dominierende Pflanzenarten sind Schlanke Segge und Rohrglanzgras. Des Weiteren finden sich Beinwell, Gilbweiderich, Kriechender Hahnenfuß, Sumpflabkraut und Wiesenfuchsschwanz. Ein Gehölzbewuchs ist nicht vorhanden. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist hoch.



Ruderaler Wiese verarmter Ausprägung (051132)

Dieser Biotoptyp nimmt den Nordteil des Plangebiets zwischen B195 und Müggendorfer Weg ein. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Weidefläche auf der Rinder gehalten wurden. Vor ca. 2 Jahren wurde die Weidenutzung eingestellt und die Fläche liegt seitdem brach und hat sich zu einer ruderalen Wiese verarmter Ausprägung entwickelt. Im zentralen Teil wurden jeweils einmal Felsen-Fetthenne (RL Bbg 3) und die Moschus-Malve (RL Bbg 3) festgestellt. Hierbei handelt es sich um im Land Brandenburg geschützte Pflanzenarten (Kategorie 3 - gefährdet). Ein Gehölzbewuchs ist nicht vorhanden. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Grünlandbrache feuchter Standorte (05131 §)

Im Südteil des Plangebiets befindet sich dieser Biotoptyp, der nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Hierbei handelt es sich um eine feuchte Brachfläche, die im Norden, Westen und Osten von einer Ackerfläche bzw. im Süden von einem Weg und einem Graben eingerahmt wird. Die Brache wird von Schilf, Großseggen und Rohrglanzgras geprägt. Im Randbereich finden sich ruderaler Gras- und Staudenfluren sowie Brennesselfluren. Innerhalb des Biotops wachsen stellenweise Bäume und Sträucher in Form von Weide, Birke, Pappel, Mirabelle, Weidensträuchern, Holunder, Weißdorn und Wildrose. Des Weiteren finden sich Ackerkratzdistel, Beifuß, Große Brennessel, Flatterbinse, Gänse-Fingerkraut, Gewöhnliches Rispengras, Glatthafer, Gundermann, Kriechender Hahnenfuß, Landreitgras, Rohrglanzgras, Schilf, Straußblütiger Sauerampfer, Schlanke Segge, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Rispengras, Zaunwinde und Zweispaltiger Hohlzahn. Die Höhe der Gehölze liegt bei 1,5-25 m. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist hoch.

Grünlandbrache trockener Standorte (05133 §)

An der Südgrenze findet sich im Plangebiet eine kleine Fläche mit silbergrasreichen Pionierfluren ohne Gehölzbewuchs, der nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Des Weiteren ist hier flächig die Rentierflechte (besonders geschützt nach BNatSchG) anzutreffen. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Grünlandbrache frischer Standorte (05132)

Diese Biotoptyp findet sich an der Südgrenze im Plangebiet sowie als Unterwuchs der Gehölzstrukturen im Bankettbereich des Müggendorfer Weges. Hier wachsen vor allem nitrophile Pflanzenarten in Form von Süßgräsern, stellenweise durchsetzt von Ackerkratzdistel, Beifuß, Große Brennessel, Glatthafer, Rohrglanzgras, Straußblütiger Sauerampfer, Wolliges Honiggras und Wiesen-Löwenzahn sowie auch sukzessiv angesiedelten Einzelsträuchern (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Mispel, Höhe 0,5-3 m). Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Intensivgrasland artenarm (051512)

Intensivgrasland findet sich beidseitig entlang der Fahrbahn des Müggendorfer Weges. Diese Graslandbereiche werden im Rahmen der Straßenunterhaltung regelmäßig gemäht. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.

Windschutzstreifen überschirmt (071321)

Dieser Biotoptyp findet sich am Müggendorfer Weg in Form von beidseitigen jungen bis alten Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern (Höhe 2-30 m). Hier wachsen Eiche, Spitzahorn,



Pappel, Kastanie, Esche, Pflaume, Mirabell, Weißdorn, Wildrose, Holunder usw. Stellenweise sind Lücken im Bestand vorhanden. Ein Teil der Lücken wurde durch Neuanpflanzungen geschlossen. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Aufgrund der Lage im Bankettbereich des Müggendorfer Weges und des teilweise noch jüngeren Alters, wird die Wertigkeit als mittel bis hoch eingeschätzt.

Eichen-Vorwald trockener Standorte auf Binnendüne (082811/11122 §)

An der Nordostgrenze des Plangebiets befindet sich eine ca. 1-1,5 m hohen Binnendüne (Erhebung) auf der dieser Biotoptyp wächst, der nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Als Baumart sind neben der dominierenden Stieleiche auch einige Birken und Kiefern vorhanden. Am Rand der Waldfläche finden sich Trockenrasenelemente, die überwiegend von Drahtschmiele geprägt werden. Im Ostteil des Biotops wurden jeweils einmal Felsen-Fetthenne (RL Bbg 3), Moschus-Malve (RL Bbg 3) und Rentierflechte (besonders geschützt nach BNatSchG) festgestellt. Hierbei handelt es sich um im Land Brandenburg und der BRD geschützte Pflanzenarten. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich den FFH-Lebensraumtyp 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist hoch.

Laubmischwald (08292)

Im Südteil des Plangebiets, am Nordrand der Grünlandbrache feuchter Standorte befindet sich ein kleines Waldstück aus Pappel, Eiche, Ulme und Birke sowie Holunder. Der Baumhöhe liegt bei bis zu 25 m. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist hoch.

Pappelforst (08350)

Im Südteil des Plangebiets befindet sich eine kleine Senke mit angrenzender Erhebung. Augenscheinlich wurde hier vor Jahren Sand entnommen und neben der Senke zumindest teilweise wieder abgelagert, so dass es sich augenscheinlich nicht um eine Binnendüne handelt. Hier wachsen junge Pappeln. Ein Teil der Pappeln ist abgängig oder umgestürzt. Des Weiteren findet sich auf der Erhebung eine mittelalte Eiche. Den Unterwuchs bilden Pappeljungwuchs und ruderales Gras- und Staudenfluren. Auch hier wurde die nach BNatSchG besonders geschützte Rentierflechte festgestellt. Die Baumhöhe liegt bei 1-15 m. Der Bereich wird komplett von Ackerfläche eingerahmt. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Ein weiterer junger bis mittelalter abgängiger Pappelforst befindet sich nördlich des Kiefernforstes im Südwestteil des Plangebiets. Die Pappel weisen viele Schäden auf bzw. ein Teil der Bäume ist abgängig. Als Gehölzsaum an der Nordseite findet sich stellenweise Holunder und Mirabelle. Die Baumhöhe liegt bei 3-20 m. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Kiefernforst (08480)

Im Südwestteil des Plangebiets befindet sich ein junger bis mittelalter Kiefernforst mit einzelnen jüngeren Birken als Nebenbaumart. Die Birken weisen viele Schäden auf bzw. ist ein Teil abgängig. Die Baumhöhe liegt bei 25 m. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

Sandacker intensiv genutzt (09134)

Vom Müggendorfer Weg bis zur Südgrenze des Plangebiets ziehen sich große Ackerflächen. In 2022 wurde hier Getreide angebaut. Im Jahr 2023 wurde zuerst Getreide angebaut und danach dann Mais. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.



Straße (12612)

Im zentralen Bereich verläuft in Ost-West-Richtung der Müggendorfer Weg. Der Weg wurde komplett asphaltiert und besteht aus einer einspurigen Fahrbahn, die in beide Richtungen befahren wird. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Aufgrund der Vollversiegelung ist die Wertigkeit sehr gering.

Weg unbefestigt (12651)

An der Nordostgrenze geht vom Müggendorfer Weg nach Süden ein kurzer unbefestigter Weg ab, der vom östlich angrenzenden Sandtagebau genutzt wird. Der Weg ist unversiegelt, jedoch durch das Befahren mit schwerer Technik, stark verdichtet. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.

Biotope in der angrenzenden Umgebung des Plangebiets bis 100 m Umkreis

Graben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, unbeschattet (0113311)

Der ca. 3 m breite ganzjährig wasserführende Cumloser Graben verläuft südlich des Plangebiets und stellt sich als gut ausgebautes Gewässer dar, dass durch den Wasser- und Bodenverband jährlich ab Ende Juli bzw. Anfang August komplett gemährt wird. Im Graben bzw. Böschungsbereich wachsen Flatter-Binse, Glatthafer, Kanadische Wasserpest, Kleine Wasserlinse, Kriechender Hahnenfuß, Rohr-Glanzgras, Schlanke Segge, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Schwertlilie, Sumpf-Vergißmeinnicht, Wasser-Schwaden, Wasserstern, Wiesen-Fuchsschwanz und Wiesen-Knäuelgras.

Aufgrund der teilweise nördlich und südlich angrenzenden Ackernutzung, der nördlich angrenzenden Sandgrube mit Grundwasseranschnitt (Nassschnitt) und der regelmäßigen Grabenpflege sind hier Vorbelastungen vorhanden (Gewerbliche- und landwirtschaftliche Nutzung, Nährstoffeinträge, Mahd, Grabenberäumung). Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Weitere ganzjährig wasserführende Gräben verlaufen südlich des Cumloser Grabens und weisen gleichartige Vegetationsbestände auf und Vorbelastungen auf. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird ebenfalls als mittel eingeschätzt.

Kleingewässer beschattet (02122 §)

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich in einem kleinen Erlenwaldstück (Höhe 30 m) südlich Hermannshof ein Kleingewässer, das nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Im größtenteils unbeeinträchtigten Uferbereich findet sich nur punktuell etwas Röhricht. Das Wasser kann als sehr dunkel bezeichnet werden. Hier wachsen Bittersüßer Nachtschatten, Gilbweiderich, Große Brennnessel, Scheinzypergras-Segge, Schwertlilie, Schilf, Ufer-Wolfstrapp, Wasserlinse und Zaunwinde. Aufgrund der nordwestlich, westlich und südwestlich angrenzenden Ferienhausbebauung sowie der Ackernutzung nördlich, östlich und südlich, sind hier Vorbelastungen vorhanden (Erholungs- und Freizeitnutzung, Nährstoffeinträge). Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Kleingewässer unbeschattet (02121 §)

Westlich der Ferienhausbebauung am Rand des 100 m Umkreises um das Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer, das nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Das Kleingewässer ist von Erle, Eiche, Ahorn und Weide (Höhe 30 m) umgeben und weist stellenweise einen schmalen Röhrichtsaum auf. Des Weiteren finden sich Pflanzen wie Dreifurchige Wasserlinse, Große Brennnessel, Gundermann, Kleine Wasserlinse, Lanzettblättriger Froschlöffel, Schwanenblume, Sumpf-Schwertlilie und Wasserschwaden. Aufgrund der angrenzenden Ferienhausbebauung und landwirtschaftlichen Nutzung sind hier nur Vorbelastungen vorhanden (Erholungs- und Freizeitnutzung,



Nährstoffeinträge). Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Kleingewässer unbeschattet (02121 §)

Nordwestlich am Rand des 100 m Umkreises um das Plangebiet befindet sich ein weiteres Kleingewässer, das nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Das Kleingewässer ist von Erlen (Höhe 30 m) umgeben und weist stellenweise einen schmalen Röhrichsaum auf. Des Weiteren finden sich Ahorn, Weide, Weißdorn und Kratzbeere sowie Pflanzen wie Bittersüßer Nachtschatten, Froschbiß, Fluß-Ampfer, Große Brennnessel, Gelbe Teichrose, Gundermann, Kleine Wasserlinse, Scharbockskraut, Sumpf-Schwertlilie und Wasserschwaden. Aufgrund der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung (Frischwiese) sind hier nur geringfügige Vorbelastungen vorhanden (Nährstoffeinträge). Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Großseggenwiesen (0510101 §)

Westlich des Plangebiets grenzt eine großflächige Großseggenwiese an, die nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Hier wachsen Beinwell, Esels-Wolfsmilch, Gänse-Fingerkraut, Gilbweiderich, Gundermann, Flatter-Binse, Sumpf-Labkraut, Rohr-Glanzgras, Schlanke Segge, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Schwertlilie, Sumpf-Segge, Sumpf-Sternmiere, Vogel-Wicke, Wiesen-Fuchsschwanz und Wiesen-Platterbse. Aufgrund der im Osten (Acker) und Westen (Frischwiese) angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind randlich geringfügige Vorbelastungen (Nährstoffeinträge) vorhanden. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich den FFH-Lebensraumtyp 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii). Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Frischwiese, artenreiche Ausprägung (051121)

Am Westrand des 100 m Umkreises befindet sich dieser Biotoptyp. Hierbei handelt es sich um gemähtes Grünland, in dem die Süßgräser dominieren. Es finden sich Acker-Kratzdistel, Beinwell, Esels-Wolfsmilch, Flatter-Binse, Gewöhnliches Rispengras, Glatthafer, Hornkraut, Kleiner Klee, Knick-Fuchsschwanz, Kriechendes Fingerkraut, Kriechender Hahnenfuß, Rainfarn, Rohr-Glanzgras, Schafgarbe, Vielsamiger Breit-Wegerich, Vogel-Wicke, Weiß-Klee, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Klee, Wiesen-Knäuelgras, Wiesen-Löwenzahn, Wiesen-Rispengras, Wilde Möhre und Zaun-Wicke. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind geringfügige Vorbelastungen (Nährstoffeinträge) vorhanden. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Flutrasen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (05106 §)

Am Westrand des 100 m Umkreises befindet sich dieser Biotoptyp. Hierbei handelt es sich um eine Grünlandrinne, die je nach Zustand unregelmäßig gemäht wird. Es dominieren die Süßgräser dominieren. Zudem finden sich hier Ästiger Igelkolben, Behaarte Segge, Brennender Hahnenfuß, Flatter-Binse, Flutender Schwaden, Kleine Wasserlinse, Knick-Fuchsschwanz, Kriebsschere, Kriechender Hahnenfuß, Schlanke Segge, Sumpf-Labkraut, Wasser-Schwaden und Wiesen-Fuchsschwanz. Aufgrund der im Westen (artenreiche Magerweide) angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind randlich geringfügige Vorbelastungen (Nährstoffeinträge) vorhanden. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich den FFH-Lebensraumtyp 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii). Die Wertigkeit wird als dennoch hoch eingeschätzt.

Ruderal Wiese verarmter Ausprägung (051132)

Dieser Biotoptyp grenzt im Nordwesten und Nordosten an das Plangebiet und ist Teil der ruderalen Wiese im Nordteil des Plangebiets. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.



Grünlandbrache frischer Standorte (05132)

Dieser Biotoptyp findet sich vor allem im Bankettbereich der Straßen und Wege, im Randbereich der Sandgrube östlich sowie am Westrand des Plangebiets im Böschungsbereich, zwischen Acker und der tiefer liegenden Großseggenwiese. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird aufgrund der angrenzenden Nutzungsarten (Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft) als mittel eingeschätzt.

Laubgebüsch frischer Standorte (07102)

Südlich des Plangebiets liegt an einen Graben dieser Biotoptyp. Neben der dominierenden Schlehe wachsen hier Weißdorn, Hundsrose und Schwarzer Holunder. Als Krautschicht finden sich neben Süßgräsern und der Großen Brennnessel, Gundermann, Rohr-Glanzgras, Vogel-Wicke und Wiesen-Fuchsschwanz. Aufgrund der im Osten angrenzenden Ackernutzung sind randlich geringfügige Vorbelastungen (Nährstoffeinträge) vorhanden. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Allee, geschlossen (071141 §)

Im Bankettbereich der nördlich des Plangebiets verlaufenden Bundesstraße B195 befindet sich eine Allee aus alten Eichen. Die Baumhöhe liegt bei bis zu 30 m. Vorbelastungen sind durch Kfz-Verkehr, Straßenunterhaltung und Winterdienst vorhanden. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Erlenwald (08103 §)

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich südlich Hermannshof ein kleines Erlenwaldstück, das nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Die Krautschicht fehlt stellenweise. Neben den Süßgräsern finden sich Beifuß, Dreinervige Nabelmiere, Efeu, Glatthafer, Große Brennnessel, Gundermann, Kleines Immergrün, Stinkender Storchschnabel und Sumpf-Schachtelhalm. Aufgrund der westlich angrenzenden Ferienhausbebauung sowie der Ackernutzung nördlich, östlich und südlich, sind hier Vorbelastungen vorhanden (Erholungs- und Freizeitnutzung, Nährstoffeinträge). Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Drahtschmielen- Eichenwald (081925 §)

Nördlich grenzt ein Drahtschmielen- Eichenwald an das Plangebiet, der nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Des Weiteren findet sich Eichenjungwuchs und stellenweise Traubenkirsche bzw. Brombeere. Hierbei handelt es sich um einen von Eichen dominierten Forst mit Drahtschmiele und Glatthafer als Unterwuchs. Des Weiteren finden sich Gewöhnliches Leinkraut, Große Brennnessel, Kleinblütiges Springkraut, Stinkender Storchschnabel und Wolliges Honiggras.

Zum Zeitpunkt der Bestandaufnahmen war der Forst sehr licht, d. h. die älteren Eichen wurden größtenteils entfernt (Forst, Windbruch) und waren nur noch am Waldrand stellenweise vorhanden. Aufgrund der nördlich verlaufenden Bundesstraße B195 sind randlich Vorbelastungen vorhanden. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich den FFH-Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Kiefernforst (08480)

Nördlich bzw. nordwestlich zieht sich bis zur 100 m Umkreis-Grenze ein mittelalter Kiefernforst. Des Weiteren findet sich stellenweise Traubenkirsche, Brombeere und Himbeere.

Die Krautschicht wird von Drahtschmiele dominiert. Des Weiteren finden sich Glatthafer, Dreinervige Nabelmiere, Kleinblütiges Springkraut, Hecken-Windenknöterich, Land-Reitgras,



Tüpfelfarn, Tüpfel-Johanniskraut und Zweispaltiger Hohlzahn. Der Kiefernforst unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Im Norden grenzt die B195 an, so dass hier Vorbelastungen vorhanden sind. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Sandgrube (11201), Abgrabungsgewässer (02162) und Aufschüttung (12720)

Östlich des Plangebiets liegt eine große Sandgrube. Der Sand wurde hier im Nassschnittverfahren abgebaut, so dass auf dem Gelände drei unterschiedlich große Abgrabungsgewässer entstanden sind. Der abgebaute Sand wurde hier u. a. als bis zu 3 m hoher Wall um die Sandgrube angelegt. Des Weiteren wurde innerhalb der Sandgrube größere Sandberge aufgeschüttet, von denen augenscheinlich je nach Bedarf der Sand entnommen und außerhalb der Grube verbracht wird.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen erfolgte in den entstandenen Gewässern kein sichtbarer Abbau mehr. Das gesamte Gelände wurde jedoch regelmäßig mit Lkw und Radlader befahren bzw. wurde aus den Haufen Sand entnommen und das Gelände mit dem Radlader geschoben, so dass hier keine oder nur eine spärliche Vegetation vorhanden war. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit der Sandgrube mit Aufschüttungen wird als gering, die der Abgrabungsgewässer als mittel, eingeschätzt.

Binnendüne (11122 §)

Zwischen Nordostgrenze und B195 befindet sich eine ca. 1-1,5 m hohen Binnendüne (Erhebung), die nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Auf der Binnendüne wachsen mittelalte Stieleichen und Kiefern sowie an der Westseite ein Fliedergebüsch. Im Norden grenzt die B195 an, so dass hier Vorbelastungen vorhanden sind. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich den FFH-Lebensraumtyp 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Kleinsiedlung 12280

Nördlich der B195 beginnt der Siedlungsbereich von Wittenberge. Hier befindet sich eine kleinsiedlungsähnliche Bebauung auf größeren Grundstücken. Die Gebäudehöhen liegen bei 7-8 m. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als, je nach Nutzungsintensität und Versiegelungsgrad, als gering bis mittel eingeschätzt.

Gewerbeflächen (12310)

Nördlich der B195 liegen großflächig versiegelte Gewerbeflächen. Die Gebäudehöhen liegen bei 6-8 m. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.

Straße (12612)

Nördlich des Plangebiets verläuft die B195. Laut LaPro fahren hier bis 5.000 Kfz/Tag. Nach OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp. Aufgrund der Vollversiegelung und des starken Kfz-Verkehrs ist die Wertigkeit sehr gering.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.



Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt. Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ♦ Intensität der Nutzung
- ♦ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ♦ Vegetationsstruktur
- ♦ Nutzungsintensität
- ♦ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

Habitatwert	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen. Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.



Seltenheit und Gefährdung	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotopie oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotopie, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotopie mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab wurden die einzelnen Biotopie wie folgt bewertet:

	Ersetzbarkeit	Beispielstrukturen
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsch, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, kurzlebige Ruderalgesellschaften

Die Bewertung der einzelnen Biotopotypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotopotyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- Biotopschutz. Je höher die Punktzahl, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit. Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

Punktzahl	Biotopwert
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
4 Punkte	sehr geringer Biotopwert



Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop-code	Beschreibung	Habitat-wert	Natür-lichkeit	Seltenheit/ Gefährdung	Ersetz-barkeit	Biotop-wert gesamt
0113311	Graben, weitgehend naturfern, ohne Ver- bauung, unbeschattet	2	2	1	1-2	6-7 mittel
02121 §	Kleingewässer, unbeschattet	2	2	2	2-3	8-9 hoch
02122 §	Kleingewässer, beschattet	2	2	2	2-3	8-9 hoch
02162	Abgrabungsgewässer	2	2	1	1	6 mittel
0510101 §	Großseggenwiese	2	2	3	2	9 hoch
05106 §	Flutrasen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs	2	2	2-3	2	8-9 hoch
051121	Frischwiese, arten- reiche Ausprägung	2	2	1	1	6 mittel
051132	Ruderal Wiese verarmter Ausprägung	2	2	1	1	6 mittel
05131 §	Grünlandbrache feuchter Standorte	2	2	3	1-2	8-9 hoch
05132	Grünlandbrache frischer Standorte	2	2	1	1	6 mittel
051331 §	Grünlandbrache trockener Standorte	2	2	3	1	8 hoch
051512	Intensivgrasland artenarm	1	2	1	1	5 gering
07102	Laubgebüsch frischer Standorte	2	2	2	2	8 hoch
071321	Windschutzstreifen, überschirmt	2	2	2	1-2	7-8 mittel bis hoch
071411 §	Allee, geschlossen	2	2	3	3	10 hoch
08103 §	Erlenwald	2	2	3	3	10 hoch
081925 §	Drahtschmielen- Eichenwald	2	2	3	3	10 hoch
082811/ 11122 §	Eichen-Vorwald trockener Standorte auf Binnendüne	2	2	2	2	8 hoch
08292	Laubmischwald	2	2	2	3	9 hoch



Biotop-code	Beschreibung	Habitat-wert	Natür-lichkeit	Seltenheit/ Gefährdung	Ersetz-barkeit	Biotop-wert gesamt
08350	Pappelforst	1-2	2	1	2	6-7 mittel
08480	Kiefernforst	2	2	1	2-3	7-8 mittel bis hoch
09134	Sandacker intensiv genutzt	1	2	1	1	5 gering
11122 §	Binnendüne bewal- det, Gehölzdeckung >30 %	2	2	2	2	8 hoch
11201	Sandgrube	1	2	1	1	5 gering
12228	Kleinsiedlung	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
12310	Gewerbe	1	2	1	1	5 gering
12612	Straße, vollversiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering
12651	Weg unbefestigt	1	2	1	1	5 gering
12720	Aufschüttung	1	2	1	1	5 gering



Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte innerhalb und im Randbereich der geplanten Bauflächen. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht.

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- d verbreitet und über weite Strecken dominant
- v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant
- v verbreitet
- z/d zerstreut und stellenweise dominant
- z zerstreut
- s selten

Reaktionszahl R (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starksäurezeiger
- 3 Säurezeiger
- 5 Mäßigsäurezeiger
- 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger
- 9 Basen- und Kalkzeiger
- x indifferentes Verhalten

Feuchtezahl F (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starktrockniszeiger
- 3 Trockniszeiger
- 5 Frischezeiger
- 7 Feuchtezeiger
- 9 Nässezeiger
- ~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)
- = Überschwemmungszeiger
- x indifferentes Verhalten

Stickstoffzahl N (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 stickstoffärmste Standorte anzeigend
- 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger
- 5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger
- 8 ausgesprochene Stickstoffzeiger
- 9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert
- x indifferentes Verhalten

Vegetationskundliche Kartierung innerhalb und im Randbereich der geplanten Bauflächen

Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Ackerschachtelhalm (<i>Equisetum pratense</i>)	-	6	7	2	-
Ackerhundskamille (<i>Anthemis arvensis</i>)	Chenopodietea	4	6	6	-
Acker-Kratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	7	Lehmanzeiger
Ackerwinde (<i>Convolvulus arvensis</i>)	Agropyreta	4	7	x	-
Beifuss (<i>Artemisia vulgaris</i>)	Artemisieten	6	x	8	-
Breitwegerich (<i>Plantago major</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)	Molinio-Arrhenatheretea	5	7	7	Frischezeiger
Echte Kamille (<i>Chamomilla recutita</i>)	Stellarietea mediae	-	-	-	-
Einjähriges Rispengras (<i>Poa annua</i>)	-	x	8	-	-



Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Felsen Fetthenne (Sedum rupestre)	Festuco-Seditalia	2	5	1	-
Gefleckter Schierling (Conium maculatum)	Artemisietea	6~	x	8	Stickstoffzeiger
Gefleckte Taubnessel (Lamium maculatum)	Artemisieten	6	7	8	-
Glatthafer (Arrhenatherum elatius)	Molinio-Arrhenatheretea	x	7	7	-
Grasstermiere (Stellaria graminea)	Molinio-Arrhenatheretea	5	4	3	Frischezeiger
Große Brennessel (Urtica dioica)	Molinio-Arrhenatheretea	6	7	8	-
Große Pimpinelle (Pimpinella major)	Artemisietea	5	7	7	Frischezeiger
Grasstermiere (Stellaria graminea)	Molinio-Arrhenatheretea	5	4	3	Frischezeiger
Habichtskraut (Hieracium lachenalii)	Artemisietea	4	4	2	-
Hirtentäschel (Capsella bursa pastoris)	Artemisietea	5	x	6	Frischezeiger
Inkarnatklée (Trifolium incarnatum)	-	-	-	-	-
Kanadische Goldrute (Solidago canadensis)	Artemisieten	5	8	8	Frischezeiger
Kletten-Kerbel (Torilis japonica)	Artemisieten	x	x	6	-
Knaulgras (Dactylus glomerata)	-	5	x	6	-
Habichtskraut (Hieracium lachenalii)	Artemisieten	4	4	2	-
Hirtentäschel (Capsella bursa pastoris)	Artemisieten	5	x	6	Frischezeiger
Krauser Ampfer (Rumex crispus)	Molinio-Arrhenatheretea	7~	x	5	Wechselfeuchte
Landreitgras (Calamagrostis epigejos)	-	x~	x	6	-
Lichtnelke (Silene alba)	-	4~	7	4	-
Löwenzahn (Taraxacum officinale)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	7	Frischezeiger
Moschus Malve (Malva moschata)	Molinio-Arrhenatheretea	4	7	4	Frischezeiger
Quecke (Agropyron repens)	Chenopodietea	x~	x	7	-
Rainfarn (Tanacetum vulgare)	Artemisietea	5	8	5	Frischezeiger
Rentierflechte (Cladonia rangiferina)	-	-	-	-	-
Rotstraußgras (Agrostis capillaris)	Molinio-Arrhenatheretea	x	4	4	-
Rotklée (Trifolium pratense)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	x	-
Rotschwingel (Festuca rubra)	Molinio-Arrhenatheretea	6	6	x	-
Sauerampfer (Rumex Acetosa)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	6	-
Schafgarbe (Achillea millefolium)	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	-
Schafschwingel (Festuca ovina)	Molinio-Arrhenatheretea	x	3	1	-
Scharfer Hahnenfuss (Ranunculus acris)	Molinio-Arrhenatheretea	6	x	x	-
Spitzwegerich (Plantago lanceolata)	-	x	x	x	-
Stumpfbllättriger Ampfer (Rumex obtusifolius)	Artemisieten	6	x	9	Stickstoffzeiger
Vogelstermiere (Stellaria media)	Chenopodietea	x	7	8	Stickstoffzeiger
Gemeine Vogelwicke (Vicia cracca)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	x	Frischezeiger
Wegrauke (Sisymbrium officinale)	Artemisieten	4	x	7	-
Weißklée (Trifolium repens)	Molinio-Arrhenatheretea	5	6	6	Frischezeiger
Wiesenlieschgras (Phleum pratense)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenrispengras (Poa pratensis)	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Wiesensauerampfer (Rumex acetosa)	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	6	-
Wiesenschafgarbe (Achillea millefolium)	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	-
Wiesenschwingel (Festuca pratensis)	Molinio-Arrhenatheretea	6	x	6	-
Wilde Möhre (Daucus carota)	Artemisietea	4	x	4	-



Die o. g. Auflistung der Krautschicht kann nur einen Hinweis auf die vorhandenen Standortbedingungen und -qualitäten geben. Eine Auswertung der Zeigerwerte und pflanzengesellschaftlichen Zuordnung sollte daher mit Vorsicht betrachtet werden. Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Brandenburgs" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht. Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) sowie Artemisieten (Krautige Vegetation oft gestörter Plätze) zuzuordnen. Die dargestellten Klassifizierungen zeigen den relativ starken anthropogenen Einfluss bzw. die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet auf.

Es finden sich jedoch auch punktuell mit Felsen-Fetthenne (RL Bbg 3) und Moschus-Malve (RL Bbg 3) drei nach Roter Liste Brandenburgs gefährdete Pflanzenarten bzw. mit der Rentierflechte eine nach BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart.

Gehölze

Die Stadt Wittenberge hat eine eigene Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Wittenberge (Baumschutzsatzung) vom 11.10.2023. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Wittenberge. Der B-Plan befindet sich derzeit im Verfahren, so dass bis zur Rechtskraft des B-Plans bzw. bis zum Erreichen des Standes nach § 33 BauGB die Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt. Erst nach Rechtskraft des B-Plans bzw. Erreichen des Standes nach § 33 BauGB gilt die o. g. (Baumschutzsatzung der Stadt Wittenberge in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Je nach Verfahrensstand gelten die o. g. Vorgaben und sind bei Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben zu beachten.

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung nach Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz.

Die Planung sieht zwei Bereiche der Windschutzstreifen nördlich und südlich des Müggendorfer Weges mit der neugeplanten Straßenverkehrsfläche zu queren. Hierzu müssen 4 Bäume und 97 m² Hecke entfernt werden.

Die Wuchshöhe der Bäume wurde visuell durch Schätzung bestimmt. Der Stammumfang wurde 1,3 m über Geländeoberkante gemessen. Weiterhin wurde eine Einstufung der Bäume in unterschiedliche Altersklassen (AKL) vorgenommen, die sich in folgende Kategorien unterteilen:

Altersklassen

AKL I	01 - 15 Jahre
AKL II	16 - 40 Jahre
AKL III	über 40 Jahre

Die Einschätzung des Baumalters erhebt dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit, da Angaben zur Pflanzengröße und den Wuchsleistungen sowie bisherige Pflegeintensität nicht vorlagen bzw. hinterfragt werden konnten. Um den Zustand der Bäume im Plangebiet wiedergeben zu können, erfolgte eine Vitalitätseinschätzung der Bäume in verschiedenen Abstufungen.

Vitalitätsstufe

Stufe 0: Sehr guter Zustand des Baumes. Es weist für den Standort und das Umfeld typische Wuchsleistungen auf.

Stufe 1: Guter Zustand des Baumes. Es sind leichte Schäden zu erkennen, die aber keine lebensbedrohliche Situation darstellen und meist toleriert werden.



- Stufe 2: Befriedigender Zustand des Baumes. Es treten leichte Schäden auf, die durch gezielte baumpflegerische Maßnahmen eine Verbesserung des allgemeinen Zustandes des Baumes ermöglichen.
- Stufe 3: Schlechter Zustand des Baumes. Es kommt zu starken Schäden, in deren Folge es zu Blattreduktion und verstärkt zu Totholz kommt (großflächige Schäden mechanischer oder phytotoxischer Herkunft). Schäden lassen sich meist nur durch vertretbar hohen Aufwand beheben, teilweise kann der Baum nicht mehr revitalisiert werden und stirbt in relativ kurzer Zeit (1-5 Jahre) ab.
- Stufe 4: Äußerst schlechter Zustand des Baumes, in deren Folge meist das Absterben eintritt, toter Baum

Vorhandener Gehölzbestand

Nr.	Gehölzart	Stamm- umfang [m]	Kronen- durch- messer [m]	gesch. Höhe [m]	Alters- klasse	Vitali- tätsstufe	Schutz- status
1	Eiche	2,2	15	25	2	2	§
2	Esche	0,34	4	7	1	1	-
3	Linde	0,62	5	8	2	1	§
4	Eiche	0,53	5	8	2	1	-
5	Hecke (26 m ²)	-	2	8	2	1	§
6	Hecke (71 m ²)	-	5	8	2	1	§

Durch das geplante Bauvorhaben werden diese 4 Bäume und gefällt. Von diesen 4 Bäumen sind 2 Bäume und 97 m² Hecke nach der o. g. Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz geschützt, die entsprechend der HVE zu kompensieren sind.

Wald

Beim Waldstück (Kiefern-/Pappelforst) im Flurstück 7 im Südwestteil, beim Waldstück im Flurstück 8 (Laubmischwald) im Südteil sowie der Randfläche des kleinen Waldstücks im Flurstück 2 an der Nordostgrenze des Plangebiets, handelt es sich nach Forstamt Prignitz, Untere Forstbehörde (UFB), um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Die Planung sieht die Erhaltung des Laubmischwaldes im Flurstück 8 und des Eichenvorwaldes im Flurstück 2 vor.

Der Wald (Kiefern-/Pappelforst, Größe ca. 1 ha) im Flurstück 7 wird jedoch komplett entfernt. Hier wurde mit Schreiben der UFB vom 20.09.2024 eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt (siehe auch Waldumwandlung unter Punkt 4.5 „Waldumwandlung“).

Fauna

Bestandsaufnahme und Bewertung der Fauna siehe unter Punkt 2. „Artenschutzfachbeitrag“.



1.4.2.10 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebiets nicht bekannt. Baudenkmale sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt.

Die Bodendenkmale Nr. 111112 und Nr. 112347 sowie die beiden Verdachtsräume Nr. 1 und 2 werden unter Punkt 1.4.2.4 „Schutzgut Boden“ aufgeführt. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem Plan Nr. 1 „Bestandsplan mit Fauna“ ersichtlich.

Von besonderem kulturhistorischen Wert und Interesse sind sogenannte Streuobstwiesen im Umfeld von Siedlungen. Der Wert ist deshalb so hoch, da sie Zeugen ehemaliger Nutzungsformen sind und der Reaktivierung alter, in Baumschulen nicht mehr kultivierter Obstsorten dienen. Im Bereich des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung wurde keine Streuobstwiese gefunden.

Als historische Wegeverbindung im Plangebiets gilt der Müggendorfer Weg.

1.4.2.11 Flächenbilanz

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme fanden sich im Plangebiet folgende Biotoptypen und Flächengrößen.

Nutzungsart	Größe in m ²
Plangebiet Biotope außerhalb des Planfeststellungsersatzes	
Straße (12612), vollversiegelt	1.964
Großseggenwiese (0510101 §), unversiegelt	1.634
Grünlandbrache feuchter Standorte (05131 §), unversiegelt	22.625
Grünlandbrache frischer Standorte (05132), unversiegelt	11.458
Grünlandbrache trockener Standorte (05331 §), unversiegelt	952
ruderales Wiesen verarmte Ausprägung (051132), unversiegelt	37.503
Intensivgrasland artenarm (051512), unversiegelt	1.180
Windschutzstreifen überschirmt (071321), unversiegelt	1.074
Eichen Vorwald trockener Standorte (082811 §), unversiegelt	70
Laubmischwald (08292), unversiegelt	1.912
Pappelforst (08350), unversiegelt	4.037
Kiefernforst (08480), unversiegelt	8.940
Sandacker intensiv genutzt (09134), unversiegelt	210.813
Biotope im Planfeststellungsersatz (insgesamt 2.957 m²)	
Straße (12612), vollversiegelt	80
Weg unbefestigt (12651), unversiegelt	30
Intensivgrasland artenarm (051512), unversiegelt	40
Grünlandbrache frischer Standorte (05132), unversiegelt	120
ruderales Wiesen verarmte Ausprägung (051132), unversiegelt	2.687
Gesamtfläche	307.119



1.4.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die derzeitige intensive Nutzung des Plangebiets die anderen Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

- Schutzgut Mensch: größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzter Standort $\Rightarrow$ vorhandene Lärmbeeinträchtigungen des Plangebiets und seiner Umgebung im Nord- und zentralen Teil durch Straßenverkehr $\Rightarrow$ geringe Erholungseignung da Möglichkeiten eingeschränkt sind (Privatgrundstücke, fehlende dementsprechende Erschließung, Barriere durch unerschlossene Acker- und Grünlandfläche)
- Schutzgut Tierwelt: vorhandene anthropogene Prägung des Geländes durch landwirtschaftliche Nutzung $\Rightarrow$ nur geringe Ausbildung von Habitatstrukturen in den Randbereichen bzw. entlang des Müggendorfer Weges da intensiv genutzten Kulturen
- Schutzgut Pflanzen: vorhandene Vegetation intensiv durch Kulturpflanzenanbau und Grünland geprägt $\Rightarrow$ einseitige Vegetationsausbildung $\Rightarrow$ Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften
- Schutzgut Boden/Fläche: Bodenversiegelung nur Müggendorfer Weges, jedoch großflächige vorhandene anthropogene Vorprägung durch landwirtschaftliche Nutzung als Acker- und Grünlandfläche $\Rightarrow$ somit Beeinträchtigung der oberen Bodenschicht durch Bodenbearbeitung $\Rightarrow$ gering beeinträchtigter Bodenwasserhaushalt und Bodenfilter, jedoch mögliche Einlagerung von Nähr- und Schadstoffen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Schutzgut Wasser: Nähr- und Schadstoffeinträge $\Rightarrow$ Anreicherung in Boden und Grundwasser $\Rightarrow$ Beeinflussung der Wasserqualität $\Rightarrow$ Veränderung der Standortfaktoren $\Rightarrow$ Verschiebung des natürlichen Artenspektrums in Richtung stickstoffliebender Pflanzen
- Schutzgut Klima/Luft: Hoher Vegetationsanteil stickstoff- bzw. frischeliebender Pflanzen und Gräser da landwirtschaftliche Nutzung, Hauptwindrichtung W/SW $\Rightarrow$ geringe Aufheizung da Versiegelung nur im Bereich des Müggendorfer Weges und geschlossene Vegetationsdecke
- Schutzgut Landschaft: durch kleine Waldflächen, aufgelassene Bereiche und lückige Gehölzstrukturen entlang des Müggendorfer Weges sind positiv wirkende Landschaftselemente mit mittlerer bis hoher Wertigkeit vorhanden $\Rightarrow$ jedoch intensiv genutzte Ackerfläche mit geringer Wertigkeit im zentralen und Südteil des Plangebiets dominierend $\Rightarrow$ Landschaftsbild mit überwiegend geringer bis maximal mittlerer Erlebnis- und Erholungsqualität



1.5 Zusammenfassende Bestandsbewertung

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet stellt sich als großflächig unversiegelte Fläche dar, die bis auf den asphaltierten einspurigen Müggendorfer Weg mit lückigen Gehölzstrukturen und Grasland im Bankettbereich, zwei kleinen Waldstücken sowie kleinen Grünflächen, größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird (Bodenumbruch, Bodenbestellung, Düngung, Pflanzenschutz, Kulturpflege, Ernte, Befahren mit schwerer Landtechnik). Ungestörte Bodenverhältnisse sind im Plangebiet demnach nicht mehr vorhanden. Das Plangebiet wird im Norden von Wald- und Wohnbauflächen, im Nordwesten von umgrüntem Teichen mit Erholungsgrundstücken, im Westen und Südwesten von Grünlandflächen, im Süden von Ackerflächen und im Osten von einem Sandtagebau, umgeben. Ca. 10 m nördlich verläuft die Bundesstraße B195 sowie ca. 380 m östlich die B189 mit im Bau befindlicher A14. Somit grenzen auch intensiv genutzte Flächen an das Plangebiet oder liegen in geringer Entfernung, so dass hier anthropogene Beeinträchtigungen und somit Vorbelastungen des Schutzgutes Fläche vorliegen.

Schutzgut Boden

Laut Baugrundgutachten ist der Boden, von der Geländeoberkante (GOK) ausgehend, aus einer Deckschicht aus humosen Sanden mit einer Mächtigkeit von bis zu 60 cm und einer Schicht enggestufter, nicht bindiger Sande bis zur untersuchten Tiefe von 2,0 m unter der Geländehöhe aufgebaut. Die betreffenden Sande sind von der feinen bis mittleren Kornfraktion geprägt. Während die Deckschicht mitteldicht bis dicht gelagert ist, sind die darunterliegenden Sande überwiegend locker bis mitteldicht gelagert. Zusammen mit den entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerten ergeben sich insgesamt günstige Versickerungsvoraussetzungen. Im Plangebiet finden sich noch relativ intakte Böden, die landwirtschaftlich als Acker- und Grünland sowie Wald, genutzt werden. Hier liegen nur Beeinträchtigungen und somit anthropogene Vorprägungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Versiegelung und den geringen Verkehr auf dem Müggendorfer Weg, vor. Aufgrund der Sandböden handelt es sich um nach HVE 2009 als Böden allgemeiner Funktionsausprägung eingeschätzt werden. Im Plangebiet befinden sich zwei bekannte Bodendenkmale sowie zwei archäologische Verdachtsräume.

Schutzgut Wasser

Nach Baugrundgutachten der GLI Gesellschaft für Labor- und Ingenieursdienstleistungen Prignitz GmbH aus Wittenberge liegt der Flurabstand des Grundwassers bei ca. 1,6-1,9 m unter Geländeoberkante (GOK) bzw. bei 18,1-18,4 m ü. NHN. Gemäß Baugrundgutachten muss in extremen hydrologischen Situationen (HGW) mit einem starken ansteigen des Wasser bis nahe GOK gerechnet werden. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gering geschützt, so dass hier eine unmittelbare Gefährdung besteht. Der Bereich der Bauflächen ist unversiegelt, so dass die Grundwasserneubildungsfunktion und die Infiltrationsfunktion des Bodens nur gering beeinträchtigt und ausreichend versickerungsfähige Grundfläche vorhanden ist, so dass Niederschlagswasser uneingeschränkt vor Ort versickern kann. Erhebliche Einschränkungen liegen nur im Bereich des vollversiegelten Müggendorfer Weges vor.

Das Plangebiet liegt nach HQ 100 in einem Bereich mit mittlerer Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers innerhalb von 100 Jahren und nach HQ extrem in einem Bereich geringer Wahrscheinlichkeit eines extremen Hochwassers innerhalb von 200 Jahren. Überschwemmungsgebiete wurden für das Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht ausgewiesen. Bei Hochwasser der Elbe ist mit erheblichem Qualmwasserandrang zu rechnen, das auch als Oberflächenwasser austreten kann. Die Qualmwassermenge und die Austrittsflächen sind je nach Wasserstand der Elbe und Witterungsverlauf unterschiedlich und deshalb nicht vorhersagbar.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren im Untersuchungsgebiet nur geringe Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser und dessen Funktionen vorhanden.



Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der vorgefundenen landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen und dem Müggendorfer Weg kann das Plangebiet als geringfügig klimatisch vorbelastet eingeschätzt werden. Als weitere Vorbelastung für die Luftqualität sind die Verkehrsimmissionen durch die nördlich und östlich verlaufende B195 (ca. 10 m Entfernung, laut LaPro bis 5.000 Kfz/Tag) und B189 (ca. 380 m Entfernung, laut LaPro >5.000 Kfz/Tag, später dann A14) zu nennen, die aufgrund der Entfernung als mittel eingeschätzt werden können. Es liegen somit Beeinträchtigungen schon vor.

Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung weist derzeit, bis auf den Müggendorfer Weg im Zentrum, keine negativ wirkenden Strukturen auf. Nördlich (Kleinsiedlung, Gewerbe), nordwestlich (Hermannshof, Ferienhausbebauung) und östlich (Sandgrube mit Umwallung, B189 und Baustelle A14, Gewerbeflächen) befinden sich jedoch negativ wirkende Landschaftselemente, die aufgrund der geringen Eingrünung bis in das Plangebiet negativ wirken. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild im Plangebiet und der o. g. Umgebung als anthropogen vorgeprägt und somit als vorbelastet bezeichnet werden kann. Es liegen demnach Beeinträchtigungen schon vor.

Vegetation/Tierwelt

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-Gebieten bzw. Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen. Entlang der West-, Nord- und Südseite verlaufen außerhalb des Plangebiets die Grenzen des LSG Brandenburgische Elbtalaue (DE 3037-603), des SPA-Gebiets Unteres Elbtal (DE 3036-401) und des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe-Brandenburg (DE 3037-202). Ca. 30 m westlich bzw. ab ca. 100 m südlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets Krähenfuß (DE 3036-302). Des Weiteren befinden sich im Südteil und an der Ostgrenze einige geschützte Biotope, die in der vorliegenden Planung erhalten und planerisch gesichert werden. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope durch das geplante Vorhaben erfolgt somit nicht.

Im Bereich der geplanten Bauflächen finden sich im GE nördlich des Müggendorfer Weges im Ostteil des GI nur punktuell insgesamt 2 Pflanzenarten (Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve) die nach Roter Liste des Landes Brandenburg als gefährdet gelten (Kategorie 3) bzw. 1 nach BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart (Rentierflechte). Die Planung sieht hier eine Umsiedlung dieser Pflanzen in eine Fläche außerhalb der geplanten Bauflächen vor.

Die faunistischen Kartierungen ergaben, bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen, keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die örtlich Tierwelt.

Schutzgut Mensch

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Plangebiet nicht vorgefunden, da das Areal größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen vorliegen, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet auswirkt. Wirtschaftliche Nutzungsansprüche liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nur in Form der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor. Industrielle oder gewerbliche Nutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter oder Baudenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebiets nicht bekannt. Als historische Wegeverbindung im Plangebiets gilt der Müggendorfer Weg.



1.6 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

1.6.1 Geplantes Bauvorhaben

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes, eine verträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Landschafts- und Siedlungsraum sowie ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden. Auf eine genaue Beschreibung der Planung wird hier verzichtet. Diese ist dem aktuellen Stand des B-Plans zu entnehmen.

Kenndaten der Planung:

Nutzungsart	Größe im²
GE gesamt	68.488
davon	23.321
GE 1 (Größe 29.151 m²) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,8 inkl. Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in Vollversiegelung zu 100 %	
verbleibende sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche im GE Süd	3.030
Pflanzstreifen i (Fläche zum Anpflanzen) im GE 1	2.800
GE 2 (Größe 39.337 m²) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,8 inkl. Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in Vollversiegelung zu 100 %	31.467
verbleibende sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche im G2	7.870
GI gesamt	149.892
davon	
GI 1 (Größe 46.664 m²) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,8 inkl. Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in Vollversiegelung zu 100 %	37.331
verbleibende sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche im GI 1	6.959
Anteil Pflanzstreifen h (Fläche zum Anpflanzen) im GI 1	2.374
GI 2 (Größe 79.520 m²) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,8 inkl. Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in Vollversiegelung zu 100 %	63.616
verbleibende sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche im GI 2	12.264
Anteil Pflanzstreifen h (Fläche zum Anpflanzen) im GI 2	3.640
GI 3 (Größe 23.708 m²) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,8 inkl. Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in Vollversiegelung zu 100 %	18.967
verbleibende sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche im GI 3	4.741
öffentliche Grünflächen gesamt	68.857
davon SPE a	1.793
SPE b	2.110
SPE c	3.935
SPE d	29.248
SPE e	13.575
SPE f	2.309
SPE g	5.405
Grüne Wegeverbindung West (westliche Grünfläche Müggendorfer Weg)	4.272
Grüne Wegeverbindung Ost (östliche Grünfläche Müggendorfer Weg)	6.210



öffentliche Verkehrsflächen gesamt	19.882
davon ohne weitere Regelung in Vollversiegelung (70 %)	11.848
verbleibende nicht versiegelte Flächen (Bankette/Grün/Baumscheiben (30 %)	5.077
davon als Übernahme der Planfeststellung der A14	2.957
Plangebietsgröße	307.119

Aufgrund der vorliegenden Planung können im Plangebiet insgesamt 174.560 m² Fläche des GE 1 und 2 (54.788 m²) und GI 1 bis 3 (119.914 m²) sowie 11.848 m² öffentliche Straßenverkehrsfläche neu vollversiegelt bzw. dauerhaft überprägt werden, was einer Größe von insgesamt 186.550 m² entspricht. Das entspricht 60 % der Fläche des Plangebiets.

Begriffsdefinition Auswirkungen des Eingriffes durch die Planung auf die Schutzgüter

In der folgenden Konfliktanalyse wird zwischen erheblichen und unerheblichen Auswirkungen des Eingriffs unterschieden.

Erhebliche Auswirkungen entstehen, wenn durch den geplanten Eingriff die Schutzgüter (einschließlich der Biotop, Pflanzen und Tiere) nachhaltig in ihrer Ausprägung und Funktionalität beeinträchtigt oder geschädigt werden, so dass der Eingriff nur durch Kompensationsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF, FCS) ausgeglichen werden kann.

Unerhebliche Auswirkungen entstehen, wenn Schutzgüter nur geringfügig oder nur zeitlich befristet beeinträchtigt oder geschädigt werden bzw. Vermeidungsmaßnahmen schwere Beeinträchtigungen oder Schäden durch den Eingriff verhindern oder vermindern, so dass hier keine nachhaltige negative Entwicklung oder Entwertung der Schutzgüter (einschließlich der Biotop, Pflanzen und Tiere) durch den Eingriff zu erwarten ist.

Auswirkungen des Eingriffes durch die Planung auf die Schutzgüter

Schutzgut Fläche:

erhebliche Auswirkungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind neben weiteren Aspekten insbesondere Auswirkungen auf Flächen und Böden zu berücksichtigen (BauGB §1). Zudem wird in den „Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz“ (BauGB §1a) der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. Hierbei sollen Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung genutzt werden wie z. B. Maßnahmen, die zu einer Wiedernutzbarmachung von Flächen oder die zu Nachverdichtungen führen. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Zudem sollen Umnutzungen von landwirtschaftlichen Flächen, bewaldeten Flächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang erfolgen. Diesem Ansatz und der Gesetzesbegründung folgend, wird das Schutzgut Fläche im Rahmen der Umweltprüfung mit Fokus auf die Flächeninanspruchnahme, also die quantitativen Aspekte des sogenannten Flächenverbrauchs betrachtet. Bei der Prüfung, ob zumutbare Alternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben sind, soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Alternativen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere die Versiegelung von Böden, durch den Eingriff zu verringern.

Durch die Stadt Wittenberge wurde eine „Machbarkeitsstudie zur Gewerbeflächenentwicklung in Wittenberge“ erarbeitet. In dieser Studie wurden Untersuchungen von Flächenpotenzialen mit Infrastrukturbezügen für die Schaffung weiterer gewerblicher Bauflächen in der Stadt Wittenberge vorgenommen. Die Untersuchung umfasste die Erstellung einer kompakten Gesamtbewertung und Empfehlungen zur Umsetzung einer Vorzugsvariante, in diesem Fall der Fläche des Plangebiets. Es kann somit von einem geprüften und demnach geeigneten neuen Gewerbestandort ausgegangen werden. Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche sind somit nicht zu erwarten.



unerhebliche Auswirkungen

Durch den Eingriff erfolgt eine Überbauung von derzeit noch unbebauter Fläche im Plangebiet (*anlagebedingter Konflikt*). Aufgrund der Lage am Müggendorfer Weg, in Nachbarschaft zu B195, B189, einer Sandgrube und Siedlungsflächen, sind in der Fläche schon Vorbelastungen vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben wird das Areal großflächig bebaut bzw. umgenutzt, was jedoch als unerhebliche Auswirkung für das Schutzgut Fläche eingeschätzt wird, da hier ein neues Gewerbegebiet mit unmittelbarem Anschluss an die B195 und die gerade im Bau befindliche A14 (derzeit hier B189) errichtet wird, so dass eine Bündelung dieser Infrastruktur am westlichen Ortsrand von Wittenberge, einer wachsenden Stadt in der Prignitz, erfolgt.

Schutzgut Boden:

erhebliche Auswirkungen

Durch den Eingriff erfolgt eine nachhaltige Schädigung des gewachsenen Bodenprofils. Grund dafür sind Bauarbeiten, die sich in Form von Beräumen, Abgraben, Beseitigen, Verdichten und Ablagern bemerkbar machen (*baubedingte Konflikte*). Des Weiteren stellt die Versiegelung von Flächen durch Baukörper, Nebenanlage und Verkehrsflächen eine Beeinträchtigung dar. Von 307.119 m² Plangebietsfläche können 186.550 m² neuversiegelt werden (*anlagebedingter Konflikt*). Somit liegen hier erhebliche Auswirkungen vor.

unerhebliche Auswirkungen

Im Zuge zukünftiger Nutzungsformen (Gewerbe, Industrie, Straßenverkehrsfläche, Kfz-Stellplätze usw.) können Beeinträchtigungen durch Verdichtung, Schadstoffeintrag oder Bodenverschmutzungen entstehen (*betriebsbedingter Konflikt*). Durch diese Eingriffe können die natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraum, Puffer für Schadstoffe, Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit etc. behindert oder zerstört werden. Während der Baumaßnahmen ist mit einer Beeinträchtigung der unbebauten Flächen, die von den Maßnahmen nicht betroffen sind (Freiflächen und ökologisch wertvolle bzw. sensible Bereiche), durch Befahren mit Baufahrzeugen oder durch das Lagern von Baumaterialien zu rechnen, was jedoch nicht als schwerwiegend zu bezeichnen ist, da diese Flächen nur kurzzeitig für den Zeitraum der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, so dass hier unerhebliche Auswirkungen vorliegen (*baubedingte Konflikte*).

Schutzgut Wasser:

erhebliche Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind bei Beachtung der Vorschriften des § 78b WHG für Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nicht zu erwarten.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft außerhalb des Plangebiets der Cumloser Graben. In der Planung werden die nach § 38 WHG Bbg festgesetzte Breite von 5 m für Gewässerrandstreifen im Außenbereich eingehalten, so dass hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

unerhebliche Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Bodens zu sehen. Durch das künftige Bauvorhaben können 186.550 m² Bodenfläche neu vollversiegelt werden (*anlagebedingter Konflikt*). Die Folge ist eine Verringerung der Wasserversickerungsfläche und damit eine potentielle Verringerung der Grundwasserzuführung und -neubildung im Plangebiet (*anlagebedingter Konflikt*). Da das Grundwasservorkommen im Plangebiet weder wasserwirtschaftlich noch landschaftsökologisch, im Sinne einer Beeinflussung benachbarter Ökosysteme, eine Relevanz besitzt, liegen hier somit unerhebliche Auswirkungen vor. Aufgrund der durchlässigen sandigen Oberbodenverhältnisse ist eine Versickerung vor Ort möglich und erfolgt dementsprechend (siehe Niederschlagswasserbewirtschaftung im Folgenden).



Da das Grundwasser durchschnittlich ca. 1,6-1,9 m unter GOK ansteht und die Bodenschichten als durchlässig gelten, ist aber auch mit Schadstoffeinträgen zu rechnen. Dies gilt besonders für den ruhenden und fließenden Fahrzeugverkehr durch Baufahrzeuge (z. B. Reifenabrieb, Bremsbelagsstoffe, Kraftstoffe und Mineralöle) während der Baumaßnahme (*baubedingter Konflikt*). Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist hier ein potentieller Konflikt gegeben, der jedoch als gering bzw. unerheblich eingeschätzt werden kann, da bei punktuellen Leckagen, wie sie des Öfteren bei Kfz vorkommen, eine Gefährdung des Grundwassers eher unwahrscheinlich ist, weil durch den Boden Schadstoffe abgepuffert werden können und somit nicht in das Grundwasser gelangen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 BbgWG)

Gemäß textlicher Festsetzung 6.1 des B-Plans ist das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet zurückzuhalten und zur Versickerung oder Verdunstung zu bringen. Die Stadt Wittenberge hat keine eigenständige Regelung in einer Satzung, wie es § 54 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ermöglicht. Eine entsprechende Festsetzung wird aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 S. 3 BbgWG in den Bebauungsplan aufgenommen. Als fachliche Grundlage für diese Regelung wurde durch das Büro ifs Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, Hannover, ein Niederschlagsentwässerungskonzept erarbeitet, das nachweist, dass im Plangebiet eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist und welche Anforderungen an die Behandlung des Wassers vor bzw. bei der Versickerung zu stellen sind.

Die zuvor durchgeführte Baugrunduntersuchung (GLI Gesellschaft für Labor- und Ingenieursdienstleistungen Prignitz GmbH, Wittenberge 2024) untersucht näher die Bodenverhältnisse im Plangebiet, die Durchlässigkeit der Bodenschichten sowie den örtlichen Grundwasserstand. Zu diesem Zweck wurden 10 Kleinbohrungen als Rammkernsondierungen sowie eine Rammsondierung mit einer leichten Rammsonde, jeweils bis in etwa 2,0 m Tiefe, vorgenommen. Die entnommenen Bodenproben wurden entnommen und in labortechnischen Untersuchungen näher analysiert, insbesondere nach dem Material, der Körnigkeit und der Wasserdurchlässigkeit.

Der Boden ist demnach von der Geländeoberkante ausgehend aus einer Deckschicht aus humosen Sanden mit einer Mächtigkeit von bis zu 60 cm und einer Schicht enggestufter, nicht bindiger Sande bis zur untersuchten Tiefe von 2,0 m unter der Geländehöhe aufgebaut. Die betreffenden Sande sind von der feinen bis mittleren Kornfraktion geprägt. Während die Deckschicht mitteldicht bis dicht gelagert ist, sind die darunterliegenden Sande überwiegend locker bis mitteldicht gelagert. Zusammen mit den entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerten ergeben sich insgesamt günstige Versickerungsvoraussetzungen.

Für die festgesetzten Baugebiete geht das Konzept von der zulässigen Versiegelung von 80 % der Vorhabengrundstücke aus. Für die Dachflächen wird kein Abzug, etwa zur Berücksichtigung etwaiger Dachbegrünungen, vorgenommen. Da die textliche Festsetzung 3.8 des B-Plans zwar eine Pflicht zur Dachbegrünung auf Flachdächern vorsieht, allerdings keine bestimmte Dachform vorschreibt, arbeitet das Entwässerungskonzept insofern mit dem ‚Worst-Case-Szenario‘.

Als mittlerer Grundwasserstand ist nach Baugrunduntersuchung 18,1 bis 18,6 m über NHN, und damit 1,9 bis 1,6 Meter unter Geländeoberkante anzunehmen. Der gemittelte höchste Grundwasserstand MHGW liegt bei weniger als einem Meter, für Teile des Gebiets bei kurz unter Geländeoberkante (laut Auskunftsplattform des LfU, 2025). Mit Blick auf den Mindestabstand zur Unterkante der Versickerungsanlagen zum MGHW von einem Meter (siehe die Ausführungen im Umweltbericht) sind Mulden-Rigolen-Systeme voraussichtlich nicht zulassungsfähig. Eine Versickerung über Mulden wird daher im Entwässerungsgutachten empfohlen.

Das Niederschlagsentwässerungskonzept führt aus, dass das Niederschlagswasser auf den Gewerbegrundstücken im Sinne des Merkblattes DWA-A 102-2 der mittleren Verschmutzungskategorie ‚mäßig belastet‘ zuzuordnen ist und die späteren Anlagen zur Entwässerung, voraussichtlich Mulden, einen entsprechenden Wirkungsgrad aufweisen müssen.



Die Einhaltung der Anforderungen des Niederschlagsentwässerungs- sowie des Überflutungsnachweises, ebenso wie die Anforderungen an die Behandlung des Wassers ist bei der wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerungsanlagen durch die untere Wasserbehörde im Landkreis Prignitz im Einzelfall nachzuweisen. Ergänzende Maßnahmen oder Einschränkung sind auf Bebauungsplanebene nicht erforderlich.

Die Festsetzung im B-Plan lässt mit der Formulierung ‚im Plangebiet‘ grundsätzlich einen Spielraum, um Teile des Niederschlagswassers in die öffentlichen Grünflächen des Plangebiets zu entwässern. Gemeinsame bauliche Anlagen, etwa Rückhaltebecken, sind nicht vorgesehen. Die Stadt Wittenberge möchte eine Bewirtschaftung des Regenwassers im Regelfall auf den Grundstücken erwirken, für den Fall eines Hochwassers oder besonderen Starkregenereignisses aber ein Ausweichen in die ausgewiesenen Grünflächen nicht ausschließen (z. B. Flächen a, b, d und e).

Demnach sind erhebliche Auswirkungen durch die Planung hier nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft:

erhebliche Auswirkungen

Durch die Entfernung des geplanten Vorhabens werden insgesamt 12.977 m² klimatisch wirksame Waldfläche (8.940 m² Kiefern- und 4.037 m² Pappelforst) im Südteil sowie 97 m² Hecke und 3 Bäume am Müggendorfer Weg entfernt (Frischlufthproduktion). Des Weiteren wird klimatisch wirksame Vegetationsfläche entfernt (Kaltluftproduktion), wobei im Bereich der Ackerfläche nur saisonal eine geschlossene Vegetationsdecke vorhanden ist. Aufgrund der Kompensation im Rahmen der Waldumwandlung (Erstaufforstung), der Kompensationsmaßnahmen für die Gehölzentfernungen und für die Bodenversiegelung, erfolgt inner- und außerhalb des Plangebiets eine großflächige klimatische Aufwertung, so dass erhebliche negative klimatische Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

unerhebliche Auswirkungen

Durch das künftige Bauvorhaben werden 186.550 m² Fläche neuversiegelt (*anlagebedingter Konflikt*). Somit wird hier Bodenfläche überbaut, die als Standort für klimatisch wirksame Vegetationsfläche dient. Diese Änderung der Oberflächenbeschaffenheit verändert die klimatischen Bedingungen dahingehend, dass bei direkter Sonneneinstrahlung tagsüber eine stärkere Erwärmung und in den Nachtstunden eine geringere Abkühlung durch die versiegelten bzw. befestigten Flächen erfolgt (*anlagebedingter Konflikt*). Die Temperaturamplitude des Tagesverlaufs vergrößert sich. Damit einhergehend ist eine herabgesetzte relative Luft- und Bodenfeuchtigkeit verbunden (*anlagebedingter Konflikt*). Aufgrund der Lage am Westrand von Wittenberge, in unmittelbarer Nachbarschaft zu B195, B189, in Bau befindlicher A14, einer Sandgrube und Siedlungsflächen, liegen hier jedoch schon geringfügige klimatischen Belastungen vor.

Weiterhin ist mit einem Anstieg des Fahrzeugverkehrs während der Baumaßnahme zu rechnen. Das hat zeitweise erhöhte Abgasemissionen zur Folge und führt somit zu einer stärkeren lufthygienischen Belastung im Plangebiet und dessen Umgebung (*baubedingter Konflikt*).

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal die Störung der umliegenden Siedlungsflächen durch Staub und Unruhe während der Bauphase zu nennen (*baubedingter Konflikt*). Aufgrund der Hauptwindrichtung Nordwest, West, Südwest ist es wahrscheinlich, dass vor allem der Staub überwiegend in die östlich, nord- und südöstlich angrenzende Landschaft getragen wird (Sandgrube, Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen). Diese Störungen lassen sich nur in gewissem Umfang vermindern, sind allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind, so dass hier unerhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Des Weiteren gibt es Fahrzeugverkehr durch die geplanten Gewerbenutzung (*betriebsbedingter Konflikt*).



Schutzgut Vegetation/Tierwelt:

erhebliche Auswirkungen

Durch das geplante Bauvorhaben werden punktuell 3 geschützte Pflanzenarten im geplanten GI und GE entnommen und in den Südteil des Pangebiets, in Erweiterung der Grünlandbrache trockener Standorte umgesetzt. Des Weiteren werden die zu entfernenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets wieder ausgeglichen. Für die Waldumwandlung des Waldstücks im Südwestteil erfolgt eine Erstaufforstung außerhalb des Plangebiets. Somit können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Aufgrund der vorgefundenen Nutzungsstrukturen und dem Vorkommen daran angepasster Tiergemeinschaften sowie der vorgenommenen faunistischen Untersuchungen, ist von einer geringen Bedeutung der Vorhabenfläche für die Tier- und Pflanzenwelt auszugehen, so dass von dem geplanten Bauvorhaben (*anlagebedingter Konflikt*), bei Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF- und FCS-Maßnahmen), keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation/Tierwelt ausgehen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine genaue Beschreibung mit Darstellung der Konflikte bzw. Auswirkungen auf die Fauna erfolgt unter dem vorherigen Punkt 1.6 ‚Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote‘ im Umweltbericht.

unerhebliche Auswirkungen

Die vorgesehene Bebauung hat die Beseitigung der vorhandenen artenarmen Vegetation des Bodens und damit die Verringerung bzw. Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen sowie der Räume für Lebensgemeinschaften im Bereich der überbauten Flächen zur Folge (*anlagebedingter Konflikt*). Die natürlichen Standorte werden auf die verbleibende nicht überbaubare Grundstücksfläche, die Grünflächen und Pflanzstreifen, außerhalb der bebaubaren Flächen begrenzt. Dadurch werden die für Pflanzen und Tiere bestehenden Standortqualitäten durch Befahren mit Baufahrzeugen, Ablagern von Bodenmaterial, Lagern von Baumaterial und -geräten usw. eingeengt und die äußeren Einflüsse wie Lärm, Fahrzeugverkehr, Emissionen für die Zeit der Baumaßnahme verstärkt (*baubedingter Konflikt*).

Weiterhin kann durch den Baubetrieb die Tötung von Tieren (Weichtiere, Insekten, Kleinsäuger usw.) erfolgen, die eine Veränderung im Artenspektrum nach sich ziehen kann, was sich in der Verdrängung bestimmter Tierarten niederschlagen und somit einer ohnehin schon vorhandenen Artenarmut Vorschub leisten kann (*anlagebedingter Konflikt*). Durch die mögliche Veränderung der klimatischen Situation sowie des Wasserhaushaltes können sich auch veränderte Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen ergeben, da verstärkt städtische Verhältnisse (niedrigere Feuchte, stärkere Aufheizung) im unmittelbaren Randbereich der überbauten Flächen geschaffen werden, so dass z. B. spezialisierte Arten zurückgehen können.

Es ist während der Bauphase und des Betriebes mit Geräuscentwicklungen zu rechnen, die in die angrenzende Umgebung getragen werden können (*baue- und betriebsbedingte Konflikte*). Die Geräusche während der Bauphase sind wie bei jedem Bauvorhaben nur kurzzeitig vorhanden und somit unerheblich. Die Geräusche während des Betriebes sind ähnlich denen der umliegenden Siedlungsflächen und dem Verkehr auf den angrenzenden oder unweit verlaufenden Straßen einzuschätzen und damit ebenfalls unerheblich.

Des Weiteren liegen Beeinträchtigungen (Lärm, Abgase) durch den Verkehr im nördlichen und östlichen Randbereich sowie im Bereich des Müggendorfer Weges schon vor, so dass hier nach derzeitigem Kenntnisstand nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft:

erhebliche Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind bei Erhalt der im B-Plan festgesetzten öffentlichen Grünflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)



und der Bepflanzung der festgesetzten Pflanzstreifen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) nicht zu erwarten.

unerhebliche Auswirkungen

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet und seiner Umgebung weist derzeit, bis auf den Müggendorfer Weg im Zentrum, keine negativ wirkenden Strukturen auf. Nördlich (Kleinsiedlung, Gewerbe, Höhen 6-8 m), nordwestlich (Hermannshof, Höhe bis 10 m, Ferienhausbebauung, Höhe bis 6 m) und östlich (Sandgrube mit Umwallung, Höhe 3 m, B189 und Baustelle A14, Gewerbeflächen östlich A 14, Höhe 8-15 m) befinden sich jedoch negativ wirkende Landschaftselemente, die aufgrund der geringen Eingrünung bis in das Plangebiet negativ wirken. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild im Plangebiet und der o. g. Umgebung als anthropogen vorgeprägt und somit als vorbelastet bezeichnet werden kann. Es liegen demnach Beeinträchtigungen schon vor. Laut Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (LaPro), Karte Störungsarme Landschaftsräume, befindet sich das Plangebiet außerhalb eines störungsarmen Landschaftsraumes bzw. außerhalb eines gering durch Verkehrswege zerschnittenen Gebiets. Dies wird auch durch die vorgefundenen Vorbelastungen in diesem Landschaftsraum, im weiteren Umfeld des Plangebiets bestätigt, wie z. B. für die nördlich (B195 bis 5.000 Kfz/Tag) und östlich (B189, >5.000 Kfz/Tag) angrenzenden Straßen, wobei durch den derzeitigen Bau der A14 im Trassenbereich des B189 mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs und somit auch der Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Durch die Planung können im ausgewiesenen GE und GI Gebäude mit einer zulässigen Gebäudeoberkante von 47 m ü. NHN errichtet werden. Bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 20 m ü. NHN innerhalb der Bauflächen entspricht da Gebäuden oder technischen Anlagen mit einer Höhe von maximal 27 m, so dass hier erhebliche Auswirkungen entstehen können.

Die so genannte Veränderung der Landschaft durch die Errichtung von Gebäuden, Nebenanlagen usw. wird von jedem Menschen unterschiedlich empfunden, da der visuelle Eindruck einer Fläche auch vom jeweiligen Betrachter abhängt. Während für manche Betrachter ein schönes Landschaftsbild bzw. Naturerleben mit der ordnungsgemäßen Bebauung, Nutzung bzw. Bewirtschaftung und Pflege der Flächen verbunden ist, trägt für andere Betrachter gerade der mosaikartige Wechsel von Bebauung, Garten-, Grün- und Brachflächen bzw. unbebauter Fläche zu einem positiv empfundenen Landschaftserleben bei, so dass hier keine eindeutige Wertung vorgenommen werden kann.

Es kann jedoch folgendes festgestellt werden:

Norden

Das Plangebiet wird in Richtung Norden von geschlossenen Waldflächen (Höhe 30 m) und der Allee an der B195 (Höhe 30 m) eingerahmt. Des Weiteren erreichen die beidseitigen Gehölzstrukturen am Müggendorfer Weg Höhen von 21-30 m. Bei einer maximalen Gebäudehöhe von bis zu 27 m wird geplante Bebauung demnach nur teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft und somit im Bereich des Kleinsiedlungsgebiets und der Gewerbefläche nördlich der B189 sichtbar sein. Aus größerer Entfernung wird die Bebauung in Richtung Norden komplett verdeckt. Somit sind hier nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Osten

Im Osten grenzt die Sandgrube an das Plangebiet. Mit Umwallung (Höhe 3 m) bzw. Sandhaufen (Höhen 2-5 m) wird das geplante Vorhaben nur im unteren Bereich komplett verdeckt. Östlich schließt sich jedoch das Siedlungsgebiet der Stadt Wittenberge an. Ca. 500 m östlich befindet sich ein Gewerbegebiet (Supermärkte, Baumarkt, Möbelhaus usw.) mit größeren Gebäuden (Höhen bis ca. 15 m). Daran schließen sich Kleingärten und Wohngebiete (Höhen 3-8 m) an. Erst ab ca. 2,2 km Entfernung stehen mehrgeschossige Gebäude, die die Sichtbarkeit stark einschränken bzw. komplett



verhindern. Im Südosten liegen in ca. 1,3 km Entfernung weitere Gewerbeflächen mit bis zu 15 m Höhe (Einkaufszentrum usw.). Dahinter liegen weitere Wohngebäude und Kleingärten (Höhen 3-8 m). Da es sich um urbanes städtisches Siedlungsgebiet handelt, wird die teilweise Sichtbarkeit der geplanten Bebauung als unerhebliche Auswirkung eingeschätzt.

Süden

Im Südteil des Plangebiets verbleibt nach Errichtung der Gebäude ein kleines Laubmischwaldstück (Höhe ca. 25 m), das sich einschränkend wirkt. Des Weiteren beginnen ab ca. 40 m südlich geschlossene Heckstrukturen mit ca. 6-8 m Höhe. In ca. 430 m und 900 m Entfernung in Richtung Elbe stehen weitere lückige Gehölzstrukturen (Höhen bis 30 m), die einen teilweisen Sichtschutz darstellen.

Das geplante Bauvorhaben wird demnach aus unmittelbarer Umgebung fast komplett bzw. größerer Entfernung, je nach Standort mehr oder weniger, jedoch eingeschränkt sichtbar sein.

Das wird als unerhebliche Auswirkung eingeschätzt, da sich in ca. 2,6 km Entfernung unmittelbar am Südufer der Elbe der Ort Wahrenberg befindet, der mit seinen ebenfalls sichtbaren Gebäuden (Höhen ca. 6-12 m) eine Vorbelastung im Naturraum darstellt. Des Weiteren quert ca. 1,9 km südöstlich die B189 über ein weithin sichtbares Brückenbauwerk die Elbe. Durch den Bau der A14 wird hier ein neues Brückenbauwerk über die Elbe errichtet, das noch größere Abmaße erreicht, so dass hier zukünftig eine größere Beeinträchtigung im unmittelbaren Elbbereich vorhanden sein wird.

Westen

Das Plangebiet wird in Richtung Westen von einem Erlenwaldstück (Höhe 30 m) sowie geschlossenen Gehölzstrukturen entlang von Kleingewässern (Höhe 30 m) und den Gehölzstrukturen am Müggendorfer Weg (Höhe 30 m) verdeckt. Ca. 270 m westlich zieht sich in N-S Richtung eine weitere geschlossene Baumreihe (Höhe 30 m), die ebenfalls einen Sichtschutz darstellt. Bei einer maximalen Gebäudehöhe von bis zu 27 m wird geplante Bebauung demnach nur teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft sichtbar sein. Aus größerer Entfernung wird die Bebauung in Richtung Westen komplett verdeckt. Somit sind hier nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

erhebliche Auswirkungen

Der Umweltbericht muss Konflikte, die durch die Aufstellung des B-Plans verursacht werden aufzeigen, so dass diese im B-Plan bewältigt werden können. Durch den B-Plan mit den ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten, können erhebliche Immissionen für angrenzende bzw. benachbarte schutzbedürftige Nutzungen entstehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde daher ermittelt, welche der planbedingten Emissionen begrenzt oder reguliert werden müssen. Verunreinigungen des Wasserhaushalts oder der Böden durch die vorliegende Planung sind zu verhindern. Diese Themenkomplexe sind aber durch fachrechtliche Vorgaben, darunter technische Standards zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und zur Verhütung der Entstehung von Bodenverunreinigungen, dergestalt abgesichert, dass es keiner eigenständigen Festsetzungen hierzu im Bebauungsplan bedarf.

Der umliegende Freiraum, der in westlicher und nördlicher Richtung aus Waldflächen und in südlicher Richtung aus dem Offenland der Elbtalaue besteht, ist ebenfalls angemessen zu berücksichtigen. Eine Wahrung angemessener Abstände erfolgt insofern, als die zulässige Bebauung an den betreffenden Seiten jeweils eine Eingrünung, teils in Form öffentlicher Grünflächen, teils von Flächen mit Pflanzbindungen erfährt. Schädliche Einwirkungen auf den umliegenden Freiraum im Sinne stofflicher Einträge sind durch fachrechtliche Vorgaben, insbesondere des Immissionsschutzrechts, grundsätzlich hinreichend ausgeschlossen; allemal ist mit dem Plangebiet ein ausreichender Abstand zu FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebieten gewahrt.



Für bestimmte Emissionen, welche nicht zuletzt für das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit einschlägig sind, ist zwar die Verträglichkeit mit den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nachzuweisen. Die Begrenzung von Emissionen zu Luftschadstoffen und Geruch betrifft allerdings nur sehr bestimmte Arten von Gewerbebetrieben, sodass hier eine Regelung auf Ebene des Bebauungsplans, deren Einhaltung dann wieder im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen wäre, unverhältnismäßig erscheint.

Anders verhält es sich mit Lärmemissionen, die von nahezu allen Gewerbebetrieben ausgehen und für die es daher sinnvoll ist, die planungsrechtlich möglichen Emissionen zu ermitteln und Festsetzungen zur Kontingentierung zu treffen. Auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zu diesem Bebauungsplan (Büro nts, Stand März 2025) ermittelt, beschreibt und bewertet der Bebauungsplan die Immissionsbelastung der betreffenden schutzbedürftigen Nutzungen und trifft geeignete Festsetzungen, um unzumutbare Belästigungen zu verhindern.

Die Ermittlung und Bewertung der Lärmsituation im Prognoseplanfall erfolgt getrennt für den Verkehrslärm und den anlagenbezogenen Lärm (Gewerbelärm, sportanlagenbezogenen Lärm und Freizeitlärm). Für die Berechnung und Bewertung des Verkehrslärms bei neu errichteten und wesentlich geänderten Verkehrsanlagen ist die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BIm-SchVO – maßgeblich. Für die Berechnung und Beurteilung von Gewerbelärm sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einschlägig. Ergänzend ist die Lärmsituation im Plangebiet und seinem Umfeld jeweils auch anhand der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung der DIN 18005 – Beiblatt 1 – zu beurteilen.

Nächstgelegene Schutzbedürftige Nutzungen und Schutzstatus

Das Plangebiet ist für sich und im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung für zusätzliche Gewerbeflächen in Wittenberge (EBP 2020) deshalb ein bevorzugter Standort, da der Abstand zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen mit am größten ist und auch diese nicht einem dezidiert geplanten Wohngebiet, sondern im Außenbereich liegen und seit jeder eine Mischnutzung aufweisen, sodass mindestens das Immissionsniveau eines Mischgebiets als verträglich eingeschätzt werden kann. Es handelt sich dabei um die bestehende Bebauung auf der Nordseite der Lenzener Chaussee / B 195. Alle weiteren schutzbedürftigen Nutzungen, jenseits der Autobahntrasse gelegen, dürften durch den Bebauungsplan nicht relevant betroffen sein. Siehe zu der Auswahl des Standortes näher die Ausführungen des Abschnitts zum Trennungsgebot im Sinne von § 50 BImSchG.

Verkehr

Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird sich das Verkehrsaufkommen demnach insbesondere an den geplanten Kreisverkehren der Autobahnanschlussstelle erhöhen. Die zu erwartende Belastung sowie mögliche Auswirkungen auf die verkehrliche Leistungsfähigkeit wurden durch das Verkehrsgutachten des Büro nts (Stand März 2025) näher untersucht.

Plangebietsexterne Auswirkungen

Eine wesentliche Grundlage für das Verkehrsgutachten sind die Aussagen der Planfeststellung zur A14 einschließlich der hierzu gehörigen länderübergreifenden Verkehrsprognose 2030 (IVV 2019). Analog zur schalltechnischen Untersuchung wurde hier auf eine detaillierte Analyse des Bestands zum aktuellen Zeitpunkt, rund um den Baubeginn für die neue Anschlussstelle, verzichtet, und als Basisszenario wie auch als Prognose-Nullfall der Zustand unmittelbar nach Fertigstellung und Freigabe aller Verkehrsanlagen im Bereich Wittenberge herangezogen, der für das Jahr 2030 avisiert ist. Das Verkehrsgutachten schätzt ab, mit welchen planinduzierten Verkehr durch die Planung des Gewerbegebiets zu rechnen ist. Da in Gewerbegebieten sehr unterschiedliche Gewerbebetriebe mit sehr unterschiedlichen Fahrtenanzahlen und Mitarbeiterdichten möglich sind, ist die Spannweite der möglichen Verkehrserzeugung groß. Für das Gewerbegebiet An der A14 setzen die Gutachter eine Aufteilung an von 50 % Logistik, 30 % Industrie und produzierendes Gewerbe sowie 20 %



Handwerksbetriebe. Da in den bestehenden Gewerbegebieten in Wittenberge (namentlich das Gewerbegebiet Nord) eine Beschäftigtendichte unterhalb der in der Literatur vorgesehenen Werte vorliegt, geht das Gutachten für alle in den Ansatz eingebrachten Arten von Gewerbebetrieben von den niedrigsten, hier verwendbaren Werten aus.

Im Ergebnis ist laut dem Gutachten ein planinduzierter Verkehr zu erwarten, der sich zu 5 % auf die B 195 in Richtung Lenzen, zu jeweils 25 % auf die beiden Rampen der Autobahnanschlussstelle, zu 25 % auf die B 189 in Richtung Perleberg, zu 12 % auf die Lenzener Chaussee in Richtung Stadtmitte und zu 8 % auf die B 189 (künftige L112) in Richtung Seehausen, verteilt.

Auf der Grundlage der Verkehrsprognose der Autobahnplanung und mit Einbeziehung des zusätzlichen Verkehrs nimmt das Gutachten für die beiden Knotenpunkte der Anschlussstelle, sprich für die beiden Kreisverkehre, eine Leistungsfähigkeitsbetrachtung vor. Für die verschiedenen Arme, sprich Einfahrten in den Kreisverkehr, wird eine Verkehrsqualitätsstufe ermittelt, die von A ‚sehr gut‘ bis F ‚ungenügend‘ reichen kann. Maßgeblich ist, wie lang ein Fahrzeug im Schnitt bis zu einer Einfahrtsmöglichkeit warten muss, und wie lang der Rückstau im Schnitt reicht. Wenn, auf das Jahr gerechnet, für mehr als 50 Tagesspitzenstunden eine Qualitätsstufe von E ‚mangelhaft‘ erreicht wird, gilt der Knotenpunkt als nicht hinreichend leistungsfähig.

Nach diesem Kriterium ist der westliche Kreisverkehr hinreichend leistungsfähig, an allen Zufahrten wird zumindest die Verkehrsqualitätsstufe B erreicht. Der östliche Kreisverkehr allerdings ist gemessen nach diesen gutachterlichen Kriterien so häufig von einem Rückstauereignis betroffen, dass seine Leistungsfähigkeit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Problematisch ist der Arm 5 – die Einfahrt von der Autobahn A 14 aus Richtung Seehausen. In diesem Bereich des Kreisverkehrs überlagern sich mehrere Verkehrsströme so, dass an dem Arm keine ausreichende Verkehrsqualität nachgewiesen werden kann, sondern die Qualitätsstufe E erreicht wird.

Allerdings weisen die Gutachter darauf hin, dass die Rückstauereignisse voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt bis zum Verzögerungstreifen reichen und die Verkehrssicherheit damit auch in diesem Fällen nicht in Frage steht. Daher verbleibt insofern ein Abwägungsspielraum für den Bebauungsplan, als der abschnittsweise und insgesamt langjährige Zeitraum des Planvollzugs ausreichend Zeit gibt, im Falle einer problematischen Verkehrsbelastung einzugreifen, so etwa durch eine bauliche Ertüchtigung des Kreisverkehrs, die Installation einer Lichtsignalanlage.

Die Stadt Wittenberge wird, als Trägerin des Verfahrens und Verantwortliche für die Überwachung der Planungskonzeption und der Abwägung, verantwortlich dafür sein, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, um die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte zu gewährleisten. Sie wird die Entwicklung des Verkehrsaufkommens nach Fertigstellung der Autobahn und während des Planvollzugs beobachten und rechtzeitig agieren.

Plangebietsinterne Auswirkungen

Die Verkehrswege im Plangebiet werden neu geplant und hergestellt und dienen ausschließlich der Erschließung der Baugrundstücke. Sie sind ausreichend leistungsfähig. Die durchgehende und ausreichend breite Fuß- und Radwegeinfrastruktur ermöglicht es den ausreichend nah wohnenden Beschäftigten und Besuchenden des Gebiets, ohne Pkw ihr Ziel zu erreichen. Arbeitgeber können auf ihren Grundstücken bedarfsgerecht Fahrradstellplätze bereitstellen. Mit der Bushaltestelle unmittelbar westlich der Autobahnanschlussstelle verfügt ein Großteil des Gewerbegebiets vom ersten Tag an über eine zuverlässige, leistungsfähige und mit anschließenden Verbindungen abgestimmte ÖPNV-Anbindung in angemessener Entfernung. Ob langfristig ein ÖPNV in oder durch das Plangebiet geführt werden soll, ist Gegenstand künftiger Nahverkehrsplanungen.

Der Müggendorfer Weg soll durch ergänzende straßenverkehrsrechtliche Anordnung in seinem östlichen Abschnitt von Kfz-Verkehr freigehalten werden und als attraktive Fuß- und Radverkehrsverbindung dienen. Im westlichen Bereich sowie östlich des Plangebiets muss und kann er seine bestehenden Erschließungsfunktionen weiterhin erfüllen.



Bestehende Lärmbelastung und planbedingte Zusatzbelastung Verkehrslärm

Die schalltechnische Untersuchung baut hinsichtlich des Verkehrslärms auf der Verkehrstechnischen Untersuchung des Büros nts (Stand: März 2025) auf, welches die Prognose-Daten der Autobahnplanung verwendet und eine Prognose zum plangedingten Mehrverkehr erarbeitet hat.

Die bestehende Belastung des Plangebiets und dessen nächster Umgebung durch Verkehrslärm ergibt sich aus dem Verkehrsaufkommen auf den umgebenden Verkehrswegen. Da allerdings der betreffende Bauabschnitt der Autobahn A14 zwischenzeitlich rechtskräftig planfestgestellt ist und die Auswirkungen der Planfeststellung auch im Hinblick auf den Verkehr und die schalltechnischen Auswirkungen planungsrechtlich abschließend begutachtet und bewältigt sind, hat eine nähere Befassung mit der aktuellen Lärmbelastung für die vorliegende Planung keinen Mehrwert. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung haben bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen begonnen. Als Ausgangspunkt für die Ermittlung und Bewertung der Belastung im Prognose-Planfall werden daher als Basisszenario und als Prognose-Nullfall der zu erwartende Zustand nach Vollzug der Planfeststellung im Jahr 2030 herangezogen.

Mit einer prognostizierten Verkehrsmenge von 16.800 Fahrzeugen je Werktag und einem Schwerverkehrsanteil von 19,0 % auf dem Autobahnabschnitt südlich der Anschlussstelle sowie einem Verkehrsaufkommen von 2.400 Fahrzeugen am Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 12,5 % auf der verlegten Bundesstraße B 195 ergibt sich hinsichtlich des Verkehrslärms im Plangebiet die folgende Situation für einen Standort in 3 m über Geländeoberkante:

Unmittelbar an den künftigen Verkehrswegen – im vorliegenden Fall am westlichen Kreisverkehr – sind im Tageszeitraum Lärmpegel von bis zu 70 dB(A) zu erwarten, die allerdings bis zu einem Abstand von etwa 20 m von der Fahrbahn die 60 dB(A) unterschreiten. Mit wachsender Entfernung nimmt die Vorbelastung sukzessive ab, die Marke von 50 dB(A) wird etwa in der Mitte des Plangebiets unterschritten; die Isophone verläuft gerade in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet. Im Nachzeitraum sind unmittelbar am Kreisverkehr Werte von etwa 60 dB(A) zu erwarten, bei einer Entfernung von etwa 60 Metern von der Fahrbahn wird die Marke von 50 dB(A) unterschritten, etwa mittig im Plangebiet sind es 45 dB(A). Auch verläuft diese Isophone nahezu gerade in Nord-Süd-Richtung. Die Immissions-Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete bzw. Industriegebiete sind damit am Tag wie in der Nacht flächendeckend eingehalten.

Bei der Bebauung nördlich der Lenzener Chaussee werden die Immissions-Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete durchweg unterschritten. An einzelnen Immissionsorten jenseits der Autobahnanschlussstelle werden diese Werte im Prognose-Nullfall überschritten.

Im Prognose-Planfall (hier wird das Jahr 2035 als Bezugsjahr verwendet) entstehen Verkehr und Verkehrslärm auch auf den Planstraßen des B-Plans. Hier kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Immissions-Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbe- bzw. Industriegebiete durchweg eingehalten werden. Außerhalb des Plangebiets führt der Vollzug der Planung zu einer Erhöhung der Lärmbelastung vor Ort um 0,1 bis 0,4 dB(A), wobei an einzelnen Immissionsorten die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten, die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung am Tag und in der Nacht aber nicht erreicht werden. Auch liegt die Pegelerhöhung um bis 0,4 dB(A) unterhalb der Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Immissionsschutzrechts von 3 dB(A).

Gewerbelärm

In der Umgebung des Plangebiets liegt eine Vorbelastung durch Gewerbelärm aus unterschiedlichen Quellen vor. Es gibt dabei bereits mehrere Immissionsquellen, die zu berücksichtigen sind. Die als Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzten Flächen im Gewerbegebiet „Nord“ sowie das Einkaufszentrum Westprignitz unmittelbar jenseits der Autobahn gelten hier bei als maßgeblich. Weder die festgesetzten Gewerbe- bzw. Industriegebiete noch das festgesetzte Sondergebiet Einkaufszentrum nimmt eine Kontingentierung der Lärmemissionen der zulässigen Nutzungen vor.



Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde für verschiedene Immissionsorte in der Umgebung rechnerisch mögliche Vorbelastung ermittelt und mit den Immissions-Richtwerten der TA Lärm für die jeweiligen Standorte abgeglichen. Im Ergebnis sind die Werte für Wohngebiete bzw. Wohnbauflächen, Mischgebiete bzw. Mischbauflächen, und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Standorte jeweils eingehalten.

Im B-Plan wird dargestellt, wie auch künftig unzumutbare Belästigungen vermieden werden. Aus der Differenz zwischen der am jeweiligen Immissionsort höchstzulässigen Lärmimmission und der jetzt planerisch schon möglichen Geräuschentwicklung aus umliegenden Gewerbeflächen wurde ermittelt, welches Maß an Geräuscheinwirkung noch zulässigerweise hinzukommen darf.

Bewältigung von Immissionsproblematiken

Da der hinzukommende Verkehrslärm ausweislich der schalltechnischen Untersuchung an keiner Stelle zu unzumutbaren Belastungen führt, ist eine weitergehende Problembewältigung nicht erforderlich. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich daher auf den anlagenbezogenen, namentlich den Gewerbelärm.

Trennungsgebot im Sinne des § 50 BImSchG

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermeiden werden.

Die beabsichtigte Planung ist geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen und Flächen hervorzurufen, sodass dieser Abwägungsgrundsatz mit zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet liegt, innerhalb des Stadtgebietes Wittenberge, an für emissionswirksame Ansiedlungen gut geeigneten Stelle. Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung ist die gemischt genutzte Außenbereichssiedlung auf der Nordseite der Lenzener Chaussee/B 195. Alle weiteren schutzbedürftigen Siedlungsflächen liegen jenseits der Autobahntrassen, so dass hierzu ein ausreichender Abstand gewahrt ist. Die Autobahn und die Bundesstraßen als wichtige Verkehrswege sind unempfindlich gegenüber Lärmimmissionen und ähnliche Umwelteinwirkungen aus dem Gewerbegebiet. Unfälle in Betriebsbereichen sind, da letztere per mit Festsetzung 1.3 des B-Plans ausgeschlossen sind, nicht zu erwarten.

Im Sinne des räumlichen Trennungsgebots werden die Baugebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, so angeordnet, dass eine Abstufung von der Mischbebauung an der Lenzener Chaussee, über die Gewerbegebiete hin zum Industriegebiet hin erfolgt. Dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist daher Rechnung getragen.

Gewerbelärm – Aktiver Lärmschutz

Legt man Vorsichtswerte für die künftige Lärmbelastung an, ist jedoch nicht sichergestellt, dass keine unzumutbaren Lärmbelastungen entstehen. Als nächste Stufe ist daher zu untersuchen, inwiefern Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz in Frage kommen, um unzumutbare Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten wirksam zu verhindern.

Ein Ausschluss bestimmter Nutzungsarten aufgrund der §§ 1 Abs. 5 – 9 BauNVO, die womöglich besonders lärmintensiv sind, wurde im B-Plan nicht weiterverfolgt, da diese schwer zu definieren sind bzw. dem Planungsziel entgegenlaufen, so dass hier vorsorglich vermieden wurde, Betriebe aus Branchen anzusiedeln, die in gemischten Gebieten nicht zulassungsfähig sind.

Bauliche Maßnahmen oder technische Vorkehrungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, etwa die Errichtung eines Lärmschutzwalls oder einer Lärmschutzwand an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, wären grundsätzlich geeignet, die Lärmemissionen aus dem Gewerbegebiet



An der A14 zu verringern. Da baulichen Anlagen eine zulässige Höhe von 20 m über der Geländeoberkante erreichen dürfen, müsste die entsprechende Anlage zumindest eine ähnliche Höhe erreichen, um sicherzustellen, dass die Bebauung an der Lenzener Chaussee, Ausbreitungswege- bzw. -winkel eingerechnet, vollständig und wirksam abgeschirmt ist. Auch diese Maßnahme wurden daher im B-Plan nicht weiterverfolgt.

Für die Baugebiete erfolgt deshalb in B-Plan eine Emissionskontingentierung im Sinne der DIN 45691. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten, in Form von zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegeln mit Zusatzkontingenten je Richtungssektor, kann für jede Fläche im Plangebiet die Emissionskontingentierung nachvollzogen und im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt werden, so dass alle umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt sind. Die Emissionskontingente werden in Form einer bebauungsplanübergreifenden Gliederung von Baugebieten nach den besonderen Eigenschaften der zulässigen Betriebe und Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO vorgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet An der A14“ nimmt insofern Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet III“ der Stadt Wittenberge, welcher Gewerbe- und Industriegebiete ohne Lärmkontingente festsetzt. Auf diese Weise werden die Gewerbegebiete und Industriegebiete der Stadt Wittenberge untereinander nach den zulässigen Lärmemissionen gegliedert, um der jeweils unterschiedlichen Nähe schutzbedürftiger Nutzungen Rechnung zu tragen.

Gemäß textlicher Festsetzung 4.2 des B-Plans sind den Gewerbegebieten und im Industriegebiet nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die die folgenden Lärmemissionskontingente nicht überschreiten: Teilfläche	Flächengröße	LEK, tags	LEK, nachts
TF 1 – GE 1	23.355 m ²	64 dB	49 dB
TF 2 – GE 2	34.838 m ²	68 dB	53 dB
TF 3 – GI 1	40.200 m ²	70 dB	55 dB
TF 4 – GI 2	70.962 m ²	70 dB	55 dB
TF 5 – GI 3	20.539 m ²	72 dB	57 dB

Die Norm DIN 45691, nach welcher die Kontingente berechnet und festgesetzt sind und auf deren Grundlage auch der Nachweis ihrer Einhaltung im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen hat, wird dauerhaft gemeinsam mit dem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Damit kann die allgemeine Öffentlichkeit, wie auch ein Vorhabenträger die Regelung vollständig nachvollziehen. Die benannte Werte, insbesondere die tageszeitlichen, erlauben eine Vielzahl gewerblicher Nutzungen. Nur wenige Anlagen erreichen einen Lärmpegel von mehr als 70 dB(A) je m² Grundfläche. Daher ist die gewerbliche Entwicklung durch die Festsetzungen nicht erheblich eingeschränkt.

Gewerbelärm – Passiver Lärmschutz

Durch die Festsetzung flächenbezogener Emissionskontingente sind die schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets wirksam vor unzumutbaren Lärmemissionen aus den zulässigen Gewerbebetrieben geschützt. Soweit allerdings schutzbedürftige Nutzungen oder Räume im Plangebiet entstehen, haben auch diese einen eigenständigen Schutzanspruch.

Die Stadt Wittenberge möchte das Gewerbegebiet An der A14 potentiell emittierenden Nutzungen aus dem Handwerk, der Produktion und der Logistik vorbehalten. Über die erforderliche Kontingentierung zulässiger Lärmemissionen hinaus soll daher die zulässige Störwirkung von Anlagen und Betrieben nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grund sind bestimmte Nutzungen,



die auch innerhalb von gewerblichen Baugebieten einen erhöhten Schutzanspruch entfalten können, weitgehend ausgeschlossen.

Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind dennoch zu erwarten, insbesondere in Form von Pausen- oder Ruheräumen für die Beschäftigten der verschiedenen Betriebe. Um dort zumindest bei geschlossenem Fenster eine erhöhte Aufenthaltsqualität und ausreichend Ruhe zu gewährleisten, regelt die textliche Festsetzung 4.1 des B-Plans, dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume nur entstehen dürfen, wenn ihre Außenbauteile ausreichende Schalldämmmaße im Sinne der Norm DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe Januar 2018, Teil 1 aufweisen. Diese Regelung ändert nichts daran, dass diese Räume bzw. deren Fenster ein maßgeblicher Immissionsort im Sinne der TA Lärm sein können. Im Unterschied zu den per textlicher Festsetzung ausgeschlossenen schutzbedürftigen Nutzung dürfte aber der Schutzanspruch eines Pausenraums nur in seltenen Fällen Auswirkungen auf die zulässigen Emissionen der Nachbarn haben, so dass hier ein Ausschluss nicht zu rechtfertigen ist.

Auf diese Weise ist allen rechtlichen Mindestvorgaben und sonstigen fachlichen und fachrechtlichen Grundsätzen des Immissionsschutzrechts Rechnung getragen. Der B-Plan bewältigt alle entstehenden Konflikte, die nicht passgenauer im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können.

bereitgehalten. Damit kann die allgemeine Öffentlichkeit, wie auch ein Vorhabenträger die Regelung vollständig nachvollziehen.

Die benannte Werte, insbesondere die tageszeitlichen, erlauben eine Vielzahl gewerblicher Nutzungen. Nur wenige Anlagen erreichen einen Lärmpegel von mehr als 70 dB(A) je m² Grundfläche. Daher ist die gewerbliche Entwicklung durch die Festsetzungen nicht erheblich eingeschränkt.

Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum Lärmschutz nicht zu erwarten.

unerhebliche Auswirkungen

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Plangebiet nicht vorgefunden. Aufgrund der Lage am Stadtrand von Wittenberge, in Nachbarschaft zu zwei Bundesstraßen B189 und B195, einer im Bau befindlichen Autobahn A14 und dem querenden Müggendorfer Weg, liegen Beeinträchtigungen vor, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Wittenberge und somit auch auf das Plangebiet auswirken kann.

Zudem grenzt östlich das Gelände eines Sandtagebaus an, so dass hier ebenfalls Störungen durch Lärm auftreten können.

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch gibt es jedoch insofern, da im Zuge der geplanten Baumaßnahme neue Bauelemente (Formen, Farben, Strukturen, Texturen) in den derzeit unbebauten Raum eingebracht werden, die einen Naturnäheverlust bewirken können (*anlagebedingter Konflikt*). Aufgrund der zum Erhalt und zur Neuanpflanzung festgesetzten Grünflächen des Plangebiets ist hier jedoch zukünftig mit einer geschlossenen Eingrünung des Plangebiets und somit der Gewerbeflächen zu rechnen, so dass hier nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Erholungsfunktionen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden, da eine erholungsrelevante Infrastruktur fehlt. Eine Erholungsnutzung des Areals liegt nicht vor, da eine dementsprechende Erschließung in der Fläche fehlt und es sich um Privatgrundstücke handelt.

Der das Plangebiet querende Müggendorfer Weg wird von der ortsansässigen Bevölkerung zum Spazieren gehen, Wandern, Radfahren, Joggen und Scaten, genutzt. Eine erholungsrelevante Infrastruktur fehlt hier jedoch. In der Planung wird dieser Weg erhalten und soll später als Teil eines Radwegeverbundes sowohl touristisch als auch zur Freizeit- und Erholungsgestaltung für Ortsansässige zur Verfügung stehen.

Negative Auswirkungen in Bezug auf die Erholungsnutzung im Umfeld können ebenfalls nicht erkannt werden, da es sich bei der Umgebung um unerschlossene Wald- und landwirtschaftliche



Nutzflächen handelt. Somit liegen in Bezug auf das Schutzgut Mensch nur unerhebliche Auswirkungen vor.

Des Weiteren ist mit zunehmendem Verkehrs- bzw. mit Baulärm während der Baumaßnahme und mit Betrieb des Gewerbegebiets zu rechnen (*baubedingter Konflikt*). Diese Auswirkung wird als unerheblicher Konflikt eingestuft, da sich das geplante Bauvorhaben in geringer Entfernung zu den o. g. Straßen und zukünftig dann auch der A14 befindet, die mehr oder weniger stark befahren werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

erhebliche Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden.

unerhebliche Auswirkungen

Im Plangebiet befinden sich zwei bekannte Bodendenkmale (Nr. 111112, Nr. 112347) sowie zwei archäologische Verdachtsräume (Raum 1 und 2), die zu beachten sind.

Während der Bauausführung können im gesamten Vorhabensbereich, auch außerhalb der o. g. ausgewiesenen Bodendenkmale und Verdachtsräume, bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

unerhebliche Auswirkungen

Weitere Kultur- und Sachgüter wurden im Plangebiet nicht vorgefunden, so dass hier unerhebliche Auswirkungen vorliegen.



1.6.2 Vermeidung, Verminderung

Das BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen". Dies bedeutet, dass sich die Planung auch an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren soll. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind laut Gesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Aufgrund der vorgenannten Eingriffe in die Schutzgüter und der angedeuteten Maßnahmen der Bauleitplanung sind Konfliktvermeidungen und -minimierungen möglich und durchführbar.

V1: Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahme)

Während der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hat die festgesetzten und empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen zu begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einzuweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen zu kontrollieren.

Brutvögel

V2: Regelung für die Entfernung von Wald- und Gehölzvegetation für gehölzbrütende Vogelarten

Bei Entfernung von Wald- und Gehölzvegetation ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres unzulässig ist (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar und Ende Brutzeit Ringeltaube 30. November, beide Arten Brutvögel im Plangebiet). Die Entfernung ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01. Dezember bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen.

Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen (z. B. ökologische Baubegleitung). Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Waldentfernung ist vorher durch einen Antrag auf Waldumwandlung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Es gelten die o. g. Festsetzungen.

V3: Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahme

Durch das geplante Bauvorhaben ist die Feldlerche als bodenbrütende Offenlandart im Plangebiet betroffen. Die Brutperiode der Feldlerche geht vom 01. März bis 20. August des Jahres und ist zu beachten. Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann ein Schutz der Art gewährleistet werden, was sich wie folgt darstellt.

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Brutvögel in den angrenzenden Gehölzen und der Vogelarten des Offenlandes sind alle Baumaßnahmen (z. B. Baufeldfreiräumung, Zuwegungen und das Bauvorhaben) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten und damit nur im Zeitraum vom 21. August bis 29. Februar des Jahres zulässig. Ausnahmen davon sind ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche (inkl. Zuwegung), die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Bei Bauwiederaufnahme nach einer möglichen Unterbrechung der Baumaßnahme ist zusätzlich eine avifaunistische Kontrolle der Bauflächen durch einen geeigneten Fachgutachter (z. B. ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der Unteren



Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz umgehend zur Kenntnis zu geben. Sind keine Brutvögel vorhanden, so kann die Baumaßnahme weiter erfolgen.

Des Weiteren sind nach der Baufeldfreimachung bis zum Baubeginn alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abzustecken, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten, wie z. B. der Feldlerche, zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Bei Feststellung einer aktuellen Nutzung der Bauflächen durch Brutvögel dürfen die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutaktivität nicht beginnen.

CEF 1: CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Brutplätzen höhlen- oder halbhöhlenbrütender Arten in den Bäumen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze vor Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.).

Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Amphibien/Reptilien

V 4: Aufstellen eines Schutzzauns für Zauneidechse

Zum Schutz der Zauneidechse ist über den Zeitraum der Baumaßnahme im Bereich der Zauneidechsen-Fundorte am Müggendorfer Weg ein Schutzzaun aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Zauneidechsen nicht möglich ist. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis 28. Februar des Jahres aufzustellen und kann nach Ende der Baumaßnahme wieder entfernt werden.

Die genaue Lage der Zäune ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugegeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion des Schutzzauns ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

V 5: Aufstellen eines Schutzzauns für Amphibien

Zum Schutz der Amphibien ist über den Zeitraum der Baumaßnahme entlang der Plangebietsgrenzen ein Schutzzaun aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Amphibien nicht möglich ist. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis 28. Februar des Jahres aufzustellen und kann nach Ende der Baumaßnahme wieder entfernt werden.

Die genaue Lage der Zäune ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugegeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion der Schutzzaune ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.



Im Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar) und in den Zeiträumen der Laichwanderungen der Amphibien (Anfang Februar bis Anfang Mai) und der Rückwanderungen und Anfang September bis Ende November, sind die Schutzzäune regelmäßig zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien, Zurücksetzen von Reptilien und anderen Kleintieren). Witterungsbedingt können diese Zeiträume etwas abweichen, so dass sie dann während der Bauphase durch die ÖBB zu konkretisieren sind.

Fledermäuse

CEF 2: CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Vor Baubeginn und vor Beginn der Reproduktionszeit der Fledermäuse sind 20 Fledermauskästen in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme aufzuhängen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Fledermauskästen im Umfeld der Baumaßnahme an. Dabei sind die spezifischen Ansprüche hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einflugschlitz etc.) zu beachten. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Bei besetzten Kästen ist die Reinigung im darauffolgenden Jahr vorzunehmen. Abhanden gekommene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahme ist zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Insekten

V6: Rote Waldameise

Auf der Nordseite des Müggendorfer Weges wurde 2 x ein Haufen der Roten Waldameise festgestellt. Des Weiteren wurden Haufen der Roten Waldameise im Kiefernforst im Südwestteil (1 x). Durch die geplante Baumaßnahme kann es zu Konflikten bei den beiden Ameisenhaufen auf der Nordseite des Müggendorfer Weges (Anlage Straßenverkehrsfläche nördlich) und beim Waldstück im Südwestteil (Rodung und Überbauung mit GI 2) kommen. Dieser Konflikt kann durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden.

Die drei Ameisenhaufen sind vor Beginn der Baumaßnahme durch einen fachkundigen Ameisenbetreuer umzusetzen. Die Umsetzung und Umsetzfläche ist vorher mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen.

V7 Gehölzschutz nach DIN 18920 ‘Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen’ sowie RAS-LG 4 während der Baumaßnahme

Über den Zeitraum der Baumaßnahme sind die vorhandenen Bäume im Randbereich des Bauvorhabens nach DIN 18920 ‘Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen’ sowie RAS-LG 4 wie folgt zu schützen:

- ⇒ Zum Schutz gegen mechanische Schädigungen (z. B. Quetschungen, Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigungen der Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind die am Rand des Zufahrts- und Baubereichs befindlichen Gehölze, durch einen mindestens 1,80 m hohen, standfesten Zaun zu umgeben. Kann die Aufstellung des Zaunes nicht gewährleistet werden, ist das jeweilige Gehölz mit einer, gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Gehölze anzubringen.
- ⇒ Die Kronen sind vor Beschädigungen durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls sind gefährdete Äste so abzubinden, dass sie nicht in den Fahrweg oder die Bauflächen hineinragen. Die Bindestellen sind ebenfalls abzupolstern.



- ⇒ Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit erfolgen und nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden.
- ⇒ Weiterhin dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser von $\geq 3\text{cm}$ nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollten vermieden werden und sind gegebenenfalls zu behandeln. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Wurzelenden mit einem Durchmesser $\leq 2\text{cm}$ sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser $> 2\text{cm}$ mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung mindestens durch eine Abdeckung zu schützen. Im Regelfall sollte ein Wurzelvorhang eine Vegetationsperiode vorher erstellt werden. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen.
- ⇒ Beläge im Wurzelbereich von Gehölzen sollen durch die Wahl der Baustoffe und durch die Art der Ausführung als möglichst durchlässige Beläge mit möglichst geringen Tragschichten und geringer Verdichtung verwendet werden. Wenn nötig muss der Belag angehoben werden. Versiegelnde Beläge sollen nicht mehr als 30%, offene nicht mehr als 50% des Wurzelbereiches ausgewachsener Gehölze abdecken.
- ⇒ Durch die Art der Wasserführung während der Baumaßnahme ist der Gefahr der Fremdstoffeinwirkung zu begegnen.
- ⇒ Bodenverdichtungen im Wurzelbereich sollten vermieden werden. Ist dies nicht zu bewerkstelligen muss der Boden nach Beendigung der Baumaßnahme, durch leichtes und vorsichtiges Aufreißen der Oberfläche, aufgelockert werden.

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelästigung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Boden- und Grundwasserschutz

Unbelastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Menschen durchgeführt werden:

1. Bei der Festlegung des Leuchtenstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.
2. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.



3. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.
4. Zeitlich veränderliches Licht (z. B. bei Leuchtreklamen) sollte durch gleich bleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
5. Lichtimmissionen aus Gebäuden (z. B. beleuchtete Arbeitsräume etc.) können durch geeignete Abdunkelungsmaßnahmen (Rollos, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.

Des Weiteren sollten laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000, folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

1.6.3 Übergeordnete Planungen/Ziele für Natur und Landschaft

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den unmittelbar übergeordneten bzw. das Gebiet tangierenden Planungen, wie

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)
- NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg
- Landschaftsplan (LAPLA) der Stadt Wittenberge
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wittenberge



1.7 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen der nachfolgenden abiotischen Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Form von Bodenabtrag, Versiegelung und Verdichtung führen zum Verlust von natürlich gewachsenem Boden und dem Boden als Vegetationsstandort in den Eingriffsbereichen.

Die zu erwartende Verringerung der Wasserversickerungsfläche und der Grundwasserneubildungsrate ist insgesamt zu vernachlässigen, da das Grundwasservorkommen im Plangebiet weder wasserwirtschaftlich noch landschaftsökologisch im Sinne einer Beeinflussung benachbarter Ökosysteme eine Relevanz besitzt. Zudem wird das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets versickert, so dass die Grundwasseranreicherung weiterhin vor Ort im Plangebiet erfolgt.

Der Verlust klimaregulierender Vegetationsfläche und die gleichzeitig durch die vorgesehene Bebauung entstehende Ausweitung der Wärmeinsel des Siedlungsbereiches werden zu einer geringen Erhöhung der mittleren Lufttemperatur in diesem Gebiet führen. Dabei ist nicht zu erwarten, dass bei entsprechenden sommerlichen Strahlungswetterlagen nennenswerte stärkere oder lang andauernde Belastungssituationen durch Hitze und Schwüle auftreten als bisher auch. Dies gilt sowohl für das Plangebiet als auch für die benachbarte Bebauung, da diese auch über Frei- und Grünflächen verfügen bzw. in der Umgebung des Plangebiets Waldflächen, Gehölzstrukturen und eine weitere große Acker- und vor allem Grünlandflächen liegen.

Die Erzeugung zusätzlicher gasförmiger Emissionen durch Verkehr und Hausbrand nach Fertigstellung und Bezug des Bauvorhabens dürfte für solche Strukturen typische Größenordnungen annehmen, die damit zu vernachlässigen sind. Auch der durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen erzeugte Lärm liegt im Bereich der üblichen Belastungen bei derartigen Vorhaben.

Die Störung der benachbarten Siedlungsbereiche durch Lärm, Staub und Unruhe während der Bauphase lässt sich durch nur in gewissem Umfang vermindern, ist allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind und primär auch nur die im direkten Umfeld des Vorhabengebiets angrenzende Wohnbebauung nördlich der B195 betreffen. Aufgrund der Hauptwindrichtung W/SW ist jedoch wahrscheinlich, dass vor allem der Staub in die nordöstliche, östlich und südöstlich angrenzende Landschaft getragen wird (Sandgrube, Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen).

Die verkehrlichen Auswirkungen (Zunahme des Verkehrs), verursacht durch das Bauvorhaben und vor allem durch den gewerblichen Betrieb, wird sich auf die umliegende Bebauung jedoch nur unwesentlich auswirken, da das Bauvorhaben am Müggendorfer Weg, unweit der B195, B189 und der im Bau befindlichen A14 liegt, so dass hier Vorbelastungen schon bestehen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden.

1.8 Nullvariante

Nach der SUP-Richtlinie der EU, Art. 5 Abs. 1 sowie nach Anhang 1 b, besteht ein Handlungsgebot zur Durchführung einer so genannten Nullvariante. Die Nullvariante stellt eine Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dar. Bei der vorliegenden Nullvariante wurde davon ausgegangen, dass auf den Flächen keine weitere Bebauung oder Nutzung erfolgt.



Bei Nichtdurchführung des geplanten Bauvorhabens ist eine Verbesserung bzw. Verschlechterung der derzeitigen Bestandsituation im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Verkehr im Umfeld würden sich nicht verändern.

Im Gegenteil, gerade beim Straßenverkehr ist aufgrund der Lage von Wittenberge an der im Bau befindlichen A14 und dem damit verbundenen Ansiedlungsdruck mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Das würde natürlich auch bei Durchführung des geplanten Bauvorhabens zu treffen, doch man sieht dadurch, dass die Beeinträchtigungen im Plangebiet und seiner Umgebung eher zunehmen. In Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation kann gesagt werden, dass bei einer Nichtbebauung diese Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben würden.

Bei der Tierwelt kann gesagt werden, dass der Verbleib des Plangebiets in seinem derzeitigen Zustand, insofern positiv zu sehen ist, da auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald als Lebensraum für Tiere zur Verfügung stehen.

In Bezug auf den Denkmalschutz kann gesagt werden, dass bei Nichtdurchführung des geplanten Bauvorhabens auch keine mögliche Beeinträchtigung der derzeit im Plangebiet bekannten beiden Bodendenkmale und Verdachtsräume sowie weiterer bisher nicht entdeckter Bodendenkmale erfolgen wird.

1.9 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Mit der vorliegenden Planung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes, eine landschaftsverträgliche Einbindung in den Landschafts- und Siedlungsraum sowie ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden.

Durch die Stadt Wittenberge wurde eine „Machbarkeitsstudie zur Gewerbeflächenentwicklung in Wittenberge“ erarbeitet. In dieser Studie wurden Untersuchungen von Flächenpotenzialen mit Infrastrukturbezügen für die Schaffung weiterer gewerblicher Bauflächen in der Stadt Wittenberge vorgenommen. Die Untersuchung umfasste die Erstellung einer kompakten Gesamtbewertung und Empfehlungen zur Umsetzung einer Vorzugsvariante, in diesem Fall der Fläche des Plangebiets.

1.10 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB ist nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zu gewährleisten. Die Modalitäten und der Umfang der geplanten Überwachungsmaßnahmen werden durch die Stadt/Gemeinde festgelegt. Im vorliegenden Planverfahren sind die Umweltauswirkungen als geringfügig einzustufen. Ein Monitoring mit den dafür erforderlichen Überwachungsmaßnahmen ist daher aus Sicht von Natur und Landschaftspflege und der Stadt/Gemeinde nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

1.11 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Vorhandene Daten

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine Schwierigkeiten auf. Die Daten entstammen dem Scooping, dem B-Plan-Entwurf, der Datenabfrage beim LfU und der UNB, den Planfeststellungsunterlagen zum Bau der benachbarten Trassen der A14 sowie dem Internet Kartenportal OSIRIS des LfU Brandenburg.



Eigene Datenerhebungen

In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wurden eigene Bestandsaufnahmen vorgenommen, um aktuelle Daten bzw. Eindrücke zu erhalten. Da das Plangebiet mit angrenzender Umgebung problemlos begangen bzw. eingesehen werden konnten, traten Schwierigkeiten bei der Erhebung der eigenen Daten nicht auf

1.12 Kurze nicht technische Zusammenfassung

Mit der Planung soll die gestiegene Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Stadt Wittenberge gedeckt werden. Die Bauflächen im Plangebiet werden als Gewerbegebiete (GE 1 und 2) und Industriegebiete (GI 1 bis 3) im Sinne des § 8 und § 9 des BauNVO und als Verkehrsfläche festgesetzt. Das hat erhebliche und unerhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter.

Beim Schutzgut Fläche sind Beeinträchtigungen in Form von Flächeninanspruchnahme durch Überbauung zu erwarten. Durch die Stadt Wittenberge wurde eine „Machbarkeitsstudie zur Gewerbeflächenentwicklung in Wittenberge“ erarbeitet. In dieser Studie wurden Untersuchungen von Flächenpotenzialen mit Infrastrukturbezügen für die Schaffung weiterer gewerblicher Bauflächen in der Stadt Wittenberge vorgenommen. Die Untersuchung umfasste die Erstellung einer kompakten Gesamtbewertung und Empfehlungen zur Umsetzung einer Vorzugsvariante, in diesem Fall der Fläche des Plangebiets. Es kann somit von einem geprüften und demnach geeigneten neuen Gewerbestandort ausgegangen werden. Erhebliche negative Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche sind somit nicht zu erwarten

Beim Schutzgut Boden erfolgen erhebliche Auswirkungen durch Versiegelung, Bodenabtrag und Verdichtung. Diese Versiegelung wird durch naturschutzfachliche Maßnahmen inner- und außerhalb des Plangebiets wieder ausgeglichen, so dass die beeinträchtigten Bodenfunktionen wieder hergestellt werden können.

Beim Schutzgut Wasser stellt sich die Situation ähnlich dar, kann jedoch als unerheblich eingeschätzt werden.

Durch die Bebauung kann es eine Erhöhung der Temperatur im Plangebiet geben, da klimaregulierende Wald- und Vegetationsfläche entfernt wird und Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen neu errichtet werden. Durch die Begrünung von Flächen mit multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen inner- und außerhalb des Plangebiets wird dem entgegengewirkt.

Beim Schutzgut Landschaft kann eine optische Veränderung eintreten, da Wald, Gehölze und Vegetation entfernt und neue Elemente in die Fläche gebracht werden, die somit auf das Plangebiet und seine unmittelbare und weitere Umgebung störend wirken können. Durch die Begrünung von Flächen mit multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen inner- und außerhalb des Plangebiets wird dem entgegengewirkt.

Beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt ist mit einer Verringerung der nutzbaren Fläche und der dadurch bedingten lokalen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen zu rechnen. Um erhebliche negative Beeinträchtigungen zu verhindern, werden artenschutzspezifische Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für Tiere festgesetzt. Für die Beeinträchtigungen von Pflanzen, Wald und Biotopen werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt bzw. vorhandene geschützte Biotope planerisch gesichert. Es werden öffentliche Grünflächen als Grüne Wegeverbindung West (westliche Grünfläche



Müggendorfer Weg) und Grüne Wegeverbindung Ost (östliche Grünfläche Müggendorfer Weg), sieben SPE-Flächen (a bis g, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sowie zwei 10 m und 12 m breite Pflanzstreifen (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen h und i) ausgewiesen. Im Bereich der SPE-Flächen werden geschützte Biotope gesichert und Pflegemaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung dieser Biotope festgesetzt. Im Bereich der beiden Pflanzstreifen h und i erfolgt eine dichte und breite Neuanpflanzung aus Bäumen und Sträuchern zur multifunktionalen Aufwertung der beeinträchtigten Funktionen beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt.

Für die Kultur- und Sachgüter besteht bei Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die beiden bekannten Bodendenkmale (Nr. 111112, Nr. 112347) und die zwei archäologische Verdachtsräume (Raum 1 und 2) sowie bisher nicht entdeckte Bodendenkmale, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdung.

Für das Schutzgut Mensch besteht nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Festsetzung von Emissionskontingenten keine Gefährdung.

Des Weiteren werden die o. g. Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Intensität und Bestimmte Beeinträchtigungen, so z. B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphase, lassen sich nicht vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär auch nur durch den Baustellenverkehr im Bereich der nördlich angrenzenden Bebauung an der B195 wahrgenommen.

Die Beeinträchtigungen durch den Bau innerhalb des Plangebietes und seiner angrenzenden Umgebung sind ebenfalls auf die Zeit der Errichtung der baulichen Anlagen beschränkt.

Insgesamt gesehen kann somit festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung, bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.



2. Artenschutzfachbeitrag

2.1 Fauna Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1.1 Datenabfrage und Datenauswertung

Datenabfrage und Datenauswertung

Das LfU Brandenburg und die UNB LK PR wurde in Bezug auf vorhandene faunistische Daten abgefragt. Durch das LfU wurden mit email vom 05.07.2024 Rasterdaten übermittelt. Genaue Standorte bzw. Fundorte wurden nicht übergeben.

Die UNB LK PR teilte telefonisch mit, dass für das Plangebiet bei der UNB keine Daten vorhanden sind.

Des Weiteren wurden faunistische Kartierungsdaten zum Bau der östlich verlaufende A14 eingesehen und bei Vorkommen von Tieren im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum durch Begehung vor Ort überprüft. Zudem wurden Daten des LfU Internetportals OSIRIS verwendet.

Zusammen mit den eigenen Kartierungsergebnissen war demnach eine Beurteilung der faunistischen Situation möglich.

2.1.2 Kartierungsergebnisse Fauna

Die Kartierungen wurden an den folgenden Terminen vorgenommen

Uhrzeit	Datum	Wetter/Tierartengruppe
07.30-13.30	17.11.2022	3 bis 5°C, bedeckt, Regenschauer, Wind NW-W Rast- und Zugvögel
08.00-16.00	09.12.2022	-2 bis -1 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind W, Rast- und Zugvögel, Horstsuche
08.00-16.30	17.01.2023	3 bis 5 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, in der Nacht etwas Regen, Wind W, Rast- und Zugvögel, Horstsuche
07.15-20.15	22.02.2023	7 bis 10 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W Rast- und Zugvögel , Eulen/Käuze, Amphibien
06.15-22.15	06.03.2023	4 bis 5 °C, bedeckt, Schauer, Wind W-NW Rast- und Zugvögel, Horstsuche, Amphibien, Eulen/Käuze
05.45-18.30	18.03.2023	12 bis 18 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind W Rast- und Zugvögel, Brutvögel, Amphibien, Reptilien
06.00-19.30	05.04.2023	8 bis 10 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind W Rast- und Zugvögel, Brutvögel, Amphibien, Reptilien
05.30-22.30	20.04.2023	6-14°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W Brutvögel, Amphibien, Reptilien
05.00-22.45	07.05.2023	8-16°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten
12.45-23.00	15.05.2023	13-21°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W, in der Nacht Regen, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten
04.45-23.15	26.05.2023	12-26°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten
15.30-22.30	05.06.2023	10-25°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten



Uhrzeit	Datum	Wetter/Tierartengruppe
04.45-22.30	20.06.2023	15-28°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten
04.45-17.15	10.07.2023	16-23°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten
05.45-13.45	14.08.2023	17 bis 28 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten
06.45-14.15	21.09.2023	16 bis 25 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind SW-W Rast- und Zugvögel, Reptilien
07.15-13.15	10.10.2023	10 bis 13 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W Rast- und Zugvögel
07.45-13.45	18.10.2023	4 bis 8 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind W, Rast- und Zugvögel
14.45-22.30	08.04.2024	14 bis 23 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W Brutvögel, Amphibien, Reptilien
05.45-22.30	17.04.2024	8 bis 13 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W Brutvögel, Amphibien, Reptilien
16.15-22.30	30.04.2024	14 bis 24 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W Brutvögel, Amphibien, Reptilien
17.15-22.30	08.05.2024	14 bis 20 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W-NW Brutvögel, Amphibien, Reptilien
16.00-22.45	28.08.2024	14 bis 20 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W-NW Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse

Das Plangebiet wurde sowohl in den Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) am Vormittag, Nachmittag, den Abendstunden und in der Nacht, begangen.

2.1.3 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel wurde wie folgt vorgenommen:

Es wurden sämtliche Brutvögel im Plangebiet mit Radius von 150 m erfasst (Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung). Es erfolgten 10 Begehungen nach Südbeck et al. (2025) bei geeignetem Wetter verteilt über den gesamten Zeitraum von Ende Februar bis Juli Mitte.

Es wurden mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen ab der Morgendämmerung (ca. 30 min vor Sonnenaufgang) vorgenommen und spätestens um 10.00 Uhr beendet. Die Erfassungen der abendlichen Aktivitätsspitzen begannen ca. 1,5 h vor Sonnenuntergang und wurden an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten angepasst.

Im Bereich der zur Fällung vorgesehenen Bäume erfolgte eine Erfassung der Baumhöhlen, Stammrisse, Näpfe, Spalten, im unbelaubten Zustand (Februar 2023). Die Baumhöhlen wurden dann in der Brutperiode mittels Fernglas auf Besatz durch Brutvögel bzw. Fledermäuse überprüft.

Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden.



Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Anzahl und Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (1 x Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Blaumeise (4 x Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG/ U
Buntspecht (1 x Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	PG
Gartenrotschwan z (4 x Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04- E08	-	-	-	+	U
Grünspecht (1 x Bv)	Picus viridis	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	PG
Hausrotschwanz (3 x Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Haussperling (8 x Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	-	U
Kleiber (1 x Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	U
Kohlmeise (6 x Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG/ U
Kranich (2 x Bv)	Grus grus	B, NF	1, 4 §	3	X	A02- E10	-	-	-	+	U
Mehlschwalbe (Bv)	Delichon urbica	F	3	2	-	M04- A09	3	-	-	+	U
Rauchschwalbe (7 x Bv)	Hirundo rustica	N	1, 3	2	x	A04- A10	V	V	-	+	U
Star (2 x Bv, 5 x Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U
Trauerschnäp- per (2 x Bv)	Ficedula hipoleuca	H	2a	3	-	M04- M 08	3	-	-	-	U
Uferschwalbe (10 x Bv)	Riparia riparia	B	3	2	x	E04- A09	-	2	-	+	U
Waldbaumläufer (2 x Bv)	Certhia familiaris	F, N	2a	3	-	A04- A08	-	-	-	-	U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.



Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (6 Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG/U
Baumpieper (7 x Bv)	Anthus trivialis	B	1	1	-	A04-E07	3	V	-	+	PG/U
Braunkehlchen (1 x Bv)	Saxicola rubetra	B	1	1	-	A04-E08	2	2	-	+	PG
Buchfink (4 x Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG/U
Dorngrasmücke (3 x Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	V	-	+	PG/U
Eichelhäher (2 x Bv)	Garrulus glandarius	F	1	1	-	E02-A09	-	-	-	+	PG/U
Fasan (3 x Bv)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG/U
Feldlerche (14 x Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	PG/U
Gelbspötter (2 x Bv)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05-M08	-	3	-	+	PG/U
Goldammer (6 x Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	PG/U
Grauammer (1 x Bv)	Emberiza calandra	B	1	1	-	A03-E08	V	-	-	+	U
Graugans (1 x Ng, Df)	Anser anser	B, F, NF	1,4	3	X	A03-A08	-	-	-	-	PG/U
Grünfink (3 x Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	PG/U
Heidelerche (7 x Bv)	Lullula arborea	B	1	1	-	M03-E08	V	V	+	+	PG/U
Kiebitz (4 x Bv)	Vanellus vanellus	B, NF	1	1	-	M03-M08	2	2	+	+	U
Kolkrabe (1 x Bv)	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	PG
Kormoran (1 x Df)	Phalacrocorax carbo	F	3	2	x	E02-A09	-	-	-	-	PG/U
Kuckuck (2 x Bv)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04-M08	V	-	-	+	U
Mäusebussard (2 x Bv)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	V	-	-	U
Mönchsgrasmücke (2 x Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (2 x Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG/U
Nebelkrähe (1 x Bv, 1 x Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG/U
Neuntöter (2 x Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04-E08	-	3	-	-	PG/U



Vogelart/ Anzahl und Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Pirol (2 x Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04- E08	V	-	-	+	PG/ U
Ringeltaube (4 x Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	PG/ U
Rohrhammer (5 x Bv)	Emberiza schoeniculus	B	1	1	-	A04- E08	-	-	-	-	PG/ U
Rotkehlchen (4 x Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03- A09	-	-	-	-	PG/ U
Rotmilan (4 x Bv)	Milvus milvus	F	2	3, W3	X	M03 - M08	-	-	-	-	U
Saatkrähe (1 x Ng)	Corvus frugilegus	F	1	2	x	A03- A08	-	V	-	-	PG
Schafstelze (1 x Bv)	Motacilla flava	B	1, 3	1	x	M04 -E08	-	-	-	+	PG
Singdrossel (4 x Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03 -A09	-	-	-	+	U
Stockente (6 x Bv)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	x	E03- M08	-	-	-	-	U
Sumpfrohrsänger (2 x Bv)	Acrocephalus palustris	B	1	1	-	A05- A09	-	-	-	-	PG
Teichhuhn (2 x Bv)	Gallinula chloropus	F, N, NF	1	1	-	M04- E09	V	-	-	-	U
Wachtel (2x Bv)	Coturnix coturnix	B, NF	1	1	-	E04- A10	V	-	-	-	U
Zaunkönig (1 x Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (3 x Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	PG/ U

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer,
DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet,
R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten

Fundort (FO): T: Trassenbereich, U: Umgebungsbereich Trasse im Plangebiet

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie



	(<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 =	Nest und Brutrevier
5 =	Balzplatz
§ =	zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG
<u>Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt</u>	
1 =	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 =	mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 =	mit der Aufgabe des Reviers
4 =	fünft Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx =	nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
<u>Fortpflanzungsperiode</u>	
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)	
<u>Vorkommen in B</u>	
Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast	

Avifauna im Plangebiet

(siehe auch Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna)

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden im „Bestandsplan Fauna“ (Plan Nr. 1) dargestellt. Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 32 Vogelarten (siehe Tabelle oben) festgestellt, von denen 29 Arten Brutvögel im Plangebiet waren. Graugans (1 x) und Kormoran (2 x) überflogen das Plangebiet und die Saatkrähe war Nahrungsgast (1 x), was sich wie folgt darstellt:

Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Ein Brutplatz lag in einem Gebüsch in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 35 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Zwei weitere Brutplätze lagen im Windschutzstreifen auf der Nordseite des Müggendorfer Weges. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lagen somit komplett im Plangebiet, in ca. 15 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Baumpieper (RL BRD 3, RL Bbg V)

Der Baumpieper war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Blaumeise

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel im Pappelforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag im Windschutzstreifen auf der Nordseite des Müggendorfer Weges. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 15 m zur Baufläche des GI.

Braunkehlchen (RL BRD 2, RL Bbg 2)

Das Braunkehlchen war 1 x Brutvogel in einem Gebüsch in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie Bereiche des Grabens südlich und lag somit nur teilweise im Plangebiet, in ca. 70 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.



Buchfink

Der Buchfink war 2 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lagen komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Ein Brutplatz lag im Laubmischwald im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 25 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag im Windschutzstreifen auf der Nordseite des Müggendorfer Weges. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 8 m Entfernung zur neugeplanten Straße und 14 m zur Baufläche des GI.

Buntspecht

Der Buntspecht war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Dorngrasmücke (RL Bbg V)

Die Dorngrasmücke war 1 x Brutvogel in einem Gebüsch in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie Bereiche des Grabens südlich und lag somit nur teilweise im Plangebiet, in ca. 90 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Eichelhäher

Der Eichelhäher war 1 x Brutvogel im Laubmischwald im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 40 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Fasan

Der Fasan war 1 x Brutvogel in der Grünlandbrache frischer Standorte an der Südwestgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie Bereiche der Grünlandfläche südlich des Grabens und lag somit nur teilweise im Plangebiet, in ca. 7 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 115 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3)

Die Feldlerche war im Plangebiet 7 x Brutvogel im GE und GI. Es waren demnach insgesamt 7 Brutplätze und Reviere vorhanden, die alle komplett im Plangebiet lagen.

Gelbspötter (RL Bbg 3)

Der Gelbspötter war 1 x Brutvogel in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 50 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Goldammer

Die Goldammer war 1 x Brutvogel in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 45 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Ein Brutplatz lag im Bereich der Senke mit dem Pappelforst im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.



Graugans

Die Graugans wurde 1 x beim Überflug des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Grünfink

Der Grünfink war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen auf der Nordseite des Müggendorfer Weges. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 6 m Entfernung zur neugeplanten Straße und 14 m zur Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag im Windschutzstreifen auf der Südseite des Müggendorfer Weges. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 5 m zur Baufläche des GI.

Grünspecht

Der Grünspecht war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V)

Die Heidelerche war 1 x Brutvogel in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 20 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag in einer Eiche auf der Südgrenze des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit nur teilweise im Plangebiet, in ca. 90 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Kolkrabe (siehe auch Kartierung Greif- und Großvögel bis 500 m Umkreis)

Der Kolkrabe war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Der Brutplatz lag im geplanten GI. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und Bereiche südlich des Plangebiets und lag somit nur teilweise im Plangebiet bzw. im GI.

Kormoran

Der Kormoran wurde 1 x beim Überflug des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag im Laubmischwald im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 20 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Nachtigall

Die Nachtigall war 1 x Brutvogel im Laubmischwald im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 35 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.



Nebelkrähe

Die Nebelkrähe war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag im Laubmischwald im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 8 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Des Weiteren wurde die Nebelkrähe jeweils 1 x als Nahrungsgast im GI und GE kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Neuntöter (RL Bbg 3)

Der Neuntöter war 1 x Brutvogel in einem Gebüsch in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie Bereiche des Grabens südlich und lag somit nur teilweise im Plangebiet, in ca. 100 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Pirol (RL BRD V)

Der Pirol war 1 x Brutvogel im Laubmischwald im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 40 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Gebüsch in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 50 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Rohrhammer

Die Rohrhammer war 4 x Brutvogel in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lagen komplett im Plangebiet. Der dichteste Brutplatz lag in ca. 35 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 25 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Saatkrähe (RL Bbg V)

Die Saatkrähe wurde 1 x als Nahrungsgast im geplanten GI festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Schafstelze

Die Schafstelze war 1 x Brutvogel in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 55 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Star (RL BRD 3)

Der Star war 1 x Brutvogel im Kiefernforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.



Ein weiterer Brutplatz lag im Pappelforst im Südwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet bzw. in der geplanten Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag im Windschutzstreifen auf der Nordseite des Müggendorfer Weges. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 14 m zur Baufläche des GI.

Stockente

Die Stockente war 1 x Brutvogel in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet, in ca. 80 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Sumpfrohrsänger

Der Sumpfrohrsänger war 2 x Brutvogel in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lagen komplett im Plangebiet. Der dichteste Brutplatz lag in ca. 95 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Zilp Zalp

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel im Laubmischwald im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 40 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Gebüsch in der Grünlandbracher trockener Standorte im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag komplett im Plangebiet, in ca. 70 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Brutvögel außerhalb Plangebiet

(siehe auch Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna)

Amsel

Die Amsel wurde 1 x als Brutvogel im Erlenwald außerhalb des Plangebiets in ca. 55 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. Ein weiterer Brutplatz lag in einem Laubgebüsch südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 95 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Bachstelze

Die Bachstelze wurde 1 x als Brutvogel in einem desolaten Ferienhaus außerhalb des Plangebiets in ca. 35 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Baumpieper (RL BRD 3, RL Bbg V)

Der Baumpieper wurde 1 x als Brutvogel im Erlenwald außerhalb des Plangebiets in ca. 55 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Zwei weitere Brutplätze lagen im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in 30 m und 40 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Beide Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag im Kiefernforst nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 145 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Blaumeise

Die Blaumeise wurde 1 x als Brutvogel im Erlenwald außerhalb des Plangebiets in ca. 65 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Nistkasten im Eichenvorwald trockener Standorte östlich außerhalb des Plangebiets in ca. 30 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche der Straße. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Dorngrasmücke (RL Bbg V)

Die Dorngrasmücke wurde 1 x als Brutvogel im Bereich des Erdwalls um die Sandgrube östlich außerhalb des Plangebiets in ca. 10 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche der neuen Straße kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Laubgebüsch südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 80 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Eichelhäher

Der Eichelhäher wurde 1 x als Brutvogel im Kiefernforst nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 145 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Fasan

Der Fasan wurde 1 x Brutvogel in einer Grünlandbrache nordwestlich außerhalb des Plangebiets in ca. 200 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3)

Die Feldlerche wurde 7 x Brutvogel in Acker- und Grünlandflächen im Umfeld des Plangebiets kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets in 80 m, 110 m, 2 x 135 m, 145 m, 190 m und 245 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 45 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Zwei weitere Brutplätze lagen im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in 65 m und 150 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Beide Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag im Siedlungsbereich nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 175 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Gelbspötter (RL Bbg 3)

Der Gelbspötter wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 105 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Goldammer

Die Goldammer wurde 1 x als Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 25 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Ein weiterer Brutplatz lag in Gehölzstrukturen nordöstlich außerhalb des Plangebiets in ca. 60 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Graumammer (RL BRD V)

Die Graumammer wurde 1 x Brutvogel in einer Grünlandbrache nordwestlich außerhalb des Plangebiets in ca. 220 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Graugans

Die Graugans wurde 2 x als Nahrungsgast auf dem Abgrabungsgewässer in der Sandgrube ca. 75 m östlich außer des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Grünfink

Der Grünfink wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 70 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz wurde 1 x als Brutvogel in einem desolaten Ferienhaus außerhalb des Plangebiets in ca. 50 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Nebengebäude westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 105 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Haussperling

Der Haussperling wurde 8 x als Brutvogel im Siedlungsbereich nördlich und nordöstlich außerhalb des Plangebiets in ca. 100 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V)

Die Heidelerche wurde 1 x als Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 35 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein Brutplatz lag in einer Grünlandfläche westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 50 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein Brutplatz lag in der ruderalen Wiese nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 75 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein Brutplatz lag in einer Grünlandfläche südwestlich außerhalb des Plangebiets in ca. 125 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein Brutplatz lag in einer Grünlandfläche südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 150 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein Brutplatz lag auf dem Gelände der Sandgrube südöstlich außerhalb des Plangebiets in ca. 165 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Kiebitz (RL BRD 2, RL Bbg 2)

Der Kiebitz wurde 1 x als Brutvogel in einer Ackerfläche südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 260 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein Brutplatz lag in einer Grünlandfläche südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 290 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Ein Brutplatz lag in einer Grünlandfläche westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 295 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.
Ein Brutplatz lag in einer Ackerfläche südöstlich außerhalb des Plangebiets in ca. 400 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Kleiber

Der Kleiber wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 70 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.
Ein weiterer Brutplatz lag im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 50 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Kohlmeise

Die Kohlmeise wurde 1 x als Brutvogel in einem Nistkasten im Erlenwald westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 75 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.
Ein weiterer Brutplatz lag in einem Nistkasten im Eichenvorwald trockener Standorte östlich außerhalb des Plangebiets in ca. 15 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche der Straße. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.
Ein weiterer Brutplatz lag im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 50 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.
Ein weiterer Brutplatz lag in einem Eichenvorwald trockener Standorte nordöstlich außerhalb des Plangebiets in ca. 120 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche der Straße. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Kuckuck (RL BRD V)

Der Kuckuck wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 125 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.
Ein weiterer Brutplatz lag im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 160 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mäusebussard (RL Bbg V, siehe auch Kartierung Greif- und Großvögel bis 500 m Umkreis)

Der Mäusebussard wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 140 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.
Ein weiterer Brutplatz lag im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 190 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mehlschwalbe (RL BRD 3)

Die Mehlschwalbe wurde an zwei Standorten als Brutvogel im Siedlungsbereich nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 100 m und 120 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 25 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.
Ein weiterer Brutplatz lag in einem Laubgebüsch südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 120 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Nachtigall

Die Nachtigall wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 35 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Laubgebüsch südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 120 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Neuntöter (RL Bbg 3)

Der Neuntöter wurde 1 x als Brutvogel in einem Laubgebüsch südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 100 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Pirol (RL BRD V)

Der Pirol wurde 1 x als Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 100 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Rauchschwalbe (RL BRD V, RL Bbg V)

Die Rauchschwalbe wurde an drei Standorten als Brutvogel im Siedlungsbereich nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 110 m, 115 m und 120 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Rohrhammer

Die Rohrhammer wurde 1 x als Brutvogel in einem Graben westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 50 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen wurde 1 x als Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 20 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Laubgebüsch südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 90 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war das Rotkehlchen 1 x Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 80 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Rotmilan (siehe auch Kartierung Greif- und Großvögel bis 500 m Umkreis)

Der Rotmilan wurde 1 x als Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 300 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Singdrossel

Die Singdrossel wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 65 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 65 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war die Singdrossel 1 x Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 165 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Star (RL BRD 3)

Der Star wurde 3 x als Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 65 m, 70 m und 125 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Stockente

Die Stockente wurde 6 x als Nahrungsgast in den beiden Kleingewässern westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 50 m und 90 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren wurde 6 x als Nahrungsgast auf dem Abgrabungsgewässer in der Sandgrube ca. 70 m östlich außer des Plangebiets kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Teichhuhn (RL BRD V)

Das Teichhuhn wurde 1 x als Brutvogel in einem Kleingewässer westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 110 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Trauerschnäpper (RL BRD 3)

Der Trauerschnäpper wurde 2 x im Wald und Siedlungsbereich nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 130 m und 140 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Uferschwalbe (RL Bbg 2)

Die Uferschwalbe wurde ca. 10 x als Brutvogel in einem Sandhaufen auf dem Gelände der Sandgrube östlich außerhalb des Plangebiets in ca. 115 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche der neuen Straße kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Wachtel (RL BRD V)

Die Wachtel wurde 1 x als Brutvogel in einer Ackerfläche südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 110 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in der gleichen Ackerfläche südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 285 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Waldbaumläufer

Der Waldbaumläufer wurde 1 x als Brutvogel im Erlenwald westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 30 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in der Allee an der B195 nordöstlich außerhalb des Plangebiets in ca. 100 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche der Straße. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Zaunkönig

Der Zaunkönig wurde 1 x als Brutvogel im Erlenwald westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 50 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Zilp Zalp

Der Zilp Zalp wurde 1 x als Brutvogel im Erlenwald westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 70 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Erfassung der Greif- und Großvögel bis 500 m Umkreis

Horstsuche in der unbelaubten Zeit

Die Horstsuche erfolgte im Dezember 2022 sowie im Januar 2023 und Mitte März 2023 in der unbelaubten Zeit. Es wurde flächendeckend der gesamte Geltungsbereich des B-Plan zuzüglich eines 500 m Radius um das Plangebiet mit allen vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen abgesucht und alle Horste von Greif- und Großvögeln erfasst.

Flächige Feldgehölze und Waldbestände wurden in ca. 10 m breiten aneinander angrenzenden Streifen durchlaufen und nach Horsten abgesucht.

Linienare Gehölzbestände wurden von beiden Seiten abgelaufen und nach Horsten abgesucht.

Überprüfung auf Besatz

Die Ermittlung der Besetzung der erfassten Horste erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) ab Juni 2023 mittels Fernglas sowie Suche nach Federn, Kot und Fraßresten unter dem Horstbaum.

Die gefundenen Horststandorte sind unter Punkt 6.2. Greif- und Großvogelkartierung bis 500 m Umkreis sowie größtenteils im Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna dargestellt und stellen sich wie folgt dar:



Horst Nr. 1

Horst-Nummer		1
Lage		Im Kiefernforst ca. 300 m nördlich nächstgelegener Baufläche GI im Plangebiet.
Baumart		Kiefer
Vogelart		Rotmilan
Status		Besetzt
Beschreibung		Großer Horst im Kronenbereich in ca. 20 m Höhe; Baumalter ca. 30 – 40 Jahre, Plastik mit eingebaut, Rotmilan fliegt ab und kreist in ca. 80-100 m Höhe um den Horst.
Foto		



Horst Nr. 2

Horst-Nummer		2
Lage		Im Kiefernforst ca. 190 m nördlich nächstgelegener Baufläche GE im Plangebiet.
Baumart		Kiefer
Vogelart		Mäusebussard
Status		Besetzt
Beschreibung		Mittelgroßer Horst in großer Astgabel unterhalb Krone in ca. 15 m Höhe; Baumalter ca. 30 Jahre, Mäusebussard warnt und fliegt ab, kreist in ca. 100 m Höhe über dem Horst
Foto		



Horst Nr. 3

Horst-Nummer		3
Lage		Im Kiefernforst ca. 260 m nördlich nächstgelegener Baufläche GE im Plangebiet.
Baumart		Kiefer
Vogelart		Nicht vorhanden, Bei Kartierung im Jahr 2020 zu A14 noch von Rotmilan besetzt.
Status		Nicht besetzt.
Beschreibung		Desolater und teilweise abgestürzter Horst in großer Astgabel unterhalb Krone in ca. 15 m Höhe; Baumalter ca. 40-50 Jahre
Foto		



Horst Nr. 4

Horst-Nummer		3
Lage		In Grünlandfläche südlich Hermannshof, ca. 275 m nordwestlich
Baumart		Nisthilfe Weißstorch
Vogelart		Nicht vorhanden
Status		Nicht besetzt
Beschreibung		Nisthilfe ohne Horst auf ehemaligem Telefonmast
Foto		



Horst Nr. 5

Horst-Nummer		5
Lage		Im Gehölzgürtel um Kleingewässer Nr. 3 ca. 140 m westlich nächstgelegener Baufläche GI im Plangebiet.
Baumart		Eiche
Vogelart		Mäusebussard
Status		In 2023 besetzt, in 2024 nicht mehr vorhanden
Beschreibung		Mittelgroßer Horst in Astgabel in Krone in ca. 20 m Höhe; Baumalter ca. 60-80 Jahre, Mäusebussard sitzt in 2023 auf Horst
Foto		



Horst Nr. 6

Horst-Nummer		4
Lage		Im zur Fällung vorgesehenen Kiefernforst im GI im Plangebiet.
Baumart		Kiefer
Vogelart		Kolkrabe
Status		Besetzt.
Beschreibung		Großer Horst in Astgabel unterhalb Krone in ca. 15 m Höhe; Baumalter ca. 30-40 Jahre, Kolkrabe warnt, fliegt ab und kreis in ca. 80-100 m Höhe über dem Waldstück
Foto		



Horst Nr. 7

Horst-Nummer		3
Lage		Im Kiefernforst ca. 450 m östlich nächstgelegener Baufläche der neuen Straße im Plangebiet.
Baumart		Kiefer
Vogelart		Kolkrabe
Status		Besetzt.
Beschreibung		großer Horst unterhalb Krone in ca. 15 – 20 m Höhe, Baumalter ca. 30 Jahre, Kolkrabe sitzt auf Horst
Foto		



Horst Nr. 8

Horst-Nummer		3
Lage		Im Kiefernforst ca. 770 m nördlich nächstgelegener Baufläche des GE im Plangebiet.
Baumart		Kiefer
Vogelart		Rotmilan
Status		Besetzt.
Beschreibung		großer Horst in Astgabel unterhalb Krone in ca. 15 m Höhe; Baumalter ca. 40 – 50 Jahre; Plastik verbaut, Rotmilan kreist in ca. 100 m über Horst
Foto		



Horst Nr. 9

Horst-Nummer		3
Lage		Im Kiefernforst ca. 690 m östlich nächstgelegener der neuen Straße im Plangebiet.
Baumart		Kiefer
Vogelart		Mäusebussard
Status		Besetzt.
Beschreibung		mittelgroßer Horst im Kronenbereich in ca. 20 m Höhe, Baumalter ca. 30 Jahre, Mäusebussard sitzt auf Nachbarbaum und beobachtet.
Foto		



Brutplatz Nr. 10

Horst-Nummer		3
Lage		Im Südostteil der Sandgrube ca. 310 m südöstlich GI im Plangebiet
Baumart		Brutplatz am Boden
Vogelart		Kiebitz
Status		Besetzt.
Beschreibung		Nest in spärlicher Ruderalvegetation
Foto		



Brutplätze Nr. 11 bis 14

Horst-Nummer		3
Lage		In Ackerfläche und Grünlandflächen südlich, südöstlich und westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 260 m, 290 m, 295 m und 400 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.
Baumart		Brutplatz am Boden
Vogelart		Kiebitz
Status		Besetzt.
Beschreibung		Nester in Acker- und Grünland
Foto		Keine Foto vorhanden

Brutplätze Nr. 15 bis 16

Horst-Nummer		3
Lage		In Grünlandflächen bzw. Feuchtgebiet südlich außerhalb des Plangebiets in ca. 690 m und 750 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI.
Baumart		Brutplatz am Boden
Vogelart		Kranich
Status		Besetzt.
Beschreibung		Nester in Grünland bzw. Feuchtgebiet
Foto		Keine Foto vorhanden



Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung können der Müggendorfer Weg, die intensiv genutzten Ackerflächen sowie die vorhandenen intensiv genutzten Flächen im Umfeld (Siedlungsflächen, Sandgrube) sowie die Straßen genannt werden, da hier regelmäßig Störungen durch Siedlungstätigkeit, gewerbliche Nutzung, intensive landwirtschaftliche Nutzung und Kfz-Verkehr vorhanden sind. Es liegen somit Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung auswirken.

Methodik

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen bzw. sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen bzw. sind nur in geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Für die Bewertung des Brutvogelbestands wurde der Untersuchungsraum in 3 Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Es wird in den Teilbereich Agrarland, den Teilbereich Wald und den Teilbereich Binnengewässer unterschieden, die sich wie folgt begrenzen:

- 1.) Der **Ackerland** umfasst das Plangebiet mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Intensivacker und Grünlandflächen).
2. Der **Teilbereich Wald** umfasst die Waldflächen im Süd- und Südwestteil des Plangebiets sowie die Waldflächen in der Umgebung des Plangebiets.



3. Der **Teilbereich Binnengewässer** umfasst die 3 Kleingewässer nordwestlich und die 3 Abtragungsgewässer östlich des Plangebiets.
4. Der **Teilbereich Siedlung** umfasst die Siedlungsflächen nördlich des Plangebiets.

Diese 4 Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die 4 Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung, Datenabfrage bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10-11 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger, die sich an die jeweiligen Teilbereiche mit ihren Lebensräumen angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln. Die vorhandenen Störungen werden toleriert, da sie hier ihre Brutplätze und Reviere haben.

Agrarland

Braunkehlchen (RL BRD 2, RL Bbg 2), Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Goldammer (RL BRD V), Grauammer, Heidelerche (RL BRD V), Kiebitz (RL BRD 2, RL Bbg 2), Neuntöter, (RL Bbg V), Rotmilan (RL BRD V, RL Bbg 3), Steinkauz (RL BRD 3, RL Bbg 2), und Uferschnepfe (RL BRD 1, RL Bbg 1).

Im Teilbereich Agrarland waren als Indikatorarten Braunkehlchen (Plangebiet), Feldlerche (Plangebiet und Umgebung), Goldammer (Plangebiet und Umgebung), Grauammer (Umgebung), Heidelerche (Plangebiet und Umgebung), Kiebitz (Umgebung), Neuntöter (Plangebiet und Umgebung) und Rotmilan (Umgebung), vorhanden, was einem Anteil von 80 % entspricht, wobei im Plangebiet der Anteil nur bei 50 % lag, da Grauammer, Kiebitz und Rotmilan nur in der Umgebung des Plangebiets Brutvögel waren.

Die Indikatorarten Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer (Umgebung), Heidelerche, Kiebitz und Neuntöter sind gleichzeitig auch Rote Liste Arten. Als zusätzliche Rote Liste Art im Agrarland wurden Dorngrasmücke als Brutvogel und Saatkrähe festgestellt, die das Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme nutzte.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten größtenteils als mittelhäufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Agrarland wird aus Sicht der Brutvogelfauna insgesamt als avifaunistisch hochwertig eingeschätzt (Wertstufe IV), wobei das Plangebiet bzw. die geplanten Bauflächen selbst nur eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe III) aufweist.

Wald

Als Indikatorarten für Wald gelten Grauspecht (RL BRD 2, RL Bbg 3), Kleiber, Kleinspecht (RL BRD V), Mittelspecht, Schreiadler (RL BRD 1, RL Bbg 1), Schwarzspecht, Schwarzstorch (RL Bbg 3), Sumpfmiese, Tannenmiese, Waldlaubsänger und Weidenmiese.

Im Teilbereich Wald wurde als Indikatorart nur der Kleiber in der Umgebung des Plangebiets festgestellt.

Als Rote Liste Arten im Wald wurden Star (RL BRD V), Trauerschnäpper (RL BRD V), Baumpieper (RL BRD 3, RL Bbg V), Gelbspötter (RL Bbg V), Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Kuckuck (RL BRD V), Mäusebussard (RL Bbg V) und Pirol (RL BRD V) festgestellt.



Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten größtenteils als mittelhäufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna insgesamt als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Binnengewässer

Als Indikatorarten für Binnengewässer gelten Eisvogel, Flussuferläufer (RL BRD 2, RL Bbg 3), Haubentaucher (RL Bbg 2), Kolbenente, Rohrdommel (RL BRD 3, RL Bbg V), Rohrweihe (RL Bbg 3), Seeadler, Teichrohrsänger, Wasserralle (RL BRD V, RL Bbg V) und Zwergtaucher (RL Bbg 2). Im Teilbereich Binnengewässer wurde demnach keine Indikatorart festgestellt.

Als Rote Liste Arten im Wald wurde nur das Teichhuhn (RL BRD V) festgestellt.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Binnengewässer wird aus Sicht der Brutvogelfauna insgesamt als avifaunistisch artenarm eingeschätzt (Wertstufe I).

Siedlungsbereich

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle (RL Bbg 2), Gartenrotschwanz, Girlitz (RL Bbg V), Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe (RL BRD 3), Rauchschwalbe (RL BRD V, RL Bbg V) und Wendehals (RL BRD 3, RL Bbg 2).

Im Teilbereich Siedlung waren demnach Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe als Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 50 % entspricht.

Die Indikatorarten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind gleichzeitig auch Rote Liste Arten. Als zusätzliche Rote Liste Art wurde der Trauerschnäpper (RL BRD V) festgestellt.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten größtenteils als häufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe III).

Bewertung

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes ergab, dass es sich insgesamt gesehen beim Plangebiet mit angrenzender Umgebung bis 100 m um einen faunistischen Lebensraum geringer bis hoher Wertigkeit handelt (Wertstufen I bis IV), wobei das Plangebiet bzw. die geplanten Bauflächen nur eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe III) aufweisen.



2.1.4 Rast- und Zugvögel

Die Kartierung der Rast- und Zugvögel erfolgte an den folgenden 11 Untersuchungsterminen:

Frühjahr ab März: 3 Begehungen, August – Nov.: 5 Begehungen, Winter – Februar: 4 Begehungen, Kraniche: Oktober – April

Termin Nr. 1

Datum: 17.11.2022

Uhrzeit: 07.30-13.30 Uhr

Wetter: 3 bis 5°C, bedeckt, Regenschauer, Wind NW-W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
1	07.45	Wacholderdrossel	25	Überflug	<50	SW	Plangebiet
2	08.25	Nordische Gänse	35	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
3	09.25	Mäusebussard	1	Überflug	>50	W	westlich Plangebiet
4	10.05	Kraniche	12	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
5	10.10	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	S	Plangebiet
6	10.20	Kraniche	7	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
7	10.45	Singschwärze	5	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
8	10.55	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
9	11.25	Nordische Gänse	17	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
10	11.55	Nebelkrähe	3	Überflug	<50	O	Plangebiet
11	12.15	Kiebitze	15	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
12	13.20	Ringeltauben	6	Überflug	<50	N	Plangebiet

Termin Nr. 2

Datum: 09.12.2022

Uhrzeit: 08.00-14.00 Uhr

Wetter: -2 bis -1 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
13	08.10	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	O	Plangebiet
14	09.45	Mäusebussard	1	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
15	10.20	Rotmilan	1	Überflug	>50	S	Plangebiet
16	11.15	Mäusebussard	1	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
17	13.15	Wacholderdrossel	30	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
18	13.35	Ringeltaube	6	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
19	13.55	Nebelkrähe	4	Überflug	<50	S	westlich Plangebiet



Termin Nr. 3

Datum: 17.01.2023

Uhrzeit: 08.00-14.00 Uhr

Wetter: 3 bis 5 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, in der Nacht etwas Regen, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
20	08.45	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	SO	Plangebiet
21	08.50	Wacholderdrossel	30	Nahrungssuche	-	-	Nordwestlich Plangebiet
22	09.15	Mäusebussard	1	Überflug	>50	O	Plangebiet
23	09.55	Turmfalke	1	Nahrungssuch	-	-	Plangebiet
24	10.20	Silberreiher	1	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
25	11.15	Nebelkrähe	6	Überflug	>50	SW	Plangebiet
26	11.35	Nebelkrähe	1	Nahrungssuche	-	-	Südteil Plangebiet
27	12.40	Stockente	12	Überflug	>50	O	Plangebiet
28	13.05	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	W	westlich Plangebiet
29	13.45	Stockente	4	Überflug	<50	S	westlich Plangebiet

Termin Nr. 4

Datum: 22.02.2023

Uhrzeit: 07.15-13.15 Uhr

Wetter: 7 bis 10 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
30	07.40	Kolkrabe	1	Überflug	<50	SO	Plangebiet
31	08.10	Kiebitz	16	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
32	08.25	Singschwan	5	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
33	08.25	Nordische Gänse	68	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
34	08.55	Nordische Gänse	125	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
35	09.45	Kranich	14	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
36	10.15	Mäusebussard	1	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
37	10.50	Kranich	7	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
38	11.05	Kiebitz	18	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
39	12.15	Kranich	12	Überflug	>50	SW	Plangebiet
40	13.30	Kranich	8	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
41	13.35	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SO	Plangebiet
42	13.50	Wacholderdrossel	30	Überflug	<50	N	Plangebiet



Termin Nr. 5

Datum: 06.03.2023

Uhrzeit: 11.45-18.00 Uhr

Wetter: 4 bis 5 °C, bedeckt, Schauer, Wind W-NW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
43	12.15	Kranich	37	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
44	12.50	Kiebitz	4	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
45	13.40	Nordische Gänse	120	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
46	14.10	Kranich	2	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
47	14.15	Kranich	13	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
48	14.35	Mäusebussard	1	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
49	15.00	Kranich	14	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
50	15.35	Kiebitz	6	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
51	15.50	Kranich	8	Überflug	>50	SO	südlich Plangebiet
52	16.40	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SO	Plangebiet
53	16.55	Graureiher	1	Überflug	>50	S	Plangebiet
54	17.20	Kiebitz	4	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
55	17.45	Ringeltaube	8	Überflug	<50	N	Plangebiet

Termin Nr. 6

Datum: 18.03.2023

Uhrzeit: 06.15-12.15 Uhr

Wetter: 12 bis 18 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
56	06.40	Kolkrabe	4	Überflug	<50	S	Plangebiet
57	06.55	Ringeltaube	2	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
58	07.45	Nordische Gänse	250	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
59	08.10	Nordische Gänse	90	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
60	08.50	Kiebitz	25	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
61	09.25	Kranich	78	Überflug	>50	SO	südlich Plangebiet
62	10.15	Nordische Gänse	65	Überflug	>50	SO	südlich Plangebiet
63	10.50	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SW	östlich Plangebiet
64	11.35	Kranich	4	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
65	11.40	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	N	Plangebiet
66	11.45	Ringeltaube	2	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
67	11.55	Kiebitz	6	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
68	12.05	Graureiher	1	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
69	12.10	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	W	östlich Plangebiet
70	12.15	Mäusebussard	1	Überflug	<50	O	Plangebiet



Termin Nr. 7

Datum: 05.04.2023

Uhrzeit: 13.30-19.30 Uhr

Wetter: 8 bis 10 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
71	13.35	Ringeltaube	2	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
72	13.55	Graugänse	6	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
73	14.15	Höckerschwan	3	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
74	14.45	Nordische Gänse	19	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
75	15.30	Kranich	2	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
76	16.20	Kranich	2	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
77	16.40	Nordische Gänse	35	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
78	17.15	Graureiher	1	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
79	17.50	Kranich	2	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
80	18.15	Kolkrabe	1	Überflug	<50	O	Plangebiet
81	18.35	Mäusebussard	1	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
82	18.50	Kiebitz	2	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
83	19.05	Rotmilan	1	Überflug	>50	N	östlich Plangebiet
84	19.25	Kolkrabe	2	Überflug	>50	N	nördlich Plangebiet

Termin Nr. 8

Datum: 14.08.2022

Uhrzeit: 05.45-12.00 Uhr

Wetter: 17 bis 28 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
85	06.10	Kolkrabe	6	Überflug	<50	O	Plangebiet
86	06.30	Rotmilan	1	Überflug	>50	S	westlich Plangebiet
87	07.50	Mäusebussard	1	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
88	08.10	Turmfalke	1	Nahrungssuche	-	-	östlich Plangebiet
89	08.45	Ringeltaube	6	Nahrungssuche	-	-	südöstlich Plangebiet
90	09.40	Nebelkrähe	2	Überflug	<50	SW	westlich Plangebiet
91	10.45	Kolkrabe	6	Überflug	<50	W	südlich Plangebiet
92	11.50	Kolkrabe	6	Überflug	<50	NO	südlich Plangebiet



Termin Nr. 9

Datum: 21.09.2023

Uhrzeit: 06.45-12.30 Uhr

Wetter: 16 bis 25 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind SW-W

93	07.10	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	SW	Plangebiet
94	07.25	Kranich	3	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
95	07.50	Mäusebussard	1	Überflug	>50	S	östlich Plangebiet
96	08.35	Turmfalke	1	Nahrungssuch	-	-	östlich Plangebiet
97	08.55	Kolkrabe	2	Überflug	<50	NW	südlich Plangebiet
98	09.20	Kranich	3	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
99	10.55	Feldsperlinge	15	Nahrungssuche	-	-	östlich Plangebiet
100	11.25	Graureiher	1	Überflug	<50	SO	südlich Plangebiet
101	12.20	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	SW	westlich Plangebiet
102	12.40	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	NO	westlich Plangebiet

Termin Nr. 10

Datum: 10.10.2023

Uhrzeit: 07.15-13.15 Uhr

Wetter: 10 bis 13 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
103	07.40	Nordische Gänse	180	Überflug	>	SW	südlich Plangebiet
104	07.55	Kiebitz	45	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
105	08.35	Kraniche	75	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
106	08.40	Kolkrabe	4	Überflug	<50	S	Plangebiet
107	09.45	Stockente	12	Überflug	>50	S	östlich Plangebiet
108	10.20	Kranich	47	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
109	10.55	Nordische Gänse	65	Nahrungssuche	-	-	südlich Plangebiet
110	11.35	Nordische Gänse	70	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
111	12.10	Kranich	45	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
112	12.15	Kranich	9	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
113	12.40	Stockente	25	Überflug	>50	S	östlich Plangebiet
114	12.55	Kiebitz	28	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
115	12.50	Höckerschwan	5	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
116	13.10	Nebelkrähe	1	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet



Termin Nr.11

Datum: 18.10.2023

Uhrzeit: 07.45-13.45 Uhr

Wetter: 4 bis 8 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
117	08.10	Kraniche	28	Überflug	>	O	südlich Plangebiet
118	08.40	Nordische Gänse	120	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
119	08.55	Kraniche	12	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
120	09.05	Stockente	8	Überflug	<50	S	östlich Plangebiet
121	09.45	Stockente	4	Überflug	>50	N	östlich Plangebiet
122	10.10	Kranich	19	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
123	10.55	Nordische Gänse	90	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
124	11.05	Nordische Gänse	110	Überflug	>50	SW	südlich Plangebiet
125	11.50	Kranich	15	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
126	12.15	Kolkrabe	5	Überflug	>50	SO	nördlich Plangebiet
127	12.35	Stockente	5	Überflug	>50	W	westlich Plangebiet
129	13.25	Kiebitz	2	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
130	13.35	Kolkrabe	5	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
131	13.40	Ringeltaube	12	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet

Bewertung Rast- und Zugvögel

Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wies zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen, trotz Maisanbau in 2022 und 2023 nur eine untergeordnete bzw. geringe Bedeutung für der Rast- und Zugvögel auf. Das liegt höchstwahrscheinlich an den Vorbelastungen bzw. daran, dass die Acker- und Grünlandflächen südlich des Plangebiets interessanter und störungsärmer waren.



2.1.5 Amphibien

Methodik

Bei den Amphibien wurden im 500 m Radius um das Plangebiet alle Oberflächengewässer erfasst (Lage siehe Anlage Punkt 6.3 Amphibienkartierung bis 500 m Umkreis).

Es erfolgen 10 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum Ende Februar bis Juli. Bei den Begehungen am Tag wurde auf Sicht gesucht. Hierzu wurde das gesamte Plangebiet in ca. 3 m breiten aneinander angrenzenden Streifen komplett begangen. Des Weiteren wurden Rufe verhört. Die Gewässer wurden abgekeschert und auf Laich und Kaulquappen untersucht.

Bei den Begehungen in der Dämmerung und Nacht wurden Rufe verhört und die Gewässer zur Sichtung bzw. Zählung der Amphibien abgeleuchtet.

Um eine Einschätzung in Bezug auf Wanderwege bzw. Landlebensräume oder Winterquartiere zu erhalten, wurden, angepasst an die Witterungsverhältnisse, zu den Amphibienwanderzeiten im Februar/März und Juni/Juli Begehungen vorgenommen. Hier wurden die Bereiche um das zur Rodung vorgesehene Waldstück im Südwestteil und die Grünlandbrache im Südteil untersucht, da diese nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen eventuell als Landlebensraum oder Winterquartier genutzt werden. Des Weiteren wurde die Waldkante an der Nordseite des Plangebiets abgesucht.

Datenabfrage LfU Messtischblatt 2936-SW Wittenberge-Bentwisch

Nach Datenabfrage beim LfU kommen im Bereich des Messtischblatts 2936-SW Wittenberge-Bentwisch folgende Amphibienarten vor:

Rotbauchunke

Die Rotbauchunke ist in Brandenburg lückenhaft verbreitet. In der Prignitz z.B. ist sie sehr selten. Innerhalb der Elbauen treten jedoch auch noch Massenvorkommen auf. Rotbauchunken benötigen als Laichgewässer und Sommerlebensraum gut besonnte, möglichst fischfreie, stehende Gewässer mit einem üppigen Bewuchs von Unterwasserpflanzen. Zumeist liegen die Gewässer in der offenen Agrarlandschaft. Deren Größe spielt eine untergeordnete Rolle, jedoch sollten ausgedehnte Flachwasserzonen mit offener Wasserfläche vorhanden sein. So besiedeln Rotbauchunken Feldsölle, Tümpel, Teiche und Weiher, daneben auch verlandende Kiesgruben, ehemalige Tonstiche, Druckwassertümpel (Qualmwasser), überschwemmtes Grünland und Wiesengräben (Günther & Schneeweiß 1996). Insbesondere nach der Eiablage halten sich die Tiere auch in Gewässern auf, die nicht zur Fortpflanzung genutzt werden. Daher ist es für den Fortbestand der Rotbauchunke wichtig, dass in ihren Lebensräumen eine Vielzahl unterschiedlich gegliederter Kleingewässer vorhanden ist (vgl. Kniep 2010). Rotbauchunken leben vorwiegend wassergebunden. Sollte das Laich- oder Aufenthaltsgewässer austrocknen, wechseln die Tiere mitunter mehrfach zwischen weiteren Gewässern und nahe gelegenen Landlebensräumen wie Feuchtwiesen, Feuchtwäldern oder Gehölzbeständen. Vor allem in den Feuchtwäldern finden sie auch ihre Winterquartiere: frostsichere Verstecke unter Totholz oder Steinen, im Wurzelbereich von Bäumen oder in Kleinsäugerbauen, die mitunter größere Ansammlungen von Tieren beherbergen (Günther & Schneeweiß 1996).

Im Allgemeinen gelten ausgewachsene Rotbauchunken als relativ ortstreu. Die Entfernung zwischen Laichgewässer und Winterquartier überschreitet nur selten 500 m, die Mehrzahl der Überwinterungsplätze liegt vermutlich näher. Allerdings können je nach Art und Weise der Landnutzung in Einzelfällen auch größere Strecken (> 1 km) überwunden werden (Schneeweiß 2009). Demgegenüber sind die Jungtiere vergleichsweise mobil. Nachdem sie das Wasser verlassen haben, legen sie vagabundierend große Strecken zurück, dabei werden z.T. entfernter liegende Gewässer neu besiedelt. Im Unterschied zu anderen Amphibienarten sind bei der Rotbauchunke auch während der Laichzeit Wanderbewegungen festzustellen: die Tiere „pendeln“ zwischen verschiedenen Lebensräumen (vorwiegend Gewässern) hin und her (Günther & Schneeweiß 1996). Hierbei können mehrere hundert Meter zurückgelegt werden.



Für kleinere Populationen (< 50 Tiere) ist nach Experteneinschätzung ein Aktionsradius der lokalen Population von ca. 500 m anzunehmen.

Die Umwandlung von Grünland in Acker, die Verstärkung der Düngung sowie die Überweidung von Grünlandflächen als Folgen einer Intensivierung der Landwirtschaft beeinträchtigen die Qualität der Teillebensräume z. T. stark. Die Entwässerung, besonders in Auenlebensräumen, führt zum Verlust geeigneter Laichgewässer.

Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten der Verlust geeigneter Laich- und Nahrungsgewässer und die moderne landwirtschaftliche Nutzung.

Erdkröte

Die Erdkröte ist ein wechselwarmes Tier, das im Allgemeinen dämmerungsaktiv ist. Tagsüber ruhen die Tiere unter Steinen, zerfallenen Mauern, Totholz, Laub, Gebüsch oder in selbst gegrabenen Erdlöchern. Als Landlebensräume besiedeln sie ein breites Spektrum von Biotopen, das von Wäldern über halboffene Landschaften aus Wiesen, Weiden und Hecken bis zu naturnahen Gärten reicht. Besonders bevorzugt werden krautreiche Wälder (vor allem Laub- und Mischwälder) ohne völligen Baumkronenschluss; im geschlossenen Hochwald ist die Siedlungsdichte etwas geringer. Auch Überflutungsauen werden nicht völlig gemieden, sind aber weniger günstig. Im Vergleich zu anderen Amphibienarten kommt die Erdkröte häufiger auch in wechselfeuchten bis trockenen Wäldern vor. Streuobstwiesen und parkartige Landschaften werden wegen der abwechslungsreichen Strukturen besonders gerne bewohnt. Auch in trockeneren Habitaten (beispielsweise Weinbergen, Sandgruben) wird die Art angetroffen, meidet jedoch stark trockenwarme Stellen. Die Erdkröte ist eine kulturfolgende Art, da sie in Siedlungsgebieten, Parks, Gärten, Schrebergärten, Hinterhöfen, feuchten Kellern, Ruinen und Friedhöfen usw. anzutreffen ist. Ungeeignet als Lebensraum sind vor allem intensiv genutzte Ackerlandschaften ohne Feldgehölze, flurbereinigte Weinberge und großflächige Nadelholz-Monokulturen. Auch dort, wo großflächig Laichgewässer fehlen, kann die Art nicht existieren.

Als Fortpflanzungsgewässer werden vor allem mittelgroße bis größere Weiher, Teiche und Seen genutzt. Mit großer Stetigkeit werden Stillgewässer im Wald oder in Waldnähe besiedelt. Seichte und verlandende Kleingewässer werden von der Erdkröte aber gemieden; ein ausreichend großer freier Wasserkörper ist Voraussetzung für die Nutzung als Laichhabitat. Die Wassertiefe sollte dabei 50 Zentimeter nicht unterschreiten; ein schwacher Durchfluss wird toleriert.

Mit Wanderbewegungen ist bei dieser Art somit auch im weiteren Umfeld des Gewässers zu rechnen. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die großräumige Trockenlegung und Kultivierung von Kleingewässern, Teichen usw. sowie die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Gewässern durch Zuschüttung oder Eintrag von Müll, Dünger und Umweltgiften. Intensive Landwirtschaft und auch Straßenverkehr bedingen eine Verinselung der Populationen.

Teichmolch

Der Teichmolch ist in Deutschland die häufigste Molchart und fast überall verbreitet. Als Laichgewässer nutzen Teichmolche alle Arten stehender Gewässer, sowie langsam fließende Gräben. Bevorzugt besiedelt werden besonnte und wasserpflanzenreiche Gewässer. In Mitteleuropa begeben sich Teichmolche sehr frühzeitig im Februar nach Ende des Frostes auf Wanderschaft zu ihren Laichgewässern. Die Hauptlaichzeit erstreckt sich dann von März bis in den Mai, wenn die Wassertemperatur mindestens acht Grad Celsius beträgt. Die Weibchen können pro Saison 100 bis 300 Eier legen, welche einzeln an Wasserpflanzen oder Falllaub geheftet werden.

Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Kleingewässern durch Zuschüttung oder Eintrag von Müll, Dünger und Umweltgiften. Insbesondere während den Wanderungen, etwa vom Winterquartier zum Laichgewässer, erfahren Teichmolche und andere Amphibien häufig Verluste durch den Straßenverkehr.



Knoblauchkröte

Knoblauchkröten sind ursprüngliche Steppentiere, die in offenen bis mäßig beschatteten Habitaten mit vorzugsweise lockerer Krautschicht vorkommen. Sie benötigen leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden, in die sie sich tagsüber bis gut einen halben Meter, während der Laichzeit aber auch nur wenige Zentimeter tief eingraben können. Sandboden wird bevorzugt, aber auch schwerere (Löss-/Lehm-) Böden werden besiedelt.

Da der Aktionsradius der Tiere nur 200-400 m rund um das Laichgewässer beträgt, darf dieses nicht weit entfernt sein. Geeignet sind meist größere, vor allem am Ufer vegetationsreiche Stillgewässer ab ca. 30 cm Tiefe. Die Tiere besitzen keine feste Laichplatzbindung.

Die zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen maximal festgestellten Entfernungen betragen 1,2 km (im Extrem 2,8 km), i.d.R. liegen sie bei 400-600 m (Laufer & Wolsbeck 2007). Für kleine Populationen wird angenommen, dass sie nur einen eingeschränkten Aktionsradius von ca. 200-300 m aufweisen. Generell verfügen Knoblauchkröten über ein gutes Neubesiedlungspotenzial.

Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten Verlust oder Entwertung von Laichgewässern durch Verfüllen und Trockenlegung, indirekt durch Wasserbau-Maßnahmen. Problematisch sind auch Veränderungen des Wasserhaushaltes, wie Grundwasserabsenkungen, Nährstoff- und Schadstoffeinträge in die Gewässer, Fischbesatz und Fischintensivzucht in Laichgewässern, Verlust und Entwertung von Ackerflächen und Brachen durch Intensivierung der maschinellen Bodenbearbeitung in der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer sowie Aufforstungen und Verfüllen von Sand- und Kiesabbaugebieten sowie die zunehmende Isolierung von (Rest-) Populationen.

Teichfrosch

In Brandenburg zählt der Teichfrosch noch zu den weit verbreiteten Amphibienformen. Durch Kreuzungsexperimente in Verbindung mit morphologischen Untersuchungen konnte Berger (1967, 1968) nachweisen, dass der im europäischen Raum weit verbreitete Teichfrosch ein Hybrid ist, der ursprünglich aus Kreuzungen zwischen dem kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und dem Seefrosch (*Rana ridibunda*) hervorging.

Im Untersuchungsraum kommt der Teichfrosch in den meisten Gewässern vor, sofern ein Minimum an Strukturen vorhanden ist, die Uferbereiche besonnt werden und die Wasserqualität den Ansprüchen der Art genügt. Der Teichfrosch ist standorttreu und hält sich nur im unmittelbaren Umfeld seines Wohn- und Laichgewässers auf. Mit Wanderbewegungen ist bei dieser Art somit nur im unmittelbaren Umfeld des Gewässers zu rechnen.

Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Trockenlegung von Gewässern und Feuchtgebieten, Gewässerverbau sowie Eutrophierung durch Nährstoffeinträge in das Gewässer.

Seefrosch

Der Seefrosch ist in Deutschland weit verbreitet, allerdings über das Land verstreut. Über große Strecken fehlt er. Seefrösche sind sehr stark ans Wasser gebunden und leben fast ganzjährig in und an Gewässern. Ihr bevorzugter Lebensraum sind offene Landschaften, vor allem Flussauen und Marsch mit weitläufigen Grünlandgebieten. Wirbellose Tiere und kleinere Wirbeltiere wie Fische, Molche und Frösche werden von den Seefröschen erbeutet.

Fortpflanzungszeit bei den Seefröschen ist meist zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Sie suchen dann größere und tiefere, möglichst sonnige und pflanzenreiche Stillgewässer, wie z.B. Altarme und Altwässer in Flussauen, Flussbuchten, Kanäle mit naturnahen Ufern sowie Gräben, Weiher und Seen und größere Abgrabungswässer auf. Die Weibchen legen pro Saison 1.000 bis 12.000 Eier, die sie in kleinen Klumpen an Wasserpflanzen ablegen. Die Tiere überwintern im Schlamm möglichst tiefer Gewässer, die selten bis zum Grund zufrieren.



Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Trockenlegung von Gewässern und Feuchtgebieten, Gewässerverbau sowie Eutrophierung durch Nährstoffeinträge in das Gewässer.

Moorfrosch

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen sowie Weichholzaunen der größeren Flüsse, Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen. Zur Überwinterung werden unter anderem Gehölzbiotope aufgesucht.

Der Moorfrosch legt Laichballen mit 500 bis 3.000 Eiern ab, die er in der Flachwasserzonen der Fortpflanzungsgewässer ablegt. Zur vorwiegend terrestrischen Überwinterung benötigt die Art Winterquartiere unweit seiner Laichgewässer. Typische Laichgewässer sind stehende flachere Gewässer (Ausnahme langsam fließende Gewässer), die entweder ständig Wasser führen (Kleinweiher und Altwässer) oder temporär austrocknen (Tümpel und Teiche). Die Sommerlebensräume des Moorfrosches liegen in Auwäldern, den Randbereichen von Mooren und Bruchwäldern sowie in baumfreien Graben-Grünland-Gebieten.

Mit Wanderbewegungen ist bei dieser Art somit auch im weiteren Umfeld des Gewässers zu rechnen. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die großräumige Trockenlegung und Kultivierung von Mooren und anderen Feuchtgebieten sowie die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Gewässern durch Zuschüttung oder Eintrag von Müll, Dünger und Umweltgiften. In von Natur aus schwach gepufferten Laichgewässern innerhalb von Mooren kann „saurer Regen“ zu einem Absinken des pH-Wertes unter einen kritischen Bereich (etwa <4,5) zu Verpilzung und Absterben des Laiches führen. Intensive Landwirtschaft und auch Straßenverkehr bedingen eine Verinselung der Populationen.

Grasfrosch

Der Grasfrosch gehört neben der Erdkröte in Deutschland zu den häufigsten und nahezu flächendeckend verbreiteten Amphibienarten. In Brandenburg zeigen sich jedoch Verbreitungslücken in den ackerbaulich genutzten Grundmoränenbereichen. In waldreichen Regionen ist die Art aber weiterhin weit verbreitet und häufig. Der Grasfrosch nimmt fast alle Gewässer als Laichgewässer an, bevorzugt jedoch Tümpel mit flachen und vegetationsreichen Stellen, die besonnt werden und nur selten austrocknen. Die Sommerlebensräume sind feuchte Wälder, Gebüsche, Wiesen, aber auch Gärten. Die Winterquartiere stellen Erdlöcher oder anderen frostfreie Verstecke dar. Einzelne Tiere überwintern auch im Laichgewässer (Schneeweiß et al 2004, Schiemenz et al 1994).

Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die intensive Landwirtschaft, die Trockenlegung von Gewässern und Feuchtgebieten, der Bau von Siedlungen und Straßen und auch die Umweltverschmutzung, insbesondere durch Pestizide,

Nördlicher Kammolch

Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammolches dar. Besonders beliebt sind bei Kammolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs.

Der Kammolch ist an feuchte Lebensräume gebunden. Er bevorzugt reich gegliedertes Grünland in offenen Landschaften, kann aber auch in lichten Wäldern angetroffen werden. Die von ihm genutzten Laichgewässer reichen von Weihern und Teichen, über Abgrabungsgewässer bis hin zu nur zeitweise wasserführenden Pfützen oder Blänken (Thiesmeier et al. 2009). Stark besonnte Gewässer mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs und ohne größere Faulschlammauflagen am Grund werden bevorzugt.

Das nähere Gewässerumfeld sowie angrenzendes Grünland, Hecken, Waldränder und lichtere Waldbereiche dienen als Sommerlebensraum. Während die Kammolche im Wasser rund um die



Uhr aktiv sind, zeichnen sie sich an Land durch eine vorwiegend nachtaktive und heimliche Lebensweise aus. Ideale Verstecke bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulte oder das Wurzelwerk von Bäumen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhäufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Einige Tiere leben auch ganzjährig im Wasser. Kammolche sind Räuber, die z.B. Kleinkrebse, Insektenlarven, Wasserschnecken, aber auch andere Amphibienlarven (inkl. der eigenen Art) verzehren (Grosse & Günther 1996).

Die Größe einer Kammolchpopulation wird durch verschiedene Faktoren begrenzt, primär durch die Verfügbarkeit, Anzahl und Qualität der Larvalgewässer. Da Kammolche wenig mobil sind und ein geringes Ausbreitungsvermögen aufweisen, ist der Aktionsradius der lokalen Population nach Einschätzung der Experten i.d.R. nicht größer als 500 m, vorausgesetzt, dass keine Barrieren wie Straßen, größere Fließgewässer oder Nadelholzreinbestände innerhalb dieses Radius vorhanden sind. Auch großflächig genutzte Äcker stellen ein Wanderhindernis dar: ab einer Breite > 100 m werden sie nach Experteneinschätzung meist nicht mehr überquert. Anders ist die Situation in den großflächiger gegliederten Agrargebieten Nordost-Deutschlands. Dort wurde nachgewiesen, dass selbst Äcker mit einer Breite > 500 m kein Wanderhindernis für Kammolche darstellen (Schneeweiß, mdl. 2010).

Besonders die Laichgewässer sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Entwässerung, Pestizidanwendung, Nährstoffeintrag u. ä.), durch Flurbereinigung und die Rekultivierung ehemaliger Abbaugelände gefährdet. Auch Grundwasserabsenkungen können zum Verlust von Laichgewässern führen. Fischbesatz mindert die Qualität der Gewässer.

Die Hauptgefährdung des Kammolchs stellt die Zerstörung und Verinselung von Lebensräumen durch Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft dar. Weiterhin wirken sich der Aus- und Neubau von Verkehrswegen und die damit einhergehende Zerschneidung der Landschaft ungünstig auf den Kammolch aus.

Des Weiteren sollten nach Forderung des LfU zur Scoping-Unterlage auf Kreuzkröte und Laubfrosch untersucht werden.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund. Sie benötigt flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen (max. bis 40°C), die idealerweise frei von pflanzlichem Bewuchs sind und zeitweilig austrocknen (Regenwassertümpel). Nur solche Gewässer bieten die für das Überleben der Larven notwendige Gewähr, dass sie frei von Fressfeinden sind. Da naturnahe oder natürliche Fließgewässer in Deutschland heutzutage fast vollständig verschwunden sind, ist die Kreuzkröte in vom Menschen geschaffene, offene und wärmebegünstigte Lebensräume ausgewichen. Beispiele hierfür sind Sand-, Kies- und Tongruben, Steinbrüche, Bergbaufolgelandschaften, militärische Übungsplätze, Industriebrachen, Bergehalde oder auch Äcker, auf denen sich zeitweilig wasserführende Klein(st)gewässer wie Pfützen (z.B. in Fahrspuren) oder Lachen befinden, die als Laichplatz dienen. Für die Eiablage sucht sie gezielt Gewässer auf, die neu entstanden oder sich frisch mit Wasser gefüllt haben und praktisch frei von jeglichem Pflanzenbewuchs sind (Günther & Meyer 1996, Sinsch 1998).

Da die Lebensräume der Kreuzkröte durch ein trocken-warmes Kleinklima gekennzeichnet sind, sind die Tiere zum Schutz vor Austrocknung auf das Vorkommen geeigneter Tagesverstecke im Gewässerumfeld angewiesen. Die Kreuzkröte nutzt Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine, Holzstapel oder gräbt sich, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, selbst ein Versteck. Als Winterquartier kommen die gleichen Verstecke in Frage, soweit sie Frostfreiheit gewährleisten. Sinsch (1989) ermittelte, dass sich selbstgegrabene Winterquartiere in Tiefen zwischen 20 bis 80 cm befinden können. Es wurden aber auch schon Eingrabetiefen von 120 bis 180 cm festgestellt.

Die Kreuzkröte gilt im Allgemeinen als relativ mobil, wobei die Mehrzahl der Tiere in einem engen Radius um die Gewässer verbleibt (95 % innerhalb von 700 m, nach Miaud et al. 2000). Sinsch (1988)



ermittelte bei einer rheinländischen Population einen maximalen Abstand von 240 m vom Gewässer. Auch die Gesamtwanderleistung pro Saison ist mit 3,5 bis 4 km überschaubar.

Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten das Verschwinden ihrer natürlichen und naturnahen Lebensräume, den dynamischen, sandig-kiesigen Flussaue und die Umnutzung (Rekultivierung) von Flächen (Abbaustellen oder auf Industriebrachen) nach Nutzungseinstellung.

Laubfrosch

Der Laubfrosch ist in Brandenburg lückenhaft verbreitet. Entlang der Elbe kommt er fast überall vor, in den westlichen und zentralen Landesteilen ist er hingegen nahezu ausgestorben.

Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt wärmebegünstigte, reich gegliederte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem guten Angebot geeigneter Laichgewässer. Als Laichgewässer dienen dem Laubfrosch fischfreie, flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, die sich dadurch schnell erwärmen. Nur dann werden die für eine optimale Larvenentwicklung erforderlichen hohen Wassertemperaturen erreicht. Zu den am häufigsten genutzten Gewässern zählen Viehtränken, Tümpel, Weiher, Teiche und Altwässer. Aber auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer in Abbaugeländen werden gerne angenommen (Grosse & Günther 1996, Sy 2004). Die Umgebung der Gewässer sollte reich an Blütenstauden sein und Gehölzen, die sonnenexponierte Sitzwarten bieten. Winterquartiere sind Laub- und Asthaufen, Wurzelstöcke und Spalten sowie Höhlen im Boden und unter Steinen (Schneeweiß et al 2004, Schneeweiß 2009). Besonders während der Laichzeit ist der Laubfrosch an schilfreichen Gewässern anzutreffen. Außerhalb der Laichzeit wandert er zum Teil ins Binnenland und besetzt dort Auwälder, Gehölze, Aufforstungen, Gärten, Parks und Heckenhecken.

Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Umwandlung von Feuchtgebieten in Ackerland, die Zerstörung von Teichen und Gewässern, der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln und die Abholzung von Wäldern.

Untersuchte Oberflächengewässer und Ergebnis der Untersuchung

Es wurden folgende Strukturen bzw. Oberflächengewässer untersucht:

Nr. 1: Grünlandbrache feuchter Standorte (05131 §)

Im Südteil des Plangebiets befindet sich dieser Biotoptyp. Hierbei handelt es sich um eine feuchte Brachfläche, die im Norden, Westen und Osten von einer Ackerfläche bzw. im Süden von einem Weg und einem Graben eingrahmt wird. Die Brache wird von Schilf, Großseggen und Rohrglanzgras geprägt. Im Randbereich finden sich ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Brennesselfluren. Innerhalb des Biotops wachsen stellenweise Bäume und Sträucher in Form von Weide, Birke, Pappel, Mirabelle, Weidensträuchern, Holunder, Weißdorn und Wildrose. Des Weiteren finden sich Ackerkratzdistel, Beifuß, Große Brennessel, Flatterbinse, Gänse-Fingerkraut, Gewöhnliches Rispengras, Glatthafer, Gundermann, Kriechender Hahnenfuß, Landreitgras, Rohrglanzgras, Schilf, Straußblütiger Sauerampfer, Schlanke Segge, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Rispengras, Zaunwinde und Zweispaltiger Hohlzahn. Die Grünlandbrache feuchter Standorte im Südteil (Nr. 1) führt nur nach Niederschlägen geringfügig Wasser. Röhrichtfreie bzw. unbeschattete offene Wasserflächen sind nicht vorhanden, so dass hier derzeit auch keine potentielle Eignung als Laichgewässer vorhanden ist.

Ergebnis: Es wurde keine Amphibien vorgefunden und sind aufgrund des zugewachsenen Zustandes zukünftig auch nicht zu erwarten. Als Landlebensraum und Winterquartier ist hier jedoch zumindest eine eingeschränkte Eignung gegeben. Im Norden, Westen und Osten grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an (Masisanbau), die als Landlebensraum und Winterquartier für Amphibien ungeeignet sind.



Nr. 2: ständig wasserführendes Kleingewässer ca. 10 m nordwestlich des Plangebiets

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich in einem kleinen Erlenwaldstück (Höhe 30 m) südlich Hermannshof ein Kleingewässer, das komplett beschattet ist. Im Uferbereich findet sich nur punktuell etwas Röhricht. Das Wasser kann als sehr dunkel bezeichnet werden. Hier wachsen Bittersüßer Nachtschatten, Gilbweiderich, Große Brennnessel, Scheinzypergras-Segge, Schwertlilie, Schilf, Ufer-Wolfstrapp, Wasserlinse und Zaunwinde. Aufgrund der nordwestlich, westlich und südwestlich angrenzenden Ferienhausbebauung sowie der Ackernutzung nördlich, östlich und südlich, sind hier Vorbelastungen vorhanden (Erholungs- und Freizeitnutzung, Nährstoffeinträge).

Ergebnis: Es wurde keine Amphibien vorgefunden. Aufgrund der vollständigen Beschattung ist eine Eignung als Laichgewässer und Amphibienlebensraum nicht oder nur eingeschränkt vorhanden.

Das Kleingewässer hat keine Verbindung zu anderen Gewässern. Aufgrund der Nähe zu den Kleingewässern 3 und 4 sind Wanderbewegungen zwischen diesen Gewässern zu erwarten. Der Westteil des Plangebiets wird von einer großen intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, auf der Mais angebaut wurde und die somit nicht als Lebensraum geeignet ist. Mit Wanderbewegungen bzw. Nutzung der Ackerfläche als Lebensraum ist somit im Plangebiet nicht zu rechnen.

Nr. 3: ständig wasserführendes Kleingewässer ca. 70 m nordwestlich des Plangebiets

Westlich der Ferienhausbebauung am Rand des 100 m Umkreises um das Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer, das nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Das Kleingewässer ist von Erle, Eiche, Ahorn und Weide (Höhe 30 m) umgeben und wird teilweise beschattet. Es weist stellenweise einen schmalen Röhrichtsaum auf. Des Weiteren finden sich Pflanzen wie Dreifurchige Wasserlinse, Große Brennnessel, Gundermann, Kleine Wasserlinse, Lanzettblättriger Froschlöffel, Schwanenblume, Sumpf-Schwertlilie und Wasserschwaden. Aufgrund der angrenzenden Ferienhausbebauung und landwirtschaftlichen Nutzung sind hier nur Vorbelastungen vorhanden (Erholungs- und Freizeitnutzung, Nährstoffeinträge).

Im OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU wird das Kleingewässer als prioritäre Entwicklungsfläche für die Rotbauchunke ausgewiesen.

Ergebnis: Es wurden ca. 15 Teichfrösche festgestellt. Weitere Amphibien bzw. Laich konnten nicht festgestellt werden. Das Kleingewässer wird von Gehölzstrukturen, einer Grünlandbrachen frischer Standorte, einer Großseggenwiese und Grundstücken mit Ferienhausbebauung eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen die Landlebensräume und Winterquartiere der festgestellten Arten befinden. Das Kleingewässer ist mit dem ständig wasserführenden Graben Nr. 12 verbunden, so dass mit Ausbreitungen über den Graben zu rechnen ist. Zudem existiert zum Plangebiet an der Westseite über einen längeren Abschnitt eine ca. 1 m hohe Böschung, da die westlich angrenzenden Grünlandflächen etwas tiefer liegen, so dass hier eine natürliche Barriere vorhanden ist.

Der Westteil des Plangebiets wird von einer großen intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, auf der Mais angebaut wurde und die somit nicht als Lebensraum geeignet ist. Mit Wanderbewegungen ist somit im Plangebiet nicht zu rechnen.

Nr. 4: ständig wasserführendes Kleingewässer ca. 95 m nordwestlich des Plangebiets

Nordwestlich am Rand des 100 m Umkreises um das Plangebiet befindet sich ein weiteres Kleingewässer, das nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Das Kleingewässer ist von Erlen (Höhe 30 m) umgeben und weist stellenweise einen schmalen Röhrichtsaum auf. Des Weiteren finden sich Ahorn, Weide, Weißdorn und Kratzbeere sowie Pflanzen wie Bittersüßer Nachtschatten, Froschbiß, Fluß-Ampfer, Große Brennnessel, Gelbe Teichrose, Gundermann, Kleine Wasserlinse, Scharbockskraut,



Sumpf-Schwertlilie und Wasserschwaden. Aufgrund der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung (Frischwiese) sind hier nur geringfügige Vorbelastungen vorhanden (Nährstoffeinträge). Im OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU wird das Kleingewässer als prioritäre Entwicklungsfläche für die Rotbauchunke ausgewiesen.

Ergebnis: Es wurden ca. 25 Teichfrösche festgestellt. Des Weiteren wurden Erdkröte (2 x) und Rotbauchunke (1) rufend vernommen.

Das Kleingewässer wird von Gehölzstrukturen, einer Grünlandbrachen frischer Standorte und einer Großseggenwiese eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen die Landlebensräume und Winterquartiere der festgestellten Arten befinden. Das Kleingewässer ist mit dem temporären Graben Nr. 5 verbunden, so dass mit Ausbreitungen über den Graben bzw. zwischen den vorhandenen Kleingewässern Nr. 3 und eventuell auch Nr. 2 (jedoch komplett beschattet) und zu rechnen ist.

Der Westteil des Plangebiets wird von einer großen intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, auf der Mais angebaut wurde und die somit nicht als Lebensraum geeignet ist. Mit Wanderbewegungen bzw. Nutzung der Ackerfläche als Lebensraum ist somit im Plangebiet nicht zu rechnen. Zudem existiert zum Plangebiet an der Westseite über einen längeren Abschnitt eine ca. 1 m hohe Böschung, da die westlich angrenzenden Grünlandflächen etwas tiefer liegen, so dass hier eine natürliche Barriere vorhanden ist.

Nr. 5: temporärer Graben ca. 230 m westlich des Plangebiets

Temporärer beschatteter Graben mit beidseitigem Gehölzgürtel aus Bäumen (Erle, Weide, Eiche, Ahorn) und Sträuchern (Weide, Holunder, Wildrose etc). Als Vegetation finden sich Beinwell, Breitblättriger Rohrkolben, Glatthafer, Große Brennnessel, Rohr-Glanzgras, Sumpf-Schwertlilie, Scharbockskraut, Wiesen-Fuchsschwanz und Wiesen-Kerbel.

Ergebnis: Es wurde keine Amphibien vorgefunden. Aufgrund der Beschattung und der temporären Ausprägung ist eine Eignung als Laichgewässer nicht vorhanden.

Der temporäre Graben ist mit dem Kleingewässer Nr. 4 und dem ständig wasserführenden Graben Nr. 11 verbunden, so dass in dieser Richtung mit Ausbreitungen zu rechnen ist.

Der Westteil des Plangebiets wird von einer großen intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, auf der Mais angebaut wurde und die somit nicht als Lebensraum geeignet ist. Mit Wanderbewegungen bzw. Nutzung der Ackerfläche als Lebensraum ist somit im Plangebiet nicht zu rechnen. Zudem existiert zum Plangebiet an der Westseite über einen längeren Abschnitt eine ca. 1 m hohe Böschung, da die westlich angrenzenden Grünlandflächen etwas tiefer liegen, so dass hier eine natürliche Barriere vorhanden ist.

Nr. 6: ständig wasserführendes Kleingewässer ca. 180 m nördlich des Plangebiets

Ständig wasserführendes unbeschattetes Kleingewässer in einer Grünlandfläche ohne Röhrichtsaum. Es finden sich Pflanzen wie Ampfer-Knöterich, Ausdauernder Lolch, Dreiteiliger Zweizahn, Flatter-Binse, Flutender Schwaden, Fuchsschwanz, Gänsefuß, Gänse-Fingerkraut, Kleine Wasserlinse, Knick-Fuchsschwanz, Krauser Ampfer, Sumpf-Labkraut, Vielsamiger Breit-Wegerich, Wasserpfeffer, Weiß-Klee, Weißer Vielsamiger Gänsefuß und Wilde Sumpfkresse. Aufgrund der angrenzenden Grünlandfläche sind hier nur geringfügige Vorbelastungen vorhanden (Nährstoffeinträge).

Ergebnis: Es wurden ca. 6 Teichfrösche festgestellt. Weitere Amphibien bzw. Laich konnten nicht festgestellt werden. Das Kleingewässer wird von Grünlandfläche eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen die Landlebensräume und Winterquartiere der festgestellten Art befinden. Das Kleingewässer ist



nicht mit anderen Gewässern verbunden. Südlich ab ca. 80 m Entfernung liegen die Kleingewässer 2, 3 und 4 sowie ein weiteres Kleingewässer, so dass mit Wanderbewegungen zwischen diesen Gewässern zu rechnen ist. Der Westteil des Plangebiets wird von einer großen intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, auf der Mais angebaut wurde und die somit nicht als Lebensraum geeignet ist. Mit Wanderbewegungen bzw. Nutzung der Ackerfläche als Lebensraum ist somit im Plangebiet nicht zu rechnen.

Nr. 7, 8 und 9: Abgrabungsgewässer ca. 30 m östlich des Plangebiets

Östlich des Plangebiets liegt eine große Sandgrube. Der Sand wurde hier im Nassschnittverfahren abgebaut, so dass auf dem Gelände drei unterschiedlich große Abgrabungsgewässer entstanden sind. Der abgebaute Sand wurde hier u. a. als bis zu 3 m hoher Wall um die Sandgrube angelegt. Des Weiteren wurde innerhalb der Sandgrube größere Sandberge aufgeschüttet, von denen augenscheinlich je nach Bedarf der Sand entnommen und außerhalb der Grube verbracht wird.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen erfolgte in den entstandenen Gewässern kein sichtbarer Abbau mehr. Das gesamte Gelände, einschließlich Gewässerumfeld, wurde jedoch regelmäßig mit Lkw und Radlader befahren bzw. wurde aus den Haufen Sand entnommen und das Gelände mit dem Radlader geschoben, so dass hier keine oder nur eine spärliche Vegetation vorhanden war.

Ergebnis: Im Abgrabungsgewässer Nr. 8 wurden ca. 4 Teichfrösche festgestellt. Weitere Amphibien bzw. Laich konnten nicht festgestellt werden. Die Kleingewässer werden komplett von der Sandgrube eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen die Landlebensräume und Winterquartiere der festgestellten Art befinden. Die Abgrabungsgewässer sind nicht untereinander oder mit anderen Gewässern verbunden. Ab ca. 100 m südlich verläuft der Graben Nr. 11. Da auf der Grabenseite keine Umwallung der Sandgrube vorhanden ist, ist mit Wanderbewegungen zwischen diesen Gewässern zu rechnen ist. Zum Plangebiet besteht ein bis zu 3 m hoher Erdwall, der eine stark Barriere für Amphibien darstellt. Des Weiteren beginnt hier eine intensiv genutzte Ackerfläche auf der Mais angebaut wurde und die somit nicht als Lebensraum geeignet ist. Mit Wanderbewegungen bzw. Nutzung der Ackerfläche als Lebensraum ist somit im Plangebiet nicht zu rechnen.

Nr. 10: temporär wasserführende Kleingewässer ab ca. 100 m südlich des Plangebiets

Südlich des Plangebiets liegen in einer Flutrinne drei temporäre, teils muldenähnliche unbeschattete Kleingewässer in einer Grünlandfläche mit Flutrasen.

Es finden sich Pflanzen wie Ästiger Igelkolben, Blut-Weiderich, Brennender Hahnenfuß, Dreifurchige Wasserlinse, Flatter-Binse, Flutender Schwaden, Froschbiß, Fluß-Ampfer, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Kleine Wasserlinse, Krebschere, Lanzettblättriger Froschlöffel, Pfennigkraut, Wasserfeder, Wasserpfeffer und Wasser-Schwaden.

Im OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU werden die Kleingewässer als prioritäre Entwicklungsfläche für die Rotbauchunke ausgewiesen.

Ergebnis: Es wurden keine Amphibien oder Laich festgestellt. Die Kleingewässer werden von Grünlandflächen eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen potentielle Landlebensräume und Winterquartiere befinden können. Die Kleingewässer sind nicht mit anderen Gewässern verbunden. Nördlich ab ca. 20 m und südlich ab ca. 50 m Entfernung verlaufen die Gräben 11, 13 und 12, so dass mit Wanderbewegungen zwischen diesen Gewässern zu rechnen ist.

Nr. 11: ständig wasserführender Graben ca. 5 m südlich des Plangebiets (Cumloser Graben)

Der ca. 3 m breite ganzjährig wasserführende Cumloser Graben verläuft südlich des Plangebiets und stellt sich als gut ausgebautes Gewässer dar, dass durch den Wasser- und Bodenverband jährlich ab



Ende Juli bzw. Anfang August komplett gemährt wird. Im Graben bzw. Böschungsbereich wachsen Flatter-Binse, Glatthafer, Kanadische Wasserpest, Kleine Wasserlinse, Kriechender Hahnenfuß, Rohr-Glanzgras, Schlanke Segge, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Schwertlilie, Sumpf-Vergißmeinnicht, Wasser-Schwaden, Wasserstern, Wiesen-Fuchsschwanz und Wiesen-Knäuelgras.

Aufgrund der teilweise nördlich und südlich angrenzenden Ackernutzung, der nördlich angrenzenden Sandgrube mit Grundwasseranschnitt (Nassschnitt) und der regelmäßigen Grabenpflege sind hier Vorbelastungen vorhanden (Gewerbliche- und landwirtschaftliche Nutzung, Nährstoffeinträge, Mahd, Grabenberäumung).

Ergebnis: Es wurden ca. 3 Teichfrösche festgestellt. Weitere Amphibien bzw. Laich konnten nicht festgestellt werden. Der Graben Nr. 11 ist mit den Gräben Nr. 5, 12, 13, 14, 15 und 16 verbunden, so dass mit Ausbreitungen über diese Gräben zu rechnen ist. Des Weiteren können Wanderbewegungen zu den Gewässern Nr. 7 bis 10 erfolgen (alle außerhalb des Plangebiets). Nördlich des Grabens Nr. 11 befindet sich eine Grünlandbrache feuchter Standorte (Südseite Plangebiet) mit Röhrichten, Großseggen, Rohrglanzgras und Gehölzen. An den Kartierungstagen wurden hier zwar keine Amphibien festgestellt bzw. sind auch keine Laichgewässer vorhanden. Als Landlebensraum und Winterquartier ist hier jedoch zumindest eine eingeschränkte Eignung der Grünlandbrache gegeben. Des Weiteren befindet sich ca. 40 m nördlich des Grabens, im Südwestteil des Plangebiets ein kleines Waldstück (Kiefernforst mit Pappelforst im Nordteil). Das Waldstück liegt ca. 1 m höher als der Graben südlich, so dass hier eine kleine Barriere vorhanden ist. An den Kartierungstagen wurden keine Amphibien im Waldstück festgestellt. Aufgrund der trockenen Ausprägung, der ganzjährigen Beschattung und der im Norden, Westen und Osten angrenzenden intensiv genutzten Ackerfläche ist eine Eignung als Landlebensraum oder Winterquartier nicht zu erwarten.

Nr. 12: ständig wasserführender Graben ca. 200 m südlich des Plangebiets (Cumloser Graben)

Der ca. 1-2 m breite ganzjährig wasserführende Graben verläuft südlich des Plangebiets und stellt sich als gut ausgebautes Gewässer dar, dass durch den Wasser- und Bodenverband jährlich unterhalten wird. Im Graben bzw. Böschungsbereich wachsen Ästiger Igelkolben, Breitblättriger Rohrkolben, Dreifurchige Wasserlinse, Flatter-Binse, Flutender Schwaden, Froschbiß, Kleine Wasserlinse, Krebschere, Schlanke Segge und Wasser-Schwaden.

Im OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU wird der Südostteil des Grabens mit ca. 20 m Umgebung beidseitig als prioritäre Entwicklungsfläche für die Rotbauchunke ausgewiesen.

Ergebnis: Es wurden ca. 20 Teichfrösche festgestellt. Weitere Amphibien bzw. Laich konnten nicht festgestellt werden. Der Graben Nr. 12 ist mit den Gräben Nr. 5, 11, 13, 14, 15 und 16 verbunden, so dass mit Ausbreitungen über diese Gräben zu rechnen ist. Des Weiteren können Wanderbewegungen zu den Gewässern Nr. 10 erfolgen (alle außerhalb des Plangebiets). Der Graben wird von Grünlandflächen eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen potentielle Landlebensräume und Winterquartiere befinden können.

Nr. 13: ständig wasserführender Graben ab ca. 60 m südlich des Plangebiets

Der ca. 2 m breite ganzjährig wasserführende Graben verläuft südlich des Plangebiets und stellt sich als gut ausgebautes Gewässer dar, dass durch den Wasser- und Bodenverband jährlich unterhalten wird. Im Graben bzw. Böschungsbereich wachsen Blutweiderich, Gilbweiderich, Fluß-Ampfer, Kleine Wasserlinse, Rohr-Glanzgras, Schlanke Segge, Sumpf-Schwertlilie, Sumpf-Ziest, Ufer-Segge und Wasser-Schwaden. Des Weiteren ziehen sich entlang der Nordseite des Grabens abschnittsweise Gehölzstrukturen.



Ergebnis: Es wurden ca. 25 Teichfrösche festgestellt. Weitere Amphibien bzw. Laich konnten nicht festgestellt werden. Der Graben Nr. 13 ist mit den Gräben Nr. 5, 11, 12, 14, 15 und 16 verbunden, so dass mit Ausbreitungen über diese Gräben zu rechnen ist. Des Weiteren können Wanderbewegungen zu den Gewässern Nr. 10 erfolgen (alle außerhalb des Plangebiets). Der Graben wird von Grünland- und Gehölzflächen eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen potentielle Landlebensräume und Winterquartiere befinden können.

Nr. 14: ständig wasserführender Graben ca. 430 m südöstlich des Plangebiets

Beschatteter Graben mit beidseitigem Gehölzgürtel aus Bäumen (Erle, Weide, Eiche, Ahorn) und Sträuchern (Weide, Holunder, Wildrose etc). Als Vegetation finden sich Breitblättriger Rohrkolben, Glatthafer, Große Brennnessel, Rohr-Glanzgras, Scharbockskraut, Wiesen-Fuchsschwanz und Wiesen-Kerbel.

Ergebnis: Es wurde keine Amphibien vorgefunden. Aufgrund der Beschattung ist nur eine geringe Eignung als Laichgewässer vorhanden. Der Graben ist mit dem Graben Nr. 11 verbunden, so dass in dieser Richtung mit Ausbreitungen zu rechnen ist. Der Graben wird von Grünland- und Gehölzflächen eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen potentielle Landlebensräume und Winterquartiere befinden können.

Nr. 15: ständig wasserführender Graben ab ca. 280 m südwestlich des Plangebiets (Nr. I/137)

Der ca. 2 m breite ganzjährig wasserführende Graben verläuft südwestlich des Plangebiets und stellt sich als gut ausgebautes Gewässer dar, dass durch den Wasser- und Bodenverband jährlich unterhalten wird. Im Graben bzw. Böschungsbereich wachsen Beinwell, Glatthafer, Gewöhnliches Rispengras, Große Brennnessel, Rohr-Glanzgras, Taube Trespe, Scharbockskraut, Schlanke Segge, Sumpf-Schwertlilie, Wiesen-Rispengras und Wasser-Schwaden. Des Weiteren ziehen sich entlang der Ostseite des Grabens geschlossene Gehölzstrukturen.

Ergebnis: Es wurden ca. 25 Teichfrösche festgestellt. Weitere Amphibien bzw. Laich konnten nicht festgestellt werden. Der Graben Nr. 15 ist mit den Gräben Nr. 5, 11, 12, 13, 14 und 16 verbunden, so dass mit Ausbreitungen über diese Gräben zu rechnen ist (alle außerhalb des Plangebiets). Der Graben wird von Grünland- und Gehölzflächen eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen potentielle Landlebensräume und Winterquartiere befinden können.

Nr. 16: ständig wasserführender Graben ab ca. 280 m südwestlich des Plangebiets

Der ca. 2 m breite ganzjährig wasserführende Graben verläuft südwestlich des Plangebiets und stellt sich als gut ausgebautes Gewässer dar, dass durch den Wasser- und Bodenverband jährlich unterhalten wird. Im Graben bzw. Böschungsbereich wachsen Glatthafer, Große Brennnessel, Sumpf-Schwertlilie, Wasserhahnenfuß, Weißes Labkraut, Wiesen-Kerbel und Wasser-Schwaden. Des Weiteren ziehen sich entlang der Südseite des Grabens geschlossene Gehölzstrukturen.

Ergebnis: Es wurden ca. 15 Teichfrösche festgestellt. Weitere Amphibien bzw. Laich konnten nicht festgestellt werden. Der Graben Nr. 16 ist mit den Gräben Nr. 5, 11, 12, 13, 14 und 15 verbunden, so dass mit Ausbreitungen über diese Gräben zu rechnen ist (alle außerhalb des Plangebiets). Der Graben wird von Grünland- und Gehölzflächen eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen potentielle Landlebensräume und Winterquartiere befinden können.



Nr. 17: temporärer Graben ab ca. 400 m südwestlich des Plangebiets

Der ca. 1 m breite temporäre unbeschattete Graben verläuft südwestlich des Plangebiets und stellt sich als Gewässer dar, dass jährlich unterhalten wird. Im Graben bzw. Böschungsbereich wachsen Gänse-Fingerkraut, Flatter-Binse, Kleine Wasserlinse, Krauser Ampfer, Sumpf-Schachtelhalm und Wasser-Schwaden.

Ergebnis: Es wurden keine Amphibien oder Laich festgestellt. Der Graben wird von Grünlandflächen eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen potentielle Landlebensräume und Winterquartiere befinden können. Der Graben ist mit einem Kleingewässer südwestlich außerhalb des 500 m Umkreises verbunden, so dass mit Wanderbewegungen zwischen diesen Gewässern zu rechnen ist. Im OSIRIS Internet-Kartenportal des LfU wird dieses Kleingewässer außerhalb des 500 m Umkreises als prioritäre Entwicklungsfläche für die Rotbauchunke ausgewiesen.

Nr. 18: temporärer Graben ab ca. 400 m nordwestlich des Plangebiets

Der ca. 2 m breite temporäre unbeschattete Graben verläuft nordwestlich des Plangebiets und stellt sich als Gewässer dar, dass unregelmäßig unterhalten wird. Im Graben bzw. Böschungsbereich wachsen Brennender Hahnenfuß, Flutender Schwaden, Kriechender Hahnenfuß, Rohr-Glanzgras, Schlanke Segge, Sumpf-Schwertlilie, Wiesen-Fuchsschwanz und Wasser-Schwaden.

Ergebnis: Es wurden keine Amphibien oder Laich festgestellt. Der Graben wird von Grünlandflächen und einzelnen Gehölzstrukturen eingerahmt, so dass hier davon auszugehen ist, dass sich im unmittelbaren bzw. näheren Gewässerumfeld innerhalb dieser Strukturen potentielle Landlebensräume und Winterquartiere befinden können. Der Graben ist westlich mit dem Graben Nr. 11 außerhalb des 500 m Umkreises verbunden, so dass mit Wanderbewegungen zwischen diesen Gewässern zu rechnen ist.

Kreuzkröte und Wechselkröte

Beide Arten wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht festgestellt. Die Sichtungen der Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2015, 2017 und 2019 zum Bau der A14 erbrachten ebenfalls keine Nachweise.

Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wird im Internetportal OSIRIS des LfU als Schwerpunktraum für die Maßnahmenumsetzung für die Kreuzkröte eingestuft worden (Arten mit internationaler Verantwortung. Der Schwerpunktraum erstreckt sich über die Messtischblätter 2936 SW Wittenberge-Bentwisch (darin liegt das Plangebiet), 3036 NW Wittenberge SW, 3036-NO Wittenberge, 2935-SO Cumlosen sowie weitere Messtischblätter im Raum Wittenberge und Lenzen. Es handelt sich demnach um eine sehr große Fläche.

Im Internetportal OSIRIS des LfU werden für das Messtischblatt 2936 SW Wittenberge-Bentwisch, in dem das Plangebiet, verschiedene Amphibienarten als Bestand angegeben. Die Kreuzkröte und die Wechselkröte werden hier nicht aufgeführt. Auch die LfU Datenabfrage ergab keinen Nachweis für das Plangebiet.

Da es sich beim Plangebiet, bezogen auf das gesamte ausgewiesene Maßnahmengbiet, nur um einen sehr kleinen Bereich handelt, indem diese beiden Arten zudem nicht nachgewiesen wurden, wird eingeschätzt dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Kreuzkröte oder Wechselkröte zu erwarten sind, da eine sehr große geeignete Maßnahmenfläche auch nach Umsetzung des Bauvorhabens verbleibt.

Des Weiteren werden über den Zeitraum der Baumaßnahmen Schutzzäune entlang der Plangebietsgrenzen aufgestellt und eine Ökologische Baubegleitung beauftragt, so dass hier keine Beeinträchtigungen für beide Arten zu erwarten sind.



Rotbauchunke

Die Rotbauchunke wurde einmal im Kleingewässer Nr. 4 festgestellt. Da die Landlebensräume der Art im näheren Umfeld des Laichgewässers liegen und als Landlebensräume Feuchtwiesen, Feuchtwälder oder Gehölzbestände bzw. als Winterquartiere Feuchtwäldern dienen, ist davon auszugehen, dass die an derartige Lebensräume angrenzende intensiv genutzte Ackerfläche nicht von der Art genutzt wird, da die Arten an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht festgestellt wurde. Die Sichtungen der Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2015, 2017 und 2019 zum Bau der A14 erbrachten ebenfalls keine Nachweise.

Zudem erfolgt im Bereich der Gewässer kein Eingriff und es werden über den Zeitraum der Baumaßnahmen Schutzzäune entlang der Plangebietsgrenzen aufgestellt bzw. eine Ökologische Baubegleitung beauftragt, so dass hier keine Beeinträchtigungen für die Rotbauchunke zu erwarten sind.

Laubfrosch

Der Laubfrosch wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht festgestellt und wird im Internetportal OSIRIS des LfU für das Messtischblatt 2936 SW Wittenberge-Bentwisch bzw. bei der LfU Datenabfrage auch nicht als vorhandene Art angegeben (Angabe nur für Messtischblatt 2936 Wittenberge Nord bzw. 3036 Wittenberge).

Die Sichtungen der Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2015, 2017 und 2019 zum Bau der A14 erbrachten ebenfalls keine Nachweise, so dass eine Kartierung von Landlebensräumen als nicht erforderlich eingeschätzt wurde.

Nördliche Kammolch

Der Nördliche Kammolch wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet bzw. den untersuchten Gewässern im 500 m Umkreis nicht festgestellt.

Die Sichtungen der Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2015, 2017 und 2019 zum Bau der A14 erbrachten ebenfalls keine Nachweise.

Er wird aber als vorhandene Art im Internetportal OSIRIS des LfU für das Messtischblatt 2936 SW Wittenberge-Bentwisch angegeben.

Der Kammolch ist an feuchte Lebensräume gebunden. Er bevorzugt reich gegliedertes Grünland in offenen Landschaften, kann aber auch in lichten Wäldern angetroffen werden. Die von ihm genutzten Laichgewässer reichen von Weihern und Teichen, über Abgrabungsgewässer bis hin zu nur zeitweise wasserführenden Pfützen oder Blänken (Thiesmeier et al. 2009). Stark besonnte Gewässer mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs und ohne größere Faulschlammauflagen am Grund werden bevorzugt. Das nähere Gewässerumfeld sowie angrenzendes Grünland, Hecken, Waldränder und lichtere Waldbereiche dienen als Sommerlebensraum. Während die Kammolche im Wasser rund um die Uhr aktiv sind, zeichnen sie sich an Land durch eine vorwiegend nachaktive und heimliche Lebensweise aus. Ideale Verstecke bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulle oder das Wurzelwerk von Bäumen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhaufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller.

Derartige Strukturen sind im Bereich der geplanten Bauflächen nicht vorhanden bzw. werden in der Planung erhalten (Grünlandbrache feuchter Standorte, Großseggenwiese). Des Weiteren sind im Plangebiet auch keine potentiell nutzbare Laichgewässer für die Art vorhanden, so dass hier Beeinträchtigungen des Nördlichen Kammolchs nicht zu erwarten sind.

Bewertung

Die Amphibiensuche innerhalb des Plangebiets erbrachte keine Ergebnisse. Da es sich größtenteils um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt, ist hier auch nicht unbedingt mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Die Grünlandbrache feuchter Standorte im Südteil des Plangebiets hat



als Landlebensraum und Winterquartier zumindest eine geringe Eignung. Im Norden, Westen und Osten grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an (Maisanbau), die als Landlebensraum und Winterquartier für Amphibien ungeeignet sind, so dass hier eine eventuelle Ausbreitung und Nutzung durch Amphibien nicht zu erwarten ist.

Des Weiteren befindet sich im Südwestteil des Plangebiets ein kleines Waldstück (Kiefernforst mit Pappelforst im Nordteil). Das Waldstück liegt ca. 1 m höher als der Graben südlich, so dass hier eine kleine Barriere vorhanden ist. Die Untersuchungen zu den Wanderzeiten und in der Reproduktionszeit ergaben hier keinen Nachweis von Amphibien innerhalb oder im Umfeld des Waldstücks. Eine eventuelle Ausbreitung und Nutzung im Bereich der angrenzenden Ackerfläche (Mais) ist durch Amphibien nicht zu erwarten.

Im Nordteil des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hier wurden auch keine Amphibien vorgefunden. Eine Nutzung als Landlebensraum oder Winterquartier konnte nicht festgestellt werden. Sollte dennoch eine Nutzung erfolgen, so wird das Plangebiet bei Wanderungen von den Gewässern 2, 3, 4, 5, 6 und 18 nicht gequert. Wanderungen von Süden aus den Gewässern Nr. 11 bis 17 in den Nordteil sind ebenfalls aufgrund der großen Entfernung und der intensiv genutzten Ackerfläche im Plangebiet nicht zu erwarten. Ob der das Plangebiet in W-O Richtung querende Müggendorfer Weg eine Barriere bzw. Trennwirkung für Amphibien entfaltet, konnte nicht festgestellt werden, da kein Nachweis erfolgte.

Es wird somit eingeschätzt, dass das Plangebiet keine Eignung als Laichgewässer bzw. nur eine geringe Eignung als Landlebensraum oder Winterquartier aufweist.

Von den untersuchten Gewässern außerhalb des Plangebiets ist das Gewässer Nr. 3 als hoch zu bewerten, da hier Erdkröte (2 x), Rotbauchunke (1 x) und Teichfrosch (25 x) kartiert wurden.

Des Weiteren wird das Kleingewässer Nr. 4 mit hoch bewertet, da es in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kleingewässer Nr. 3 liegt. Da es nicht, wie das Kleingewässer 2, komplett beschattet wird, besteht hier eine hohe Wahrscheinlichkeit der Nutzung durch die o. g. festgestellten Arten.

Eine weitere hohe Bedeutung haben die ständig wasserführenden Gräben Nr. 11, 12, 13 und 15, da sie als Vernetzungselement bzw. Ausbreitungsbahnen für Amphibien dienen können. Hier wurden jedoch nur Teichfrösche angetroffen, so dass hier augenscheinlich Einschränkungen in der Nutzbarkeit vorhanden sind (Beschattung, niedriger Wasserstand, Grabenberäumung odgl.).

Die anderen Gewässer weisen in ihrem derzeitigen Zustand eine geringe bis maximal mittlere Eignung auf.

2.1.6 Reptilien

Methodik

Das Plangebiet wurde bis 30 m Umkreis auf das Vorhandensein von Reptilien (Zauneidechse und Glattnatter) untersucht.

Die Erfassung der Zauneidechse und Glattnatter erfolgte durch 10 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September, wobei 2 der Termine Mitte April und Mitte Juni lagen.

Es erfolgte eine Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z. B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/Überwinterungsplätze), die dann an den Begehungstagen komplett untersucht wurden.

Des Weiteren wurden das gesamte Plangebiet an den Kartierungstagen in 3 m breiten, aneinander angrenzenden Streifen, abgesucht. Zusätzlich wurden 10 Verstecke/Sonnenplätze (schwarze Gummimatten) an besonnten Stellen (Waldränder nördlich und im Südwestteil, Rand Grünlandbrache feuchter Standorte, rudernale Wiese im Nordteil sowie Strukturen entlang des Müggendorfer Weges) ausgelegt, die nach jeder Begehung umgelegt wurden, so dass hier eine große Fläche abgedeckt werden konnte.

Die Erfassungen erfolgte bei günstigen Witterungsverhältnissen außerhalb von Hitzeperioden.



Datenabfrage LfU Messtischblatt 2936-SW Wittenberge-Bentwisch

Nach Datenabfrage beim LfU kommt im Bereich des Messtischblatts 2936-SW Wittenberge-Bentwisch nur die Glattnatter vor. Aufgrund der stellenweisen Habitatausprägung war jedoch auch mit der Zauneidechse im Plangebiet zu rechnen.

Zauneidechse

Die Zauneidechse findet sich besonders in sonnigen, trockenen und warmen Lebensräumen, wie z. B. Böschungen, Bahndämmen und Waldrändern. Bestände der Zauneidechse werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von sogenanntem Ödland, die Wiederbewirtschaftung von Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, allgemein eine intensive Landwirtschaft oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau. In der Nähe menschlicher Siedlungen kann eine hohe Bestandsdichte von freigehenden Hauskatzen eine ernste Gefahr für Eidechsen darstellen.

Als Gefährdungsursachen für die Art gelten Biotopzerstörung, aber auch streunende Hauskatzen und Pestizide. Durch das Abtragen von Erd- und Steinhaufen und die Umnutzung von Ruderalflächen können kleine Zauneidechsenbestände oft zum Verschwinden gebracht werden.

Für den Schutz wichtig sind der Erhalt von Magerstandorten, strukturreichen Waldrändern und Ruderalflächen. Von herausragender Bedeutung ist die Schaffung von Kleinstrukturen wie Reisig-, Stein- und Erdhaufen sowie Holzstößen. Grenzlinienstrukturen sollten vielerorts geschaffen werden. Für die Eiablage werden freie Erd(Sand)stellen benötigt. Eine Gefahr stellt auch die völlige Verbuschung von offenem Gelände dar, Pflegemaßnahmen wie gelegentliche oder regelmäßige (Fettwiesen) Mahd bzw. Beweidung sind stellenweise nötig. Düngungen sollten vermieden werden, um einen niedrigen Bedeckungsgrad der Vegetation zu erhalten. In Gärten bzw. Schrebergartensiedlungen sollten Kleinstrukturen sowie naturnahe Hecken geschaffen werden. Auch ein teilweises „Verwildernlassen“ bestimmter Gartenbereiche kann zur Habitaterweiterung beitragen.

Glattnatter

Glattnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsch oder lichten Wald aufweisen. In den nördlichen Verbreitungsgebieten stellen sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe die wichtigsten Lebensräume dar. Kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten. Die Nahrung besteht aus anderen Reptilien, meist Eidechsen und Blindschleichen, Kleinsäugern und in Einzelfällen auch Amphibien, seltener nestjungen Vögeln und Eiern. Schlingnattern gelten als ausgesprochen standorttreu (Groddeck 2006). Daher sind alle Schlingnattern eines nach Geländebeschaffenheit und Struktur räumlich klar abgrenzbaren Gebietes als lokale Population anzusehen. Völkl & Käsewiter (2003) geben durchschnittliche Wanderdistanzen zwischen 200 und 500 m an. Schmale Vernetzungselemente wie Bahndämme und Straßenböschungen können als Ausbreitungskorridore zwischen Populationen fungieren, auch wenn sie selbst keine optimale Lebensraumqualität besitzen. Sind keine geeigneten Winterquartiere im Sommerlebensraum vorhanden, können auch weitere Entfernungen überwunden werden, um geeignete Quartiere zu erreichen. In Einzelfällen sind Wanderstrecken von mehr als 6.000 m nachgewiesen (Käsewiter 2002).

Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten Lebensraumzerstörung, Flächenverlust und Verinselung der Populationen.



Ergebnisse

Zauneidechse

Auf der Nordseite des Müggendorfer Weges wurden am Rand des hier befindlichen Windschutzstreifens insgesamt 4 Zauneidechsen festgestellt.

Des Weiteren am Waldrand des Eichenforstes ca. 5 m nördlich des Plangebiets 1 Zauneidechse sowie am Waldrand des Kiefernforstes ca. 110 m nördlich des Plangebiets 4 Zauneidechsen festgestellt.

Nr.	Fundort	Anzahl	Geschlecht/Alter
Ze1	Nördlicher Plangebietsrand Nordseite Müggendorfer Weg am Rand des Windschutzstreifens in aufgelassenem Grasland	1	Männchen/>2 Jahre
Ze2	Nördlicher Plangebietsrand Nordseite Müggendorfer Weg am Rand des Windschutzstreifens in aufgelassenem Grasland	1	Weibchen/>2 Jahre
Ze3	Nördlicher Plangebietsrand Nordseite Müggendorfer Weg am Rand des Windschutzstreifens in aufgelassenem Grasland	1	Geschlecht konnte nicht festgestellt werden. Jüngeres Tier aus dem Vorjahr/ca. 1 Jahr
Ze4	Nördlicher Plangebietsrand Nordseite Müggendorfer Weg in aufgelassenem Grasland	1	Geschlecht konnte nicht festgestellt werden. Jüngeres Tier aus dem Vorjahr/ca. 1 Jahr
Ze5	Am Rand des Eichenwaldes 5 m nördlich des Plangebiets in aufgelassenem Grasland und Totholz	1	Geschlecht konnte nicht festgestellt werden. Jüngeres Tier aus dem Vorjahr/ca. 1 Jahr
Ze6	Am Rand des Kiefernforst 110 m nördlich des Plangebiets in aufgelassenem Grasland und Totholz	1	Weibchen/>2 Jahre
Ze7	Am Rand des Kiefernforst 110 m nördlich des Plangebiets in aufgelassenem Grasland und Totholz	1	Männchen/>2 Jahre
Ze8	Am Rand des Kiefernforst 110 m nördlich des Plangebiets in aufgelassenem Grasland und Totholz	1	Geschlecht konnte nicht festgestellt werden. Jüngeres Tier aus dem Vorjahr/ca. 1 Jahr
Ze9	Am Rand des Kiefernforst 110 m nördlich des Plangebiets in aufgelassenem Grasland und Totholz	1	Geschlecht konnte nicht festgestellt werden. Jüngeres Tier aus dem Vorjahr/ca. 1 Jahr

Weitere Zauneidechsen konnten, trotz intensiver Suche, in den anderen Bereichen des Plangebiets nicht gefunden werden.



Glattnatter

Die Glattnatter konnte trotz intensiver Suche im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Bewertung

Der Nachweis der Zauneidechsen erfolgte am Rand oder außerhalb des Plangebiets. Habitatstrukturen für Zauneidechsen weisen die beidseitigen Grünstrukturen entlang des Müggendorfer Weges und die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen auf. Diese Bereiche werden mit hoch bewertet. Die an die Zauneidechsenfundorte angrenzende ruderales Wiese im Nordteil bzw. nördlich des Plangebiets bietet augenscheinlich keine ausreichende Deckung, da hier trotz intensiver Suche kein Nachweis erfolgte. Die Fläche weist demnach eine geringe Eignung auf.

Das Waldstück im Südwestteil sowie die aufgelassene Graslandfläche frischer Standorte an der Südgrenze, südlich der Grünlandbrache feuchter Standorte, weisen ebenfalls Habitatstrukturen auf. Da hier kein Nachweis erfolgte, bestehen hier durch die große intensiv genutzte Ackerfläche sowie den südlich angrenzenden ganzjährig wasserführenden Graben Trennwirkungen, die einer Besiedlung entgegenstehen. Diese Strukturen werden demnach mit gering bewertet.

Ein Nachweis der Glattnatter erfolgte nicht. Trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen sowie sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet weist demnach nur eine geringe Eignung für die Glattnatter auf.

2.1.7 Fledermäuse

Methodik

Untersuchungen Bäume im Plangebiet

Im Dezember 2022 wurden die im Plangebiet vorhandenen unbelaubten Bäume sowie die Nadelbäume auf Baumhöhlen und das Vorhandensein von Winterquartieren in Form einer einmaligen Begehung untersucht. Winterquartiere wurden bei dieser Begehung nicht festgestellt.

Die Baumhöhlen wurden dann während der Begehungen im Frühjahr/Sommer 2023 auf Besatz überprüft.

Bei der Untersuchung wurden ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTIM, 10 x 50 W) verwendet, mit dem nicht erreichbare Baumbereiche auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht wurden. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht.

Die vier im Bereich des Müggendorfer Weges zur Fällung vorgesehenen Bäume (1 x alte Eiche Westanbindung neu Straße, 3 x jüngere Bäume Ostanbindung neue Straße) wurden komplett auf Fledermausquartiere untersucht. Die alte Eiche (Höhe ca. 25 m) wurde bis 8 m Höhe mit der Leiter untersucht. In die höher liegende Bereiche wurde dann geklettert. Die drei jüngeren Bäume (Höhe 7 und 8 m) wurden komplett über die Leiter untersucht. Weitere Baumuntersuchungen waren im Bereich des Müggendorfer Weges nicht notwendig, da hier die Gehölzstrukturen beidseitig des Weges, bis auf die o. g. Bäume erhalten bleiben und planerisch gesichert werden.

Weiterhin wurde die kleine Fläche mit dem abgängigen Pappelforst (Höhe 3-12 m) und der älteren Eiche (Höhe ca. 15 m), nördlich der Grünlandbrache feuchter Standorte, untersucht.

Die alte Eiche (Höhe ca. 25 m) wurde bis 8 m Höhe mit der Leiter untersucht. In die höher liegende Bereiche wurde dann geklettert. Die Pappeln konnten komplett über die Leiter untersucht werden.

Da das Waldstück im Südwestteil (08480/08350) entfernt werden soll, erfolgte hier ebenfalls eine Untersuchung auf Fledermausquartiere zu den o. g. Zeiten. Ein Befahren mit einer Hebebühne war



hier nicht möglich, da es innerhalb des Waldstücks keine Waldwege, Schneisen oder befahrbare Freiflächen gibt.

Die bei der Begehung im Januar 2023 festgestellten Baumhöhlen wurden bis 8 m Höhe durch Anstellen einer Leiter mit einer lichtstarken Taschenlampe und einer biegsamen Endoskopkamera VideoScope XXL Laserliner mit 5 m langem Videokabel eingesehen. Höher liegende Baumhöhlen wurden während der Begehungen im Frühjahr/Sommer 2023 in der zur Dämmerungs- und Nachtzeit vom Boden aus auf Ein- oder Ausflug mit Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) und Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0) kontrolliert bzw. wurde auf Hinweise geachtet, die auf eine Nutzung hindeuten (Kot, Kratzspuren, Fraßreste). Des Weiteren wurde eine Detektorbegehung vorgenommen.

Untersuchung Plangebiet auf jagende Fledermäuse

Um die Nutzung als Jagdgebiet bzw. Nahrungsfläche einschätzen zu können, erfolgte im August 2024 eine einmalige Begehung mit einem Fledermausdetektor der Marke Batlogger M der Elekon AG, Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) und Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0) zur Dämmerungs- und Nachtzeit.

Mit dem Fledermausdetektor wurde die Fledermausart festgestellt. Zur Beobachtung und Erkennung der Anzahl der Fledermäuse und zur Bestimmung der Flugrichtung wurden nach Eintritt der Dämmerung eine Wärmebildkamera und ein Nachtsichtgerät verwendet, die auch bei starker Dunkelheit eine Erkennung von Quartieren (Wärmequellen) bzw. Beobachtung von fliegenden Fledermäusen relativ sicher ermöglichen.

Datenabfrage LfU Messtischblatt 2936-SW Wittenberge-Bentwisch bzw. andere Datenauswertungen

Die Datenabfrage beim LfU ergab keine aussagekräftigen Ergebnisse. Deshalb wurden die Daten zur Fledermauserfassung der östlich im Bau befindlichen A14 eingesehen. Hier wurden folgende Arten festgestellt:

Art	Jagdgebiete	Sommerquartiere	Winterquartiere
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Im Wald und an Waldrändern und -winkeln, über Plätzen, Gärten, Äckern und Grünland, über Ödland und Müllplätzen, gern entlang von Straßen mit hohen Bäumen und Laternen, innerhalb und außerhalb von Ortschaften. Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann (weit) mehr als 1 km betragen. Typische Fledermaus der Ortschaften unterschiedlichsten Charakters.	Wochenstuben (fast) nur in Gebäuden (besonders auf Dachböden), ausnahmsweise (?) in Baumhöhlen. Halten sich überwiegend unter Firstziegeln (über den obersten Dachlatten), an Schornsteinen, aber auch in Dachkästen, hinter Verschalungen und in Zwischendecken auf. Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen die Art Dachböden, in denen Unterspannbahnen eingelegt wurden, nicht aufgab. Einzelne Exemplare auch hinter Fensterläden (Männchenquartiere), in Jalousiekästen, hinter Wandverkleidungen anzutreffen.	Selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), sondern mehr in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen, auch in Holzstapeln; diese Plätze sind dann (sehr) trocken, oft direkt der Frosteinwirkung ausgesetzt. Temperaturansprüche gering (0) 2-4°C, niedriger Luftfeuchte-Bedarf!
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	In Wäldern meist über dem Kronendach, über Lichtungen, an Waldrändern, über Ödland, Grünland und über Gewässern der Jagd nachgehend. Begibt sich zum Jagen aber auch anders wohin, so in Ortsrandlagen (Parks, Friedhöfe), selten dagegen über den Zentren von weiträumigen und dicht bebauten Siedlungsflächen. Aktionsradius groß: bis (weit) mehr als 10 km von den Tageseinständen jagend.	Wochenstuben in Baumhöhlen, Stammaufrissen, auch in besonders geräumigen Fledermaus-Spezialkästen, selten in bzw. an Gebäuden.	Als Fernwanderer, der im Winter das Gebiet jenseits der -1°C-Januar-Isotherme (weitestgehend) räumt, im Untersuchungsgebiet nur noch selten als Wintergast (Kolonieweise in Baumhöhlen oder an hohen Gebäuden) zu erwarten. Weiter westlich bis südlich in Baumhöhlen, Felsspalten, Ritzen an, aber auch in Gebäuden (Plattenbauten, Kirchen, Brückenhohlräume) Winterquartiere beziehend, mitunter an Stellen, wo die Temperatur bis unter den Gefrierpunkt absinken kann.



Art	Jagdgebiete	Sommerquartiere	Winterquartiere
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdgebiet bevorzugt unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder sowie Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs. Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd.	Typische Gebäudefledermaus. Wochenstubenquartiere meist in störungs- und zugluftfreien, mittelgroßen bis großen Dachräumen vor allem alter Gebäude (Kirchen, Schlösser, Klöster etc.) Selten werden Brückenhohlräume, Baumhöhlen oder warme unterirdische Räume genutzt.	Winterquartiere in Felshöhlen, Grotten, Stollen, Kasematten, tiefen Kellern und Tunneln in denen die Tiere oft frei an Decke, Vorsprüngen oder Wänden hängen. In Quartieren mit stärkeren Luftbewegungen verkriechen sie sich in Nischen, Spalten und Hohlräumen.
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Regelmäßig außerhalb von Wäldern jagend, sich dabei gern an lineare Strukturen (Baumzeilen) entlang von Gewässern haltend. Jagdhöhe meist unter der von <i>N. noctula</i> . Jagdaktivitäten beginnen abends deutlich später als bei <i>N. noctula</i> .	Wochenstuben in Baumhöhlen, Fledermauskästen, vereinzelt in Gebäuderitzen.	In Höhlungen und Spalten von Bäumen, kaum an und in Bauwerken zu erwarten. Fernwanderer, der das Untersuchungsgebiet im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt.
Langohr (<i>Plecotus auritus spec.</i>)	Laub- und Nadelmischwälder, auch in geschlossenen unterholzreichen beständen, in Parks, Gartenanlagen, auf Friedhöfen.	Wochenstuben in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, auch auf Dachböden, bisweilen hinter Verkleidungen an/in Gebäuden.	In unterirdischen Quartieren (Keller, bunker, Höhlen, Brunnen, Schächte), aber auch an oberirdischen frostfreien Orten (Dachböden, Pumpenhäuschen...)
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Reich gegliederte, insektenreiche Wälder mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigem Kronenschluss.	Wochenstubenquartiere befinden in erster Linie im Wald in Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. An Gebäuden nutzt sie regelmäßig Versteckmöglichkeiten hinter Fensterläden und Hausverkleidungen als Quartiere.	Winterquartiere meistens in vom Außenklima beeinflussten Höhlen, Stollen, Tunneln, Gewölben und Kellern, aber auch an Gebäuden in Spalten oder hinter abstehender Borke an Bäumen.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Als Bewohner von Wäldern weitgehend auch dort jagend, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen, Pflanzungen, auch über Gewässern.	Wochenstuben in engen Spalten (hinter abgeplatzter Rinde, in Stammaufrissen), in Baumhöhlen, auch in Hochsitzen (z.B. dort gern hinter Dachpappe) und auffällig regelmäßig in den flachen Typen der Fledermauskästen; selten in bzw. an Gebäuden.	Als Fernwanderer das Land Brandenburg weitgehend räumend und nur vereinzelt Winterquartiere aufsuchend. Weiter westlich und südlich unter anderem in Baumhöhlen, Häusern, Holzstapeln überwintert.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Jagd über stehenden und fließenden Gewässern verschiedenster Größe. Fliegt dabei mit wenigen Zentimetern Abstand über der Wasseroberfläche. Windgeschützte Buchten und gehölzgesäumte Uferzonen werden dabei anscheinend bevorzugt. Die Entfernung der Sommerquartiere zu den Jagdgebieten beträgt wenige Meter bis 5 Kilometer. Jagd auch in Wäldern und über Gewässern innerhalb von Ortschaften. Benutzt auf dem Wege zu den Jagdgebieten Flugstrassen entlang linearer Strukturen.	Wochenstuben meist in Baumhöhlen und nicht weit entfernt von Gewässern, seltener in Gebäuden. Nehmen auch Fledermauskästen (bevorzugt aus Holzbeton) an. Aus Spaltenquartieren unter Brücken oder in Steinbrüchen sind vielköpfige Männchenquartiere bekannt.	Überwintert in unterirdischen Hohlräumen (Keller, Höhlen, Bunker etc.), wobei eine sehr hohe Luftfeuchte (ca. 100%) eindeutig bevorzugt wird.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Bevorzugt im Bereich von Ortslagen jagend, in der Umgebung von Gebäuden, u. a. entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern, dagegen kaum im Waldesinneren.	Wochenstuben in Spaltenquartieren an und in Bauwerken (Holz-, nicht selten Eternitverkleidungen, hinter Putzblasen, Fensterläden, Schildern, in Dachkästen - falls in enge Strukturen führend -, bei Flachdächern unter Dachpappe, hinter Blechabdeckungen); beziehen Neubauten (Plattenbauten, Datschen) relativ schnell. Vereinzelt auch in Nistgeräten, gern in solchen aus Holzbeton, aber Wochenstuben seltener darin (meist Männchen- und Paarungsgruppen).	Gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, dort des öfteren sogar massenweise; häufig an ähnlichen Stellen wie von der Breitflügelfledermaus gemeldet, nämlich oberirdisch in Spalten und dann gegen Frosteinwirkungen ungesichert, ferner in sehr engen Spaltenquartieren an und in menschlichen Bauten.



Ergebnisse

Das gleiche o. g. Artenspektrum wurde jagend bei der Detektorbegehung im Plangebiet im Bereich des Mückenburger Weges, der Grünlandbrache feuchter Standorte im Südteil sowie im Bereich der Waldflächen nördlich des Plangebiets festgestellt (siehe Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna). Ein Quartier wurde im Bereich des Mückenburger Weges nicht festgestellt. Der Einflug erfolgte hier demnach von außerhalb des Plangebiets.

Im Bereich der Waldflächen nördlich des Plangebiets sowie des Laubmischwaldstücks im Südteil des Plangebiets wurde nicht nach Quartieren gesucht, da hier kein Eingriff erfolgt und somit auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Untersuchung der zu Fällung vorgesehenen Waldfläche im Südwestteil des Plangebiets erbrachte den Nachweis einer Rauhaufledermaus, die in der Dämmerung aus einer Baumhöhle in einer desolaten mittelalten Pappel ausflog. Weitere Exemplare wurden in dieser Baumhöhle nicht festgestellt, so dass es sich hier um einen Tagesschlafplatz handelte. Die Fledermaus jagte nach dem Ausflug alleine westlich des Waldstücks und flog dann Richtung Süden ab.

In den anderen untersuchten Bäumen wurden keine Sommerquartiere von Fledermäusen festgestellt. Alle vorgefundenen Baumhöhlen waren jedoch mit höhlenbrütenden Vogelarten besetzt.

Die Suche nach Winterquartieren erbrachte bei den ermittelten Bäumen mit Bruthöhlen keine Ergebnisse.

Im Bereich der Allee an der B195 nördlich des Plangebiets wurden Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus festgestellt. Auch hier erfolgte keine Quartiersuche, da durch die Planung im Bereich der Allee kein Eingriff erfolgt.

Des Weiteren wurde der Große Abendsegler in großer Höhe beim Überflug des Plangebiets in NW-SO Richtung kartiert. Der Einflug erfolgte hier von außerhalb des Plangebiets.

Bewertung

Die Auswertung der Daten und die Ergebnisse der Untersuchungen ergaben, dass die Gehölzstrukturen entlang des Müggendorfer Weges, die Strukturen im Bereich des Laubmischwaldstücks und der Grünlandbrache feuchter Standorte im Südteil, die Waldflächen nördlich des Plangebiets und die Allee an der B195, eine hohe Bedeutung für die Fledermausfauna besitzen, da hier bis zu 9 Fledermausarten (s. o. bzw. Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna) festgestellt wurden. Diese Strukturen werden, bis auf die 4 zur Fällung vorgesehenen Bäume am Müggendorfer Weg komplett erhalten.

Das zur Fällung vorgesehene Waldstück im Südwestteil hat nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse, da hier nur eine einzelne Rauhaufledermaus mit einem Tagesschlafplatz bzw. bei der Jagd festgestellt wurde.

Der kleine Bereich mit den abgängigen Papeln und der Eiche, nördlich der Grünlandbrache feuchter Standorte, hat ebenfalls nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse, da hier kein Nachweis erfolgte.

In den anderen flächenmäßig größten Bereichen (Ackerfläche und ruderaler Wiese) wurden keine Bäume mit Fledermausquartieren oder Flugstraßen festgestellt. Diese Flächen wurden nur randlich zur Jagd- und bzw. als Nahrungshabitat durch die festgestellten Fledermäuse genutzt. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.



2.1.8 Insekten

Datenabfrage LfU Messtischblatt 2936-SW Wittenberge-Bentwisch bzw. andere Datenauswertungen

Die Datenabfrage beim LfU ergab keine aussagekräftigen Ergebnisse zu Vorkommen von Arten nach FFH-RL Anhang 4 sowie auch zum Vorkommen von Gefäßpflanzen, die als Wirtspflanzen dienen können.

Deshalb wurden die Daten zur Käfererfassung und der Erfassung von Nachtkerzenschwärmer und großem Feuerfalter der östlich im Bau befindlichen A14 eingesehen (Stand 2016 und 2019). Auch hier wurden in den untersuchten Bereichen des Plangebiets keine Arten nach FFH-RL Anhang 4 festgestellt. Somit erfolgten eigene Untersuchungen.

Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer

Im Plangebiet wurden die vorhandenen größeren Laubbäume zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1) und Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), untersucht.

Besonderes Augenmerk wurde hier auf die ältere Eichen im Bereich des Müggendorfer Weges gelegt. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht und es wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Des Weiteren erfolgte eine einmalige Abendbegehung zur Schwärmzeit. Es konnte jedoch keine der vier o. g. Arten festgestellt werden, was sich mit den Untersuchungsergebnisse zur A14 deckt.

Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Im Plangebiet wurden bis auf die intensiv genutzten Ackerflächen alle Biotope auf das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) untersucht. Hier wurde zuerst nach Wirtspflanzen (Nachtkerzenschwärmer: Blutweiderich, Weidenröschenarten und Nachtkerze, Großer Feuerfalter: Ampfer) gesucht und dann die Begehungen vorgenommen.

Im Bereich der Binnendüne mit dem Eichenvorwald trockener Standorte an der Ostgrenze außerhalb östlich des Plangebiets wurde 6 x die Nachtkerze vorgefunden. Eine Untersuchung auf Eier, Raupen bzw. Falter ergab keinen Nachweis. Blutweiderich und Weidenröschenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Die Untersuchung vorhandener Ampferarten auf Eier, Raupen bzw. Falter erbrachte ebenfalls keine Nachweise.

Das deckt sich auch mit den Untersuchungen zum Bau der A14. Die ruderale Wiesen im Nordteil des Plangebiets wurde für den Bau der A14 zweimal auf Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter in 2016 und 2019 untersucht. Es erfolgte hier kein Nachweis der beiden Arten.

Es wird somit die Einschätzung getroffen, dass Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter im Plangebiet nicht vorkommen.

Rote Waldameise

Auf der Nordseite des Müggendorfer Weges wurde 2 x ein Haufen der Roten Waldameise festgestellt. Des Weiteren wurden Haufen der Roten Waldameise im Kiefernforst im Südwestteil (1 x) und am Rand der Grünlandbrache trockener Standorte an der Südgrenze des Plangebiets vorgefunden.

Weitere Haufen der Art fanden sich im Waldgebiet 120 m nordwestlich sowie 40 m nördlich und 75 m östlich außerhalb des Plangebiets.



Ob es die monogyne oder polygyne Art ist, konnte nicht festgestellt werden. Die Rote Waldameise ist nach BArtSchV Anhang 1 und besonders geschützt nach BNatSchG. Alle 3 Ameisenhaufen lagen außerhalb des Plangebiets.

Libellen

Im Bereich des LfU Messtischblatt 2936-SW Wittenberge-Bentwisch, in dem das Plangebiet liegt, werden Blaugrüne Mosaikjungfer, Braune Mosaikjungfer, Keilfleck-Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Große Königlibelle, Früher Schilfjäger, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle, Weidenjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Fledermaus-Azurjungfer, Falkenlibelle, Feuerlibelle, Gemeine Becherjungfer, Asiatische Keiljungfer, Gemeine Keiljungfer, Große Pechlibelle, Gemeine Binsenjungfer, Große Moosjungfer, Vierfleck, Großer Blaupfeil, Blaue Federlibelle, Glänzende Smaragdlibelle, Gemeine Winterlibelle, Schwarze Heidelibelle, Gebänderte Heidelibelle, Blutrote Heidelibelle und Gemeine Heidelibelle, angegeben.

Hierbei handelt es sich um Arten, die an Gewässern, einschließlich der Uferbereiche vorkommen und sich hier fortpflanzen.

Im Bereich der geplanten Bauflächen sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass hier Vorkommen dieser Libellenarten nicht zu erwarten sind.



2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.2.1 umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere wurden faunistische Kartierung im Plangebiet bis angrenzender Umgebung (Brutvögel bis 150 m bzw. Großvögel bis 500 m) vorgenommen.

Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung) sowie auch durch Verkehr entstehen.

Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Gewerbegebietes eine Veränderung des Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.



Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingten Konflikte wie folgt untersucht:

Wirkfaktor	verursacht durch		
	Anlage	Bau	Betrieb
Flächeninanspruchnahme	X	X	
Scheuchwirkungen	X	X	X
Trennwirkung	X	X	
Lärmimmissionen		X	X
Schadstoffimmissionen		X	
Lichtimmissionen		X	X

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.

2.2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar.

Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämuungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

2.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar.

Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämuungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

2.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringerung bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.



2.3 Prüfung auf Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG

2.3.1 Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist. Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,



- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

2.3.2 Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (6 Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02-E08	-	-	-	-	PG/U
Bachstelze (1 x Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04-M08	-	-	-	+	U
Baumpieper (7 x Bv)	Anthus trivialis	B	1	1	-	A04-E07	3	V	-	+	PG/U
Blaumeise (4 x Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	PG/U
Braunkehlchen (1 x Bv)	Saxicola rubetra	B	1	1	-	A04-E08	2	2	-	+	PG
Buchfink (4 x Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	PG/U
Buntspecht (1 x Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	-	PG
Dorngrasmücke (3 x Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04-E08	-	V	-	+	PG/U
Eichelhäher (2 x Bv)	Garrulus glandarius	F	1	1	-	E02-A09	-	-	-	+	PG/U
Fasan (3 x Bv)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG/U
Feldlerche (14 x Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04-M08	3	3	-	+	PG/U
Gartenrotschwanz (4 x Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04-E08	-	-	-	+	U
Gelbspötter (2 x Bv)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05-M08	-	3	-	+	PG/U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Goldammer (6 x Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	PG/U
Grauammer (1 x Bv)	Emberiza calandra	B	1	1	-	A03-E08	V	-	-	+	U
Graugans (1 x Ng, Df)	Anser anser	B, F, NF	1,4	3	X	A03-A08	-	-	-	-	PG/U
Grünfink (3 x Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	PG/U
Grünspecht (1 x Bv)	Picus viridis	H	2a	3	-	E02-A08	-	-	-	-	PG
Hausrotschwanz (3 x Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03-A-09	-	-	-	-	U
Haus Sperling (8 x Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03-A09	-	-	-	-	U
Heidelerche (7 x Bv)	Lullula arborea	B	1	1	-	M03-E08	V	V	+	+	PG/U
Kiebitz (4 x Bv)	Vanellus vanellus	B, NF	1	1	-	M03-M08	2	2	+	+	U
Kleiber (1 x Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03-A08	-	-	-	+	U
Kohlmeise (6 x Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03-A08	-	-	-	-	PG/U
Kolkrabe (1 x Bv)	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	PG
Kormoran (1 x Df)	Phalacrocorax carbo	F	3	2	x	E02-A09	-	-	-	-	PG/U
Kranich (2 x Bv)	Grus grus	B, NF	1, 4 §	3	X	A02-E10	-	-	-	+	U
Kuckuck (2 x Bv)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04-M08	V	-	-	+	U
Mäusebussard (2 x Bv)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	V	-	-	U
Mehlschwalbe (Bv)	Delichon urbica	F	3	2	-	M04-A09	3	-	-	+	U
Mönchsgrasmücke (2 x Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (2 x Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG/U
Nebelkrähe (1 x Bv, 1 x Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG/U
Neuntöter (2 x Bv)	Lanius collurio	F	1	1	-	E04-E08	-	3	-	-	PG/U
Pirol (2 x Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04-E08	V	-	-	+	PG/U
Rauchschwalbe (7 x Bv)	Hirundo rustica	N	1, 3	2	x	A04-A10	V	V	-	+	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Ringeltaube (4 x Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PG/U
Rohrhammer (5 x Bv)	Emberiza schoeniculus	B	1	1		A04-E08	-	-	-	-	PG/U
Rotkehlchen (4 x Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03-A09	-	-	-	-	PG/U
Rotmilan (4 x Bv)	Milvus milvus	F	2	3, W3	X	M03 - M08	-	-	-	-	U
Saatkrähe (1 x Ng)	Corvus frugilegus	F	1	2	x	A03-A08	-	V	-	-	PG
Schafstelze (1 x Bv)	Motacilla flava	B	1, 3	1	x	M04-E08	-	-	-	+	PG
Singdrossel (4 x Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Star (2 x Bv, 5 x Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02-A08	3	-	-	-	PG/U
Stockente (6 x Bv)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	x	E03-M08	-	-	-	-	U
Sumpfrohrsänger (2 x Bv)	Acrocephalus palustris	B	1	1	-	A05-A09	-	-	-	-	PG
Teichhuhn (2 x Bv)	Gallinula chloropus	F, N, NF	1	1	-	M04-E09	V	-	-	-	U
Trauerschnäpper (2 x Bv)	Ficedula hipoleuca	H	2a	3	-	M04-M08	3	-	-	-	U
Uferschwalbe (10 x Bv)	Riparia riparia	B	3	2	x	E04-A09	-	2	-	+	U
Wachtel (2x Bv)	Coturnix coturnix	B, NF	1	1		E04-A10	V	-	-	-	U
Waldbaumläufer (2 x Bv)	Certhia familiaris	F, N	2a	3	-	A04-A08	-	-	-	-	U
Zaunkönig (1 x Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (3 x Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1		A04-M08	-	-	-	+	PG/U

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem



ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greifvögel

Mäusebussard (V)

Der Mäusebussard wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen westlich außerhalb des Plangebiets in ca. 140 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GI kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 190 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Kiefernforst ca. 690 m östlich der nächstgelegenen Baufläche der neuen Straße außerhalb des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Der Mäusebussard ist eine gehölzbrütende Greifvogelart und steht auf der Vorwarnliste Bbg. Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste.

Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig mit stabiler Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800-8.000 Brutpaaren.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Als Hauptgefährdungsursachen des Mäusebussards gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die intensive Forstwirtschaft, die Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art ist als Gehölzbrüter nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.

Nach Gassner (et al. 2010) gelten beim Mäusebussard 100 m als Orientierungswert für eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz. Im Umkreis von 100 m um das Plangebiet befinden sich keine Horststandorte des Mäusebussard. Somit sind in Bezug auf den Mäusebussard keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieser Vogelart durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen. Zudem stellen die Vermeidungsmaßnahmen weitere Schutzmaßnahmen für diese Vogelart dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Rotmilan

Der Rotmilan wurde 1 x als Brutvogel im Wald nördlich außerhalb des Plangebiets in ca. 300 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche des GE kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Kiefernforst ca. 770 m nördlich der nächstgelegenen Baufläche des GE außerhalb des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Der Rotmilan ist eine gehölzbrütende Greifvogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig, jedoch mit stabiler bis rückläufigen Tendenz.

Der Rotmilan besitzt in Brandenburg ein nahezu geschlossenes Vorkommen mit einer relativ hohen Dichte an Brutpaaren (5,8 BP/100 km²). Der Bestand liegt zwischen 1.650 – 1.900 Brutpaaren im gesamten Land Brandenburg. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Revieres bzw. nach drei Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste).

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Sein Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Das Beutespektrum des Rotmilans umfasst Kleinsäuger, Vögel und Fische. Gelegentlich schmarotzt er bei anderen Greifvögeln oder sucht z. B. nach Aas ab. Seine bevorzugten Jagdreviere, die bis zu 15 km² umfassen können, sind jedoch Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern.

Als Hauptgefährdungsursachen des Rotmilans gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die intensive Forstwirtschaft, die Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art ist als Gehölzbrüter nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.

Nach Gassner (et al. 2010) gelten beim Rotmilan 300 m bzw. nach Flade (1994) 100-300 m als Orientierungswert für eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz. Der nächste Horst eines Rotmilans liegt 300 m nördlich der nächstgelegenen Baufläche des GE und somit genau am äußersten Rand der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 300 m. Somit sind in Bezug auf den Rotmilan keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieser Vogelart durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen. Zudem stellen die Vermeidungsmaßnahmen weitere Schutzmaßnahmen für diese Vogelart dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe (RL BRD 3), Rauchschwalbe (RL BRD V, RL Bbg V), Star (RL BRD 3), Trauerschnäpper (RL BRD 3), Uferschwalbe (RL Bbg 2) und Waldbaumläufer

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die o. g. Vogelarten sind in Brandenburg und der Region mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Hausrotschwanz, Star und Trauerschnäpper die Tendenz rückläufig ist. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Arten mit Aufgabe des Reviers.

Alle o. g. Vogelarten gelten als Vögel des Waldes und des Siedlungsbereichs, einschließlich Wald- und Gehölzstrukturen. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an die im Wald und im Siedlungsbereich vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Siedlungstätigkeit, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) gewöhnt und tolerieren diese, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.



Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der Entfernung des Waldstücks im Südwestteil des Plangebiets mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelarten zu rechnen:

- 1 x Blaumeise,
- 1 x Buntspecht,
- 1 x Grünspecht
- 1 x Kohlmeise und
- 2 x Star.

Somit ist hier von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kohlmeise und Star einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch die Waldentfernung und den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden werden, was sich wie folgt darstellt:

Regelung für die Entfernung von Wald- und Gehölzvegetation für gehölzbrütende Vogelarten

Bei Entfernung von Wald- und Gehölzvegetation ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres unzulässig ist (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar und Ende Brutzeit Ringeltaube 30. November, beide Arten Brutvögel im Plangebiet). Die Entfernung ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01. Dezember bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen.

Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen (z. B. ökologische Baubegleitung). Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Waldentfernung ist vorher durch einen Antrag auf Waldumwandlung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Es gelten die o. g. Festsetzungen.

Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahme

Durch das geplante Bauvorhaben ist die Feldlerche als bodenbrütende Offenlandart im Plangebiet betroffen. Die Brutperiode der Feldlerche geht vom 01. März bis 20. August des Jahres und ist zu beachten. Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann ein Schutz der Art gewährleistet werden, was sich wie folgt darstellt.

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Brutvögel in den angrenzenden Gehölzen und der Vogelarten des Offenlandes sind alle Baumaßnahmen (z. B. Baufeldfreiräumung, Zuwegungen und das Bauvorhaben) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten und damit nur im Zeitraum vom 21. August bis 29. Februar des Jahres zulässig. Ausnahmen davon sind ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche (inkl. Zuwegung), die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.



Bei Bauwiederaufnahme nach einer möglichen Unterbrechung der Baumaßnahme ist zusätzlich eine avifaunistische Kontrolle der Bauflächen durch einen geeigneten Fachgutachter (z. B. ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz umgehend zur Kenntnis zu geben. Sind keine Brutvögel vorhanden, so kann die Baumaßnahme weiter erfolgen.

Des Weiteren sind nach der Baufeldfreimachung bis zum Baubeginn alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abzustecken, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten, wie z. B. der Feldlerche, zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Bei Feststellung einer aktuellen Nutzung der Bauflächen durch Brutvögel dürfen die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutaktivität nicht beginnen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Brutplätzen höhlen- oder halbhöhlenbrütender Arten in den Bäumen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze vor Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.).

Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für die o. g. Arten, bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise und Star, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahme, nicht erkennbar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG, bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für die o. g. Arten, bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da sie sich schon vorher, trotz vorhandener Beeinträchtigungen angesiedelt haben und somit Störungen tolerieren.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kohlmeise und Star, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Beeinträchtigungen der weiteren Brutplätze und Reviere von Blaumeise, Kohlmeise und Star, die außerhalb der geplanten Bauflächen liegen, wird wie folgt eingeschätzt:

Blaumeise: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 5 m. Die anderen Brutplätze der Blaumeise lagen in 15 m, 30 m und 65 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Kohlmeise: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 5 m. Die anderen Brutplätze der Blaumeise lagen bei 15 m bis 120 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Star: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 5 m. Die anderen Brutplätze der Blaumeise lagen bei 14 m bis 125 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die anderen Brutplätze von Blaumeise, Kohlmeise und Star nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling Gartenrotschwanz, Kleiber, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Trauerschnäpper und Uferschwalbe waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling Gartenrotschwanz, Kleiber, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Trauerschnäpper und Uferschwalbe nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gelbspötter (RL Bbg 3), Kolkrabe, Pirol (RL BRD V), Ringeltaube und Singdrossel.

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze, die jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten, bis auf den Kolkraben, nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Beim Kolkraben erlischt der Schutz mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, wobei beim Gelbspötter und Pirol ein Rückgang und bei Eichelhäher und Kolkrabe eine Zunahme zu verzeichnen ist. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Siedlungstätigkeit, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der Entfernung des Waldstücks im Südwestteil des Plangebiets mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelarten zu rechnen:

- 1 x Amsel,
- 2 x Buchfink
- 1 x Kolkrabe und
- 1 x Ringeltaube.

Da es sich bei Amsel, Buchfink und Ringeltaube um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil der vorhandenen Reviere sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung der Bauflächen bzw. des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Waldfläche außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt wird, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt Vermeidungsmaßnahmen).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese mittelhäufigen bis sehr häufigen Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Das gilt auch für den Kolkraben. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt erst mit Aufgabe des Horstes. Da der Kolkrabe eine mittelhäufige Art mit zunehmender Tendenz ist und für das Brutpaar die Möglichkeit besteht problemlos in die umliegenden Wald- und Gehölzflächen auszuweichen, da hier noch kein flächendeckende Besiedelung durch andere Kolkraben vorhanden ist, wird die



Beseitigung des Horstes keine weiteren negativen Auswirkungen auf das Brutpaar bzw. die Art haben.

Die Beeinträchtigungen der weiteren Brutplätze und Reviere von Amsel, Buchfink, Kolkrabe und Ringeltaube sowie von Eichelhäher, Gelbspötter, Pirol und Singdrossel, die außerhalb der geplanten Bauflächen liegen, wird wie folgt eingeschätzt:

Amsel: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 10 m. Die anderen Brutplätze der lagen in 15 m bis 95 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Buchfink: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 10 m. Die anderen Brutplätze der Art lagen bei 14 m bis 25 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Eichelhäher: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Aufgrund des Abstandes von 40 m zum nächstgelegenen GI, dem Erhalt des Reviers und der zunehmenden Tendenz der Art im Land Brandenburg sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Gelbspötter: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 40 m. Die anderen Brutplätze der Art lagen bei 40 m bis 100 m Entfernung zu den Bauflächen. Die Fluchtdistanz wird somit eingehalten.

Kolkrabe: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 200 m. Der andere Brutplatz lag in 450 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Gelbspötter: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 10 m. Die anderen Brutplätze lagen bei 50 m bis 105 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Pirol: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 40 m. Die anderen Brutplätze lagen bei 40 m bis 100 m Entfernung zu den Bauflächen. Die Fluchtdistanz wird somit eingehalten.

Ringeltaube: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 30 m. Der andere Brutplatz lag in 50 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Somit sind hier keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem werden durch die Pflanzmaßnahmen in den Flächen c, e, f, h, i, der öffentlichen Verkehrsfläche und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des GI und GE, neue artgerechte Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern sowie auch durch die Erstaufforstung der Waldumwandlung, neu angelegt, die durch diese Vogelarten dann wieder als Lebensraum genutzt werden können.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach für Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gelbspötter, Kernbeißer, Kolkrabe, Kuckuck, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel und Sommergoldhähnchen, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Baumpieper (RL BRD, RL Bbg V), Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei allen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Baumpieper, Heidelerche, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen. Diese Arten gelten als so genannte



Kulturfolger, d. h. sie haben sich an anthropogene Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Wald- und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft sowie auch teilweise innerhalb des Siedlungsbereiches. Störungen, wie z. B. technische Elemente, Siedlungstätigkeit, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Land- und Forstwirtschaft sowie andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der Entfernung des Waldstücks im Südwestteil des Plangebiets mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelart zu rechnen:

- 1 x Baumpieper.

Da es sich beim Baumpieper um eine Vogelart handelt, die jährlich neue Nester baut und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelart besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil des vorhandenen Reviers sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelart in die Waldflächen der Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Waldfläche außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelart entfernt wird, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden (siehe Punkt Vermeidungsmaßnahmen).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Durch die Erstaufforstung wird im Rahmen der Waldumwandlung die beseitigte Waldfläche wieder in der Region ausgeglichen, so dass hier für den Baumpieper an anderer Stelle neuer Lebensraum entsteht. Zudem werden durch die Pflanzmaßnahmen in den Flächen c, e, f, h, i, der öffentlichen Verkehrsfläche und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des GI und GE, neue artgerechte Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern angelegt, die durch den Baumpieper ebenfalls als Lebensraum genutzt werden können.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Art der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen somit gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufige Art mit rückläufiger Tendenz hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Population sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird.

Die Beeinträchtigungen der weiteren Brutplätze und Reviere des Baumpiepers sowie von Heidelerche, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp, die außerhalb der geplanten Bauflächen liegen, wird wie folgt eingeschätzt:

Baumpieper: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Aufgrund der Brutplatzabstände von 30 m bis 145 m zur nächstgelegenen Baufläche, dem Erhalt der Reviere und der Lage der Brutplätze innerhalb geschlossener Waldflächen, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Heidelerche: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 20 m. Die Brutplätze lagen bei 20 m bis 165 m Entfernung zu den Bauflächen. Die Fluchtdistanz wird somit eingehalten.



Nachtigall: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 10 m. Die Brutplätze lagen bei 35 m bis 120 m Entfernung zu den Bauflächen. Die Fluchtdistanz wird somit eingehalten.

Rotkehlchen: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 5 m. Die Brutplätze lagen bei 20 m bis 90 m Entfernung zu den Bauflächen. Die Fluchtdistanz wird somit eingehalten.

Zaunkönig: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Aufgrund des Abstandes von 50 m bis zur nächstgelegenen Baufläche, dem Erhalt des Reviers und der stabilen Bestandsituation, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zilp Zalp: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Aufgrund der Brutplatzabstände von 40 m bis 70 m zur nächstgelegenen Baufläche, dem Erhalt der Reviere und der stabilen Bestandsituation, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zudem werden durch die Pflanzmaßnahmen in den Flächen c, e, f, h, i, der öffentlichen Verkehrsfläche und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des GI und GE, neue artgerechte Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern sowie auch durch die Erstaufforstung der Waldumwandlung, neu angelegt, die auch durch diese Vogelarten dann wieder als Lebensraum genutzt werden können.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Baumpieper, Heidelerche, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Goldammer, Grünfink, Kuckuck (RL V), Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Saatkrähe (RL Bbg V). Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Elster legt ein System aus abwechselnd genutzten Nestern an. Die Beseitigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.

Die Saatkrähe brüte in i.d.R. in Brutkolonien. Die Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Bei der Saatkrähe erlischt der Schutz mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen (wobei bei der Mönchsgrasmücke die Tendenz zunehmend bzw. beim Grünfink, Kuckuck und Saatkrähe rückläufig ist) sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnnutzung, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der Entfernung des Waldstücks im Südwestteil und des kleinen Waldstücks (Kiefern- u. Pappelforst) nördlich der Grünlandbrache (Pappelforst) des Plangebiets mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelart zu rechnen:



- 1 x Mönchsgrasmücke
- 1 x Goldammer und
- 1 x Nebelkrähe.

Da es sich bei Mönchsgrasmücke, Goldammer und Nebelkrähe um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil der vorhandenen Reviere sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung der Bauflächen bzw. des Plangebiets möglich. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Waldfläche außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt wird, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt Vermeidungsmaßnahmen).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese mittelhäufigen bis sehr häufigen Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Die Beeinträchtigungen der weiteren Brutplätze und Reviere von Mönchsgrasmücke, Goldammer und Nebelkrähe sowie von Grünfink, Kuckuck und Saatkrähe, die außerhalb der geplanten Bauflächen liegen, wird wie folgt eingeschätzt:

Goldammer: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 15 m. Die anderen Brutplätze der lagen in 25 m bis 60 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Grünfink: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 15 m. Zwei Brutplätze lagen 5 m und 14 m Entfernung zur nächsten Baufläche, so dass hier die Fluchtdistanz unterschritten wird. Die Brutplätze lagen in den Windschutzstreifen am Müggendorfer Weg und somit in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Verkehrsfläche (Entfernung <5 m). Da der Müggendorfer Weg als öffentliche Grünfläche planerisch gesichert wird und beide Reviere erhalten werden, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kuckuck: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Aufgrund der Brutplatzabstände von 125 m bis 160 m zur nächstgelegenen Baufläche sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mönchsgrasmücke: Gassner et al. 2010 gibt für die Mönchsgrasmücke keine Fluchtdistanz an. Aufgrund der Brutplatzabstände von 20 m bis 120 m zur nächstgelegenen Baufläche, dem Erhalt der Reviere und der zunehmenden Tendenz, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nebelkrähe: Nach Gassner et al. 2010 beträgt die Fluchtdistanz im freien Gelände bei der Nebelkrähe 120 m. Der andere Brutplatz lag in 8 m Entfernung zur nächsten Baufläche und somit innerhalb der Fluchtdistanz. Da die Nebelkrähe ein System aus abwechselnd genutzten Nestern nutzt und die



Bestandsituation stabil ist, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem wird das Revier erhalten, da in das Laubwaldstück und die Grünlandbrache nicht eingegriffen wird.

Die Saatkrähe war kein Brutvogel im Umkreis bis 500 m um das Plangebiet.

Somit sind hier keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem werden durch die Pflanzmaßnahmen in den Flächen c, e, f, h, i, der öffentlichen Verkehrsfläche und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des GI und GE, neue artgerechte Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern sowie auch durch die Erstaufforstung der Waldumwandlung, neu angelegt, die durch diese Vogelarten dann wieder als Lebensraum genutzt werden können.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Goldammer, Grünfink, Kuckuck und Saatkrähe, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

Braunkehlchen (RL BRD 2, RL Bbg 2), Dorngrasmücke RL Bbg V), Fasan, Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Grauammer (RL BRD V), Kiebitz (RL BRD 2, RL Bbg 2), Kranich, Neuntöter (RL Bbg 3), Schafstelze und Wachtel (RL BRD V).

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gelten in Brandenburg und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter und Schafstelze ein Rückgang bzw. bei Grauammer, Kranich und Wachtel eine Zunahme zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben (z. B. technische Elemente, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen, Landwirtschaft sowie andere anthropogene Nutzungen). Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Bei Kiebitz und Kranich erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Aufgabe des Reviers.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Durch das geplante Bauvorhaben ist im Plangebiet aufgrund der geplanten Bebauung im GE und GI mit der Beseitigung von Brutplätzen der folgenden Vogelart zu rechnen:

- 7 x Feldlerche.

Da es sich bei der Feldlerche um eine Vogelart handelt, die jährlich neue Nester baut und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelart besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil des vorhandenen Reviers sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelart in die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da durch die Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahme Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden (siehe Punkt Vermeidungsmaßnahmen).



Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Durch die großflächige Biotoppflege in der Fläche k (18,8372 ha) in räumlicher Nähe zum Plangebiet, wird der beseitigte Lebensraum wieder in der Region ausgeglichen, so dass hier für die Feldlerche an anderer Stelle neuer Lebensraum entsteht (Entfernung ca. 2 km südlich).

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Art der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen somit gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufige Art mit rückläufiger Tendenz hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Population sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird.

Die Beeinträchtigungen der weiteren Brutplätze und Reviere der Feldlerche im Umfeld des Plangebiets sowie von Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Fasan, Grauammer, Kiebitz, Kranich, Neuntöter, Schafstelze und Wachtel, die außerhalb der geplanten Bauflächen liegen, wird wie folgt eingeschätzt:

Feldlerche: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 20 m. Die anderen Brutplätze der lagen in 80 m bis 245 m Entfernung zu den Bauflächen und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Braunkehlchen: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 40 m. Der Brutplatz lag in 70 m zur nächsten Baufläche und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Dorngrasmücke: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 10 m. Die Brutplätze lagen bei 10 m bis 90 m Entfernung zu den Bauflächen. Die Fluchtdistanz wird somit eingehalten.

Fasan: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Ein Brutplatz lag in 7 m Entfernung zur nächsten Baufläche. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie Bereiche der Grünlandfläche südlich des Grabens und lag somit nur teilweise im Plangebiet. Da ein Revierteil schon außerhalb des Plangebiets lag, kann das Brutpaar in diesen Revierteil ausweichen und das Revier in Richtung Süden erweitern, da hier keine Artgenossen festgestellt wurden bzw. hier ebenfalls Grünland vorhanden ist, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der andere Brutplatz lag in 200 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche, so dass die Fluchtdistanz eingehalten wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Grauammer: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 40 m. Der Brutplatz lag in 200 m Entfernung zur nächstgelegenen Baufläche, so dass die Fluchtdistanz eingehalten wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Kiebitz: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 250 m. Die Brutplätze lagen in 260 m bis 400 m Entfernung zu den Bauflächen, so dass die Fluchtdistanz eingehalten wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Kranich: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 500 m. Die Brutplätze lagen in 690 m bis 750 m Entfernung zu den Bauflächen, so dass die Fluchtdistanz eingehalten wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Neuntöter: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 30 m. Die beiden Brutplätze lagen jeweils in 100 m Entfernung zu den Bauflächen, so dass die Fluchtdistanz eingehalten wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



Schafstelze: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 30 m. Der Brutplatz lag in 55 m Entfernung zu den Bauflächen, so dass die Fluchtdistanz eingehalten wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Wachtel: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 50 m. Die beiden Brutplätze lagen jeweils in 110 m und 285 m Entfernung zu den Bauflächen, so dass die Fluchtdistanz eingehalten wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Fasan, Grauammer, Kiebitz, Kranich, Neuntöter, Schafstelze und Wachtel, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Graugans, Kormoran, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger und Teichhuhn (RL BRD V)

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel der Gewässer und Röhrichte. Sie gelten in Brandenburg und der Region als mittelhäufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch beim Sumpfrohrsänger ein Rückgang bzw. bei Graugans und Kormoran eine Zunahme zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben. Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei Rohrammer, Sumpfrohrsänger und Teichhuhn nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Beim Kormoran und Stockente erlischt der Schutz mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Forstwirtschaft, Verkehr, Siedlungstätigkeit, Erholungsnutzung, Freizeitbeschäftigungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Die Beeinträchtigungen der Brutplätze und Reviere von Graugans, Kormoran, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger und Teichhuhn, die außerhalb der geplanten Bauflächen liegen, wird wie folgt eingeschätzt:

Rohrammer: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Aufgrund der Brutplatzabstände ab 35 m zur nächstgelegenen Baufläche und der Erhaltung und planerischen Sicherung der Grünlandbrache feuchter Standorte sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Stockente: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Aufgrund des Brutplatzabstandes von 80 m zur nächstgelegenen Baufläche und der Erhaltung und planerischen Sicherung der Grünlandbrache feuchter Standorte sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sumpfrohrsänger: Gassner et al. 2010 gibt keine Fluchtdistanz an. Aufgrund der Brutplatzabstände ab 35 m zur nächstgelegenen Baufläche und der Erhaltung und planerischen Sicherung der Grünlandbrache feuchter Standorte sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Teichhuhn: Nach Gassner (et al. 2010) gilt eine Fluchtdistanz von 30 m. Der Brutplatz lag in 110 m Entfernung zu den Bauflächen, so dass die Fluchtdistanz eingehalten wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Graugans und Kormoran waren keine Brutvögel im Umkreis bis 500 m um das Plangebiet.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die weiteren Brutplätze der Feldlerche im Umfeld des Plangebiets sowie von Graugans, Kormoran, Rohrammer, Stockente,



Sumpfrohrsänger und Teichhuhn, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rast- und Zugvögel

Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wird im Kartendienst OSIRIS des LfU Brandenburg als Rastgebietskulisse für Wasservögel (mehrere Arten) mit regelmäßig mind. 1.500 Individuen dargestellt. Derartige Ansammlungen wurden im Plangebiet zu den Zugzeiten nicht festgestellt. Auch in den Unterlagen zum Bau der A14 wurden über mehrere Kartierungsjahre im Plangebiet nur geringe Zugvogelanzahlen festgestellt, so dass hier nur eine untergeordnete Bedeutung festgestellt werden konnte.

Südlich des Plangebiets bis zur Elbe (ca. 1-1,5 km Entfernung) finden jedoch große Grünlandflächen, die eine störungsarme Eignung für Rast- und Zugvögel aufweisen und dementsprechend genutzt werden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3.3 Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Amphibien

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Oberflächengewässer mit Amphibienvorkommen festgestellt. Die Amphibiensuche innerhalb des Plangebiets erbrachte keine Ergebnisse.

Eine Nutzung des Plangebiets als Landlebensraum und Winterquartier konnte auch nicht festgestellt werden.

Ein Datenabgleich mit den Kartierungsergebnisse zum Bau der A14 ergab ebenfalls keine Hinweise auf Laichgewässer, Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere im Plangebiet. Im Umfeld des Plangebiets wurden jedoch westlich, nordwestlich, östlich und südlich in den hier befindlichen Oberflächengewässern Amphibienvorkommen festgestellt (Erdkröte, Rotbauchunke, Teichfrosch).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die vorgefundenen Laichgewässer liegen außerhalb des Plangebiets bzw. außerhalb der geplanten Bauflächen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Wanderbewegungen der festgestellten Arten durch das Plangebiet zwischen den Gewässern bzw. zu den Winterhabitaten erfolgen. Somit kann ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für wandernde Individuen durch das Befahren des Plangebietes mit Baufahrzeugen sowie durch Bauvorgänge nicht ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme das Aufstellen eines Schutzzaunes entlang der Plangebietsgrenzen über den Zeitraum der Baumaßnahme festgesetzt (siehe Punkt 1.6.2 Vermeidung, Verminderung). Die genaue Lage der Zäune ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion der Schutzzaune ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Im Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar) und in den Zeiträumen der Laichwanderungen (Anfang Februar bis Anfang Mai) und der Rückwanderungen und Anfang September bis Ende November sind die Schutzzaune regelmäßig zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien, Zurücksetzen von Reptilien und anderen Kleintieren). Witterungsbedingt können diese Zeiträume etwas abweichen, so dass sie dann während der Bauphase durch die ÖBB zu konkretisieren sind.

Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich alle Amphibiengewässer außerhalb des Plangebiets befinden bzw. Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere im Plangebiet nicht festgestellt werden konnten. Insofern kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Amphibien sind gegenüber temporären akustischen und optischen Störwirkungen, wie sie beim Bau zu erwarten sind, relativ unempfindlich. Da die Laichgewässer außerhalb des Plangebiets liegen und Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere im Plangebiet nicht festgestellt werden konnten, kann keine signifikante Störwirkung auf Amphibien abgeleitet werden.

Durch die Aufstellung und Betreuung (ÖBB) des Schutzzaunes über den Zeitraum der Baumaßnahme wird der möglichen Verletzung, Störung und Tötung vom Amphibien wirkungsvoll entgegengewirkt. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Amphibien sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Reptilien

Auf der Nordseite des Müggendorfer Weges wurden am Rand des hier befindlichen Windschutzstreifens insgesamt 4 Zauneidechsen festgestellt. Des Weiteren am Waldrand des Eichenforstes ca. 5 m nördlich des Plangebiets 1 Zauneidechse sowie am Waldrand des Kiefernforstes ca. 110 m nördlich des Plangebiets 4 Zauneidechsen festgestellt.

Weitere Nachweise von Reptilien erfolgten nicht.

Prognose der Populationsgröße

Gemäß Stellungnahmen des LfU und der UNB ist mit der bis zu zehnfachen Anzahl, also 90 Zauneidechsen, auszugehen.

Beeinträchtigte Lebensraumfläche

Lebensraumfläche wird durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da die Fundorte außerhalb der geplanten Bauflächen liegen und somit komplett erhalten werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Konflikte bzw. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Zauneidechse können nur durch Baufeldfreimachungen in Form Abschieben des Oberbodens, den Rückbau von Befestigung sowie durch Baustellenverkehr usw., entstehen. Somit besteht die Gefahr des Überfahrens durch Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Konflikte entstehen durch Neuversiegelung und dem dadurch bedingten Entfernen/Überbauen potentieller Quartiere bzw. Lebensräume sowie auch Verschattung von



Sonnenplätzen usw., so dass hier durch das geplante Bauvorhaben keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Zauneidechsen durch die Nutzung des GE und GI sowie der neuen Straßenverkehrsfläche zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Fundorte liegen am Rand oder außerhalb des Plangebiets bzw. außerhalb der geplanten Bauflächen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Wanderbewegungen der festgestellten Arten im Umfeld der Fundorte erfolgen können. Somit kann ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für wandernde Individuen durch das Befahren des Plangebietes mit Baufahrzeugen sowie durch Bauvorgänge nicht ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme das Aufstellen eines Schutzzaunes entlang der Plangebietsgrenzen sowie im Bereich der Zauneidechsen-Fundorten am Müggendorfer Weg über den Zeitraum der Baumaßnahme festgesetzt (siehe Punkt 1.6.2 Vermeidung, Verminderung). Die genaue Lage der Zäune ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion der Schutzzaune ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)

Reptilien sind gegenüber temporären akustischen und optischen Störwirkungen, wie sie beim Bau zu erwarten sind, relativ unempfindlich. Da die Fundorte am Rand bzw. außerhalb des Plangebiets liegen, der gesamte Müggendorfer Weg mit begleitenden lückigen Windschutzstreifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und in den Wald nördlich des Plangebiets nicht eingegriffen wird bzw. mit Anlage der Fläche i (Pflanzstreifen aus Bäumen und Sträuchern) zum Wald eine 10 m breite Abpflanzung erfolgt, kann keine signifikante Störwirkung auf Amphibien abgeleitet werden. Durch die Aufstellung und Betreuung (ÖBB) des Schutzzaunes über den Zeitraum der Baumaßnahme wird der möglichen Verletzung, Störung und Tötung vom Reptilien wirkungsvoll entgegengewirkt. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Verbotstatbestand Fangen, Töten und Verletzen)

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich alle Zauneidechsen-Fundorte außerhalb der geplanten Bauflächen bzw. Plangebiets befinden. Insofern kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Reptilien sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Fledermäuse

Die Auswertung der Daten und die Ergebnisse der Untersuchungen ergaben, dass die Gehölzstrukturen entlang des Müggendorfer Weges, die Strukturen im Bereich des Laubmischwaldstücks und der Grünlandbrache feuchter Standorte im Südteil, die Waldflächen nördlich des Plangebiets und die Allee an der B195, eine hohe Bedeutung für die Fledermausfauna besitzen, da hier bis zu 9 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Langohr, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) festgestellt wurden.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird hier u. a. die Festsetzung des Müggendorfer Weges mit begleitenden Gehölzstrukturen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dadurch wird verhindert, dass hier großflächige Gehölzfällungen erfolgen, da die Fahrbahnfläche des Weges von einer auf zwei Fahrspuren verbreitert werden müsste und somit hier erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten gewesen wären.

Diese Strukturen werden, bis auf die 4 zur Fällung vorgesehenen Bäume am Müggendorfer Weg komplett erhalten. Die durch die Fällung der 4 Bäume und 97 m² Hecke entstehenden Lücken nehmen an zwei Stellen im Grünverbund entlang des Müggendorfer Weges eine Breite von bis zu 20 m ein, da hier die neue Straßenverkehrsfläche an zwei Stellen den Weg quert. Somit bleibt die Funktion der Windschutzstreifen beidseitig des Müggendorfer Weges als Jagdgebiet für strukturgebunden jagende Fledermäuse erhalten. Zudem erfolgt die Kompensation für die Gehölzfällungen als Lückenbepflanzung (8 Bäume und 291 m² Hecke) im Bereich der öffentlichen Grünfläche des Müggendorfer Weges, so dass hier vorhandene Lücken im Bestand geschlossen werden, was zu einer Funktionsaufwertung an anderer Stelle des Weges im Plangebiet führt.

Durch die Entfernung des kleinen Waldstücks im Südwestteil wird ein Tagesschlafplatz der Rauhautfledermaus entfernt, da der Quartierbau beseitigt wird. Für den Verlust des Tageschlafplatzes und der vorhandenen, durch Vögel besetzten Baumhöhlen, werden als CEF-Maßnahme 20 Fledermauskästen in verbleibenden Gehölzstrukturen bzw. Wald im Plangebiet oder der angrenzenden Umgebung aufgehängt und erhalten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine vorhabenbedingte Fällung von genutzten Quartierbäumen erfolgt nur einmal durch Entfernung des Waldstücks im Südwestteil des Plangebiets, so dass hier die folgende vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen festgesetzt wird:

CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Vor Baubeginn und vor Beginn der Reproduktionszeit der Fledermäuse sind 20 Fledermauskästen in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme aufzuhängen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Fledermauskästen im Umfeld der Baumaßnahme an. Dabei sind die spezifischen Ansprüche hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einflugschlitz etc.) zu beachten. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Bei besetzten Kästen ist die Reinigung im darauffolgenden Jahr vorzunehmen. Abhanden gekommene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahme ist zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.



Tötungen und Verletzungen von in Quartieren befindlichen Tieren sind daher nicht zu erwarten bzw. wird durch die Anwendung der Maßnahme potentiellen Tötungen und Verletzungen im Rahmen von Baumfällungen wirksam entgegengewirkt. Das Tötungsrisiko wird dadurch auf ein nicht signifikantes Niveau gesenkt.

Baubedingte und betriebsbedingte Kollisionen von jagenden Tieren können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten von Bau- und Betriebsfahrzeugen sowie der weitgehend fehlenden zeitlichen Überschneidung der üblichen Bau- und Betriebszeiten am Tage mit der Aktivitätsphase von Fledermäusen in den Abend- und Nachtstunden ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Leitstrukturen und Jagdgebiete entlang des Mückendorfer Weges, im Bereich des Laubmischwaldstücks im Südteil des Plangebiets und im Bereich der Waldfläche nördlich des Plangebiets. Da diese im Rahmen des Vorhabens erhalten bleiben bzw. hier weitere Strukturen neu angelegt werden (Bepflanzung der Flächen c, e, f und i sowie Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland außerhalb des Plangebiets), können erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionalität von bedeutsamen Nahrungsflächen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt, d. h. das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“)

Vorhabenbedingte Störwirkungen können durch Lichtemissionen entstehen, da alle heimischen Fledermausarten als lichtsensibel gelten, wobei die Reaktionen darauf artabhängig sind.

Manche Arten vermeiden das Licht, andere reagieren darauf weniger negativ und jagen auch schon zu helleren Tageszeiten. Die Kontexte beinhalten den Aufenthalt bzw. die Nutzung unterschiedlicher Lebensraumsituationen, z. B. Quartiere, Flugstraßen, Jagdhabitate, etc. (Voigt et al. 2018). So werden beispielsweise von Arten, die im Umfeld von Straßenlaternen jagen, beleuchtete Flugstraßen auf ihren Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitaten gemieden (Limpens et al. 2005). Auf Aus- bzw. Anleuchten von Quartieren reagieren die Tiere i. d. R. mit Quartieraufgabe. Für die Beurteilung potenzieller Störwirkungen sind zudem die physikalischen Parameter des Lichts zu beachten, da das Verhalten der Fledermäuse auch von Lichtintensität, Lichttemperatur, spektraler Zusammensetzung, Lichtstreuung etc., beeinflusst wird (Spoelstra et al. 2017, Straka et al. 2019).

Da anzunehmen ist, dass die Bauarbeiten und der gewerbliche Betrieb tagsüber vorgenommen werden und die betroffenen Fledermausarten dämmerungs- und nachtaktive Arten sind, sind Störungen für die Arten nicht zu erwarten.

Es ist von einer Entwertung des Plangebiets als Jagd- und Nahrungsfläche für Fledermäuse auszugehen, da Wald (Südwestteil) und Vegetation (Acker, Wiese) entfernt bzw. diese Flächen dann überbaut werden, was z. B. zu einer Verringerung des Insektenangebotes führen kann. Aufgrund der Kartierungsergebnisse wird jedoch eingeschätzt, dass diese Bereiche des Plangebiets nur eine geringe bis mittlere bzw. untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse haben. Des Weiteren stehen im angrenzenden Umfeld des Plangebiets vor allem große Grünland- und Waldflächen zur Verfügung, in die ausgewichen werden kann.

Zudem kann angenommen werden, dass die vorkommenden Fledermäuse Störungen durch Verkehr auf dem Müggendorfer Weg und der B195 bereits gewohnt sind. An diesen Störungsreizen ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potentieller Lokalpopulationen ist nicht abzuleiten.



Das geplante Vorhaben führt demnach zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Verbotstatbestand Fangen, Töten und Verletzen)

Eine vorhabenbedingte Fällung von genutzten Quartierbäumen erfolgt nur einmal durch Entfernung des Waldstücks im Südwestteil des Plangebiets. Dafür wird eine vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen festgesetzt, so dass hier der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort am Müggendorfer Weg und in Nachbarschaft zu eine Bundesstraße (B195) befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Leitstrukturen und Jagdgebiete entlang des Mückendorfer Weges, im Bereich des Laubmischwaldstücks im Südteil des Plangebiets und im Bereich der Waldfläche nördlich des Plangebiets. Da diese im Rahmen des Vorhabens erhalten bleiben und weiterhin ohne Einschränkungen genutzt werden können, wird die Auslösung des Verbotstatbestandes nicht erfüllt ist.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird demnach gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Zudem stellen die anderen Vermeidungs- Ausgleichsmaßnahmen auch einen Schutz und eine Aufwertung für Fledermäuse dar.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Langohr, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus, bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Rote Waldameise

Auf der Nordseite des Müggendorfer Weges wurde 2 x ein Haufen der Roten Waldameise festgestellt. Des Weiteren wurden Haufen der Roten Waldameise im Kiefernforst im Südwestteil (1 x) und am Rand der Grünlandbrache trockener Standorte an der Südgrenze des Plangebiets vorgefunden.

Weitere Haufen der Art fanden sich im Waldgebiet 120 m nordwestlich sowie 40 m nördlich und 75 m östlich außerhalb des Plangebiets.

Durch die geplante Baumaßnahme kann es zu Konflikten bei den beiden Ameisenhaufen auf der Nordseite des Müggendorfer Weges (Anlage Straßenverkehrsfläche nördlich) und beim Waldstück im Südwestteil (Rodung und Überbauung mit GI) kommen. Dieser Konflikt kann durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden.

Die drei Ameisenhaufen sind vor Beginn der Baumaßnahme durch einen fachkundigen Ameisenbetreuer umzusetzen. Die Umsetzung und Umsetzfläche ist vorher mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist bei Umsetzung der Ameisenhaufen nicht zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Rote Waldameise, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer



Wurden bei den zur Entfernung vorgesehenen Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht festgestellt. Eine Datensichtung mit den faunistischen Kartierungsergebnissen zum Bau der A14 erbrachte ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Arten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Falter oder deren Entwicklungsformen (Eier, Raupen etc.) wurden bei den zur Entfernung vorgesehenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet nicht festgestellt. Eine Datensichtung mit den faunistischen Kartierungsergebnissen zum Bau der A14 erbrachte ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Arten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Libellen

Bei den im Bereich des LfU Messtischblatts 2936-SW Wittenberge-Bentwisch angegebenen Libellenarten, in dem das Plangebiet liegt, handelt es sich um Arten, die an Gewässern, einschließlich der Uferbereiche vorkommen und sich hier fortpflanzen. Im Bereich der geplanten Bauflächen sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass hier Vorkommen dieser Libellenarten nicht zu erwarten sind.

Eine Datensichtung mit den faunistischen Kartierungsergebnissen zum Bau der A14 erbrachte ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Arten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



3. Eingriffsregelung

3.1 Gesetzliche Grundlagen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

Gesetzliche Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das BNatSchG definiert in § 1 (1) als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Schutz, die Pflege und Entwicklung

- ♦ der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- ♦ der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- ♦ der Pflanzen- und Tierwelt sowie
- ♦ der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft wird eine nachhaltige Sicherung dieser Ziele angestrebt. Sie sind sowohl untereinander als auch gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Bei Durchführung des Bauvorhabens werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen. Entsprechend der Erheblichkeit hat der Vorhabenträger ggf. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen. Der rechtliche Rahmen wird dabei von der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG und § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) vorgegeben: „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nach § 18 BNatSchG gilt, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs ... verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ...“ Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Ein Eingriff darf nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu



ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation/Tierwelt, Landschaft und Kultur- und Sachgüter erfolgte unter Punkt 1.4 des Umweltberichtes zum geplanten Bauvorhaben und ist dort nachzulesen

3.3 Konfliktanalyse und Vermeidung/Verminderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern

Eine umfassende Konfliktanalyse mit Darstellung der erheblichen und unerheblichen Auswirkungen sowie Vermeidung/Verminderungsmaßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation/Tierwelt, Landschaft und Kultur- und Sachgüter erfolgte unter Punkt 1.7.1 des Umweltberichtes zum geplanten Bauvorhaben und ist dort nachzulesen

3.4 Kompensationsermittlung

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs vor Ausgleich des Eingriffs vor Ersatz des Eingriffs geht.

Da der Eingriff jedoch nur durch Aufgabe der Planung vollständig vermieden werden kann, verbleibt nach Anwendung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den Eingriff. Diese Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Allgemeine Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen gemäß HVE (2009)

Funktionale Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen

Laut HVE soll der Zustand von Natur und Landschaft nach erfolgtem Ausgleich möglichst funktional gleichartig zum Ausgangszustand sein. Damit ist nicht die Wiederherstellung identischer Elemente gemeint, sondern die wesentlichen Funktionen, die Natur und Landschaft vor dem Eingriff erfüllt haben, sollen auch zukünftig gewährleistet sein.

Für Ersatzmaßnahmen ist der funktionale Bezug gelockert. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen können auch in ähnlicher Weise durch naturschutzfachlich gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.

Räumliche Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme wird ein enger räumlicher Bezug der Maßnahmen zu den auszugleichenden Schutzgütern und ihren Funktionen gefordert.

Maßnahmen im direkten Einwirkungsbereich der betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden in der E/A Bilanz in der Regel nicht anerkannt, sondern gelten als Gestaltungsmaßnahmen. Als Ausnahme kann ggf. die Wirkung auf das Landschaftsbild berücksichtigt werden.

Für Ersatzmaßnahmen ist der räumliche Bezug gelockert. Die beeinträchtigten Funktionen können auch in größerer Entfernung kompensiert werden. Ein räumlicher Bezug muss aber in jedem Fall zwischen Eingriffs- und Kompensationsraum herstellbar sein. In Brandenburg wird dieser als gegeben angesehen, wenn die Ersatzmaßnahmen innerhalb der gleichen naturräumlichen Region (definiert im Landschaftsprogramm Brandenburg, MLUR 2001) umgesetzt werden. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen im gleichen Landkreis und damit in der Zuständigkeit der Behörden liegen.



Dabei sind Maßnahmen, die gleichartige Funktionen in größerer Entfernung wiederherstellen, solchen vorzuziehen, die nur ähnliche Funktionen, dafür aber in der Nähe des Eingriffsortes ersetzen.

Kompensationskonzept

Aufgrund der vorliegenden Planung wurden unerhebliche Auswirkungen für Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Vegetation/Tierwelt, festgestellt.

Erhebliche Auswirkungen können durch das Bauvorhaben für das Schutzgut Boden (Bodenversiegelung) entstehen, da Fläche neuversiegelt wird.

Nach den o. g. Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen kommt als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden nur eine Aufwertung im Plangebiet oder aber an anderer Stelle in Frage.

Da der Ausgleich laut HVE möglichst funktional gleichartig sein soll, jedoch nicht unbedingt die Wiederherstellung identischer Elemente beinhalten muss, sondern die wesentlichen Funktionen, die Natur und Landschaft vor dem Eingriff erfüllt haben, auch zukünftig gewährleistet sein sollen, besteht laut HVE die Möglichkeit der Kompensation in Form von Gehölzanpflanzungen und der Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland.

Gehölzanpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen tragen entschieden zur Aufwertung bei. Gehölze besitzen eine relativ hohe Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht, da sie

- sich positiv auf das Klima und den Boden auswirken (eigenes Kleinklima, Reduzierung der Windgeschwindigkeit, Auskämmen von Nebel u. Regen, Raureif und Taubildung, Bodenbeschattung, Schutz vor Bodenerosion, Bodenauflockerung durch Wurzeln, organische Düngung mit Laub usw.),
- bieten einen Sicht-, Wind- und Lärmschutz für das Plangebiet,
- verschiedenen Pflanzen und Tieren den notwendigen Lebensraum bieten (Nahrungs- u. Brutrevier, Deckung vor Feinden, Orientierungshilfe für freifliegende Organismen, Aussichtspunkt und Singwarte usw.),
- der Landschaft ein individuelles Aussehen geben (Auflockerung und Gliederung der Landschaft, unterschiedliche Färbung im Frühling und Herbst usw.) und somit das Landschaftsbild prägen.

Des Weiteren gewährleisten sie eine Auflockerung und bessere Durchlüftung des Bodens und somit eine Verbesserung der Entwicklungsbedingungen für die Bodenorganismen, was eine Bodenverbesserung zur Folge hat. Weiterhin wird durch Gehölzpflanzungen der Bodenerosion entgegengewirkt und der Gas- und Wasseraustausch des Bodens mit der Atmosphäre verbessert, was positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens hat, da der Boden Wasser speichern kann und an die pflanzliche Vegetation wieder abgibt. Des Weiteren wird die Bodenfilterfunktion verbessert und das Wasserspeichungsvermögen durch Gehölze erhöht.

Die Extensivierung von Intensivacker bzw. eine Biotoppflege bewirkt die Entwicklung einer Artenvielfalt aus pflanzlicher und faunistischer Sicht im Gegensatz zu Intensivkulturen.

Hinzu kommt die naturschutzfachliche Aufwertung von Biotopen geringer Bedeutung durch Gehölzanpflanzungen, Ackerextensivierung und Biotoppflege.

Somit werden durch Gehölzanpflanzungen, die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und die Biotoppflege nach der Baumaßnahme, die vorhandenen wesentlichen Funktionen des Naturhaushaltes vor dem Eingriff wiederhergestellt.

Hinzu kommt, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets in der naturräumlichen Großeinheit „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“, im Landkreis Prignitz liegen. Somit entsprechen die Ausgleichsmaßnahmen den räumlichen Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen gemäß HVE und sind zur Kompensation des Eingriffs geeignet.



Kompensationsermittlung

Schutzgut Boden

Durch das geplante Bauvorhaben werden 186.550 m² Fläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt. Die Kompensationsverhältnisse werden nach HVE bzw. in Absprache mit der UNB des Landkreises Prignitz (UNB LK PR) angewendet.

Nach Absprache mit der UNB LK PR kann für die Festsetzung von Pflegemaßnahmen im Bereich der geschützten Biotope in den SPE-Flächen a, d und g (teilweise) ein Kompensationsverhältnis von 1:1,5 angesetzt werden. Die weitere Kompensation wird im Verhältnis 1:2 nach HVE umgesetzt. Bei Ausgleich durch Gehölzanpflanzungen gilt somit das Verhältnis 1:2. Es werden 25 m²/Baum und 2,5 m²/Strauch angesetzt. Des Weiteren wird Intensivacker in Extensivgrünland umgewandelt und es wird eine Feuchtwiese angelegt. Hier wird ebenfalls ein Kompensationsverhältnis von 1:2 angerechnet. Die Kompensation stellt sich wie folgt dar:

Kompensation	Anrechenbare Vollversiegelung Größe in m²	Kompensation Neuversiegelung B-Plangebiet in m²	Fläche Kompensation in m²
SPE a (1:1,5)	1.195	Biotoppflege über 25 Jahre	1.793
SPE b (1:2)	1.055	Anlage Feuchtwiese mit Pflege über 25 Jahre	2.110
SPE c (1:2)	1.968	Anpflanzung von 70 Bäumen 3 xv, 12-14 und 874 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100	3.935
SPE d (1:1,5)	19.499	Biotoppflege über 25 Jahre	29.248
SPE e (1:2)	6.788	Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland auf 10.000 m ² und Anpflanzung von 71 Bäumen 3 xv, 12-14 und 720 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100 auf 3.575 m ²	13.575
SPE f (1:2)	1.155	Gesamtgröße 7.119 m ² , davon 4.810 m ² durch Pflanzstreifen A14 schon belegt. Anpflanzung von 45 Bäumen 3 xv, 12-14 und 474 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100	2.309
SPE g (1:1,5)	3.603	Biotoppflege über 25 Jahre, Umsetzung geschützte Pflanzen Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve und Rentierflechte aus GE und GI in Fläche g	5.405
Fläche h (1:2)	3.007	Anpflanzung von 120 Bäumen 3 xv, 12-14 und 1.206 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100	6.014
Fläche i (1:2)	1.394	Anpflanzung von 55 Bäumen 3 xv, 12-14 und 565 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100	2.788
Öffentliche Verkehrsfläche, nicht überbaubar (1:2)	2.539	Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland auf 2.952 m ² und Bepflanzung mit 85 Bäumen 3 xv, 12-14 auf 2.125 m ²	5.077



Kompensation	Anrechenbare Vollversiegelung Größe in m ²	Kompensation Neuversiegelung B-Plangebiet in m ²	Fläche Kompensation in m ²
Angefangene überbaubare Grundstücksfläche (1:2)	6.825	Anpflanzung von 1 Baum je angefangene 400 m ² überbaubarer Grundstücksfläche (546 Stück)	13.650
Plangebiet	49.028		85.904
außerhalb Plangebiet			
Fläche j (1:1,5) Eigentümer Stadt Wittenberge	11.941	Biotoppflege über 25 Jahre auf 17.912 m ² Fläche in der Gemarkung Wittenberge, Flur 30, Flurstück 114 außerhalb des Plangebiets.	17.912
Fläche k (1:1,5) Eigentümer Stadt Wittenberge	125.581	Biotoppflege über 25 Jahre auf 188.372 m ² Fläche in der Gemarkung Geestgottberg, Flur 2, Flurstück 2/1 (Größe 176.950 m ²) und Flurstück 3/1 (Größe 31.300 m ² , davon 11.422 m ² als Ausgleichsfläche) außerhalb des Plangebiets	188.372
Gesamt	137.522		206.284
Kompensation insgesamt	186.550		292.188

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit kompensiert.

Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen konnten für das Schutzgut Wasser nicht festgestellt werden. Somit sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Die für das Schutzgut Boden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen stellen jedoch auch eine Verbesserung für das Schutzgut Wasser dar, da diese Maßnahmen multifunktional wirken.

Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche Auswirkungen konnten für das Schutzgut Klima/Luft nicht festgestellt werden. Somit sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Die für das Schutzgut Boden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen stellen jedoch auch eine Verbesserung für das Schutzgut Klima/Luft dar, da diese Maßnahmen multifunktional wirken.

Schutzgut Vegetation/Tierwelt

Tierwelt

Erhebliche Auswirkungen konnten für das Schutzgut Vegetation/Tierwelt, bei Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- CEF-, FCS- und Ausgleichsmaßnahmen, nicht festgestellt werden. Für die Überbauung von 7 Feldlerchenrevieren werden innerhalb der Kompensationsfläche k aufwertende Artenschutzmaßnahmen für die Art vorgenommen. Zudem stellen die für das Schutzgut Boden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auch eine Verbesserung für das Schutzgut Vegetation/Tierwelt dar, da diese Maßnahmen multifunktional wirken.



Gehölze

Durch das geplante Bauvorhaben werden diese 4 Bäume und 97 m² gefällt. Von diesen 4 Bäumen sind 2 Bäume und 97 m² Hecke nach der o. g. Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz geschützt. Der Ausgleich soll nach HVE 2009 im Bereich der Grünfläche des Müggendorfer Weges durch Schließung der Lücken in den beiden Windschutzstreifen im Plangebiet erfolgen. Bei der Hecke wird ein Kompensationsverhältnis von 1:3 angesetzt.

Des Weiteren werden 1.538 m² teilweise abgängiger Pappelforst (jung bis mittelalt) mit einer älteren Eiche nördlich der Grünlandbrache feuchter Standorte im Bereich des geplanten GI entfernt. Dieser Pappelforst wurde von der UFB nicht als Wald eingestuft und wird deshalb über die Eingriffsregelung nach HVE 2009 kompensiert. Da die Bäume teilweise abgängig sind, wird ein Kompensationsverhältnis von 1:1 angesetzt. Der Ausgleich soll auch hier im Bereich der Grünfläche des Müggendorfer Weges durch Schließung der Lücken in den beiden Windschutzstreifen im Plangebiet erfolgen. Die Gehölzfällungen stellen demnach sich folgt dar:

Nr.	Gehölzart	Stamm- umfang [m]	Alters- klasse	Vitalitäts- stufe	Kompensation Bäume nach HVE [Anzahl]	Kompen- sation Sträucher nach HVE
1	Mirabelle	0,56	2	1	1	-
2	Eiche	0,49	1	2	1	-
3	Mirabelle	0,17	1	2	1	-
4	Eiche	1,90	3	2	5	-
5	Hecke (26 m ² , 1:3)	-	2	1	0	78
6	Hecke (71 m ² , 1:3)	-	2	1	0	213
7	Eiche	2,5	3	2	7	-
8	Pappelforst jung bis mittelalt (1.538 m ² , 1:1)	-	2	3-4	0	1.538
	gesamt				15	1.829

Nach HVE sind demnach 15 Bäume der Sortierung 3 xv, 12-14 und 1.829 m² Hecke mit Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Bei 2,5 m²/Strauch wären das 732 Sträucher 2 xv, 60-100. Somit können erhebliche Auswirkungen ausgeglichen werden.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche Auswirkungen konnten bei Erhalt der im B-Plan festgesetzten öffentlichen Grünflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) und der Bepflanzung der festgesetzten Pflanzstreifen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) für das Schutzgut Landschaft nicht festgestellt werden. Somit sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Die für das Schutzgut Boden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen stellen jedoch auch eine Verbesserung für das Schutzgut Landschaft dar, da diese Maßnahmen multifunktional wirken.

Schutzgut Mensch und Fläche

Erhebliche Auswirkungen wurden für die Schutzgüter Mensch und Fläche nicht festgestellt. Zudem sind diese Schutzgüter nicht Bestandteil der Eingriffsregelung.

Der nach Eingriffsregelung entstehende Eingriff in die Schutzgüter kann somit vollständig inner- und außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.



3.5 Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen – das betrifft insbesondere die Flächen c, e und f. Potentiale der Entsiegelung oder ähnlicher Maßnahmen bestehen zwar in der Stadt Wittenberge; allerdings handelt es sich um Liegenschaften, auf welche die Stadt absehbar keinen Zugriff erhalten kann. Bei den in Anspruch genommenen Flächen werden zu erheblichen Teilen bestehende Biotope, die nicht aktiv landwirtschaftlich genutzt werden, gepflegt und aufgewertet. Die verbleibenden Flächen wurden für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen, da sie innerhalb des Plangebietes liegen, was dem Grundsatz ‚Ausgleich vor Ersatz‘ entspricht, welcher trotz der Erleichterung des § 200a BauGB als Abwägungsdirektive gilt. Weiterhin wären die benannten Flächen ob ihrer Kleinteiligkeit einzeln nicht sinnvoll zu bewirtschaften; ein Erhalt im Falle des Planvollzugs hätte agrarstrukturell keinen Mehrwert.

Verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebiets durchzuführen. Bei den Gehölzpflanzungen sind alle Pflanzflächen dauerhaft zu unterhalten. Die Entwicklungspflege nach DIN 18916 zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes der Anpflanzungen sollte für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren gewährleistet sein. Die Pflegemaßnahmen sind vertraglich abzusichern. Sind die folgenden Maßnahmen aus derzeit unbekannten Gründen nicht durchführbar, sind adäquate Flächen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zu benennen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in diesem Fall neu zu definieren.

- ① Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche a bzw. SPE a) ist die vorhandene Feuchtwiese zu pflegen zu erhalten. Die Fläche ist zweimal jährlich ab 15. Juli und ab 15. September des Jahres zu mähen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Eine spärliche Düngung mit Festmist ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der UNB. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Umbruchverbot der Feuchtwiese. Belassung von Altgrasstreifen nach der Mahd als Rückzugsort für Insekten.
- ② Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche b bzw. SPE b) ist die vorhandene Grünlandbrache in eine Feuchtwiese umzuwandeln, zu pflegen zu erhalten. Die Fläche ist im Sohlbereich zu vertiefen und der Höhe der westlich angrenzenden Bestands-Feuchtwiese anzupassen. Die Entwicklung erfolgt durch natürliche Sukzession. Die Fläche ist einmal zweimal jährlich ab 15. Juli und ab 15. September des Jahres zu mähen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Eine spärliche Düngung mit Festmist ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der UNB. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Umbruchverbot der Feuchtwiese. Belassung von Altgrasstreifen nach der Mahd als Rückzugsort für Insekten.
- ③ Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche c bzw. SPE c) sind insgesamt 70 Bäume 3 x v, 12-14 und 874 Sträucher der Sortierung 2 x v, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Bei



Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

- ④ Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche d bzw. SPE d) ist die vorhandene Grünlandbrache feuchter Standorte zu pflegen zu erhalten. Die Pflege der Fläche ist zu dritteln und im Zeitraum 01. November bis 28. Februar vorzunehmen. Im ersten Jahr Mahd von 1/3 der Fläche mit Abtransport des Mähgutes. im zweiten Jahr Mahd des 2. Drittels, im dritten Jahr des 3. Drittels. Nach Mahd des 3. Drittels ist eine Pause von 3 Jahren einzulegen. Nach Ende der 3 Jahre ist die Pflege wieder aufzunehmen. Die Fläche ist mindestens über 25 Jahre zu pflegen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Eine spärliche Düngung mit Festmist ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der UNB. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Umbruchverbot des Grünlandes.
- ⑤ Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Fläche e bzw. SPE e) ist extensives Grünland mit einem geschlossenen Gehölzband aus Bäumen entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze sowie zum Industriegebiet GI 3 hin zu entwickeln. Dabei sind 71 Bäume und 720 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Es sind bis zu zwei Unterbrechungen des geschlossenen Gehölzbandes von jeweils höchstens fünf Metern Breite zulässig. Ergänzende Grundsätze und Auflagen zur Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
- ⑥ Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche f bzw. SPE f) sind insgesamt 45 Bäume 3 xv, 12-14 und 474 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
- ⑦ Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche g bzw. SPE g) ist die vorhandene Grünlandbrache trockener Standorte zu pflegen zu erhalten. Die Pflege der Fläche g ist zu dritteln und im Zeitraum 01. November bis 28. Februar vorzunehmen. Im ersten Jahr Mahd von 1/3 der Fläche mit Abtransport des Mähgutes. im zweiten Jahr Mahd des 2. Drittels, im dritten Jahr des 3. Drittels. Nach Mahd des 3. Drittels ist eine Pause von 3 Jahren einzulegen. Nach Ende der 3 Jahre ist die Pflege wieder aufzunehmen. Die Fläche ist mindestens über 25 Jahre zu pflegen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Eine spärliche Düngung mit Festmist ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der UNB. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Umbruchverbot des Grünlandes. Des Weiteren sind die im GE 1 und GI 3 punktuell festgestellten geschützte Pflanzen Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve und Rentierflechte in die Fläche g umzusiedeln. Die Pflanzen sind im Zeitraum 01. November bis 28. Februar zu entnehmen und in der Fläche g als Vergrößerung der vorhandenen Grünlandbrache trockener Standorte neu auszubringen. Dies Entnahme und Umsetzung ist vorher mit der UNB abzustimmen.



- ⑧ Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche h) sind insgesamt 120 Bäume 3 xv, 12-14 und 1.206 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
- ⑨ Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche i) sind insgesamt 55 Bäume 3 xv, 12-14 und 565 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
- ①① Innerhalb des nicht überbauten Bereichs der öffentlichen Verkehrsfläche sind insgesamt 85 Bäume 3 xv, 12-14, anzupflanzen und zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzstandorte sind vorher mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen. Des Weiteren ist auf 2.952 m² Fläche der Intensivacker in Extensivgrünland umzuwandeln. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen beim Extensivgrünland. Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Die Verwendung von Kali- oder Phosphatdünger kann einzelfallabhängig zugelassen werden, sofern die Nutzung bei ausbleibender Düngung gefährdet ist. (Qualität des Grünschnitts). Sie bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Flächenagentur. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Umbruchverbot des Grünlandes für mindestens 5 Jahre.
- ①① Innerhalb des Plangebiets ist je angefangener 400 m² Grundstücksfläche 1 Baum der Sortierung 3 xv, 12-14, anzupflanzen und zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
- ①② Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Es ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15 Juli 2024 zu beachten.



3.6 Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb Plangebiets

Innerhalb des Plangebiets können 85.904 m² anrechenbarer Kompensationsfläche ausgeglichen werden. Des Weiteren werden 206.284 m² außerhalb des Plangebiets kompensiert, was sich wie folgt darstellt:

Fläche j: Extensivierung Grünland auf 17.912 m² Fläche in der Gemarkung Wittenberge, Flur 30, Flurstück 114 außerhalb des Plangebiets

Räumliche Lage

Die Kompensationsfläche befindet sich 1,5 km südwestlich des Plangebiets bzw. ca. 250 m östlich der Elbe.

Bestandsbeschreibung

Der Westteil der Fläche (ca. 50 %) werden im Managementplan für das FFH-Gebiet 106 „Elbdeichhinterland“ als Lebensraumtyp (LRT 6510) Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) eingestuft. Es handelt sich hier um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Der Ostteil (ca. 50 %) wird als Großseggenwiesen (Streuwiesen), weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10 %) dargestellt. Auch dieses Biotop ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Es finden sich Ackerkratzdistel, Ackerschachtelhalm, Brenndolde, Gamander-Ehrenpreis, Gewöhnliche Margerite, Gewöhnlicher Beinwell, Gewöhnlicher Hornklee, Gewöhnliches Hornkraut, Gewöhnliches Rispengras, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Gundermann, Kleiner Klee, Körnchensteinbrech, Krauser Ampfer, Kriechender Hahnenfuß, Kriechendes Fingerkraut, Kuckuckslichtnelke, Rotschwengel, Scharfer Hahnenfuß, Spitzwegerich, Sumpfschachtelhalm, Vogelwicke, Weiche Trespe, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenklee, Wiesenknäuelgras, Wiesenlöwenzahn, Wiesenplatterbse, Wiesenrispengras, Wiesensauerampfer, Wiesenschaumkraut, Wiesenschwingel, Wiesensilau und Wolliges Honiggras.

Maßnahme in Kompensationsfläche j (für Schutzgüter)

Als Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben wird das gesamte Flurstück mit einer Größe von 17.912 m² für die Kompensationsmaßnahme dinglich gesichert und durch eine Biotopflege über 25 Jahre gepflegt und erhalten und somit naturschutzfachlich aufgewertet. Die Fläche ist zweimal jährlich ab 15 Juli und ab 15. September des Jahres zu mähen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen.

Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: kein Grünlandumbruch, keine Grünlandeinsaat, keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, keine Reliefveränderungen und keine Entwässerung der Fläche.

Eine Aufwertung ist auch im Zuge einer extensiven Beweidung, beispielsweise durch eine Rinderhaltung, zu erreichen. Der Schlüssel für die Großvieheinheit (GV) beträgt hier 1,2 GV/ha. Bei 1,792 ha Fläche dürften demnach dann maximal 2 Rinder auf der Fläche gehalten werden. Des Weiteren kann auch eine mobile abschnittsweise Beweidung erfolgen (z. B. Schafe, Ziegen). Hier werden kleinere Streifen oder Flächen (ca. 2.000-3.000 m²) mit mobilen Weidezäunen eingezäunt und dann beweidet. Die umliegenden Flächen ruhen. Nach der Beweidung wird umgesetzt, das wird so lange vorgenommen, bis die gesamte Fläche beweidet wurde. Die Fläche sollte dann 30 Tage ruhen und der Aufwuchs sich überlassen bleiben. Anschließend wird erneut wie beschrieben beweidet. Durch diese Maßnahme wird das Grünland extensiv gepflegt und als Nahrungsfläche für Tiere entschieden aufgewertet, da bessere Lebensbedingungen für Tierarten entstehen.

Zeitpunkt(e) und Dauer der Mahd oder Beweidung, Art der Mähtechnik, Art und Besatzdichte der Weidetiere usw. sind fach- und flächenspezifisch an den Naturschutzziele auszurichten, da sie



entscheidenden Einfluss auf die Vegetationszusammensetzung der Fläche und damit auf den Biotopzustand haben. Eine angepasste, naturschutzorientierte Ausführung der Pflege fördert die Artenvielfalt und führt damit zu einer qualitativen Verbesserung der Fläche. Das Entwicklungskonzept ist vorher nochmal mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen.

Fläche k: Biotoppflege auf 188.372 m² Fläche in der Gemarkung Geestgottberg, Flur 2, Flurstück 2/1 (Größe 176.950 m²) und Flurstück 3/1 (Größe 31.300 m², davon 11.422 als Ausgleichsfläche) außerhalb des Plangebiets

Räumliche Lage

Die Kompensationsfläche befindet sich 2 km südöstlich des Plangebiets bzw. ca. 50 m südlich der Elbe.

Bestandsbeschreibung

Die Fläche kann als wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenarm (051041) eingestuft werden, das extensiv als Rinderweide bzw. Mähwiese genutzt wird. Es handelt sich hier um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Es finden sich Ackerkratzdistel, Echte Engelwurz, Echter Steinklee, Echtes Labkraut, Einjähriger Beifuß, Englischer Alant, Flutender Schwaden, Frühe Segge, Gemeine Quecke, Geruchlose Kamille, Gewöhnliche Kratzdistel, Gewöhnliche Schafgarbe, Gewöhnlicher Beinwell, Gewöhnlicher Reiherschnabel, Gewöhnliches Hirtentäschel, Gewöhnliches Hornkraut, Gewöhnliches Leinkraut, Gewöhnliches Rispengras, Glatthafer, Große Brennnessel, Gundermann, Herbstlöwenzahn, Kleinköpfiger Pippau, Kriechendes Fingerkraut, Landreitgras, Rainfarn, Rohrglanzgras, Rotschwingel, Scharfer Mauerpfeffer, Strahlenlose Kamille, Stumpfbblätteriger Ampfer, Sumpfruhrkraut, Sumpf-Schafgarbe, Vogelknöterich, Weißklee, Wiesenflockenblume, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenkerbel, Wiesenknäuelgras, Wiesenlöwenzahn, Wiesenrispengras und Wiesenschwingel.

Anforderungen FCS-Maßnahme Feldlerche in Fläche k

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab den Verlust von 7 Revieren der Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3).

Die Feldlerche hat gemäß Rote Liste Brandenburg 2019 den Status „gefährdet“ und gemäß Rote Liste Deutschlands ebenfalls den Status „gefährdet“. Auf Bundes- und Landesebene liegt demnach für die Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

Somit ist für die Feldlerche neben den festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen eine geeignete kompensatorische Ausgleichsmaßnahme nachzuweisen, um die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 Abs.7 BNatSchG zu erhalten.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird außerhalb des Plangebiets auf 18,8372 ha Fläche in der Fläche k ein Ausgleich erbracht. Hier wird wechselfeuchtes Auengrünland durch eine zielgerichtete Biotoppflege naturschutzfachlich aufgewertet.

Diese externe Kompensationsmaßnahme wird innerhalb der Fläche k multifunktional für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie als FCS-Maßnahme für die 7 Feldlerchenbrutpaare, entsprechend den Anforderungen der Eingriffsregelung sowie des Artenschutzes, umgesetzt. Da Feldlerchen auch im Grünland ihre Brutplätze haben, stellt diese Kompensationsmaßnahme eine kompensatorische Ausgleichsmaßnahme für die beeinträchtigten 7 Feldlerchenbrutpaare dar und kann als multifunktionale Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, da eine eindeutige Lebensraumverbesserung erfolgt.

Es gelten folgende Anforderungen für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme im Grünland in Bezug auf die Feldlerche:



- dauerhafte Extensivierung der Fläche,
- kein Umbruch, keine Einsaat,
- keine Pflanzenschutzmittel,
- keine Reliefveränderungen,
- keine Entwässerung,
- extensive Pflege (bei Mahd Entfernung des Mahdgutes) und
- zu Gehölzen Gebäuden und Strommasten sollten möglichst >50 m Abstand eingehalten werden, da Greifvögel diese Strukturen als Ansitzwarten für die Jagd nutzen bzw. durch manche Vogelarten Meidungsabstände zu vertikalen Strukturen eingehalten werden.

Somit kann davon ausgegangen werden kann, dass die lokale Feldlerchenpopulationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben wird wie vor dem Eingriff.

Maßnahme in Kompensationsfläche k (für Schutzgüter und Feldlerche)

Als Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden beide Flurstücke mit einer Größe von 188.372 m² (18,8372 ha) für die Kompensationsmaßnahme als eine Maßnahmenfläche dinglich gesichert und durch eine Biotoppflege über 25 Jahre gepflegt und erhalten und somit naturschutzfachlich aufgewertet. Die Fläche ist zweimal jährlich ab 15. Juli und ab 15. September des Jahres zu mähen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: kein Grünlandumbruch, keine Grünlandeinsaat, keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, keine Reliefveränderungen und keine Entwässerung der Fläche.

Eine Aufwertung ist auch im Zuge einer extensiven Beweidung, beispielsweise durch eine Rinderhaltung, zu erreichen. Der Schlüssel für die Großvieheinheit (GV) beträgt hier 1,2 GV/ha. Bei 18,8372 ha Fläche dürften demnach dann maximal 16 Rinder auf der Fläche gehalten werden. Des Weiteren kann auch eine mobile abschnittsweise Beweidung erfolgen (z. B. Schafe, Ziegen). Hier werden kleinere Streifen oder Flächen (ca. 2.000-3.000 m²) mit mobilen Weidezäunen eingezäunt und dann beweidet. Die umliegenden Flächen ruhen. Nach der Beweidung wird umgesetzt, dass wird so lange vorgenommen, bis die gesamte Fläche beweidet wurde. Die Fläche sollte dann 30 Tage ruhen und der Aufwuchs sich überlassen bleiben. Anschließend wird erneut wie beschrieben beweidet. Durch diese Maßnahme wird das Grünland extensiv gepflegt und als Nahrungsfläche für Tiere entschieden aufgewertet, da bessere Lebensbedingungen für Tierarten entstehen.

Zeitpunkt(e) und Dauer der Mahd oder Beweidung, Art der Mähtechnik, Art und Besatzdichte der Weidetiere usw. sind fach- und flächenspezifisch an den Naturschutzziele auszurichten, da sie entscheidenden Einfluss auf die Vegetationszusammensetzung der Fläche und damit auf den Biotopzustand haben. Eine angepasste, naturschutzorientierte Ausführung der Pflege fördert die Artenvielfalt und führt damit zu einer qualitativen Verbesserung der Fläche. Das Entwicklungskonzept ist vorher nochmal mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen.

Die Maßnahme wird über den Umweltbericht des Bebauungsplans sowie über den städtebaulichen Vertrag bzw. dinglich im Grundbuch abgesichert.

Sind die o. g. Kompensationsmaßnahmen j und k außerhalb des Plangebiets aus derzeit unbekannten Gründen nicht durchführbar, sind neue adäquate Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen zu benennen. Die Kompensationsmaßnahmen sind in diesem Fall neu zu definieren.



3.7 Waldumwandlung

3.7.1 Waldfunktionskartierung nach Landesbetrieb Forst Brandenburg

Beim Waldstück (Kiefern-/Pappelforst) im Flurstück 7 im Südwestteil, beim Waldstück im Flurstück 8 (Laubmischwald) im Südteil sowie der Randfläche des kleinen Waldstücks im Flurstück 2 an der Nordostgrenze des Plangebiets, handelt es sich nach Forstamt Prignitz, Untere Forstbehörde (UFB), um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Die Planung sieht die Erhaltung des Laubmischwaldes im Flurstück 8 und des Eichenvorwaldes im Flurstück 2 vor.

Der Wald (mittelalter Kiefern-/Pappelforst, Größe ca. 1 ha) im Flurstück 7 wird jedoch komplett entfernt. In der Waldfunktionskartierung des Landesbetriebs Brandenburg wird diese zur Waldumwandlung vorgesehene Flächen im Südwestteil des Plangebiets als „Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet (5400)“ eingestuft. Weitere Funktionen weist die Landesforstbehörde für diesen Bereich nicht aus.

Durch die Untere Forstbehörde (UFB) wurde mit Schreiben vom 20.09.2024 eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Auf den Waldflächen der Flurstücke 7 und 8 wurde die Waldfunktion 5400 waldarmes Gebiet festgestellt. Diese Waldfunktion gilt als nicht kompensierbar.

Nach Prüfung und Abwägung des Sachverhaltes wird von Seiten des Forstamtes Prignitz eine Ausnahme zur Genehmigung einer Waldumwandlung für das Flurstück 7 erteilt.

Diese Fläche ist in Bezug auf die Ausnahmeregelung durch die bestehenden Waldfunktionen und deren Kompensation als Erstaufforstung erbringen.

3.7.2 Ermittlung Größe der Erstaufforstungsfläche

Rechtliche Grundlagen

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf einer vorherigen forstrechtlichen Genehmigung. Diese wird unter Anwendung des § 8 (3) Satz 2 Auflagen und Bedingungen enthalten, mit denen der Verlust an Waldfläche und der Funktionen des Waldes ausgeglichen werden kann. Das Verhältnis der erforderlichen Ausgleichspflanzung zur Umwandlungsfläche beträgt mindestens 1:1, bei dauerhafter Umwandlung je nach den ausgewiesenen Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen in der Regel ein Vielfaches.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Ausgleichsverhältnis auch kleiner als 1:1 sein, wenn durch die neue Nutzungsart der Baumbestand und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes weitgehend dauerhaft erhalten bleiben (z. B. Tiergehege, Parks).

Ersatzaufforstungen sind grundsätzlich als Erstaufforstungen durchzuführen, Die Ersatzaufforstung soll möglichst in unmittelbarer Nähe der Waldumwandlung durchgeführt werden, grundsätzlich jedoch im betroffenen Naturraum (hier: Naturraum „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“, Nr. 77)

Ermittlung des Eingriffs in den Waldbestand

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der zu rodenden Waldfläche im Flurstück 7 um jungen bis mittelalten Pappelforst (geringes bis mittleres Stangenholz, einzelne Pappeln sind abgängig, Größe der Fläche 2.500 m²) sowie um jungen bis mittelalten Kiefernforst (geringes bis mittleres Stangenholz, Größe der Fläche 8.940 m²) mit einzelnen jungen Birken, die teilweise abgängig sind.



Waldart mit Funktion „Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet (5400)“	dauerhafte WU im ²	zeitweilige WU m ²	bestockt in m ²	unbestockt in m ²
Entfernung eines Pappelforstes mit geringem bis mittlerem Stangenholz	2.500	0	2.500	0
Entfernung eines Kiefernforstes mit mittlerem Stangenholz	8.940	0	8.940	0
gesamt	11.440		11.440	0

Insgesamt werden 11.440 m² Waldfläche (1,144 ha) mit einer Waldfunktion dauerhaft umgewandelt und somit beseitigt. Hierfür ist eine Kompensation zu erbringen.

Ermittlung der Größe der Erstaufforstungsfläche

Der Waldverlust wird hier voraussichtlich wie folgt auszugleichen sein:

Beabsichtigte Waldinanspruchnahme insgesamt: 1,144 ha: davon

1,144 ha Umwandlung bestockter Pappel- und Kiefernforst mit geringem bis mittlerem Stangenholz und 21 Waldfunktion mit dem Ausgleichsfaktor von 1,5 => Größe der Erstaufforstungsfläche 1,716 ha

Die Gesamtsumme der Erstaufforstungsfläche beträgt voraussichtlich 1,716 ha (17.160 m²).

Diese Erstaufforstungsfläche wird derzeit durch den Vorhabenträger gesichert.



3.8 Bilanzierung

In der Bilanzierung werden die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Orts- und Landschaftsbild den festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt und bewertet. Aufgrund der vorliegenden Planung können im Plangebiet 186.550 m² Fläche neu vollversiegelt werden, was erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat. Es wurde ein Kompensationsbedarf von 292.188 m² Fläche ermittelt.

Die Kompensation für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens soll im Verhältnis 1:1,5 bzw. 1:2 im Plangebiet innerhalb der Flächen a bis i sowie außerhalb des Plangebiets im Bereich der Fläche j und einer noch zu sichernden Fläche umgesetzt werden.

Es werden innerhalb des Plangebiets im Bereich der Flächen c, e, f, h, i, der öffentlichen Verkehrsfläche und der nicht überbaubaren Flächen im GI 1 bis 3 und GE 1 und 2 Bäume und Sträucher neu angepflanzt. Des Weiteren erfolgt im Plangebiet auf den Flächen a, d, und g eine Biotoppflege und es wird auf in der Fläche b eine Feuchtwiese angelegt. Die Pflege dieser Flächen wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Gesamtgröße der o. g. anrechenbaren Kompensationsflächen im Plangebiet beträgt 85.904 m².

Des Weiteren werden in der Region auf 206.284 m² Fläche (Flächen j und k) Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durch eine Biotoppflege vorgenommen, was auch in der Fläche k als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme (FCS) für die Beeinträchtigung von 7 Feldlerchenrevieren im Plangebiet angerechnet werden kann.

Aufgrund der o. g. Vermeidungs-, Verminderung- und Ausgleichsmaßnahmen, kann der Eingriff durch die geplante Baumaßnahme als kompensiert gelten, was in der Bilanzierung auf den folgenden Seiten nochmals deutlich wird.

Vorgenommene Abkürzungen:

- V: Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Ausgleich
- A: Maßnahmen zum Ausgleich
- E: Maßnahmen zum Ersatz
- CEF: vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen
- FCS: Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Schutzgut Boden

Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung		◆ Neuversiegelung/Flächenverbrauch/Nutzungsintensivierung ◆ Zerstörung gewachsener Bodenhorizontierung ◆ Bodenverdichtung/Bodenverunreinigungen
Betroffene Fläche		186.550 m² Neuversiegelung
Beschreibung der landschaftspflege- rischen Maß-nahmen	V V CEF CEF V A A A A A A A A A A A A A A A A A A und FCS	◆ Aufstellung Reptilienschutzzaun am Müggendorfer Weg (V4) ◆ Aufstellung Amphibienschutzzaun an Plangebietsgrenzen (V5) ◆ Anbringen von Nistkästen für hohlenbrütende Vogelarten (CEF 1) ◆ Anbringen von Fledermauskästen (CEF 2) ◆ punktuelle Entnahme geschützte Pflanzenarten Felsen-Fetthenne, Moschus Malve und Rentierflechte im GE und GI und Umsetzung in Fläche g ◆ Grünfläche am Müggendorfer Weg: Anpflanzung 15 Bäume 3 xv, 12-14 und 732 Sträucher 2 xv, 60-100 als Hecke ◆ Je angefangene 400 m² überbaubarer Grundstücksfläche GI 1 bis 3 und GE 1 und 2 Anpflanzung von 1 Baum 3 xv, 12-14 (insgesamt 546 Bäume auf 13.650 m² Fläche) ◆ Öffentliche Verkehrsflächen Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und Bepflanzung mit 85 Bäumen 3 xv, 12-14 auf 5.077 m² ◆ Fläche a: Biotoppflege über 25 Jahre auf 1.793 m² Fläche (SPE a) ◆ Fläche b: Anlage Feuchtwiese mit Pflege über 25 Jahre auf 2.110 m² Fläche (SPE b) ◆ Fläche c: Anpflanzung 70 Bäume 3 xv, 12-14 und 874 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100 auf 3.935 m² Fläche (SPE c) ◆ Fläche d: Biotoppflege über 25 Jahre auf 29.248 m² Fläche (SPE d) ◆ Fläche e: Umwandlung Acker in Extensivgrünland und Anpflanzung von 71 Bäume 3 xv, 12-14 und 720 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 13.575 m² (SPE e) ◆ Fläche f: Anpflanzung 45 Bäume 3 xv, 12-14 und 474 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.309 m² Fläche (SPE f) ◆ Fläche g: Biotoppflege über 25 Jahre, Umsetzung geschützte Pflanzen Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve und Rentierflechte aus GE 1 und GI 3 (SPE g) in Fläche g auf 5.405 m² Fläche ◆ Fläche h: Anpflanzung 120 Bäume 3 xv, 12-14 und 1.206 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 6.014 m² Fläche ◆ Fläche i: Anpflanzung 55 Bäume 3 xv, 12-14 und 565 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.788 m² Fläche ◆ Fläche j: Biotoppflege über 25 Jahre auf 17.912 m² und als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung von 3 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet ◆ Fläche k: Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland auf 188.372 m² Fläche als Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter und als kompensatorische FCS-Maßnahme für die Beeinträchtigung von 7 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet
Bilanz		Beeinträchtigungen werden durch Anpflanzung von Gehölze, Biotoppflege, Anlage Feuchtwiese und Umwandlung von Landwirtschaftsfläche in Extensivgrünland auf 292.188 m² Fläche inner- und außerhalb des Plangebiets kompensiert. Durch Neuanpflanzungen, Biotoppflege und Einstellung der intensiven Ackernutzung (keine Düngung, kein Pflanzenschutz, keine Umbruch) erfolgt Auflockerung und bessere Durchlüftung des Bodens und somit eine Verbesserung der Entwicklungsbedingungen für die Bodenorganismen, was eine Bodenverbesserung zur Folge hat. Weiterhin wird der Boden-erosion entgegengewirkt, der Gas- und Wasseraustausch des Bodens mit der Atmosphäre verbessert und eine bessere Niederschlagsversickerung erreicht, was positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat, da der Boden Wasser speichern kann und an die pflanzliche Vegetation wieder abgibt. Somit erfolgt hier eine großflächige Aufwertung für das Schutzgut Boden.

Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung		◆ Neuversiegelung/Flächenverbrauch ◆ Nutzungsintensivierung ◆ Eintrag von Schadstoffen während der Baumaßnahme ◆ Beeinträchtigung der Wasserqualität
betroffene Fläche		186.550 m² Neuversiegelung
Beschreibung der landschaftspflege- rischen Maß- nahmen	V V CEF CEF V A A A A A A A A A A A A A A A A A und FCS	◆ Aufstellung Reptilienschutzzaun am Müggendorfer Weg (V4) ◆ Aufstellung Amphibienschutzzaun an Plangebietsgrenzen (V5) ◆ Anbringen von Nistkästen für hohlenbrütende Vogelarten (CEF 1) ◆ Anbringen von Fledermauskästen (CEF 2) ◆ punktuelle Entnahme geschützte Pflanzenarten Felsen-Fetthenne, Moschus Malve und Rentierflechte im GE und GI und Umsetzung in Fläche g ◆ Grünfläche am Müggendorfer Weg: Anpflanzung 15 Bäume 3 xv, 12-14 und 732 Sträucher 2 xv, 60-100 als Hecke ◆ Je angefangene 400 m² überbaubarer Grundstücksfläche GI 1 bis 3 und GE 1 und 2 Anpflanzung von 1 Baum 3 xv, 12-14 (insgesamt 546 Bäume auf 13.650 m² Fläche) ◆ Öffentliche Verkehrsflächen Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und Bepflanzung mit 85 Bäumen 3 xv, 12-14 auf 5.077 m² ◆ Fläche a: Biotoppflege über 25 Jahre auf 1.793 m² Fläche (SPE a) ◆ Fläche b: Anlage Feuchtwiese mit Pflege über 25 Jahre auf 2.110 m² Fläche (SPE b) ◆ Fläche c: Anpflanzung 70 Bäume 3 xv, 12-14 und 874 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100 auf 3.935 m² Fläche (SPE c) ◆ Fläche d: Biotoppflege über 25 Jahre auf 29.248 m² Fläche (SPE d) ◆ Fläche e: Umwandlung Acker in Extensivgrünland und Anpflanzung von 71 Bäume 3 xv, 12-14 und 720 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 13.575 m² (SPE e) ◆ Fläche f: Anpflanzung 45 Bäume 3 xv, 12-14 und 474 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.309 m² Fläche (SPE f) ◆ Fläche g: Biotoppflege über 25 Jahre, Umsetzung geschützte Pflanzen Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve und Rentierflechte aus GE 1 und GI 3 (SPE g) in Fläche g auf 5.405 m² Fläche ◆ Fläche h: Anpflanzung 120 Bäume 3 xv, 12-14 und 1.206 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 6.014 m² Fläche ◆ Fläche i: Anpflanzung 55 Bäume 3 xv, 12-14 und 565 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.788 m² Fläche ◆ Fläche j: Biotoppflege über 25 Jahre auf 17.912 m² und als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung von 3 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet ◆ Fläche k: Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland auf 188.372 m² Fläche als Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter und als kompensatorische FCS-Maßnahme für die Beeinträchtigung von 7 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet
Bilanz		Durch Versickerung vor Ort wird gewährleistet, dass Niederschläge vor Ort versickert werden und somit der Vegetation zur Verfügung stehen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden durch Anpflanzung von Gehölzen, Biotoppflege, Anlage einer Feuchtwiese sowie Umwandlung von Landwirtschaftsfläche in Extensivgrünland auf insgesamt 292.188 m² Fläche inner- und außerhalb des Plangebiets kompensiert. Durch die Maßnahmen wird die Bodenfilterfunktion verbessert und das Wasserspeichungsvermögen im Plangebiet bzw. in geringer Entfernung zum Plangebiet erhöht, was positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat und für das Grundwasser eine eindeutige Verbesserung darstellt. Somit erfolgt hier eindeutig eine Aufwertung für das Schutzgut Wasser.

Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung		◆ Neuversiegelung/Flächenverbrauch ◆ Veränderung der Oberflächenmaterialien ◆ Zerstörung pflanzlicher Vegetation im Bereich der Baufelder
betroffene Fläche		Gesamtgebiet
Beschreibung der landschaftspflege- rischen Maß- nahmen	V V CEF CEF V A A A A A A A A A A A A A A A A A A und FCS	◆ Aufstellung Reptilienschutzzaun am Müggendorfer Weg (V4) ◆ Aufstellung Amphibienschutzzaun an Plangebietsgrenzen (V5) ◆ Anbringen von Nistkästen für hohlenbrütende Vogelarten (CEF 1) ◆ Anbringen von Fledermauskästen (CEF 2) ◆ punktuelle Entnahme geschützte Pflanzenarten Felsen-Fetthenne, Moschus Malve und Rentierflechte im GE und GI und Umsetzung in Fläche g ◆ Grünfläche am Müggendorfer Weg: Anpflanzung 15 Bäume 3 xv, 12-14 und 732 Sträucher 2 xv, 60-100 als Hecke ◆ Je angefangene 400 m² überbaubarer Grundstücksfläche GI 1 bis 3 und GE 1 und 2 Anpflanzung von 1 Baum 3 xv, 12-14 (insgesamt 546 Bäume auf 13.650 m² Fläche) ◆ Öffentliche Verkehrsflächen Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und Bepflanzung mit 85 Bäumen 3 xv, 12-14 auf 5.077 m² ◆ Fläche a: Biotoppflege über 25 Jahre auf 1.793 m² Fläche (SPE a) ◆ Fläche b: Anlage Feuchtwiese mit Pflege über 25 Jahre auf 2.110 m² Fläche (SPE b) ◆ Fläche c: Anpflanzung 70 Bäume 3 xv, 12-14 und 874 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100 auf 3.935 m² Fläche (SPE c) ◆ Fläche d: Biotoppflege über 25 Jahre auf 29.248 m² Fläche (SPE d) ◆ Fläche e: Umwandlung Acker in Extensivgrünland und Anpflanzung von 71 Bäume 3 xv, 12-14 und 720 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 13.575 m² (SPE e) ◆ Fläche f: Anpflanzung 45 Bäume 3 xv, 12-14 und 474 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.309 m² Fläche (SPE f) ◆ Fläche g: Biotoppflege über 25 Jahre, Umsetzung geschützte Pflanzen Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve und Rentierflechte aus GE 1 und GI 3 (SPE g) in Fläche g auf 5.405 m² Fläche ◆ Fläche h: Anpflanzung 120 Bäume 3 xv, 12-14 und 1.206 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 6.014 m² Fläche ◆ Fläche i: Anpflanzung 55 Bäume 3 xv, 12-14 und 565 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.788 m² Fläche ◆ Fläche j: Biotoppflege über 25 Jahre auf 17.912 m² und als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung von 3 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet ◆ Fläche k: Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland auf 188.372 m² Fläche als Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter und als kompensatorische FCS-Maßnahme für die Beeinträchtigung von 7 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet
Bilanz		Ausreichende Reduzierung der Auswirkungen des Vorhabens durch die festgesetzten Maßnahmen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft werden durch Anpflanzung von Gehölzen, Biotoppflege, Anlage einer Feuchtwiese sowie der Umwandlung von Landwirtschaftsfläche in Extensivgrünland auf insgesamt 292.188 m² Fläche inner- und außerhalb des Plangebiets kompensiert. Durch die Kompensationsmaßnahmen erfolgt die Bindung von Stäuben, Windruhe, Sauerstoffproduktion, Luftbefeuchtung u. Schallminderung. Weiterhin wird eine Überhitzung des Areals vermieden, da in Verbindung mit der Vegetation der angrenzenden Umgebung eine bessere Beschattung bzw. besserer ein Windschutz erreicht wird, was sich positiv auf die klimatischen Verhältnisse auswirkt. Somit erfolgt hier eindeutig eine Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft.



Schutzgut Vegetation/Tierwelt

[illegible]



Schutzgut Landschaft

Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung		♦ Umnutzung, Überformung ♦ Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes ♦ eventuell Verlust der Naturnähe durch Baukörper und Baumaterialien
betroffene Fläche		Gesamtgebiet
Beschreibung der landschaftspflege- rischen Maß- nahmen	V V CEF CEF V A A A A A A A A A A A A A A A A A A A und FCS	♦ Aufstellung Reptilienschutzzaun am Müggendorfer Weg (V4) ♦ Aufstellung Amphibienschutzzaun an Plangebietsgrenzen (V5) ♦ Anbringen von Nistkästen für hohlenbrütende Vogelarten (CEF 1) ♦ Anbringen von Fledermauskästen (CEF 2) ♦ punktuelle Entnahme geschützte Pflanzenarten Felsen-Fetthenne, Moschus Malve und Rentierflechte im GE und GI und Umsetzung in Fläche g ♦ Grünfläche am Müggendorfer Weg: Anpflanzung 15 Bäume 3 xv, 12-14 und 732 Sträucher 2 xv, 60-100 als Hecke ♦ Je angefangene 400 m² überbaubarer Grundstücksfläche GI 1 bis 3 und GE 1 und 2 Anpflanzung von 1 Baum 3 xv, 12-14 (insgesamt 546 Bäume auf 13.650 m² Fläche) ♦ Öffentliche Verkehrsflächen Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und Bepflanzung mit 85 Bäumen 3 xv, 12-14 auf 5.077 m² ♦ Fläche a: Biotoppflege über 25 Jahre auf 1.793 m² Fläche (SPE a) ♦ Fläche b: Anlage Feuchtwiese mit Pflege über 25 Jahre auf 2.110 m² Fläche (SPE b) ♦ Fläche c: Anpflanzung 70 Bäume 3 xv, 12-14 und 874 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100 auf 3.935 m² Fläche (SPE c) ♦ Fläche d: Biotoppflege über 25 Jahre auf 29.248 m² Fläche (SPE d) ♦ Fläche e: Umwandlung Acker in Extensivgrünland und Anpflanzung von 71 Bäume 3 xv, 12-14 und 720 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 13.575 m² (SPE e) ♦ Fläche f: Anpflanzung 45 Bäume 3 xv, 12-14 und 474 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.309 m² Fläche (SPE f) ♦ Fläche g: Biotoppflege über 25 Jahre, Umsetzung geschützte Pflanzen Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve und Rentierflechte aus GE 1 und GI 3 (SPE g) in Fläche g auf 5.405 m² Fläche ♦ Fläche h: Anpflanzung 120 Bäume 3 xv, 12-14 und 1.206 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 6.014 m² Fläche ♦ Fläche i: Anpflanzung 55 Bäume 3 xv, 12-14 und 565 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.788 m² Fläche ♦ Fläche j: Biotoppflege über 25 Jahre auf 17.912 m² und als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung von 3 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet ♦ Fläche k: Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland auf 188.372 m² Fläche als Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter und als kompensatorische FCS-Maßnahme für die Beeinträchtigung von 7 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet
Bilanz		Durch den Eingriff erfolgt eine Veränderung des Orts- u. Landschaftsbildes im Plangebiet. Der Charakter der Region bleibt jedoch erhalten. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch Anpflanzung von Gehölzen, Biotoppflege, Anlage einer Feuchtwiese sowie Umwandlung von Landwirtschaftsfläche in Extensivgrünland auf insgesamt 292.188 m² Fläche inner- und außerhalb des Plangebiets kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen bewirken eine bessere Einbindung der Baukörper (Minderung der Oberflächenverfremdungen, Sichtschutz) in die Umgebung. Zudem wird die Grünverbindung in der Region verbessert, was positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat.



Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung		♦ Beeinträchtigung von derzeit nicht bekannten Bodendenkmälern
betroffene Fläche		Gesamtgebiet
Beschreibung der landschaftspflege- rischen Maß- nahmen	V V CEF CEF V A A A A A A A A A A A A A A A A und FCS	♦ Aufstellung Reptilienschutzzaun am Müggendorfer Weg (V4) ♦ Aufstellung Amphibienschutzzaun an Plangebietsgrenzen (V5) ♦ Anbringen von Nistkästen für hohlenbrütende Vogelarten (CEF 1) ♦ Anbringen von Fledermauskästen (CEF 2) ♦ punktuelle Entnahme geschützte Pflanzenarten Felsen-Fetthenne, Moschus Malve und Rentierflechte im GE und GI und Umsetzung in Fläche g ♦ Grünfläche am Müggendorfer Weg: Anpflanzung 15 Bäume 3 xv, 12-14 und 732 Sträucher 2 xv, 60-100 als Hecke ♦ Je angefangene 400 m² überbaubarer Grundstücksfläche GI 1 bis 3 und GE 1 und 2 Anpflanzung von 1 Baum 3 xv, 12-14 (insgesamt 546 Bäume auf 13.650 m² Fläche) ♦ Öffentliche Verkehrsflächen Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und Bepflanzung mit 85 Bäumen 3 xv, 12-14 auf 5.077 m² ♦ Fläche a: Biotoppflege über 25 Jahre auf 1.793 m² Fläche (SPE a) ♦ Fläche b: Anlage Feuchtwiese mit Pflege über 25 Jahre auf 2.110 m² Fläche (SPE b) ♦ Fläche c: Anpflanzung 70 Bäume 3 xv, 12-14 und 874 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100 auf 3.935 m² Fläche (SPE c) ♦ Fläche d: Biotoppflege über 25 Jahre auf 29.248 m² Fläche (SPE d) ♦ Fläche e: Umwandlung Acker in Extensivgrünland und Anpflanzung von 71 Bäume 3 xv, 12-14 und 720 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 13.575 m² Fläche (SPE e) ♦ Fläche f: Anpflanzung 45 Bäume 3 xv, 12-14 und 474 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.309 m² Fläche (SPE f) ♦ Fläche g: Biotoppflege über 25 Jahre, Umsetzung geschützte Pflanzen Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve und Rentierflechte aus GE 1 und GI 3 (SPE g) in Fläche g auf 5.405 m² Fläche ♦ Fläche h: Anpflanzung 120 Bäume 3 xv, 12-14 und 1.206 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 6.014 m² Fläche ♦ Fläche i: Anpflanzung 55 Bäume 3 xv, 12-14 und 565 Sträucher 2 xv, 60-100 auf 2.788 m² Fläche ♦ Fläche j: Biotoppflege über 25 Jahre auf 17.912 m² und als kompensatorische Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung von 3 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet ♦ Fläche k: Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland auf 188.372 m² Fläche als Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter und als kompensatorische FCS-Maßnahme für die Beeinträchtigung von 7 Feldlerchenrevieren außerhalb Plangebiet
Bilanz		Im Plangebiet sind zwei Bodendenkmale und 2 Verdachtsräume bekannt. Es gelten bei diesen Flächen bzw. bei Funden von derzeit nicht bekannten Bodendenkmälern die Bestimmungen der Denkmalbehörden des Landes Brandenburg. Eine Beeinträchtigung von Sachgütern kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht festgestellt werden.



3.9 Kostenschätzung Kompensationsmaßnahmen (netto)

Pos. 1:	Fläche a (SPE a)	Nettokosten in EUR
1.1	Biotopflege auf 0,1793 ha über 25 Jahre (500 EUR/ha/Jahr)	2.241
Pos. 2:	Fläche b (SPE b)	
2.1	Anlage Feuchtwiese auf 0,2110 ha mit Pflege über 25 Jahre (Pflege 500 EUR/ha/Jahr)	2.638
Pos. 3:	Fläche c (SPE c)	
3.1	Anpflanzung von 70 Bäumen 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (600 EUR/Baum)	42.000
3.1	Anpflanzung von 874 Sträuchern, 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (25 EUR/Strauch)	21.850
Pos. 4:	Fläche d (SPE d)	
4.1	Biotopflege auf 2,9248 ha über 25 Jahre (500 EUR/ha/Jahr)	36.560
Pos. 5:	Fläche e (SPE e)	
5.1	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf 10.000 m² Fläche (Pflege 500 EUR/ha/Jahr)	12.500
5.2	Anpflanzung von 71 Bäumen 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (600 EUR/Baum)	42.600
5.3	Anpflanzung von 720 Sträuchern, 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (25 EUR/Strauch)	18.000
Pos. 6:	Fläche f (SPE f)	
6.1	Anpflanzung von 45 Bäumen 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (600 EUR/Baum)	27.000
6.2	Anpflanzung von 474 Sträuchern, 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (25 EUR/Strauch)	11.850
Pos. 7:	Fläche g (SPE g)	
7.2	Punktuelle Entnahme und Umsetzung geschützter Pflanzenarten, Biotopflege auf 0,54 ha über 25 Jahre (500 EUR/ha/Jahr)	11.750
Pos. 8:	Fläche h	
8.1	Anpflanzung von 120 Bäumen 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (600 EUR/Baum)	72.000
8.2	Anpflanzung von 1.206 Sträuchern, 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (25 EUR/Strauch)	30.150
Pos. 9:	Fläche i	
9.1	Anpflanzung von 55 Bäumen 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (600 EUR/Baum)	33.000



9.2	Anpflanzung von 565 Sträuchern, 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (25 EUR/Strauch)	14.125
Pos. 10:	Grünfläche Müggendorfer Weg	
10.1	Anpflanzung von 15 Bäumen 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (600 EUR/Baum)	9.000
10.2	Anpflanzung von 732 Sträuchern, 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (25 EUR/Strauch)	18.300
Pos. 11:	Öffentliche Verkehrsfläche	
11.1	Anpflanzung von 85 Bäumen 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (600 EUR/Baum)	51.000
Pos. 12:	Je angefangene 400 m² überbaubarer Grundstücksfläche	
12.1	Anpflanzung von 546 Bäumen 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 5 Jahre (600 EUR/Baum)	327.600
Pos. 13:	Ausgleichsflächen außerhalb Plangebiet (Flächen j und k)	
13.1	Fläche j: Biotopflege auf 1,7912 ha über 25 Jahre (500 EUR/ha/Jahr)	22.390
13.2	Fläche k: Biotopflege auf 18,8372 ha über 25 Jahre (500 EUR/ha/Jahr)	235.465
Pos. 14:	Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen	
14.1	Ökologische Baubegleitung (V1)	15.000
14.2	Aufstellung, Unterhaltung und Abbau Reptilienschutzzaun (V4)	6.000
14.3	Aufstellung, Unterhaltung und Abbau Amphibienschutzzaun (V5)	24.000
14.4	Anbringung von Nistkästen für Höhlenbrüter (CEF 1)	2.000
14.5	Anbringung von Fledermauskästen (CEF 2)	2.000
14.6	FCS-Maßnahme Feldlerche (in Fläche k enthalten)	0,00
Gesamtkosten der Maßnahmen		1.091.019

Bei einer Gesamtfläche des Plangebiets von 307.119 m² ergeben die Ausgleichsmaßnahmen eine Flächenbelastung von ca. 3,55 EUR/m².



4. Maßnahmeblätter

Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: V1
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Tiere)			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: V1	
Beschreibung			
B:	P/T: x	L:	
W:	K/L:		
Umfang/Konfliktstärke: Störung von Tieren durch Bauarbeiten/hoch			
Kompensation: -			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Ökologische Baubegleitung			
Maßnahmenbeschreibung: Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung. Die ökologische Baubegleitung sollte die festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen über den Zeitraum der Baumaßnahme kontrollieren.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☒ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☒ vermieden		
	☐ vermindert		
	☐ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: keine		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: V2
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Brutvögel)			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: V2	
Beschreibung			
B:		P/T: x	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Störung von Brutvögeln durch Bauarbeiten/hoch			
Kompensation: -			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Regelung für die Entfernung von Wald- und Gehölzvegetation für gehölzbrütende Vogelarten			
Maßnahmenbeschreibung: Bei Entfernung von Wald- und Gehölzvegetation ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen und die damit einhergehende Störung brütender Vogelarten, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Zeit vom 01. Februar bis 30. November eines jeden Jahres unzulässig ist (hier Beginn Brutzeit Amsel ab 01. Februar und Ende Brutzeit Ringeltaube 30. November, beide Arten Brutvögel im Plangebiet). Die Entfernung ist somit außerhalb der Brutperiode im Zeitraum 01. Dezember bis 31. Januar des Jahres vorzunehmen. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen (z. B. ökologische Baubegleitung). Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☒ vermieden		
	☐ vermindert		
	☐ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☒ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☐ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: keine		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: V3
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Brutvögel)			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: V3	
Beschreibung			
B:		P/T: x	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Störung von Brutvögeln durch Bauarbeiten/hoch			
Kompensation: -			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Bauzeitenregelung und Vergrämnungsmaßnahme			
Maßnahmenbeschreibung: Durch das geplante Bauvorhaben ist die Feldlerche als bodenbrütende Offenlandart im Plangebiet betroffen. Die Brutperiode der Feldlerche geht vom 01. März bis 20. August des Jahres und ist zu beachten. Durch die Vermeidungsmaßnahme kann ein Schutz der Art gewährleistet werden. Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Brutvögel in den angrenzenden Gehölzen und der Vogelarten des Offenlandes sind alle Baumaßnahmen (z. B. Baufeldfreiräumung, Zuwegungen und das Bauvorhaben) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten und damit nur im Zeitraum vom 21. August bis 29. Februar des Jahres zulässig. Ausnahmen davon sind ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen möglich: Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche (inkl. Zuwegung), die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen. Bei Bauwiederaufnahme nach einer möglichen Unterbrechung der Baumaßnahme ist zusätzlich eine avifaunistische Kontrolle der Bauflächen durch einen geeigneten Fachgutachter (z. B. ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz umgehend zur Kenntnis zu geben. Sind keine Brutvögel vorhanden, so kann die Baumaßnahme weiter erfolgen. Des Weiteren sind nach der Baufeldfreimachung bis zum Baubeginn alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abzustecken, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten, wie z. B. der Feldlerche, zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden. Bei Feststellung einer aktuellen Nutzung der Bauflächen durch Brutvögel dürfen die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutaktivität nicht beginnen.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☒ vermieden		
	☐ vermindert		
	☐ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme:	



☒ Flächen Dritter	Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme
☐ Grunderwerb erforderlich	Träger der Pflege:
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	-
Lage und Flächengröße der Maßnahme: keine	Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: V4
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Reptilien)			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: V4	
Beschreibung			
B:		P/T: x	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Beeinträchtigung von Zauneidechsen durch Bauarbeiten/hoch			
Kompensation: -			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Aufstellung Schutzzaun			
Maßnahmenbeschreibung: Zum Schutz der Zauneidechse ist über den Zeitraum der Baumaßnahme im Bereich der Zauneidechsen-Fundorte am Müggendorfer Weg ein Schutzzaun aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Zauneidechsen nicht möglich ist. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis 28. Februar des Jahres aufzustellen und kann nach Ende der Baumaßnahme wieder entfernt werden. Die genaue Lage der Zäune ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugegeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion des Schutzzauns ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung: ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☒ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☒ vermieden		
	☐ vermindert		
	☐ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Müggendorfer Weg, Schutzzaunlänge wird zwischen ÖBB und UNB Landkreis Prignitz abgestimmt		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: V5
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Amphibien)			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: V5	
Beschreibung			
B:		P/T: x	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Beeinträchtigung von Amphibien durch Bauarbeiten/hoch			
Kompensation: -			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Aufstellung Schutzzaun			
Maßnahmenbeschreibung: Zum Schutz der Amphibien ist über den Zeitraum der Baumaßnahme entlang der Plangebietsgrenzen ein Schutzzaun aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Amphibien nicht möglich ist. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis 28. Februar des Jahres aufzustellen und kann nach Ende der Baumaßnahme wieder entfernt werden. Die genaue Lage der Zäune ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion der Schutzzäune ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Im Zeitraum von Ende November bis Anfang Februar) und in den Zeiträumen der Laichwanderungen der Amphibien (Anfang Februar bis Anfang Mai) und der Rückwanderungen und Anfang September bis Ende November, sind die Schutzzäune regelmäßig zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien, Zurücksetzen von Reptilien und anderen Kleintieren). Witterungsbedingt können diese Zeiträume etwas abweichen, so dass sie dann während der Bauphase durch die ÖBB zu konkretisieren sind.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☒ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☒ vermieden		
	☐ vermindert		
	☐ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme:		Eigentümer:	
Grenzen des B-Plangebiets, Schutzzaunlänge wird zwischen ÖBB und UNB Landkreis Prignitz abgestimmt		Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: V6
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Wirbellose)			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: V6	
Beschreibung			
B:		P/T: x	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Beeinträchtigung von 3 Haufen der Roten Waldameise/hoch			
Kompensation: -			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Umsiedlung in andere Fläche			
Maßnahmenbeschreibung:			
Auf der Nordseite des Müggendorfer Weges wurde 2 x ein Haufen der Roten Waldameise festgestellt. Des Weiteren wurden Haufen der Roten Waldameise im Kiefernforst im Südwestteil (1 x). Durch die geplante Baumaßnahme kann es zu Konflikten bei den beiden Ameisenhaufen auf der Nordseite des Müggendorfer Weges (Anlage Straßenverkehrsfläche nördlich) und beim Waldstück im Südwestteil (Rodung und Überbauung mit GI 2) kommen. Dieser Konflikt kann durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden. Die drei Ameisenhaufen sind vor Beginn der Baumaßnahme durch einen fachkundigen Ameisenbetreuer umzusetzen. Die Umsetzung und Umsetzfläche ist vorher mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☒ vermieden		
	☐ vermindert		
	☐ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme:		Eigentümer:	
Umsiedlungsflächen werden zwischen ÖBB, Eigentümer des jeweiligen Ameisenum siedler und UNB Landkreis Prignitz Grundstücks abgestimmt			



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge	Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: V7
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Vermeidungsmaßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Gehölz)		
Konflikt/Beeinträchtigung Nr. Konflikt: V7		
Beschreibung		
B:	P/T: x	L:
W:	K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Beeinträchtigung bzw. Schädigung von Gehölzen		
Kompensation: -		
Maßnahme		
Begründung/Zielsetzung: Gehölzschutz nach DIN 18920 und RAS-LG 4		
Maßnahmenbeschreibung: Über den Zeitraum der Baumaßnahme sind die vorhandenen Bäume im Randbereich des Bauvorhabens nach DIN 18920 ‘Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen’ sowie RAS-LG 4 wie folgt zu schützen: ⇒ Zum Schutz gegen mechanische Schädigungen (z. B. Quetschungen, Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigungen der Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind die am Rand des Zufahrts- und Baubereichs befindlichen Gehölze, durch einen mindestens 1,80 m hohen, standfesten Zaun zu umgeben. Kann die Aufstellung des Zaunes nicht gewährleistet werden, ist das jeweilige Gehölz mit einer, gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Gehölze anzubringen. ⇒ Die Kronen sind vor Beschädigungen durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls sind gefährdete Äste so abzubinden, dass sie nicht in den Fahrweg oder die Bauflächen hineinragen. Die Bindestellen sind ebenfalls abzupolstern. ⇒ Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit erfolgen und nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden. ⇒ Weiterhin dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser von $\geq 3\text{cm}$ nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollten vermieden werden und sind gegebenenfalls zu behandeln. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Wurzeln mit einem Durchmesser $\leq 2\text{cm}$ sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser $> 2\text{cm}$ mit Wundbehandlungsstoffen zu behandeln. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung mindestens durch eine Abdeckung zu schützen. Im Regelfall sollte ein Wurzelvorhang eine Vegetationsperiode vorher erstellt werden. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen. ⇒ Beläge im Wurzelbereich von Gehölzen sollen durch die Wahl der Baustoffe und durch die Art der Ausführung als möglichst durchlässige Beläge mit möglichst geringen Tragschichten und geringer Verdichtung verwendet werden. Wenn nötig muss der Belag angehoben werden. Versiegelnde Beläge sollen nicht mehr als 30%, offene nicht mehr als 50% des Wurzelbereiches ausgewachsener Gehölze abdecken.		



⇒ Durch die Art der Wasserführung während der Baumaßnahme ist der Gefahr der Fremdstoffeinwirkung zu begegnen.	
⇒ Bodenverdichtungen im Wurzelbereich sollten vermieden werden. Ist dies nicht zu bewerkstelligen muss der Boden nach Beendigung der Baumaßnahme, durch leichtes und vorsichtiges Aufreißen der Oberfläche, aufgelockert werden.	
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine	
Zeitpunkt der Durchführung:	
☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☒ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung	
Beeinträchtigung	☒ vermieden
	☐ vermindert
	☐ ausgeglichen
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung	
☒ Flächen der öffentlichen Hand	Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme
☒ Flächen Dritter	
☐ Grunderwerb erforderlich	Träger der Pflege:
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	-
Lage und Flächengröße der Maßnahme:	
Gehölzschutz wird zwischen ÖBB und Baufirma vor Ort abgestimmt	Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: CEF 1
Kurzbezeichnung der Maßnahme: CEF-Maßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Brutvögel)			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: CEF 1	
Beschreibung			
B:		P/T: x	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Entfernung von Brutplätzen höhlen- oder halbhöhlenbrütender Arten			
Kompensation: -			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)			
Maßnahmenbeschreibung: Bei Entfernung von Brutplätzen höhlen- oder halbhöhlenbrütender Arten in den Bäumen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz sind zwei neue artgerechte Brutplätze vor Baubeginn vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Bäumen inner- oder außerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☒ vermieden		
	☐ vermindert		
	☐ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: neue Nistkastenstandorte werden zwischen ÖBB und UNB Landkreis Prignitz abgestimmt		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: CEF 2
Kurzbezeichnung der Maßnahme: CEF-Maßnahme Schutzgut Pflanzen/Tiere (Fledermäuse)			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: CEF 2	
Beschreibung			
B:		P/T: x	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Entfernung von 1 Sommerquartier der Rauhaufledermaus sowie von Waldfläche und somit Verlust potentieller Fledermausquartiere			
Kompensation: -			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)			
Maßnahmenbeschreibung: Vor Baubeginn und vor Beginn der Reproduktionszeit der Fledermäuse sind 20 Fledermauskästen in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme aufzuhängen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Fledermauskästen im Umfeld der Baumaßnahme an. Dabei sind die spezifischen Ansprüche hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einflugschlitz etc.) zu beachten. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Bei besetzten Kästen ist die Reinigung im darauffolgenden Jahr vorzunehmen. Abhanden gekommene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahme ist zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung: ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☒ vermieden		
	☐ vermindert		
	☐ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: neue Standorte der Fledermausquartiere werden zwischen ÖBB und UNB Landkreis Prignitz abgestimmt		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge	Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: SPE a
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden		
Konflikt/Beeinträchtigung Nr. Konflikt: SPE a		
Beschreibung		
B: x W:	P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.		
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.		
Maßnahme		
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Biotoppflege		
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche a bzw. SPE a) ist die vorhandene Feuchtwiese zu pflegen zu erhalten. Die Fläche ist zweimal jährlich ab 15. Juli und ab 15. September des Jahres zu mähen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Eine spärliche Düngung mit Festmist ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der UNB. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Umbruchverbot der Feuchtwiese. Belassung von Altgrasstreifen nach der Mahd als Rückzugsort für Insekten.		
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine		
Zeitpunkt der Durchführung: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung		
Beeinträchtigung	☐ vermieden	
	☐ vermindert	
	☒ ausgeglichen	
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter		
☐ Grunderwerb erforderlich	Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 3, Flurstück 7, Größe 1.793 m ²	Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: SPE b
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: SPE b	
Beschreibung			
B: x W:		P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Biotoppflege			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche b bzw. SPE b) ist die vorhandene Grünlandbrache in eine Feuchtwiese umzuwandeln, zu pflegen zu erhalten. Die Fläche ist im Sohlbereich zu vertiefen und der Höhe der westlich angrenzenden Bestands-Feuchtwiese anzupassen. Die Entwicklung erfolgt durch natürliche Sukzession. Die Fläche ist einmal zweimal jährlich ab 15 Juli und ab 15. September des Jahres zu mähen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Eine spärliche Düngung mit Festmist ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der UNB. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Umbruchverbot der Feuchtwiese. Belassung von Altgrasstreifen nach der Mahd als Rückzugsort für Insekten.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 3, Flurstück 7, Größe 2.110 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: SPE c
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: SPE c	
Beschreibung			
B: x		P/T:	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Gehölzanpflanzungen und Entwicklung des Unterwuchses			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche c bzw. SPE c) sind insgesamt 70 Bäume 3 xv, 12-14 und 874 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 3, Flurstücke 7, 8 und 9, Größe 3.935 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: SPE d
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: SPE d	
Beschreibung			
B: x W:		P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Biotoppflege			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche d bzw. SPE d) ist die vorhandene Grünlandbrache feuchter Standorte zu pflegen zu erhalten. Die Pflege der Fläche ist zu dritteln und im Zeitraum 01. November bis 28. Februar vorzunehmen. Im ersten Jahr Mahd von 1/3 der Fläche mit Abtransport des Mähgutes. im zweiten Jahr Mahd des 2. Drittels, im dritten Jahr des 3. Drittels. Nach Mahd des 3. Drittels ist eine Pause von 3 Jahren einzulegen. Nach Ende der 3 Jahre ist die Pflege wieder aufzunehmen. Die Fläche ist mindestens über 25 Jahre zu pflegen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Eine spärliche Düngung mit Festmist ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der UNB. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Umbruchverbot des Grünlandes.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 3, Flurstücke 7, 8 und 9, Größe 29.248 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: SPE e
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: SPE e	
Beschreibung			
B: x		P/T:	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Gehölzanpflanzungen und Umwandlung Intensivacker in Extensivgrünland			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Fläche e bzw. SPE e) ist extensives Grünland mit einem geschlossenen Gehölzband aus Bäumen entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze sowie zum Industriegebiet GI 3 hin zu entwickeln. Dabei sind 71 Bäume und 720 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Es sind bis zu zwei Unterbrechungen des geschlossenen Gehölzbandes von jeweils höchstens fünf Metern Breite zulässig. Ergänzende Grundsätze und Auflagen zur Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 3, Flurstück 9, Größe 13.575 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: SPE f
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: SPE f	
Beschreibung			
B: x		P/T:	L:
W:		K/L:	
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Gehölzanpflanzungen und Entwicklung des Unterwuchses			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche f bzw. SPE f) sind insgesamt 45 Bäume 3 xv, 12-14 und 474 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 3, Flurstücke 1 und 2, Größe 2.309 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: SPE g
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: SPE g	
Beschreibung			
B: x W:		P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Biotoppflege			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fläche g bzw. SPE g) ist die vorhandene Grünlandbrache trockener Standorte zu pflegen zu erhalten. Die Pflege der Fläche g ist zu dritteln und im Zeitraum 01. November bis 28. Februar vorzunehmen. Im ersten Jahr Mahd von 1/3 der Fläche mit Abtransport des Mähgutes. im zweiten Jahr Mahd des 2. Drittels, im dritten Jahr des 3. Drittels. Nach Mahd des 3. Drittels ist eine Pause von 3 Jahren einzulegen. Nach Ende der 3 Jahre ist die Pflege wieder aufzunehmen. Die Fläche ist mindestens über 25 Jahre zu pflegen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Eine spärliche Düngung mit Festmist ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der UNB. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Umbruchverbot des Grünlandes. Des Weiteren sind die im GE 1 und GI 3 punktuell festgestellten geschützte Pflanzen Felsen-Fetthenne, Moschus-Malve und Rentierflechte in die Fläche g umzusiedeln. Die Pflanzen sind im Zeitraum 01. November bis 28. Februar zu entnehmen und in der Fläche g als Vergrößerung der vorhandenen Grünlandbrache trockener Standorte neu auszubringen. Dies Entnahme und Umsetzung ist vorher mit der UNB abzustimmen.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 3, Flurstücke 8 und 9, Größe 5.405 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: Fläche h
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: Fläche h	
Beschreibung			
B: x W:		P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Gehölzanpflanzungen und Entwicklung des Unterwuchses			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche h) sind insgesamt 120 Bäume 3 xv, 12-14 und 1.206 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 2, Flurstück 55 und Flur 3, Flurstück 7, Größe 6.014 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: Fläche i
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: Fläche i	
Beschreibung			
B: x W:		P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Gehölzanpflanzungen und Entwicklung des Unterwuchses			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche i) sind insgesamt 55 Bäume 3 xv, 12-14 und 565 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 3, Flurstück 1, Größe 2.788 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: Öffentliche Verkehrsfläche
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: Öffentliche Verkehrsfläche	
Beschreibung B: x W:		P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Gehölzanpflanzungen und Umwandlung Intensivacker in Extensivgrünland			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb des nicht überbauten Bereichs der öffentlichen Verkehrsfläche sind insgesamt 85 Bäume 3 xv, 12-14, anzupflanzen und zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzstandorte sind vorher mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen. Des Weiteren ist auf 2.952 m ² Fläche der Intensivacker in Extensivgrünland umzuwandeln. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen beim Extensivgrünland. Verbot des Aufbringens von Stickstoffdünger. Die Verwendung von Kali- oder Phosphatdünger kann einzelfallabhängig zugelassen werden, sofern die Nutzung bei ausbleibender Düngung gefährdet ist. (Qualität des Grünschnitts). Sie bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Flächenagentur. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Umbruchverbot des Grünlandes für mindestens 5 Jahre.			
Biotopentwicklung/-u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden ☐ vermindert ☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 2, Flurstück 55 und Flur 3, Flurstücke 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9, Größe 5.077 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: überbaubare Grundstücksflächen
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: überbaubare Grundstücksflächen	
Beschreibung			
B: x W:		P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Gehölzanpflanzungen und Umwandlung Intensivacker in Extensivgrünland			
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb des Plangebiets ist je angefangener 400 m ² Grundstücksfläche 1 Baum der Sortierung 3 xv, 12-14, anzupflanzen und zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: keine			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 2, Flurstück 55 und Flur 3, Flurstücke 1, 2, 6, 7, 8 und 9, Größe 13.650 m ²		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge	Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: Fläche j
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden		
Konflikt/Beeinträchtigung Nr. Konflikt: Fläche j		
Beschreibung		
B: x W:	P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m ² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch.		
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m ² Fläche ermittelt.		
Maßnahme		
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Biotoppflege		
Maßnahmenbeschreibung: Als Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben wird das gesamte Flurstück mit einer Größe von 17.912 m² für die Kompensationsmaßnahme dinglich gesichert und durch eine Biotoppflege über 25 Jahre gepflegt und erhalten und somit naturschutzfachlich aufgewertet. Die Fläche ist zweimal jährlich ab 15 Juli und ab 15. September des Jahres zu mähen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: kein Grünlandumbruch, keine Grünlandeinsaat,, keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, keine Reliefveränderungen und keine Entwässerung der Fläche. Eine Aufwertung ist auch im Zuge einer extensiven Beweidung, beispielsweise durch eine Rinderhaltung, zu erreichen. Der Schlüssel für die Großvieheinheit (GV) beträgt hier 1,2 GV/ha. Bei 1,792 ha Fläche dürften demnach dann maximal 2 Rinder auf der Fläche gehalten werden. Des Weiteren kann auch eine mobile abschnittsweise Beweidung erfolgen (z. B. Schafe, Ziegen). Hier werden kleinere Streifen oder Flächen (ca. 2.000-3.000 m²) mit mobilen Weidezäunen eingezäunt und dann beweidet. Die umliegenden Flächen ruhen. Nach der Beweidung wird umgesetzt. das wird so lange vorgenommen, bis die gesamte Fläche beweidet wurde. Die Fläche sollte dann 30 Tage ruhen und der Aufwuchs sich überlassen bleiben. Anschließend wird erneut wie beschrieben beweidet. Durch diese Maßnahme wird das Grünland extensiv gepflegt und als Nahrungsfläche für Tiere entschieden aufgewertet, da bessere Lebensbedingungen für Tierarten entstehen. Zeitpunkt(e) und Dauer der Mahd oder Beweidung, Art der Mähtechnik, Art und Besatzdichte der Weidetiere usw. sind fach- und flächenspezifisch an den Naturschutzzielen auszurichten, da sie entscheidenden Einfluss auf die Vegetationszusammensetzung der Fläche und damit auf den Biotopzustand haben. Eine angepasste, naturschutzorientierte Ausführung der Pflege fördert die Artenvielfalt und führt damit zu einer qualitativen Verbesserung der Fläche. Das Entwicklungskonzept ist vorher nochmal mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen.		
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: Biotoppflege über 25 Jahre mit jährlicher Kontrolle		
Zeitpunkt der Durchführung:		
☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung		



Beeinträchtigung	☐ vermieden	
	☐ vermindert	
	☒ ausgeglichen	
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung		
☒ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme
☐ Flächen Dritter		
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:
☒ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		-
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Wittenberge, Flur 30, Flurstück 114, Größe 17.912 m ²		Eigentümer: Stadt Wittenberge



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge	Maßnahmen- blatt	Maßnahmen Nr.: Fläche k
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Schutzgut Boden und FCS-Maßnahme Feldlerche		
Konflikt/Beeinträchtigung	Nr. Konflikt: Fläche k	
Beschreibung		
B: x W:	P/T: K/L:	L:
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 186.550 m² Bodenfläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt/mittel bis hoch bzw. 7 Brutplätze der Feldlerche überbaut/hoch.		
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 292.188 m² Fläche ermittelt.		
Maßnahme		
Begründung/Zielsetzung: Verbesserung der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes und Aufwertung von Tierlebensräumen durch Biotoppflege		
Maßnahmenbeschreibung:		
Als Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden beide Flurstücke mit eine Größe von 188.372 m² (18,8372 ha) für die Kompensationsmaßnahme als eine Maßnahmefläche dinglich gesichert und durch eine Biotoppflege über 25 Jahre gepflegt und erhalten und somit naturschutzfachlich aufgewertet. Die Fläche ist zweimal jährlich ab 15 Juli und ab 15. September des Jahres zu mähen. Das Mahdgut ist nach der Mahd zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen: kein Grünlandumbruch, keine Grünlandeinsaat,, keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, keine Reliefveränderungen und keine Entwässerung der Fläche. Eine Aufwertung ist auch im Zuge einer extensiven Beweidung, beispielsweise durch eine Rinderhaltung, zu erreichen. Der Schlüssel für die Großvieheinheit (GV) beträgt hier 1,2 GV/ha. Bei 18,8372 ha Fläche dürften demnach dann maximal 16 Rinder auf der Fläche gehalten werden. Des Weiteren kann auch eine mobile abschnittsweise Beweidung erfolgen (z. B. Schafe, Ziegen). Hier werden kleinere Streifen oder Flächen (ca. 2.000-3.000 m²) mit mobilen Weidezäunen eingezäunt und dann beweidet. Die umliegenden Flächen ruhen. Nach der Beweidung wird umgesetzt. das wird so lange vorgenommen, bis die gesamt Fläche beweidet wurde. Die Fläche sollte dann 30 Tage ruhen und der Aufwuchs sich überlassen bleiben. Anschließend wird erneut wie beschrieben beweidet. Durch diese Maßnahme wird das Grünland extensiv gepflegt und als Nahrungsfläche für Tiere entschieden aufgewertet, da bessere Lebensbedingungen für Tierarten entstehen. Zeitpunkt(e) und Dauer der Mahd oder Beweidung, Art der Mähtechnik, Art und Besatzdichte der Weidetiere usw. sind fach- und flächenspezifisch an den Naturschutzzielen auszurichten, da sie entscheidenden Einfluss auf die Vegetationszusammensetzung der Fläche und damit auf den Biotopzustand haben. Eine angepasste, naturschutzorientierte Ausführung der Pflege fördert die Artenvielfalt und führt damit zu einer qualitativen Verbesserung der Fläche. Das Entwicklungskonzept ist vorher nochmal mit der UNB des Landkreises Prignitz abzustimmen.		
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: Biotoppflege über 25 Jahre mit jährlicher Kontrolle		



Zeitpunkt der Durchführung:	
☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☐ nach Fertigstellung	
Beeinträchtigung	☐ vermieden
	☐ vermindert
	☒ ausgeglichen
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung	
☒ Flächen der öffentlichen Hand	Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme
☐ Flächen Dritter	
☐ Grunderwerb erforderlich	Träger der Pflege:
☒ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung	-
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Gemarkung Geestgottberg, Flur 2, Flurstück 2/1 (Größe 176.950 m ²) und Flurstück 3/1 (Größe 11.422), Größe 188.372 m ²	
Eigentümer: Stadt Wittenberge	



Umweltbericht und Eingriffsregelung zum B-Plan Nr. 36 „Gewerbegebiet an der A14“ der Stadt Wittenberge		Maßnahmenblatt	Maßnahmen Nr.: Waldumwandlung
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Kompensationsmaßnahme Waldumwandlung durch Ersatzaufforstung			
Konflikt/Beeinträchtigung		Nr. Konflikt: Waldumwandlung	
Beschreibung			
B:	P/T:	L:	
W:	K/L:	WU: x	
Umfang/Konfliktstärke: Es werden insgesamt 11.440 m ² Waldfläche (1,144 ha) mit einer Waldfunktion dauerhaft umgewandelt und somit beseitigt./mittel bis hoch.			
Kompensation: Es wurde eine Kompensation von 1,716 ha (17.160 m ²) Ersatzaufforstungsfläche ermittelt.			
Maßnahme			
Begründung/Zielsetzung: Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Waldfunktionen in der Region			
Maßnahmenbeschreibung: Erstaufforstung von 1,716 ha (17.160 m ²) Fläche als Ersatzaufforstung und Bepflanzung der Fläche mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen. Einzäunung der Fläche gegen Wildverbiss und Kulturpflege über 5 Jahre			
Biotopentwicklung-/u. Pflegekonzept/Kontrollen: 5 Jahre mit jährlicher Kontrolle			
Zeitpunkt der Durchführung:			
☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während Bauzeit ☒ nach Fertigstellung			
Beeinträchtigung	☐ vermieden		
	☐ vermindert		
	☒ ausgeglichen		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Träger der Maßnahme: Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
☒ Flächen Dritter			
☐ Grunderwerb erforderlich		Träger der Pflege:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dringlicher Sicherung		Auftraggeber der jeweiligen Baumaßnahme	
Lage und Flächengröße der Maßnahme: Derzeit konnte noch keine Fläche gesichert werden. Die Suche läuft derzeit.		Eigentümer: Eigentümer des jeweiligen Grundstücks	



5. Gehölzarten für Anpflanzungen

Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Es ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutz-gesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15 Juli 2024 zu beachten.

Laubgehölze

Gehölzart		Code/FoVG
BÄUME		
Acer campestre	Feldahorn	001
Acer platanoides	Spitzahorn	x
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x
Betula pendula	Sand-Birke	x
Carpinus betulus	Hainbuche	x
Fagus sylvatica	Rotbuche	x
Fraxinus Excelsior	Gemeine Esche	x
Malus sylvestris agg.	Wild-Apfel	052
Pyrus pyraeaster agg.	Wild-Birne	061
Quercus petraea	Trauben-Eiche	x
Quercus robur	Stiel-Eiche	X
Sorbus aucuparia	Eberesche	128
Sorbus torminalis	Elsbeere	133
Tilia cordata	Winterlinde	x
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	x
Ulmus glabra	Berg-Ulme	136
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	138
Ulmus minor	Feld-Ulme	139

Gehölzart		Code/FoVG
STRÄUCHER		
Berberis vulgaris L.	Gemeine Berberitze	006
Cornus sanguinea s. L.	Blutroter Hartriegel	013
Corylus avellana	Strauchhasel	014
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	021
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn	017
Crataegus Hybriden agg.	Weißdorn	200
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen (Spindelstrauch)	029
Prunus spinosa	Schlehe	060
Rhamnus carthatica	Kreuzdorn	062
Rosa canina agg.	Hunds-Rose	201
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	202
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	125
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	144



6. Literaturverzeichnis

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa, Heinz Ellenberg et. Al., Veröffentlichung des Lehrstuhls für Geobotanik der UNI Göttingen, Hrsg E. Goltze Verlag KG Göttingen, 1991

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 1993

Arten- und Biotopschutz, Giselher Kaule, UTB, 2. Auflage, 1991

Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Eberhard Scholz, Hrsg, Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam, 1962

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Karte der oberflächennahen Lockergesteine, M 1:200.000, Hrsg, MUNR, 1991

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Potentielle natürliche Vegetation, Karte M 1:200.000 und textliche Erläuterung, Hrsg, MUNR, 1991

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06.Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg (LEPro, 2007)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wittenberge

Landschaftsplan (FNP) der Stadt Wittenberge

DIN 18915 Bodenarbeiten

DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)



7. Anlagen

7.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Ost nach Südwest über das Zentrum des B-Plangebiets



Bild 2: Müggendorfer Weg mit überwiegend jüngeren Gehölzstrukturen im Zentrum



Bild 3: Grünlandbrache feuchter Standorte (§) mit einzelnen Gehölzen im Südteil des B-Plangebiets



Bild 4: Kleines Waldstück aus Kiefernforst und Pappelforst im Südteil des B-Plangebiets



Bild 5: Entwässerungsgraben entlang der Südgrenze außerhalb des B-Plangebiets



Bild 6: Westliche B-Plangrenze mit Geländekante (links höherliegendes B-Plangebiet)



Bild 7: Teilweise leerstehende Bungalowanlage nordwestlich des Plangebiets



Bild 8: Blick von Ost nach West über ruderale Wiese im Nordteil des B-Plangebiets



Bild 9: Nördlich angrenzendes Waldgebiet (Kiefernforst und Drahtschmielen-Eichenwald §)



Bild 10: Blick auf nördlich angrenzende Bundesstraße B195 mit Allee (§) und Wohnbauflächen



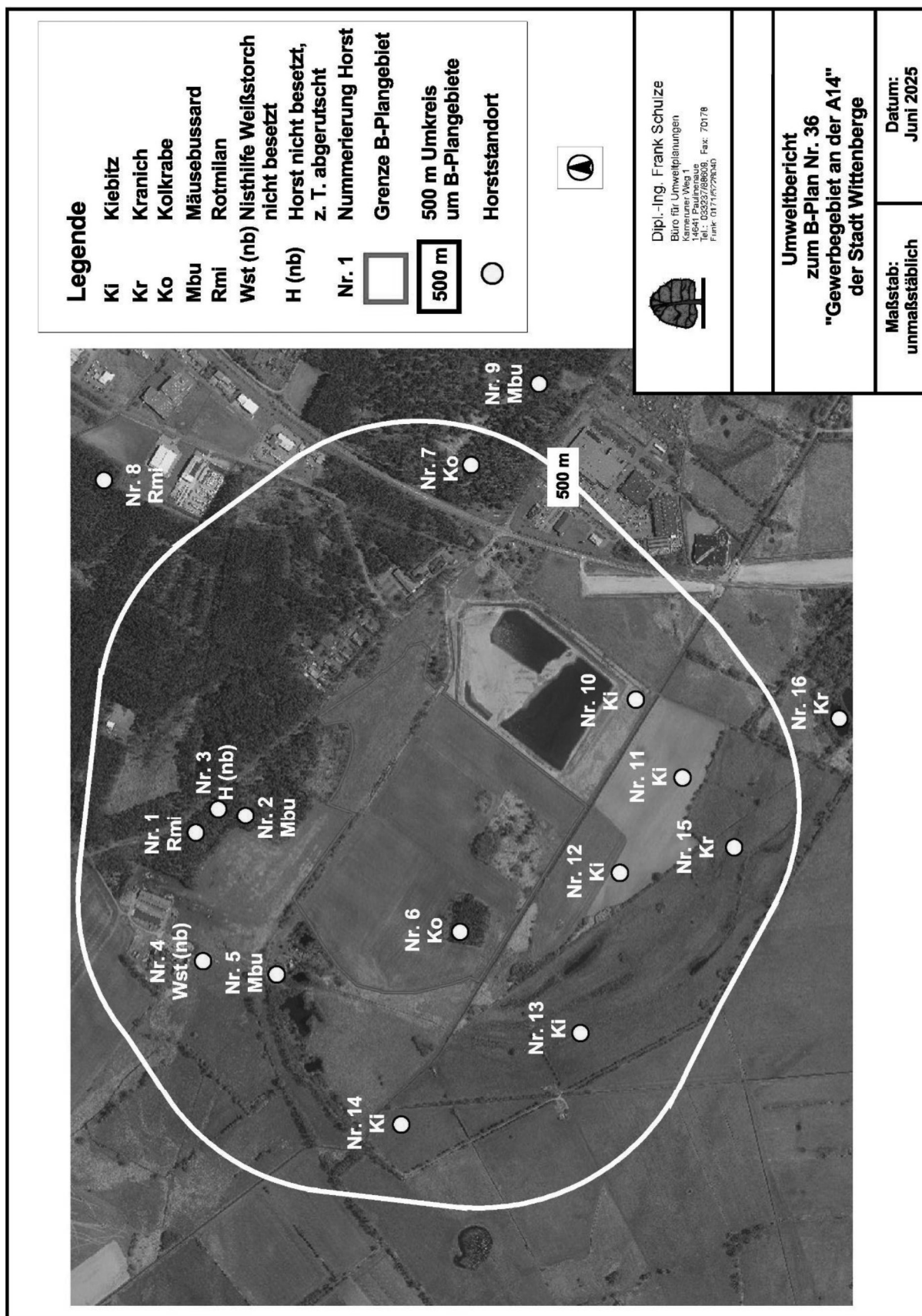
Bild 11: Sandtagebau östlich des B-Plangebiets



Bild 12: Eichen-Vorwald trockener Standorte (§) an der Ostgrenze des B-Plangebiets

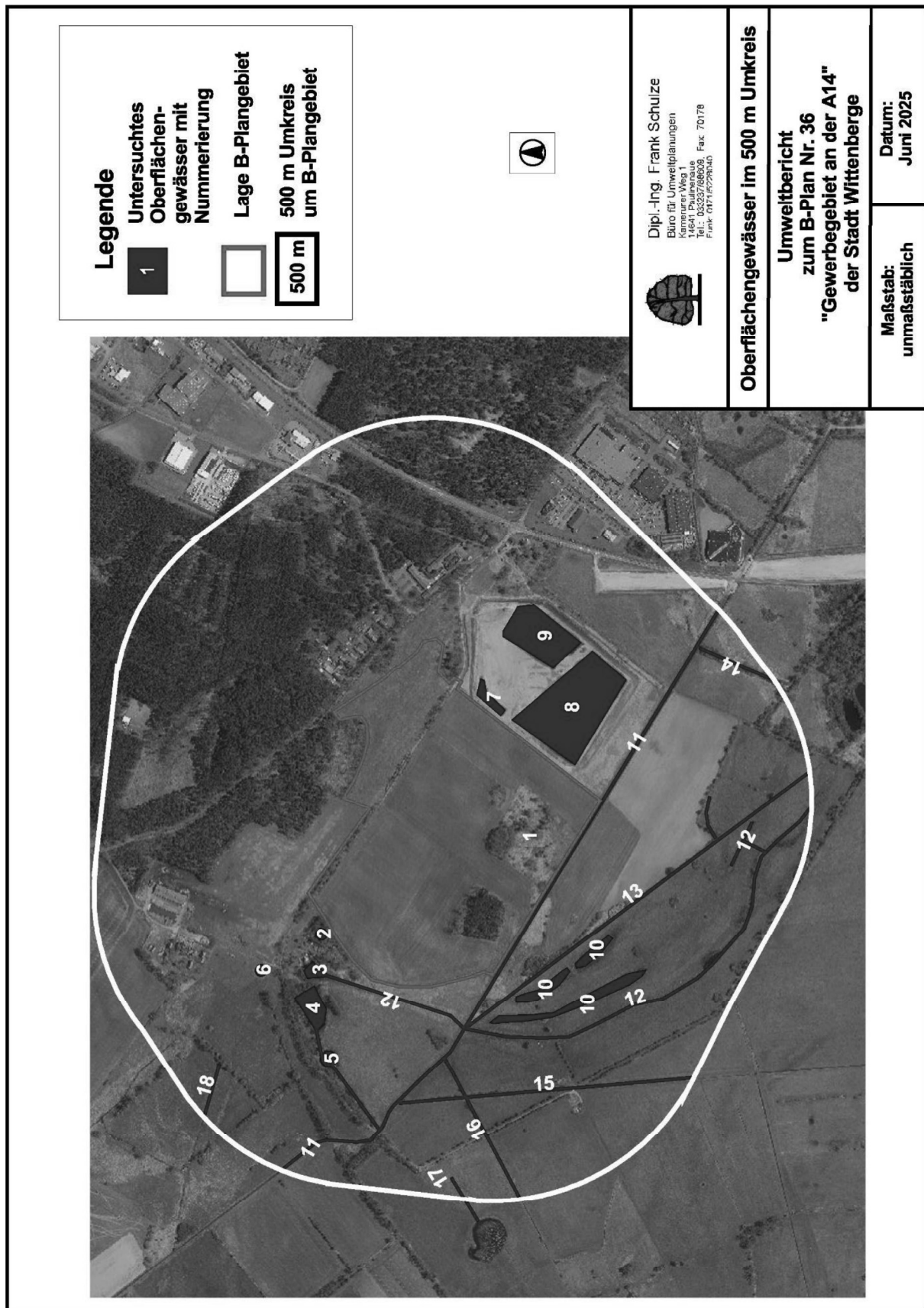


7.2. Greif- und Großvogelkartierung bis 500 m Umkreis





7.3 Amphibienkartierung bis 500 m Umkreis





7.4 Kartenteil

Legende

Flächenkategorie	Flächenkategorie
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100

Biotope

1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100

Nachrichtliche Übersichte

1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100

Schutzgebiete

1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100

Logo des Kreis Schöche Logo des Kreis Schöche	Logo des Kreis Schöche Logo des Kreis Schöche
Projekt-Nr.: 10023 Umschlag und Einleitung zum Bf-Plan Nr. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100	Projekt-Nr.: 10023 Umschlag und Einleitung zum Bf-Plan Nr. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Auftraggeber: Kreis Schöche Projekt-Nr.: 10023	Auftraggeber: Kreis Schöche Projekt-Nr.: 10023
Maßstab: 1:1000 Datum: Juni 2023 Plan Nr. 1	Maßstab: 1:1000 Datum: Juni 2023 Plan Nr. 1